

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 3 · Mai/Juni/Juli 2015 · 64. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Sport und Freizeit im Vollzug

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 3 · Mai/Juni/Juli 2015 · 64. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Sport und Freizeit im Vollzug



**Große Auswahl an
Zubehör und
Ausrüstung!**

www.ENFORCER.de



Cap Justiz
Best-Nr. 4489 € 11,90



T-Shirt „Fühl dich bei uns wie zu Hause“

Best-Nr.
4273JVA Blau € 15,-
4263JVA Schwarz € 15,-
4264JVA Grün € 15,-



T-Shirt Justiz

Best-Nr.
4273J Blau € 16,90
4263J Schwarz € 16,90
4264J Grün € 16,90



T-Shirt „Wir machen auch Hausbesuche“

Best-Nr.
4273H Blau € 15,-
4263H Schwarz € 15,-
4264H Grün € 15,-



Keramiktasse Justiz

Best-Nr. 4083 € 8,60



Schlüssel-Umhängeband Justiz
Best-Nr. 4089 € 5,90



Katalog - jetzt anfordern!!!

Bestell-Hotline: 07251-96510

ENFORCER®
PÜLZ GMBH

Ubstadter Straße 36
76698 Ubstadt-Weiher

Tel: 07251 / 96510
Fax: 07251 / 965114

Ladenöffnungszeiten:

Mo - Fr 9:00 - 18:00
Sa 9:30 - 14:00

www.enforcer.de
E-Mail: info@enforcer.de

HOTLINE: 07251-96510

**Hier könnte auch Ihre
Anzeige stehen!**

Möchten Sie eine
Anzeige aufgeben?

Dann fordern Sie unsere
Mediadaten an.

forum.strafvollzug@web.de

Liebe Leserinnen und Leser,

der Gesetzgeber ist beim StVollzG im Jahre 1977 noch davon ausgegangen, dass Sport eine von vielen Unterkategorien der Freizeit ist (vgl. § 67 StVollzG). Die heutige Realität in den Anstalten sieht anders aus. Dort hat der Sport inzwischen erhebliche Bedeutung. Dabei bedeutet Sport heute keineswegs mehr nur „Wettkampfsport“. Sport ist inzwischen wesentlicher Teil des sog. „Gesundheitsmanagements“ geworden. Der Sport stellt ein wichtiges Übungsfeld für Sozialverhalten – zumal bei der Ausübung von Mannschaftssportarten – dar.

Wir wollen aber das neue Heft nicht allein unter das Motto „Sport“ stellen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Freizeitgestaltung nämlich nicht gerecht. Freizeit ist insgesamt ein Feld sozialen Lernens. Viele Gefangene – vor allem auch Jugendliche – haben nicht gelernt, mit ihrer Freizeit auch etwas Sinnvolles anzustellen. Deshalb ist es für eine gelungene Resozialisierung eminent wichtig, sinnvolle Freizeitbeschäftigungen aufzuzeigen. Das vorliegende Heft enthält hier eine Fülle von Anregungen, die von unseren Redakteuren Gesa Lürßen und Gerd Koop zusammengestellt worden sind. Ich verweise auf ihre Einführung in den Heftschwerpunkt.

+++

Im Mai fand auch die 121. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder statt. Auf den Bericht des Vorsitzenden Ministerialdirigent Jörg Jesse nehme ich Bezug. Besonders hervorheben möchte ich, dass es nunmehr gelungen ist, die Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnungstherapien Strafgefangener durch die Rentenversicherung sicherzustellen. Eine vom Strafvollzugausschuss entworfene Kooperationsvereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und der Deutschen Rentenversicherung soll auf

der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, die im Juni und damit leider erst nach Redaktionsschluss tagt, zur Unterzeichnung beschlossen werden.

+++

Ferner enthält das Heft einen Bericht von Wolfgang Heinz über die inzwischen 25-jährige Arbeit des Anit-Folter-Ausschuss des Europarates – besser bekannt unter der englischen Abkürzung CPT (S. 175). Wolfgang Heinz ist hauptberuflich beim Deutschen Institut für Menschenrechte beschäftigt, kann aber als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des CPT aus erster Hand über die Tätigkeit dieses Gremiums berichten, das sich in diesen 25 Jahren Autorität und Anerkennung erworben und die Vollzugsgestaltung in Europa und Deutschland nachhaltig geprägt hat. In diesem Jahr werden wieder Inspektionsbesuche des CPT in Deutschland stattfinden.

Darüber hinaus möchte ich auf die Beiträge von Irene Sagel-Grande zur kommunikativen Situation von Ausländern in Haft (S. 179), von Torge von Schellenbeck über die noch neue Herausforderung für den Justizvollzug durch Drohnenüberflüge (S. 186) sowie auf den Bericht von Yvonne Radetzki über die diesjährige Tagung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug hinweisen (S. 187).

+++

Die folgende Ausgabe von Forum Strafvollzug – Heft 4 – wird erstmals in unserem neuen Erscheinungsturnus herauskommen und Ende September (statt bisher August) erscheinen. Den inhaltliche Schwerpunkt wollen wir dann auf Europa richten und Beispiele für eine vorbildliche und interessante Vollzugspraxis in den Nachbarländern vorstellen. Verantwortlich für diesen Schwerpunkt ist Wolfgang Wirth.

Ein letzter Hinweis gilt der großen Praktikertagung, die unser Redaktionsmitglied Gerd Koop, Leiter der JVA Oldenburg, in diesem Jahr wieder in Stapelfeld veranstaltet. Anknüpfend an die letzte Tagung stellt er die Frage, ob die Weichen für den Justizvollzug richtig gestellt worden sind. Sie können eine hochkarätige Besetzung, spannende Vorträge und einen anregenden Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen erwarten (vom kulturellen Beiprogramm ganz zu schweigen). Einen ersten Hinweis finden Sie in diesem Heft. Es wäre schön, Sie zahlreich dort anzutreffen.

+++

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



135 Magazin**Titel**

- 139** Einleitung
*Gerd Koop,
Gesa Lürßen*
- 140** Sport im Justizvollzug:
Grundsätzliche Überlegungen
und Empfehlungen
Prof. Dr. Jürgen Schröder
- 146** Anstoß für ein neues Leben -
Mit Fußball zurück in die Gesellschaft
Tobias Wrzesinski
- 150** Anstoß für ein neues Leben -
Wie gelingt das Projekt in der Praxis?
Christoph Rohr
- 153** Boxen im Jugendstrafvollzug?
Marco Bauer
- 154** Kraftsport im Strafvollzug in der
JVA Bremen
Oliver Nass
- 155** Viel Sport für Viele und warum es
in der JVA Oldenburg keinen Kraftsport
gibt
Wilfried Dannebaum
- 157** Freizeitgestaltung unter Vollzugs-
bedingungen Kriminologisch aufbe-
reitete Impulse aus der Freizeitwissen-
schaft
*Alina Pöge,
Nora Haertel*
- 166** „Bücher brechen Mauer“ - Eine
Justizvollzugsanstalt sucht neue Wege.
Anke Hartmann
- 168** Klappern gehört zum Handwerk -
in der Justizvollzugsanstalt Tonna
auch mit Stricknadeln
*Julia Noll, Jens U.,
Ines Drechsler*

- 168** Vogelvoliere - Projektvorstellung
Frank Sieland, Ines Drechsler

- 169** Es piept im Haftraum!
Steffen U., Frank Sieland

- 170** Theaterprojekt in der JVA
Rohrbach
Jörg Brauer

Aus den Ländern

- 172** Baden-Württemberg
Todesfall in der JVA Bruchsal

Gutachten der StA liegt vor

Expertenkommission stellt
Zwischenbericht vor

- 173** Hessen
Netzwerk gegen Salafismus
im Vollzug

- 173** Nordrhein-Westfalen
Anne Frank Wanderausstellung
„Lasst mich ich selbst sein“

- 173** Schleswig-Holstein
„Best Practice“ – Modell in
der JVA Lübeck

- 174** Strafvollzugsausschuss der
Länder
121. Tagung im Ostseebad
Sellin
Jörg Jesse

Theorie und Praxis

- 175** Der Europäische Antifolter-
ausschuss des Europarats nach 25 Jahren
Wolfgang S. Heinz

- 179** Ausländer in Gefängnissen:
Kommunikationsbeschränkungen
und ihre Folgen
Irene Sagel-Grande

- 186** Drohnen als neue Herausforderung
im Justizvollzug
Torge van Schellenbeck

- 187** 41. Tagung der Bundesvereinigung
der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen
im Justizvollzug
Yvonne Radetzki

- 189** Kunst und Kultur – ein Beitrag
zur Resozialisierung
Leon G. Erler

Internationales

- 190** Das Massachusetts-Projekt –
Zur Reform der Jugendanstalten in
den USA 1969-2013
Christopher Wein

Medien

- 195** Sarah Watts: Die kollektive
Insassenbeteiligung im Strafvollzug
Prof. Dr. Johannes Feest

- 196** Barbara Kamp (Hrsg):
„Papa ist im Gefängnis – Fünf Kinder
erzählen“
Dr. Klaus Roggenthin

- 197** Bernd Maelicke: Das Knast-
Dilemma
Dr. Gernot Steinhilper

- 198** Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis
für Gefangene: Gemeinsam einsam.
Literatur aus dem deutschen
Strafvollzug
Karin Roth

200 Rechtsprechung**Steckbriefe**

- 203** Justizvollzugsanstalt Saarbrücken

204 Vorschau/Impressum

Arbeit und Beschäftigung von Strafgefangenen

Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbandes

Der Paritätische Gesamtverband hat sich zur Arbeit und Beschäftigung von Strafgefangenen in Deutschland positioniert. Gefordert werden der Zugang zur Rentenversicherung für alle Strafgefangenen und die Beendigung der Schlechterstellung in der Arbeitslosenversicherung.

Vorbemerkung

Im Mai 2014 gründeten Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Berlin Tegel eine Gefangenengewerkschaft. Die Hauptforderung der Gefangenengewerkschaft ist die Einführung des Mindestlohns und die Rentenversicherung für Strafgefangene. Die Gefangenengewerkschaft plant im April 2015 einen bundesweiten Aktionstag unter dem Motto „Schluss mit der Billiglöhneri hinter Gittern“.

Der Bundesgesetzgeber hatte sich bereits 1976 verpflichtet, die Einbeziehung von arbeitenden Strafgefangenen in die Sozialversicherungssysteme durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln. Die Politik ist bisher tatenlos geblieben. Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes gibt es neben der Frage der Rentenversicherung und der Entlohnung von Strafgefangenen dringenden sozial- und rechtspolitischen Handlungsbedarf auf Bundes- und Länderebene. Eine verbüßte Strafe darf nicht zu einer lebenslangen Benachteiligung von Menschen führen, die bereits während ihrer Haftzeit einer Beschäftigung nachgegangen sind und damit unter Umständen eine wichtige Bedingung für eine erfolgreiche Resozialisierung nach

der Haftzeit geschaffen haben. Der Paritätische Gesamtverband beschränkt sich im Folgenden auf die Frage des fehlenden Rentenversicherungsschutzes, der Schlechterstellung in der Arbeitslosenversicherung und der Frage der Entlohnung für Strafgefangene.

1. Zugang für Strafgefangene zur Rentenversicherung ermöglichen

Von den ca. 66.000 Gefangenen, die im vergangenen Jahr in den 186 Strafanstalten ihre Strafe verbüßten, arbeiteten im Mittel knapp 41.000. Das entspricht einer Quote von 62 Prozent der Strafgefangenen. Die überwiegende Anzahl dieser arbeitenden Strafgefangenen ist jedoch nicht rentenversichert, weil ihr Beschäftigungsverhältnis auf einer „Arbeitspflicht“ nach den Landesstrafvollzugsgesetzen beruht. Die sozialrechtliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Rentenversicherung und in weitere Sozialversicherungen ist das Merkmal der „Freiwilligkeit“ einer Beschäftigung. Nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI sind Strafgefangene deshalb auch von der Rentenversicherung ausgeschlossen.

Allerdings gibt es auch hier eine Ausnahme, die jedoch nur eine kleine Anzahl von Strafgefangenen betrifft. Die Ausnahme betrifft die sogenannten Berufsfreigänger. Sie stehen in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Strafanstalt und unterliegen deshalb auch der vollen Versicherungspflicht und haben damit den vollen Versicherungsschutz (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung).

Der Ausschluss aus der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt sich nicht während der Haftzeit auf die Gefangenen aus, sondern betrifft die Zeit nach der Haftentlassung. Durch die Nichtversicherung entstehen Versicherungslücken, die zu niedrigeren Altersrenten führen können. Zudem sind Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente oder auf eine Altersrente für langjährig Versicherte an bestimmte Vor- oder

Mindestversicherungszeiten geknüpft. Werden diese nicht erfüllt bzw. erreicht, kann das zum vollständigen Verlust von Ansprüchen (z. B. Erwerbsminderungsrenten) führen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) dahingehend zu ändern, dass

1. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden,
2. die im Strafvollzug geleistete Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend wirkt,
3. nach Erfüllen der allgemeinen Wartezeit der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten bleibt,
4. Rentenanwartschaften, die während der Haftzeit oder der Sicherungsverwahrung erworben wurden, bei der 35-jährigen Wartezeit nach § 51 Absatz 3 SGB VI berücksichtigt werden.

2. Schlechterstellung von Strafgefangenen in der Arbeitslosenversicherung beenden

Neben dem fehlenden Einbezug in die Rentenversicherung gibt es eine Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosenversicherung durch die neuere Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit. Seit Sommer 2012 werden bei arbeitenden Strafgefangenen arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen, nicht mehr als Versicherungszeit berücksichtigt. Dadurch muss ein Strafgefangener, der durchgängig ein Jahr mit 250 Arbeitstagen gearbeitet hat, noch 110 Tage mehr arbeiten, um die gleiche Anwartschaftszeit zu erreichen wie ein Arbeitnehmer in einem reinen Beschäftigungsverhältnis. Das Sozialgericht Duisburg beanstandete im Januar 2014 den damit verbundenen geringeren Arbeitslosengeldanspruch von Strafgefangenen als unbegründet. Für den Paritätischen ist diese Ungleich-

behandlung sachlich nicht zu rechtfertigen.

Der Paritätische fordert daher die Bundesagentur für Arbeit auf, arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage als Versicherungszeit bei der Arbeitslosenversicherung für arbeitende Strafgefangene gleichermaßen wie für andere Beschäftigte zu berücksichtigen.

Fazit

Das maßgebliche Ziel des Strafvollzugs in Deutschland ist die Resozialisierung von Straftätern und Straftäterinnen. Eine Ausgrenzung aus staatlichen Sicherungssystemen widerspricht aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes dem Ziel und dem Prinzip der Resozialisierung. Dieses Prinzip darf nicht durch eine Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherung unterhöhlt werden. Vielmehr stellt die fehlende Rentenversicherung sowie die Schlechterstellung bei der Arbeitslosenversicherung eine Doppelbestrafung für die Betroffenen dar, da sie in der Folge der Haftzeit, besonders bei Langzeit-Strafgefangenen, keine oder nicht ausreichende Versicherungsansprüche erwerben können. Dies führt unweigerlich zu geringeren Altersrenten mit den Folgeproblemen der Altersarmut bzw. der Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen.

Auch die sozialversicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von „echten Freigängern“ und Strafgefangenen, die eine Arbeit zugewiesen bekommen, verstößt aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Paritätische Gesamtverband fordert Bund und Länder auf, angemessene und nachhaltige Vorkehrungen zu treffen, um eine Hilfebedürftigkeit von Strafgefangenen nach Beendigung des Strafvollzugs zu verhindern. Der Bund sollte zudem einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Einbezug der Strafgefangenen in die Rentenversicherung sowie

Gleichstellung in der Arbeitslosenversicherung gesetzlich verankert.

[Beschlissen vom Verbandsrat des Paritätischen Gesamtverbandes, Berlin, 27. März 2015]

BVerfG: Gefangene dürfen im bGH nicht entkleidet sein

Eine stundenlange Haftunterbringung eines Gefangenen ohne Kleidung verstößt gegen sein allgemeines Persönlichkeitsrecht, entschied das BVerfG nun und hob zwei Gerichtsentscheidungen auf. Dabei betonten die Karlsruher Richter auch, dass sich Gerichte nicht ohne weiteres auf Ausführungen der JVA verlassen dürfen, wenn der Inhaftierte diese bestreitet.

Besondere Sicherungsmaßnahmen im Strafvollzug dienen in vielen Fällen vorrangig dem Schutz des Gefangenen vor sich selbst. Zur Suizidprävention dürfen einem Inhaftierten sogar Kleidungsstücke weggenommen werden. Vollkommen entkleidet darf jedoch kein Inhaftierter in seiner Zelle verweilen. Schon gar nicht, wenn diese videoüberwacht ist. Das entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), wie am Mittwoch bekannt wurde, schon im März (Beschl. v. 18.03.2015, Az. 2 BvR 1111/13).

Sowohl das Landgericht (LG) Kassel als auch das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hatten zuvor das Ersuchen eines psychisch auffälligen Gefangenen in der JVA Kassel zurückgewiesen und damit die besonderen Sicherungsmaßnahmen als rechtmäßig angesehen, die der Mann hatte über sich ergehen lassen müssen. Der Straftäter hatte im September 2010 über einen ganzen Tag in einem besonders gesicherten und videoüberwachten Haftraum ohne Kleidung verbringen müssen, weil er zuvor randaliert hatte.

Wie die Verfassungsrichter nun ausführten, habe das LG, welches das Vorgehen der JVA ausdrücklich als rechtmäßig bestätigt hatte, die Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verkannt. Das LG hatte der JVA insbesondere darin zugestimmt, dass es keine weniger einschneidenden Maßnahmen als diese Unterbringung des Gefangenen gegeben hätte. Die Entkleidung sei notwendig gewesen, damit sich der Inhaftierte nicht selbst habe verletzen können.

Das BVerfG bemängelte nun, dass dem Mann alternativ auch Ersatzkleidung aus schnell reißendem Material zur Verfügung hätte gestellt werden können – ein deutlich milderes Mittel, welches die Richter in Kassel offenbar übersehen hatten. Das Strafvollzugsgesetz (StvollzG) erlaube zwar die Wegnahme von einzelnen Kleidungsstücken, betonten die Richter in Karlsruhe. Ein Mindestmaß an Intimsphäre dürfe Gefangenen aber unter keinen Umständen genommen werden. Ein vollständige Entkleidung als Sicherungsmaßnahme nach § 88 StvollzG ist daher nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Problematisch sei aber auch, dass die JVA ihr Handeln gegenüber den LG-Richtern inhaltlich in keiner Weise konkretisiert habe. Jede einzelne Sicherheitsmaßnahme sei aber detailliert zu begründen. Der abweisende Beschluss des LG verletze den Beschwerdeführer daher in seinen Grundrechten, so das BVerfG. Gleiches gelte für die Entscheidung des OLG Frankfurt, welches die Rechtsbeschwerde des Mannes zurückgewiesen hatte.

Nicht nur die Intimsphäre des Gefangenen sahen die Karlsruher Richter als verletzt an. Auch der grundrechtlich garantierte Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG sei betroffen, da das LG wichtige Nachforschungen unterlassen habe.

Die Parteien - Gefangener und JVA - hatten sich in Kassel um die Details der Haftbedingungen gestritten. Es ging um die angeblich zu niedrige Raumtemperatur der Zelle, den Defekt der Toilettenspülung und den Mangel an Toilettenpapier. Die JVA hatte vorgetragen, dass die Darlegungen des Gefangenen nicht den Tatsachen entsprächen und das Gericht dem offenbar ohne Weiteres Glauben geschenkt.

Auch das rügten die Richter. Von der Richtigkeit einer behördlichen Darstellung dürfe ein Gericht nur ausgehen, wenn es hierfür konkrete Gründe gibt. Es sei jedenfalls nicht möglich, wenn das widersprechende Vorbringen des Gefangenen nicht offensichtlich abwegig sei, wie in diesem Fall.

[LTO v. 15.04.2015]

Gründer-Kurse im Gefängnis können Straftäter verändern

Straftäter entwickeln eine positivere Einstellung gegenüber ihrer Zukunft und der Gesellschaft, wenn sie im Gefängnis an einem Existenzgründer-Kurs teilnehmen. Voraussetzung: Sie haben Verantwortung für ihr eigenes Leben übernommen. Dies zeigt eine Studie der Technischen Universität München (TUM) und der Indiana University (USA). Auf dieser Grundlage haben die Wissenschaftler Empfehlungen zur Gestaltung solcher Gründer-Kurse entwickelt.

Wer aus dem Gefängnis entlassen wird, findet meist nur schwer einen Job. Initiativen haben deshalb in den vergangenen Jahren in europäischen und US-amerikanischen Haftanstalten Kurse gestartet, in denen Strafgefangene lernen, ein eigenes Unternehmen zu gründen. Die Idee: Wer sich selbstständig macht, wird unabhängig von Vorurteilen der Arbeitgeber. Und eine

unternehmerische Geisteshaltung könne sich positiv auf die Lebensführung der Straftäter auswirken, so die Überzeugung einiger Organisatoren. Doch die Bilanz der Programme ist gemischt: Einerseits gibt es Absolventen, die nach ihrer Freilassung tatsächlich eine Firma gründen oder ihr neues Wissen nutzen, um einen Arbeitgeber zu finden. Andererseits besuchen manche Teilnehmer die Kurse erst gar nicht bis zu Ende.

Wirtschaftswissenschaftler der TU München und der Indiana University haben nun untersucht, unter welchen Umständen Häftlinge Existenzgründerkurse bis zum Abschluss durchhalten – und ob die Auseinandersetzung mit dem Unternehmertum tatsächlich deren Haltung ändert. Die Forscher trafen 12 männliche Teilnehmer eines 20-wöchigen Kurses in einem deutschen Gefängnis, von denen fünf das Programm vorzeitig abbrachen. Die Inhaftierten hatten Tötungsdelikte begangen, mit Drogen gehandelt oder Brände gelegt und dafür Strafen von bis zu sechseinhalb Jahren bekommen. Sie hatten unterschiedliche Bildungs- und Berufsbiografien. Während der Ausbildung entwickelten sie Businesspläne beispielsweise für ein Kunst-Café oder einen Essensbringdienst für alte Menschen.

Wer sich fremdbestimmt fühlt, will kein Unternehmen gründen

Die Wissenschaftler führten mit den Teilnehmern Interviews zu Beginn, ungefähr zur Hälfte und zum Ende der Ausbildung. Sie befragten die Häftlinge u.a. zu Biografie und Zukunftsplänen, dem Gefängnisalltag und ihrer Motivation für den Kurs, später dann auch zu ihren Unternehmensideen und den Kurserfahrungen. Außerdem zogen die Forscher weitere Quellen heran, unter anderem Interviews mit den beiden Kursleitern, die Bewerbungen der Teilnehmer und die im Kurs erstellten Businesspläne.

Die Auswertung der codierten Informationen zeigte: Die Haltung derjenigen, die den Kurs vorzeitig abbrachen, war

von sogenannter erlernter Hilflosigkeit geprägt: Sie machten andere für ihre Inhaftierung verantwortlich – etwa die Richter oder ihre Familie – und glaubten nicht daran, nach der Entlassung Kontrolle über ihr Leben ausüben zu können. Diejenigen, die das Programm bis zum Schluss absolvierten, übernahmen dagegen Verantwortung für ihre Straftaten. Sie zeigten einen gewissen Grundoptimismus und waren überzeugt, ihr künftiges Leben in Freiheit prinzipiell selbst in der Hand zu haben. „Ich bin verantwortlich für meine Situation – aber es kann ein Leben danach geben! Wer nicht solche Grundeinstellungen und die Fähigkeit zur Selbstregulation mitbringt, fühlt sich fremdbestimmt. Er ist deshalb auch nicht fähig, in einer Unternehmensgründung einen Sinn zu sehen“, sagt Prof. Holger Patzelt vom TUM-Lehrstuhl für Entrepreneurship.

„Ein schönes Gefühl, normale Gespräche zu führen“

Wer aber seine Situation kritisch reflektiert hatte, konnte eine Chance darin erkennen, sich selbstständig zu machen. Diese Perspektive und das Schmieden der konkreten Pläne während des Kurses regten die Häftlinge wiederum an, sich konstruktiv mit ihrer Zukunft auseinanderzusetzen. „Ich kenne jetzt verschiedene Meinungen, wie ich mich anders verhalten könnte“, sagte ein Teilnehmer. „Diese Perspektiven, das ganze Thema, das wir diskutieren, ermöglicht uns, unseren Blick zu schärfen, auch für andere Situationen, die uns im Leben passieren können.“

Das Ergebnis: Zum Ende des Programms glaubten diese Teilnehmer nicht nur stärker an ihre eigenen Kompetenzen. Vielmehr hatten sie auch eine positivere Haltung sowohl gegenüber ihrer Inhaftierung als auch gegenüber ihren Mitmenschen und ihrem gesellschaftlichen Umfeld entwickelt. „Es ist ein schönes Gefühl, als Mensch akzeptiert zu werden, normale Gespräche zu führen“, sagte ein Teilnehmer.

„Die Entrepreneurship-Ausbildung in Gefängnissen kann fundamentale Einstellungen der Straftäter ändern – und zwar nicht nur gegenüber dem Unternehmertum, sondern auch gegenüber wichtigen Aspekten des Lebens, die weit über den Inhalt der Kurse hinausgehen“, sagt Prof. Holger Patzelt. „Aus einem eher vagen Grundoptimismus heraus können die Gefangenen eine positiv-konstruktive Sicht auf die persönliche Zukunft und die Gesellschaft entwickeln.“

Kurse nicht mit Business-Plänen beginnen

Aus diesen Erkenntnissen haben die Wissenschaftler Empfehlungen für die Gestaltung der Kurse abgeleitet: Bei der Auswahl der Teilnehmer sollten die Organisatoren darauf achten, ob die Bewerber die notwendige Grundeinstellung mitbringen. Das Programm sollte sich dann zu Beginn vor allem darauf konzentrieren, mit den Teilnehmern deren Stärken und Chancen herauszuarbeiten. „Viele kommen ja mit dem Glauben ‚Ich kann nix‘“, sagt Patzelt. „Wenn man dann in der ersten Stunde mit Businessplänen oder Fallstudien anfängt, ist die Gefahr groß, dass sie aussteigen.“

Die Leonhard gemeinnützige GmbH, die für Häftlinge mehrerer deutscher Gefängnisse Existenzgründerkurse organisiert, hat ihr Ausbildungsprogramm bereits nach ersten Zwischenergebnissen der Studie überarbeitet und ein Persönlichkeitstraining integriert. Geschäftsführer Dr. Bernward Jopen ist überzeugt, dass sich aufgrund dessen die Bilanz des Programms weiter verbessern wird: „Bislang war durchschnittlich ein Viertel der Teilnehmer bis zur Hälfte des Kurses verhaltensauffällig geworden, indem sie etwa eine geringe Frustrationstoleranz oder Jähzorn zeigten. Im derzeit laufenden Kurs haben wir zur Halbzeit keinen einzigen solchen Fall.“

Publikation:

Holger Patzelt, Trenton A. Williams and Dean A. Shepherd. Overcoming the

Walls That Constrain Us: The Role of Entrepreneurship Education Programs in Prison. *Academy of Management Learning & Education*, 2014, Vol. 13, No. 4, 587-620; DOI: 10.5465/amle.2013.0094

Kontakt:

Prof. Dr. Holger Patzelt
Technische Universität München,
Lehrstuhl für Entrepreneurship
Tel: +49 89 289 26749
patzelt@tum.de
<http://www.ent.wi.tum.de/>

Kontakt für weitere Recherche:

Dr. Bernward Jopen
Leonhard gemeinnützige GmbH –
Unternehmertum für Gefangene
Tel: +49 89 85 67 03 64

Vollstreckung von Strafen im Ausland

Die Vollstreckung vom im Ausland gegen Deutsche verhängte Freiheits- und Bewährungsstrafen soll neu geregelt werden. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (18/4347) vor. Mit dem Gesetz sollen drei EU-Rahmenbeschlüsse (RB) umgesetzt werden: der RB Freiheitsstrafe (2008/909/JI), der RB Bewährungsüberwachung (2008/947/KI) und - in Teilen - der RB Abwesenheitsentscheidungen (2009/299/JI).

Demnach soll künftig für die Bundesrepublik die Pflicht bestehen, eine im EU-Ausland verhängte freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken, wenn ein deutscher Staatsbürger betroffen ist, der entweder seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat oder verpflichtet ist, dorthin auszureisen. Das gilt auch für Strafen, die gegen Ausländer verhängt worden sind, die ihren rechtmäßig gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Analog sollen zudem die deutschen Behörden auch die Überwachung von im Ausland verhängten Bewährungsmaßnahmen übernehmen be-

ziehungsweise - im Verhältnis zu EU-Staaten - dazu verpflichtet werden können.

Anlässlich der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse plant die Bundesregierung zudem, aus „humanitären Erwägungen und aufgrund der Fürsorgepflicht des Staates“ auch die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen zu übernehmen, wenn diese über das nach deutschem Recht angedrohte Höchstmaß hinausgehen. Das soll unter bestimmten Umständen auch gelten, wenn in dem betreffenden Verfahren im Ausland bestimmte rechtstaatliche Mindestgarantien verletzt worden sind. Voraussetzung ist die Einwilligung des Verurteilten. Die Vollstreckung der Sanktion kann nicht übernommen werden, wenn sie gegen die „wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstoßen“, schreibt die Bundesregierung in der Begründung.

Der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme unter anderem, dass mit der Neuregelung auch eine neue Zuständigkeitsregelung für die Bewilligung von ein- und ausgehenden Ersuchen einhergeht. Dies sei von den Rahmenbeschlüssen nicht gefordert. Der Bundesrat schlägt eine flexiblere Lösung vor. Das lehnt die Bundesregierung in ihrer Gegenstellungnahme ab. Andere Anregungen des Bundesrates will sie hingegen prüfen.

[hib Nr. 180 v. 07.04.2015]

Einleitung

Der Sport- und Freizeitbereich nimmt einen maßgeblichen Teil des strukturierten Tagesablaufs ein und kann enorme Sinnerfüllung, Kompetenzen und Wertschätzung vermitteln. Aber viele Verurteilte beschreiben vor der Inhaftierung wie auch im Vollzug ihr Freizeitverhalten mit geringer Eigeninitiative, Langeweile, Drogenkonsum und Glücksspiel, Abhängen mit der Peergroup und passiver Mediennutzung. Straftaten entstehen häufig in der freien Zeit.

Theorie und Praxis sind sich einig, dass eine sinnvolle Freizeitgestaltung für die Inhaftierten und ihre Wiedereingliederung äußerst wichtig ist. Aber was ist eine sinnvolle Freizeitgestaltung und welche Sportarten eignen sich im Vollzug? Zudem sind im Tagesablauf jeder JVA die Zeiträume für bestimmte Freizeitmaßnahmen festgelegt und auch die Angebotsbreite ist abhängig von den personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen sowie den kreativen Ideen, diese Hürden zu meistern.

In seinem wissenschaftlichen Beitrag **„Grundsätzliche Überlegungen und Empfehlungen für den Sport im Justizvollzug“** differenziert **Prof. Dr. Jürgen Schröder** sehr präzise und nachvollziehbar zwischen dem Freizeit-, Gesundheits- und Behandlungssport und beleuchtet die ganze Bandbreite der Sportorganisation. **Tobias Wrzesinski** beschreibt die Resozialisierungsinitiative **„Anstoß für ein neues Leben – Mit Fußball zurück in die Gesellschaft“**, die von der Sepp-Herberger-Stiftung ins Leben gerufen wurde und äußerst erfolgreich in 17 Haftanstalten aus neun Bundesländern praktiziert wird. Mit seinem Beitrag **„Wie gelingt das Projekt in der Praxis“** ergänzt **Christoph Rohr** die Umsetzung dieser Initiative sowohl für junge männliche als auch junge weibliche Gefangene. Mit dem Beitrag **„Boxen im Jugendstrafvollzug?“** provoziert **Marco Bauer** die Frage, ob Gewaltstraftäter da nicht erst

recht lernen „richtig draufzuschlagen“. Aber das Gegenteil ist in der Jugendanstalt eingetreten und die Erfahrungen sind durchweg positiv. Ähnlich umstritten ist auch das Thema Kraftsport im Justizvollzug. Lesen Sie dazu das Pro von **Oliver Nass** mit dem Beitrag zum **„Kraftsport in der JVA Bremen“** und Contra von Wilfried Dannebaum mit dem Artikel **„Viel Sport für Viele und warum es in der JVA Oldenburg keinen Kraftsport gibt“**. Die beiden Beiträge legen spannend dar, wie sich ein Wandel im Sportbereich mit und ohne Kraftsport vollziehen kann.

Eine aktuelle kriminologische Bewertung zur Freizeit im Justizvollzug geben **Alina Pöge und Nora Haertel** mit ihrem Grundsatzbeitrag **„Der Wert sinnvoller Freizeitgestaltung“**. Sie beschreiben sehr anschaulich, was Freizeit in unserer Gesellschaft bedeutet, welche Funktionen sie erfüllt und welches Potential in den unterschiedlichen Freizeitgestaltungsformen steckt. Die Autorinnen erhoffen, damit Impulse für die Praktikerinnen und Praktiker des Vollzuges zu geben. **Anke Hartmann** beschreibt in **„Bücher brechen Mauer“** die Suche einer JVA nach neuen Wegen in der Vermittlung von Kunst und Kultur an die Gefangenen. Von Poetry Slam Workshops bis zum Onlinezugriff auf die öffentliche Bibliothek mittels des Haftraummediensystems geht das moderne Freizeitangebot der Anstalt, das seinesgleichen sucht. Als eher untypisch für den Männervollzug stellen **Julia Noll, Ines Drechsler** und der Teilnehmer **Jens U.** die Maßnahme **„Klappern gehört zum Handwerk“** vor. In diesem Strickkurs greifen männliche Gefangene zu Nadeln und Wolle, um Schals, Mützen, Schühchen und Baby-Frühchenbekleidung zu stricken. Das Freizeitangebot **„Vogelvoliere“**, das von Teilnehmern einer sozialtherapeutischen Abteilung und des Regelvollzugs genutzt und denen die professionelle Vogelzucht und -pflege vermittelt wird, stellen **Frank Sieland** und **Ines**

Drechsler vor und schildern die positive Wirkung auf die Insassen. Konsequenterweise schließt sich an diesen Beitrag aus der gleichen JVA die Vorstellung des Projektes **„Es piept im Haftraum“** von dem inhaftierten Vogelhalter **Steffen U.** und dem Betreuer des Projektes **Frank Sieland** an. Der Artikel schildert anschaulich, welche Effekte die Verantwortung für einen Zebrafinken oder für Sittiche auf einen Gefangenen haben kann. Aus einer Abteilung des Frauenvollzugs wird von **Jörg Brauer** ein **Theaterprojekt** vorgestellt, das durch die Einflussnahme der Gefangenen auf die Inhalte besticht. Sowohl die Aufführung der **„Szenen aus dem Gefängnis“** als auch die vom **„Traum von Zukunft“** wurden mit einem großartigen Erfolg aufgeführt.

Wir wünschen bei der Lektüre dieses Schwerpunktthemas interessante Einblicke und Anregungen für die Gestaltung des Sports und der Freizeit im Justizvollzug.



Gerd Koop

Leiter der Justizvollzugsanstalt
Oldenburg
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de



Gesa Lürßen

Leiterin der Teilanstalt des männlichen
Jugendvollzugs in der JVA Bremen
gesa.luerssen@justiz.niedersachsen.de

Sport im Justizvollzug: Grundsätzliche Überlegungen und Empfehlungen

Jürgen Schröder

Einleitung

Ist Sport im Justizvollzug ein sinnvolles Angebot, das fester Bestandteil jeder Haftanstalt und aus dem Justizvollzugsalltag nicht mehr wegzudenken ist? Oder trägt Gefangenensport in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit eher dazu bei, die Einschätzung der Inhaftierung als „Hotelvollzug“ zu untermauern und mit einem weiteren Beispiel zu konkretisieren? Ist Sport hinter Gittern ein übertriebenes, nicht akzeptables Wohlfühlangebot für Straftäter?

Mit den folgenden Überlegungen soll die Existenzberechtigung des Sports begründet und erläutert werden. Außerdem soll aufgezeigt werden, welche Aufgaben Sport im Justizvollzug zu erfüllen hat. Die Ausführungen sollen deutlich machen, dass Sport hinter Gittern kein Luxus ist, sondern ein konstruktiver und notwendiger Beitrag, der geeignet ist, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

In den Justizvollzugsgesetzen aller Bundesländer sind Sportaktivitäten für Gefangene festgeschrieben: „Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien, sind vorzuhalten“ (Justizvollzugsgesetz Baden-Württemberg (2010), Abschnitt 9, § 57, Allgemeines). In aller Regel handelt es sich in den Gesetzesvorgaben für den Erwachsenenstrafvollzug um sportliche Aktivitäten, die während der Freizeit bzw. auch in der Freistunde stattfinden sollen: „Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten“ (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz (2013), § 65, Freizeit). Hintergrund für die Gesetzgebung in mehreren Bundesländern ist der „Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz“ vom 23. August 2011, der mit

zehn Bundesländern abgestimmt worden ist. Der Artikel „Freizeit“, in dem auch auf „Sport“ (§ 54, 1) verwiesen wird, ist hier wörtlich übernommen worden.

Obwohl Sportangebote im Justizvollzug aller Bundesländer heutzutage selbstverständlich sind, sind die Anstalten gut beraten, ihre Arbeit im und mit Sport intern und extern zu begründen und den Beitrag des Sports zur Verwirklichung der Justizvollzugsziele offenzulegen. Es geht nicht mehr darum, ob Sport im Justizvollzug eine Daseinsberechtigung hat, sondern welchen konkreten Beitrag Sport zur Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen leisten kann: „(1) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (2) Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (2014), § 5 Vollzugsziele).

In den Gesetzestexten kommt dem Sport im Jugendstrafvollzug eine erheblich höhere Bedeutung zu und wird in mehreren Länder-Jugendvollzugsgesetzen nicht nur - wie im Erwachsenenvollzug - als Mittel der Freizeitgestaltung eingestuft: „Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Er kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens 2 Stunden wöchentlich zu ermöglichen.“ (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz (2008), § 39, Abschnitt 5 Freizeit, Sport).

Zum Umfang des Sports empfehlen die „European Prison Rules“ (2006):

„27.1. Every prisoner shall be provided with the opportunity of at least one hour of exercise every day in the open air, if the weather permits“ (Council of Europe – Committee of Ministers Recommendation Rec (2006)2).

Aus trainingswissenschaftlicher Sicht können Verbesserungen von Herzkreislaufparametern (z. B. niedriger Ruhepuls, verbesserter Erholungspuls) beim Ausdauertraining erst dann erreicht werden, wenn drei- bis viermal pro Woche trainiert wird (vgl. Kayser, Dietrich (2003) *Fitnessstraining*. In Röhlig/Prohl u. a. *Sportwissenschaftliches Lexikon*, S. 200 /201).

Welche Ziele muss Gefangenensport haben, welche Sportangebote sind geeignet und welche personellen, räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, damit Sport im Justizvollzug einen konstruktiven Beitrag zur Verwirklichung der Vollzugsziele und zur Vollzugsgestaltung leisten kann? Diese Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

Strukturierung des Anstaltssports

Eine Strukturierung des Anstaltssports in Freizeitsport, Gesundheitssport und Behandlungssport erscheint sinnvoll, weil alle sportlichen Angebote diesen unterschiedlichen Aufgabenbereichen zugeordnet werden sollen. Damit ist auch klar, dass Sport im Justizvollzug - im Unterschied zu den Feststellungen in der Mehrzahl der Justizvollzugsgesetze - nicht nur als „Freizeitsport“ verwendet wird, sondern auch darüber hinausgehende Aufgaben erfüllen kann.

Die Aufteilung in Freizeitsport, Gesundheitssport und Behandlungssport ist zwar plakativ und vielleicht oberflächlich, dient aber dazu, die inhaltliche Ausrichtung der Sportangebote und den Umfang der Aufgaben deutlich zu machen. Eine strikte Trennung dieser drei Bereiche ist nicht immer möglich und auch nicht unbedingt sinnvoll.

Freizeitsport

Bei der Kategorie Freizeitsport handelt es sich um sportliche Betätigungen, die von etwa 70% der Menschen in unserem Land (vgl. de.statista.com (2013) › Branchen › Freizeit › Sport & Wellness) in Sportvereinen, Fitnesseinrichtungen und selbstständig organisiert wahrgenommen werden. Freizeitsport im Justizvollzug hat vor allem folgende Aufgaben: Bewegung, Spiel und Sport sollen die durch die Inhaftierung entstehende Bewegungseinschränkung und soziale Isolierung reduzieren; außerdem sollen Gefangene während der Haftzeit die sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit erleben, so dass sie auf diese Erfahrungen auch nach der Inhaftierung zurückgreifen und ihre frei verfügbare Zeit ohne erneute Straftaten verbringen.

Sporttreiben ist also heutzutage für große Teile unserer Bevölkerung selbstverständlich. Und so ist beispielsweise auch in der Mehrzahl der Verfassungen der Bundesländer die Förderung des Sports fest verankert, wie in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stand 2015): „Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern“ Artikel 18 (3). Das sind weitere Belege, warum die Berechtigung von Sportaktivitäten im Justizvollzug nicht in Frage gestellt werden kann: „(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden“ (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (2014), § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze).

Sport soll in der Haft als persönlich bedeutsam und als wichtiger Beitrag zu einem aktiven und bewegungsfreudigen Lebensstil erfahren werden. Dazu ist ein breit gefächertes Angebot sowohl an unterschiedlichen Sportarten als auch an sportlichen Betätigungen ohne Orientierung an einer Sportdisziplin notwendig, das den Haftalltag beleben und erleichtern kann. Außerdem sollen die unterschiedlichen mit dem aktiven Sport unmittelbar verbundenen Sinnrichtungen erfahren werden, wie Spannung, Entspannung, Abenteuer,

Wagnis, Geselligkeit, Gesundheit, Leistungssteigerung, Leistungsvergleich und Wohlbefinden. Mithilfe dieses breiten Spektrums soll sichergestellt werden, dass sich möglichst viele Inhaftierte an den Sportaktivitäten beteiligen.

Für ältere Menschen sollen die unterschiedlichen Sportangebote dazu beitragen, das Alltagsleben während der Haft und nach der Inhaftierung besser zu bewältigen und die gestellten alltäglichen Anforderungen zu erfüllen. Ziel ist, möglichst viele Gefangene möglichst regelmäßig und langfristig zur Teilnahme am Anstaltssport zu motivieren.

Im Prinzip sind alle Sportarten für die Verwendung im Gefangenen-sport geeignet. Allerdings müssen die von den Sportfachverbänden festgelegten Regeln und Vorschriften jeder einzelnen Sportart auf ihre Verwendbarkeit und Sinnhaftigkeit für den Justizvollzug überprüft und adressatengerecht verändert werden.

Ein Ausschlusskriterium für bestimmte Sportarten können massive Bedenken von Bediensteten sein, die sich z. B. von in Kampfsportarten trainierten Gefangenen bedroht fühlen.

Die Gefangenen, die nicht von selbst am Anstaltssport teilnehmen wollen, sollen durch den Sportfachdienst motiviert werden, eine sportliche Betätigung aufzunehmen. Das kann aber nur dann gelingen, wenn auch niedrigschwellige Angebote mit nur geringen sportlichen Leistungsanforderungen gemacht und unterschiedliche Gruppen für Einsteiger und Fortgeschrittene, Jüngere und Ältere eingerichtet werden.

Insbesondere Frauen im Justizvollzug und ältere Gefangene haben häufig ein distanziertes Verhältnis zum Sport, verfügen über wenig Sporterfahrungen und verbinden negative Erlebnisse mit einer früheren sportlichen Aktivität, so z. B. während des Schulsports.

Die Erfahrung lehrt, dass diese beiden Gruppen durch sorgfältig ausgewählte Angebote, die an den Voraussetzungen, Interessen und Bedürfnissen dieses Personenkreises orientiert sind, zum Sporttreiben angeregt werden können. Aber auch die persönliche Zuwendung der Sportfachkräfte sowie das Herstellen eines für alle Beteiligten positiven sozialen Klimas leisten einen wichtigen Beitrag für die Teilnahme an Sportaktivitäten.

Das freizeitorientierte Sportangebot findet in der Regel außerhalb der täglichen Arbeitszeit der Gefangenen sowie an Wochenenden und Feiertagen statt. Selbstverständlich ist die Durchführung sportlicher Betätigungen auch in der Freistunde möglich, wenn dazu die äußeren Rahmenbedingungen hergestellt werden. Dazu kann eine Laufbahn gehören, so dass Gehen, Walking, Nordic Walking und Laufen möglich sind, eine Basketballanlage, ein Beach - Volleyballfeld, Tischtennisplatten, aber auch eine Wiesenfläche, auf der Spiel- und Bewegungsaktivitäten erlaubt sind.

Eine Spieletonne mit Geräten zum Jonglieren, verschiedenen Weichbällen, Federballschlägern, Pedalos, Boccienspiel, Frisbee-Scheiben, Wikingerschach, Diabolos, Tennisringen, Speckbrettern usw. kann das eher traditionell ausgerichtete Sportangebot insbesondere für sportunerfahrene Gefangene sinnvoll ergänzen und eine Motivationshilfe sein (vgl. dazu auch die Kataloge verschiedener Sportgerätehersteller). Ganz persönliche, auch minimale Fortschritte der Teilnehmer/innen sollten vor der Gruppe herausgestellt und somit „öffentlich“ anerkannt werden.

Ein Niedrig-Kletterseilgarten auf dem Freistundenhof, der nur gleichzeitig von mehreren Personen gemeinsam bewältigt werden und von den Gefangenen selbst hergestellt werden kann, soll die Beziehungen in der Gruppe fördern. Damit wäre eine erste Verbindung zum Behandlungssport hergestellt.

Freizeitsport ist in Haft ebenso wie in Freiheit der absolute Schwerpunkt für alle Sportaktivitäten. Gesundheitssport und Behandlungssport sind Angebote für erheblich weniger Inhaftierte, sollten aber dennoch fester Bestandteil des Sports im Justizvollzug sein.

Gesundheitssport

Im Gesundheitssport geht es um die Verbesserung der körperlichen und psychischen Gesundheit, der allgemeinen Fitness sowie um die Vorbeugung von Erkrankungen am Bewegungs- und Halteapparat und des Herzkreislaufsystems. Aber auch Verfahren zum Stressabbau und zur Entspannung sind Bestandteile des Gesundheitssports. Da die Lebensumstände während der Inhaftierung negative körperliche und psychische Auswirkungen nach sich ziehen können, haben gesundheitsorientierte Angebote einen hohen Stellenwert. „(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“ (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (2014), § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze). Gesundheitsorientierte Bewegungsangebote leiten sich aber auch direkt aus den Gesetzen ab, so beispielsweise aus dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (2007) Gesundheitsfürsorge Art. 58 allgemeine Regeln: „Für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen ist zu sorgen“.

Bei der Ausstattung eines Fitnessraumes mit Geräten sollten die beiden bereits genannten Schwerpunkte berücksichtigt werden: Vorbeugung von Erkrankungen am Halte- und Bewegungsapparat und des Herzkreislaufsystems. Einseitig betriebenes Krafttraining bzw. Bodybuilding zum Aufbau der Oberkörper- und Oberarmmuskulatur ist abzulehnen, da hier die Instrumentalisierung des Körpers als Medium der Dominanz und Überlegenheit und keineswegs gesundheitliche oder sportliche Interessen im Mittelpunkt stehen (vgl. Schröder (2001): Vom Kraftsport zum Fitness- und Gesundheitssport im Justizvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1, Seite 21 - 25).

Aber nicht nur das Vorhandensein eines Fitnessraumes ermöglicht Sportaktivitäten mit prophylaktischer Ausrichtung, auch Gymnastikübungen sowie eine Rückenschule sind bei bestimmten medizinischen Indikationen hilfreich. Dies macht deutlich, dass im Gesundheitsbereich eine enge Zusammenarbeit zwischen dem medizinischen Dienst und dem Sportdienst sinnvoll und unerlässlich ist. Auch bei Raucherentwöhnung und Reduzierung des Tablettenkonsums können sportliche Aktivitäten hilfreich sein. Bluthochdruck, Schlafstörungen und Übergewicht können ebenfalls mit Bewegungsaktivitäten behandelt werden. Schließlich können Entspannungsverfahren, wie beispielsweise Tiefmuskelentspannung oder Yoga, die haftbedingten psychischen Beeinträchtigungen reduzieren und zu einem entspannteren Haftalltag beitragen.

Behandlungssport

Behandlungssport bedeutet, dass Bewegung, Spiel und Sport als Mittel der Behandlung bzw. Erziehung im Justizvollzug verwendet werden. Hier wird Sport zur Verwirklichung von Zielen eingesetzt, die weit über die Vermittlung sportlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgehen. Behandlung durch Sport heißt, dass Gefangene mithilfe von Bewegungsaktivitäten gesellschaftlich akzeptierte individuelle und soziale Einstellungen und Verhaltensweisen erwerben sollen. Die Vermittlung von Regeln für das Zusammenleben sowie sozialer Kompetenzen, wie beispielsweise Kooperations- und Teamfähigkeit, aber auch die Stärkung individuellen Verhaltens, wie etwa Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen und Durchsetzungsvermögen, sind Zielsetzungen im behandlungsorientierten Sport. Im niedersächsischen Justizvollzug liegen zwei umfangreich ausgearbeitete Handreichungen vor mit den Schwerpunkten: „Sport und Suchtmittelabhängigkeit/-gefährdung“ sowie „Sport und Training sozialer Kompetenzen“.

Ein traditionelles Angebot des Behandlungssports ist die Durchführung von mehrtägigen Ausflügen: Radtouren, Kanufahrten, aber auch Skilaufen, Klettern und Rudern bieten die Möglichkeit, dass sich Gefangene in Freiheit bewähren. Gemeinsame Planungen von Gefangenen und Sportfachkräften über die zu bewältigende Strecke, Übernachtungen, Einkäufe, Verpflegung, Besichtigungen u. ä. tragen dazu bei, dass ein solcher Aufenthalt behandlerischen Charakter hat und nicht als touristische Aktivität eingestuft werden kann.

Eine einfache Form für eine enge Verbindung zwischen Freizeit- und Behandlungssport ist die Öffnung der Anstalt für Sportkontakte mit externen Sportaktiven. Auch die Organisation und Durchführung von Spiel- und Sportfesten mit Angehörigen können Bestandteile eines solchen Angebots sein. Diese oder ähnliche Aktivitäten, die mit der Öffnung der Justizvollzugsanstalten für externe Interessenten verbunden sind, können in ihrer Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden: Hier wird ein wichtiger Beitrag zur Normalisierung des Anstaltslebens und zu einer positiven Öffentlichkeitsarbeit mithilfe des Sports geleistet. Persönliche Begegnungen zwischen Gefangenen und Externen können zu der Einsicht beitragen, dass Sport im Justizvollzug kein Luxus, sondern ein sinnvolles Angebot ist.

Eine Schnittstelle zwischen Freizeit- und Behandlungssport stellt der Erwerb von Lizenzen des organisierten Sports dar: Schiedsrichter, Übungsleiter/Trainer, Jugendleiter, Trainerassistent, Vereinsmanager usw. Die Integration in einen Sportverein nach der Haftentlassung fällt erheblich leichter, wenn eine lizenzierte ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesen und wahrgenommen werden kann.

Eine noch weitergehende Stufe der Behandlung ist das sogenannte Übergangsmanagement, das auch mithilfe von Sport und Sportvereinen umge-

setzt werden kann. Sportvereine und Sportvereinsmitglieder können Gefangenen bei der Eingliederung in das Leben in Freiheit behilflich sein. Die Kontaktaufnahme mit Sportvereinen und die Integration in einen Sportverein kann für die Gefangenen, die kurz vor der Entlassung stehen, ein wichtiger Bestandteil des Übergangsmanagements sein.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen ist deutlich geworden, dass Sport im Justizvollzug kein Zaubermitel ist, keineswegs über „urwüchsige oder heilsame Kräfte“ verfügt, automatisch Aggressionen abbaut, dazu beiträgt, dass Gefangene Regeln einhalten und durch das Sporttreiben allein schon gesellschaftlich adäquate individuelle und soziale Einstellungen und Verhaltensweisen erworben werden. Nur dann, wenn Beeinträchtigungen im individuellen und sozialen Verhalten in gezielten Lehr- und Lernprozessen mit allen Beteiligten aufgearbeitet werden, besteht die Chance, dass mithilfe von Bewegung, Spiel und Sport Verhaltensauffälligkeiten tatsächlich eingesehen und eventuell eingeschränkt werden.

Werden Bewegungsaktivitäten als Mittel der Behandlung eingesetzt, dann ist auch zu überlegen, ob diese sozialtherapeutischen Aktivitäten als „Arbeitszeit“ angerechnet werden können.

Da Gefangenensport einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des Vollzugsalltags leisten kann, ist klar, dass die Teilnahme am Sport keine Vergünstigung sein darf und beliebig gewährt oder wieder entzogen werden kann.

Das Verhalten im Sport kann schließlich auch für diagnostische Zwecke aufschlussreich sein, da es weniger rational gesteuert und stärker emotional geprägt ist.

Es fällt auf, dass die Sportwissenschaften das Thema Sport im Justizvollzug weitestgehend ausklammern. Das ist deshalb erstaunlich, weil z. B.

in der Sportmedizin die positiven Auswirkungen des Lauftrainings auf das Herz-Kreislaufsystem in einer durch Bewegungsarmut gekennzeichneten Institution untersucht werden könnten. Das gilt auch für die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Sportaktivitäten und Tablettenkonsum, bei Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Problemen und weiteren Beeinträchtigungen.

Auch im Bereich der Sportpädagogik oder Sportsoziologie könnten beispielsweise die Auswirkungen der Teilnahme am Sport während und vor allem nach der Haftzeit Gegenstand von empirischen Untersuchungen sein: Führt die regelmäßige Teilnahme am Anstaltssport tatsächlich dazu, dass Gefangene nach der Inhaftierung weiter Sport treiben? Wie effektiv ist die sportliche Betätigung genau in diesem Zusammenhang?

Wie entwickeln sich Gefangene, die nach der Inhaftierung in einen Sportverein vermittelt werden? Wie werden sie aufgenommen? Werden sie tatsächlich integriert? Werden Freundschaften geschlossen? Welche Beziehungen entstehen zu den Mitgliedern? Wie lange dauert die Mitgliedschaft an? Wie aufnahmebereit sind Sportvereine gegenüber ehemaligen Inhaftierten?

Welche Auswirkungen haben die Teilnahme am Freizeitsport, Gesundheitssport und Behandlungssport für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft? Genauere wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse in diesen Bereichen könnten Aufschluss darüber geben, wie wirksam Sport im Justizvollzug ist und ob unter Umständen neue bzw. andere Schwerpunktsetzungen entwickelt werden müssten.

Rahmenbedingungen

Damit die hier aufgeführten Ziele für Sport im Justizvollzug erreicht und durch entsprechende inhaltliche Angebote umgesetzt werden können, müssen außerdem angemessene Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen.

Personal

Die bisherigen Ausführungen zeigen deutlich, dass die angesprochenen Aufgaben nur von entsprechend fachlich kompetentem Personal wahrgenommen werden können. Dabei handelt es sich um ausgebildete Sportlehrkräfte und um lizenzierte Sportübungsleiter/innen. Aufgrund ihres Studiums und ihrer fachlichen Qualifizierung können Sportlehrkräfte vorrangig konzeptionelle und behandlerische Aufgaben erfüllen, bei denen sie von Sportübungsleiter/innen unterstützt werden. Angebote im Freizeitsport und auch im Gesundheitssport gehören zu den Aufgaben aller Sportfachkräfte, vor allem der Sportübungsleiter/innen.

Die enge Zusammenarbeit zwischen den Ministerien der Justiz und den Landessportbünden (wie beispielsweise in Schleswig-Holstein, Hessen und Niedersachsen) stellt sicher, dass Sportübungsleiter/innen sowohl eine allgemeine als auch eine spezielle Aus- und Fortbildung für Sport im Justizvollzug erhalten.

Eine AV Sport in Niedersachsen, die sich zurzeit in der Überarbeitung befindet, sieht vor, dass in jeder der 13 Hauptanstalten eine Sportpädagogin bzw. ein Sportpädagoge sowie auch Sportübungsleiter/innen hauptberuflich tätig sind. In den (kleineren) Abteilungen der Hauptanstalten sollen je nach Zahl der Inhaftierten Sportübungsleiter/innen mit fester Dienstpostenbeschreibung im Anstaltssport eingesetzt werden.

Sportaktivitäten während der Freistunde und auch nicht angeleiteter Sport im Rahmen des Anstaltssports (z. B. interne Turniere, Sport am Wochenende und an Feiertagen) können unter Aufsicht nicht sportfachlich qualifizierten Personals, also durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, stattfinden.

Sportunterricht im Rahmen des Schulsports sollte unbedingt von entsprechend ausgebildeten Sportlehrkräften angeboten werden.

Sportanlagen

Selbstverständlich sind für die Durchführung des Sports entsprechende Sportanlagen notwendig, die den Sportbetrieb im Sommer und im Winter sicherstellen. Beim Neubau von Justizvollzugsanstalten gehören in aller Regel auch Sporthallen zur Erstaussstattung (vgl. Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen usw.). Hier kommt die Wertschätzung des Sports im Justizvollzug durch die Investition nicht unerheblicher Finanzmittel besonders deutlich zum Ausdruck.

Eine kostengünstige Alternative für den nachträglichen Bau einer Sporthalle, im Vergleich zu einer Norm-Sporthalle, ist ein „überdachter Sportplatz“ bzw. eine „Sporthalle light“. Ein bereits vorhandener Sportplatz wird zunächst mit einem Dach wie für Werk- und Industriehallen versehen. Die Seitenwände können eventuell in einem späteren Bauabschnitt eingebaut werden. Sanitäre Einrichtungen und eine Heizung sind nicht unbedingt notwendig, allerdings ist das Vorhandensein einer Toilette zu empfehlen. In den Justizvollzugsanstalten Wolfenbüttel und Hannover ist der Bau genau solcher Sporthallen gegenwärtig im Planungsstadium.

Die Errichtung eines Fitnessraumes ist erheblich leichter zu verwirklichen als der Bau einer Sporthalle. Auf jeden Fall sollte überlegt werden, ob der Fitnessraum von Gefangenen und Bediensteten - zwar zu unterschiedlichen Zeiten, aber dennoch gemeinsam - benutzt wird. Zur Auswahl der Geräte für einen Fitnessraum gelten die im „Gesundheitssport“ genannten Schwerpunkte.

Die Ausstattung des Fitnessraumes ist dann kostengünstig, wenn ausrangierte Geräte eines kommerziellen Fitnessstudios erworben werden können. Das Ausstellen einer Spendenquittung für den Verkäufer der Geräte durch die Anstalt kann ein zusätzlicher Anreiz sein.

Die Sportaußenanlagen sollten eine möglichst lange Strecke zum Gehen und Laufen (auch auf einer Holzschnitzelbahn) umfassen. Für die Durchführung der Großen Sportspiele, wie z.B. Fußball, Handball, Basketball, Volleyball sowie Beach - Spiele, aber auch Tischtennis, sollten entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen.

Auch der Freistundenhof kann so gestaltet werden, dass Sportaktivitäten möglich sind. Allerdings darf die sportliche Ausrichtung nicht dominieren und andere, der Erholung und Entspannung dienende Freizeitaktivitäten beeinträchtigen.

Sportgeräte

Bei der Auswahl der Sportgeräte stehen traditionelle spielerische Aktivitäten mit Ball im Mittelpunkt, weil diese bei den Gefangenen besonders beliebt sind: Fußbälle, Volleybälle, Handbälle, Softbälle unterschiedlicher Größe usw. Aber auch neuere Entwicklungen im Sport, wie z.B. Stöcke für das Nordic Walking, Uni Hockey, Therapiebälle, Materialien zum Jonglieren (vgl. die Ausführungen zur Spieletonne) sind eine sinnvolle Ergänzung, können das traditionelle Angebot erweitern und das Aufnehmen einer Sportaktivität erleichtern.

Sportkleidung

Eine weitere, selbstverständliche Voraussetzung für das Sporttreiben ist das Vorhandensein von Sportkleidung für jeden einzelnen Gefangenen. Die Anstalt sollte den Gefangenen, die keine eigene Sportkleidung haben, diese möglichst kostenlos zur Verfügung stellen. Dazu gehören Sportschuhe für den Innen- und Außenbereich, Trainingsanzug, Sportshirt, Sporthose usw.

Finanzielle Ausstattung

Die finanzielle Ausstattung des Sports im Justizvollzug muss den Ersatz defekter oder verloren gegangener Sportgeräte sowie auch Neuanschaffungen von Sportgeräten sicherstellen. Dazu kann dem Sport ein fester Jahresetat aus dem Anstaltsetat zur Verfügung

gestellt werden, der sich nach der Höhe des Etats der vergangenen Jahre richtet. Es kann aber auch ein pauschaler Sportetat nach Antrag durch den Sportdienst zur Verfügung gestellt werden. Und schließlich gibt es die Möglichkeit, dass jede Einzelausgabe beantragt und zugewiesen wird. Dieses Verfahren ist jedoch umständlich und engt den Sportdienst bei seinen Anschaffungen ein. Auf jeden Fall sollte für den Sport ein angemessener eigener Etat zur Verfügung stehen.

Organisation des Sportbetriebs

Im Folgenden sollen Hinweise und Empfehlungen zur Organisation des Sportbetriebs in einer Anstalt gegeben werden.

Dokumentation der Teilnahme der Inhaftierten am Sport, Sportplan, Zugang zum und Abgang vom Sport, Anstaltssportverein sowie Sport für Bedienstete.

Den Schluss bilden Überlegungen, wie die bisherigen Ausführungen und Empfehlungen in einem anstaltseigenen Rahmenkonzept berücksichtigt werden können.

Teilnahme am Sport

Es wird empfohlen, dass der Sportdienst die Teilnahme der Gefangenen am Sport mithilfe einer Anwesenheitsliste regelmäßig festhält und somit dokumentiert, wie viele Gefangene an jeder angeleiteten Sportübungseinheit teilnehmen. Dabei geht es um die Erfassung der Zahl der Einzelpersonen, aber auch der Zahl der Gefangenen, die mehrfach pro Woche das Sportangebot in Anspruch nehmen. Damit lässt sich einerseits die Gesamtteilnahme der Gefangenen am Sport und andererseits der Betreuungsaufwand für die Sportbediensteten genau belegen. Ziel ist, dass sich möglichst viele unterschiedliche Inhaftierte möglichst häufig sportlich betätigen und nicht einige wenige möglichst oft.

Gemeinsam mit der Anstaltsleitung, dem medizinischen Dienst und dem Sicherheitsdienst sollte der Sportdienst festlegen, welche und wie viele Gefangene am Sport teilnehmen können. Gegebenenfalls ist eine Warteliste anzulegen, wobei eine zu lange Wartezeit vermieden werden sollte. Der Sportdienst sollte unbedingt klarstellen, unter welchen Bedingungen Gefangene von der Teilnahme am Sport ausgeschlossen werden können und diese Informationen auch den Inhaftierten mitteilen.

Sportplan

Der Sportplan sollte in der Anstalt an den Orten ausgehängt werden, die von den Gefangenen häufig aufgesucht werden. Angaben über das Sportangebot, die Uhrzeit, den Ort, an dem die Übungseinheit stattfindet, sowie eventuell der Name der verantwortlichen Sportfachkraft sind wichtige Informationen für Häftlinge und Bedienstete. Die Anstaltsleitung sollte den Sportplan zur Kenntnis genommen haben, damit sichergestellt ist, dass es sich um eine offizielle Veranstaltung der Anstalt handelt.

Zugang zum und Abgang vom Sport

In größeren Anstalten, in denen längere Wege für den Zu- und Abgang der Gefangenen zu den Sportstätten zurückgelegt werden müssen, sollte unbedingt festgelegt werden, wer die Begleitung übernimmt. Wenn der Sportdienst diese Aufgabe wahrnimmt, sollte diese Wegezeit nicht von der Zeit für die Durchführung des Sportbetriebs abgezogen werden. Wenn eben möglich, sollten Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes diese Aufgabe übernehmen.

Anstaltssportverein

In vielen Justizvollzugsanstalten existiert ein Anstaltssportverein. Im besten Fall sind sowohl Gefangene als auch Bedienstete Mitglieder dieses Vereins und arbeiten auch im Vereinsvorstand zusammen. Schwierig für die Vorstandsarbeit ist allerdings ein häufiger Wechsel unter den Inhaftierten.

Vorteile eines Anstaltssportvereins für die Gefangenen sind:

- Teilnahme am Punktspielbetrieb eines Verbandes,
- Versicherungsschutz bei Sportunfällen,
- Teilnahme der Gefangenen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des organisierten Sports (Schiedsrichter- und Trainerlizenzen),
- Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben im Anstaltssportverein,
- Erleichterung bei der Integration in einen externen Sportverein.

Vorteile für Bedienstete bzw. die Anstalt sind:

- Kooperation mit dem organisierten Sport bei Sportveranstaltungen,
- Unterstützung durch den Landessportbund oder Fachverbände bei Projekten, wie z.B. "Integration durch Sport",
- Teilnahme der Bediensteten an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des organisierten Sports,
- Versicherungsschutz bei Sportunfällen.

Der Anstaltssportverein ist sowohl für Inhaftierte als auch für Bedienstete ein ideales Lern- und Erfahrungsfeld.

Insgesamt lässt sich sagen, dass durch das Vorhandensein eines Sportvereins günstige Voraussetzungen für die Realisierung eines wichtigen Vollzugsziels gegeben sind: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden.“ (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz 2014, § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze)

Sport für Bedienstete

Im niedersächsischen Justizvollzug wird Bedienstetensport im Erlass vom 15.11.2011 über „Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete des niedersächsischen Justizvollzuges“ geregelt. Sport besteht hier aus Dienstsport und Freizeitsport. Dienstsport bedeutet, dass die sportliche Betätigung „nach Dienstplan oder auf Anordnung während der

Arbeitszeit“ stattfindet. Freizeitsport bedeutet, dass die „sportliche Betätigung außerhalb des Dienstes (Freizeitsport)“, aber „als dienstliche Veranstaltung“ stattfindet. Die Teilnahme am Wettkampfsport wird nicht als Dienstveranstaltung anerkannt.

Im Rahmen des Anstaltssports hat Sport für Gefangene eine höhere Priorität als Sport für Bedienstete, die ja selbstverständlich auch außerhalb ihrer Dienstzeit einer sportlichen Betätigung nachgehen können. Bedienstete mit eigenen Sporterfahrungen und einem sportlich aktiven Lebensstil können eine wichtige Unterstützung für den Gefangenen-sport sein.

Rahmenkonzept für Bewegung, Spiel und Sport im Justizvollzug

Alle hier aufgeführten Überlegungen stellen eine allgemeine Grundlage für Förderung und Entwicklung des Sports im Justizvollzug dar, die in einem anstaltseigenen Konzept festgeschrieben werden sollte. Ziel ist, dass sich jede Anstalt ausführlich mit Sport, dem Stellenwert des Sports und der Entwicklung des Sports auseinandersetzt. Zunächst soll der aktuelle Status Quo erfasst und auf dieser Basis sollten weitere Planungen überlegt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass notwendige Veränderungen in jeder Anstalt aktiv und gezielt gestaltet und nicht dem Zufall überlassen werden: Welche personellen, inhaltlichen, baulichen und organisatorischen Veränderungen sollen in den nächsten Jahren angestrebt und verwirklicht werden? Welche Qualitätsstandards sind erreicht worden, wo muss an der Qualität weiterhin gearbeitet werden, welche Verbesserungen sind notwendig und welche Schwerpunkte sind für den Anstaltssport vorgesehen?

Schlussbemerkungen

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass Bewegung, Spiel und Sport konstruktive Beiträge zur Verwirklichung der Ziele und zur Gestal-

tung des Justizvollzugs leisten können. Die Verwirklichung der genannten Rahmenbedingungen mit Personal, Sportanlagen, Sportgeräten, Sportkleidung, finanzieller Ausstattung, Organisation des Sportbetriebs, Sport für Bedienstete und die Entwicklung eines anstaltsspezifischen Rahmenkonzeptes für Bewegung, Spiel und Sport ist dabei eine wichtige Voraussetzung.

Die Existenzberechtigung von Sport im Justizvollzug kann nach diesen Ausführungen nicht mehr angezweifelt werden.

Literaturverzeichnis:

Council of Europe – Committee of Ministers (2006): Recommendation Rec (2006)2 on the European Prison Rules

Kayser, Dietrich (2003) Fitnesstraining. In Röthig, Peter/Prohl, Robert u. a. Sportwissenschaftliches Lexikon, Fitnesstraining, S. 200/201

Niedersächsisches Justizministerium (2012): Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete des niedersächsischen Justizvollzuges

Schröder, Jürgen (2001): Vom Kraftsport zum Fitness- und Gesundheitssport im Justizvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Heft 1, S. 21 -25.



Prof. Dr. Jürgen Schröder

Dr. Jürgen Schröder ist seit 1980 Professor für Sportpädagogik am Institut für Sportwissenschaften der Universität Göttingen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist Sport im Justizvollzug. Seit 1978 ist er Fachberater Sport beim Niedersächsischen Ministerium der Justiz. j Schroeder@sport.uni-goettingen.de

Anstoß für ein neues Leben – Mit Fußball zurück in die Gesellschaft

Gemeinsam mit starken Partnern gibt die Sepp-Herberger-Stiftung jugendlichen Strafgefangenen den „Anstoß für ein neues Leben“ und lebt so das Vermächtnis Sepp Herbergers

Tobias Wrzesinski

Seit ihrer Errichtung im Jahre 1977 engagiert sich die Sepp-Herberger-Stiftung des Deutschen Fußball-Bundes im Bereich der Resozialisierung von Strafgefangenen. Das Engagement geht dabei unmittelbar zurück auf den früheren Bundestrainer Sepp Herberger, der bereits im Jahre 1970 erstmals eine Haftanstalt in Bruchsal (Baden-Württemberg) besuchte. Heute ist insbesondere die Resozialisierungsinitiative „Anstoß für ein neues Leben“ wesentlicher Schwerpunkt des Stiftungsengagements. Gemeinsam mit starken Partnern ist es das Ziel, mit den jugendlichen Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern während der Inhaftierung eine Perspektive für die Zeit „danach“ in Fußball und Arbeit/Beruf zu erarbeiten. Derzeit sind 17 Haftanstalten aus neun Bundesländern mit dabei.

1. Einführung

Die aktuelle Statistik des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) weist mehr als 6,8 Millionen Mitgliedschaften in bundesweit 25.513 Fußballvereinen aus. Jedes Wochenende sind die circa 180.000 Mannschaften in mehr als 80.000 Spielen am Ball. Etwa 1,7 Millionen Menschen engagieren sich auf unterschiedliche Weise ehrenamtlich in den Klubs. Der DFB zählt damit als Nonprofit-Organisation des dritten Sektors zu den größten Einzelsportverbänden der Welt.

Diese Zahlen unterstreichen, welchen gesellschaftlichen Stellenwert der Fußballsport in Deutschland heute einnimmt. Hinzu kommt, dass sich rund 76 Prozent der deutschen Bevölkerung generell als fußballinteressiert bezeich-

nen. Aus dieser Position heraus ergibt sich eine besondere gesellschaftliche und soziale Verantwortung. Bereits 1951 gründete der DFB deshalb den so genannten DFB-Sozialausschuss. 1977 wurde gemeinsam mit Alt-Bundestrainer Sepp Herberger die nach ihm benannte DFB-Stiftung errichtet. Ein Novum zur damaligen Zeit. Dem heutigen DFB-Ehrenpräsidenten Egidius Braun ist es zu verdanken, dass in den 1990er Jahren das soziale Engagement des DFB weiter institutionalisiert wurde. Als einer der ersten DFB-Funktionäre hat Braun erkannt, dass mit den wachsenden Einnahmen der Fußball sich auch der sozialen Integration und Gesellschaftspolitik widmen muss. Braun war es, der nach dem Motto „Fußball - Mehr als ein 1:0“, den sozial- und gesellschaftspolitischen Bereich als „dritte Säule“ der Verbandsarbeit neben den klassischen Sektoren des Spitzen- und Breitenfußballs fest in die Strukturen des DFB integrierte.

2. Die Stiftungen des Deutschen Fußball-Bundes

Zu wesentlichen Teilen bildet der DFB sein sozial- und gesellschaftspolitisches Engagement über seine drei Stiftungen ab. Neben der Sepp-Herberger-Stiftung sind hier die DFB-Stiftung Egidius Braun sowie die im Nachgang der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 errichtete DFB-Kulturstiftung zu nennen. Darüber hinaus ist der DFB an diversen Stiftungen beteiligt beziehungsweise unterstützt verschiedene Institutionen finanziell.

Als Mitstifter engagiert ist der DFB nicht nur an der Fritz-Walter-Stiftung sowie der Robert-Enke-Stiftung, sondern

auch an der Stiftung „Bürger für Bürger“ in Berlin. Finanziell unterstützt werden unter anderem die Uwe-Seeler-Stiftung sowie die Franz-Beckenbauer-Stiftung.

Insgesamt lässt sich in den letzten Jahren ein deutlicher Zuwachs an „Fußball-Stiftungen“ feststellen. So hat im Januar 2009 die Deutsche Fußball-Liga GmbH gemeinsam mit ihrer „Mutter“, dem Die Liga – Fußballverband e.V., die Bundesliga-Stiftung errichtet. Zudem engagieren sich einzelne Klubs verstärkt im sozialen Kontext mit Stiftungen. Beispielsweise der 1. FC Köln, Borussia Dortmund oder Borussia Mönchengladbach. Auch einige Spieler sind mittlerweile mit eigenen Stiftungen engagiert.

3. Entstehung und Aufgaben der Sepp-Herberger-Stiftung

Die Geschichte der ersten und mithin ältesten deutschen Fußballstiftung beginnt am 28. März 1977. An diesem Tag wurde im Rahmen eines Festaktes im Barockschloss zu Mannheim der 80. Geburtstag des Mannes, der die Geschichte des deutschen Fußballs in 28 Jahren als Bundestrainer (1936 - 1964) und vor allem mit dem WM-Erfolg 1954 entscheidend geprägt hat, begangen. Das Geschenk des Deutschen Fußball-Bundes überbrachte der damalige DFB-Präsident Hermann Neuberger: Er gab die Errichtung der Sepp-Herberger-Stiftung des Deutschen Fußball-Bundes bekannt. Der DFB erfüllte damit seinem Rekord-Nationaltrainer einen Lebens Traum und errichtete mit ihm gemeinsam die erste deutsche Fußball-Stiftung. Der Verband stellte dafür eine Million DM als Grundstockvermögen bereit.

Sepp Herberger, dessen Ehe mit seiner Frau Eva kinderlos blieb, hatte - getreu seinem Lebensmotto: „Wer oben ist, darf die unten nicht vergessen“ - den Wunsch, seinen Nachlass sozialen und karitativen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Genau einen Monat nach Errichtung der Stiftung, am 28. April 1977, erlag Herberger einem Herzversagen. Zwölf Jahre später, am 27. April 1989, starb seine Ehefrau Eva. Die Stiftung wurde Rechtsnachfolgerin und

erbte das Privatvermögen der Familie. Das Stiftungsvermögen wuchs dadurch deutlich an, beispielsweise gingen das Wohnhaus, Wertpapiere, Goldmünzen und eine umfangreiche Andenkensammlung in das Eigentum der Stiftung über. Das DFB-Archiv weiß zudem den mehr als 26 Aktenmeter und über 360 Aktenordner umfassenden schriftlichen Nachlass, die oft zitierten Herberger Notizbücher, in seinen Beständen. Nach Ansicht von Experten der wohl bedeutungsvollste fußballhistorische Nachlass der Bundesrepublik.

Die Arbeit der Sepp-Herberger-Stiftung gliedert sich in vier satzungsgemäße Schwerpunktbereiche: Resozialisierung von Strafgefangenen, Behindertenfußball, Schule und Verein sowie das DFB-Sozialwerk. Insgesamt organisiert und finanziert die Stiftung aktuell sechs eigene Projekte. Dabei werden nicht nur finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, sondern die Sepp-Herberger-Stiftung bringt sich aktiv in die Planung, Durchführung und Kontrolle der jeweiligen Projekte und Veranstaltungen ein.

Mit dem DFB-Sozialwerk werden schuldlos in Not geratene Mitglieder der „Fußballfamilie“ unterstützt. Beispielsweise werden nach Unfällen Prothesen finanziert oder bei Todesfällen Hinterbliebene unterstützt. In diesem Bereich werden primär die aus dem Privatvermögen der Familie Herberger zur Verfügung stehenden Finanzmittel eingesetzt.

4. Warum Resozialisierung?

Sepp Herberger hatte in seinem Leben schon unzählige Briefe erhalten, ehe er im September 1970 einen Brief aus der Landes-Strafanstalt Bruchsal in Händen hielt. Absender war Oberpfarrer Walter Schmitt. Der katholische Seelsorger baute in der Haftanstalt gerade ein Fußballprogramm auf und fragte, ob Sepp Herberger bereit wäre, die Gefangenen einmal zu besuchen. „Sinn der Veranstaltung bei uns in Bruchsal ist, den bei uns einsitzenden Gefangenen einmal auch Persönlichkeiten des deutschen Spor-

tes von ‚der Nähe‘ vorzustellen“, schrieb er. „Der Gefangene soll spüren, dass er von draußen nicht abgeschrieben ist.“ Dem Geistlichen war es gelungen, den damaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann in die JVA zu lotsen und dann sollte es mit dem „Bundessepp“ doch auch klappen. „Sepp Herberger hat mich wenige Tage später angerufen und mich zu sich eingeladen, um alles zu besprechen“, erinnert sich Schmitt noch heute an den Anruf des „Chefs“ und die Einladung in dessen Wohnhaus in Weinheim-Hohensachsen an der Bergstraße. Es war nicht sein einziger Besuch im Hause Herberger: „Wenn Ev (seine Frau Eva) einen Kuchen gebacken hatte, rief er mich oft an. ‚Du Pfarrer, kannscht kumme heit, Ev hot en Kuche gebacke“.

Am 30. September 1970 war es dann soweit: „Die ‚Roten‘ überrollten die ‚Gelben‘“ überschrieb die Bruchsaler Zeitung ihren Bericht. „Für Sepp Herbergers Besuch haben wir damals aus 200 Interessierten Spieler für zwei Teams ausgewählt. Alle wollten dabei sein. Er führte den Anstoß aus und erzählte viele Anekdoten“, so Schmitt.

In seinem Nachlass hat Herberger alle Zeitungsberichte und Briefwechsel akribisch aufbewahrt. Darunter auch die vielen Briefe der Inhaftierten. Jeden einzelnen beantwortete er persönlich – eine Wertschätzung, die die Gefangenen zu schätzen wussten: „Ich habe mich sehr gefreut, dass Sie meinen Brief beantwortet haben, denn das ist (wenn man in einem solchen Hause untergebracht ist) nicht selbstverständlich und irgendwie hat es mich moralisch aufgerichtet.“ Auch nach der Haftentlassung riss der Kontakt nicht ab. So erkundigte sich der ‚Chef‘ bei einem Ex-Häftling: „Haben Sie Ihre neue Stellung angetreten und wie gefällt es Ihnen? Machen Sie Fortschritte? Lassen Sie sich auf jeden Fall durch eintretende Schwierigkeiten – welcher Art diese auch sein mögen – nicht entmutigen.“

Nach seinem ersten JVA-Besuch bemühte sich Herberger sehr, bat Fritz Walter die Gefangenen zu besuchen,

vermittelte Kontakte nach „draußen“ zu nahen Sportvereinen und half, Trainer- und Schiedsrichter-Ausbildungen hinter Gittern durchzuführen. „Er hatte eine neue Lebensaufgabe für sich entdeckt“, sagt Schmitt im Rückblick. Zu Weihnachten brachte er Geschenke: „An Heiligabend kam er mit dem Wagen. Bis unter das Dach vollgepackt mit Sportmaterialien. Er brachte alles, was er kriegen konnte.“ Dafür setzte sich Herberger persönlich bei seinem Freund und Adidas-Gründer Adi Dassler ein.

Als Herberger über eine Stiftung nachdachte, wurde Schmitt hellhörig: „Ich fragte ihn, ob sich die Stiftung nicht auch für Gefangene engagieren könnte. Erst nach seinem Tod habe ich erfahren, dass er es tatsächlich so verfügte“. Herbergers Engagement war nicht selbstverständlich, doch ein Inhaftierter ahnte es voraus, als er ihm schrieb: „Ich möchte Ihnen ganz offen sagen, dass ich das von einem Seppi Herberger auch nicht anders erwartet habe. Denn wer Sie kennt weiß, dass Sie Ihrer ganzen Art nach nicht anders handeln konnten“.

5. Stiftungsschwerpunkt Re-sozialisierung/Strafvollzug

Das Vermächtnis Sepp Herbergers pflegt die Stiftung bis heute engagiert fort. Bundesweit besuchen prominente Stiftungsbotschafter regelmäßig Haftanstalten, nehmen an Gesprächsrunden mit Inhaftierten teil und leiten Fußball-Trainingseinheiten an. Außerdem werden Trainingsmaterialien bereitgestellt. Auf Antrag werden Einzelinitiativen der Haftanstalten, der DFB-Landesverbände oder von Fußballvereinen unterstützt. So wurde beispielsweise das Projekt „Anpfiff 2010“, in dessen Rahmen der Südwestdeutsche Fußballverband gemeinsam mit dem Justiz- und dem Innenministerium Rheinland-Pfalz in Haftanstalten (Jugend-)Strafgefangene zu Schiedsrichtern ausbildete, gefördert und gelungene Beispiele aus der Vereinslandschaft unterstützt, bei denen aktuelle oder ehemalige Strafgefangene in den Fußballvereinen als Spieler, Schiedsrichter oder ehrenamtliche Mitarbeiter integriert wurden.

6. Die Initiative „Anstoß für ein neues Leben“

Schwerpunkt des JVA-Engagements ist seit dem Jahr 2008 die Resozialisierungsinitiative „Anstoß für ein neues Leben“. Hier hat es sich die Stiftung gemeinsam mit den zuständigen Ministerien, den teilnehmenden Jugendstraf- und Justizvollzugsanstalten sowie der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabe gemacht, mit Jugendstrafgefangenen während der Inhaftierung aktiv Perspektiven für das Leben nach der Haft zu erarbeiten.



Mit Fußball zurück in die Gesellschaft.

Die Initiative startete im Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit dem NRW-Justizministerium sowie den sechs Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen. Nach zwei Jahren erfolgreicher Durchführung entschied man sich Ende des Jahres 2010 für eine Weiterentwicklung und konnte mit der Bundesagentur für Arbeit einen weiteren wichtigen Projektpartner gewinnen. Die Fortentwicklung machte eine weitere Erprobungsphase notwendig, ehe man im September 2011 ein positives Fazit ziehen und die Ausweitung auf weitere Bundesländer ankündigen konnte. Aktuell sind neben den Einrichtungen aus Nordrhein-Westfalen zwölf Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein beim „Anstoß für ein neues Leben“ mit dabei. Die Aufnahme weiterer Bundesländer ist denkbar und möglich.

6.1 Was ist die Idee?

Die Idee ist schnell zusammengefasst: In den teilnehmenden Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten werden „Anstoß-Mannschaften“ gegründet. Jedes Team besteht aus elf jungen Frauen oder Männern im Alter zwischen 16 und 24 Jahren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereiten sich gemeinsam auf die Zeit nach ihrer Inhaftierung vor. In den drei Säulen „Fußball“, „Arbeit/Beruf“ und „Soziales“ nehmen die Jugendlichen mindestens einmal monatlich an einem Angebot teil. Zum Beispiel können sie eine Schiedsrichter- (SR) oder Trainer-Ausbildung (TL) absolvieren, um so nach der Haftentlassung nicht nur als aktiver Fußballspieler Anschluss an die bundesdeutschen Fußballvereine finden zu können. Durchgeführt werden diese Angebote durch den jeweiligen DFB-Landesverband, der sich regelmäßig auch darum bemüht, spätestens nach der Haftentlassung Kontakte zu wohnortnahen Fußballklubs oder Schiedsrichter-Vereinigungen anzubahnen. Über ein wöchentliches, durch die Sportbediensteten angeleitetes Fußballtraining erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer soziale Kompetenzen: Teamgeist und Fair Play sind beim aktiven Sporttreiben selbstverständlich. Zweimal jährlich treffen sich die Sportbediensteten aus den teilnehmenden Haftanstalten auf Einladung der Stiftung zu einem Workshop in der Sportschule Hennef. Dort werden ihnen unter anderem neueste Trainingsmethoden vermittelt.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet durch die ortsansässigen Agenturen in den Haftanstalten unter anderem Gruppenangebote, wie beispielsweise Bewerbertrainings, allgemeine Berufswegeplanungen, Informationsveranstaltungen zu SGB II- und SGB III-Fragestellungen sowie individuelle Beratungs- und Vermittlungsgespräche an. Auch um die bewerberorientierte Akquise von Stellenangeboten (Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen) ist die Arbeitsagentur bemüht.

In der Kategorie „Soziales“ werden je nach teilnehmender Justizvollzugs-einrichtung zum Beispiel Anti-Gewalt-Trainings, Maßnahmen zur Drogenprävention und Schuldner-Beratungen angeboten. Gerade in diesem Bereich sind auch die Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe, der Verein „Exit Enter Life e.V.“ sowie die Oliver-Kahn-Stiftung, die sich mit einem Motivationsprogramm engagiert, wertvolle Kooperationspartner.

6.2 Prominente Unterstützer

Über das Engagement seiner Stiftung hinaus ist Oliver Kahn für die Anstoß-Initiative engagiert. Der ehemalige Nationaltorwart ist Botschafter und Kuratoriumsmitglied der Sepp-Herberger-Stiftung und unterstützt die Initiative von Anbeginn. Sein „DU PACKST ES!“- Motivationsprogramm richtet sich an junge Menschen und will ihnen einen Weg zeigen, konsequent auf die Verwirklichung der eigenen Lebensvision hinarbeiten. Neben dem früheren Welt-Torhüter engagieren sich viele prominente Fußballklubs und (frühere) Profispieler und geben den „Anstoß für ein neues Leben“. So verfügt jede teilnehmende Haftanstalt über einen Paten oder einen Patenverein aus dem Fußballumfeld: 1899 Hoffenheim, der FC Augsburg, der 1. FC Kaiserslautern, Dynamo Dresden, Hansa Rostock, der FC Schalke 04, Bayer Leverkusen, Hannover 96, Werder Bremen und frühere Profispieler wie Jens Nowotny, Axel Roos oder Wolfgang Dremmler sind so für die Initiative engagiert. Neben den vielen namhaften Größen des deutschen Fußballs unterstützen auch zahlreiche Amateurvereine mit großem ehrenamtlichem Engagement die Initiative.

Im Rahmen des jährlichen Turniers um den Sepp-Herberger-Pokal, bei dem alle an der Initiative teilnehmenden Bundesländer mit je einem Männer-Team und den Frauen-Mannschaften dabei sind, treiben die Jugendstrafgefangenen gemeinsam Sport und verbringen zusammen einen ereignisreichen Tag, der insbesondere dank des

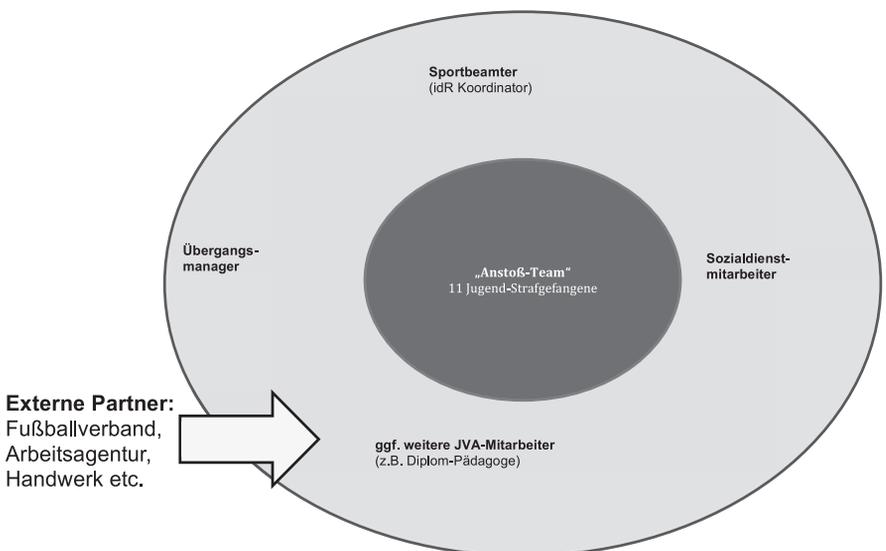
Engagements der jeweils gastgebenden Haftanstalt ermöglicht wird.

6.3 Wer kann mitmachen?

Die Initiative steht Männern und Frauen gleichermaßen offen. Jede Anstoß-Mannschaft besteht aus bis zu elf Männern oder Frauen im Alter zwischen 16 und 24 Jahren. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt – teilweise nach Rücksprache mit der Bundesagentur für Arbeit – ausschließlich durch die jeweilige Justizvollzugs- beziehungsweise Jugendstrafanstalt. Dabei sollen

beispielsweise folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

- unmittelbare Verfügbarkeit für den deutschen Arbeitsmarkt
- Spaß und Interesse am Fußballsport
- hohe Motivation zur Arbeits- und/oder Ausbildungsaufnahme
- empfohlene Rest-Haftdauer: 12 Monate
- gute Führung in der Haftanstalt
- Bildungsbereitschaft



6.4 Wer betreut das Team innerhalb der JVA?

Kontinuierlich betreut und angeleitet werden die Mannschaften durch ein sogenanntes „Team um das Team“ bestehend aus Bediensteten der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit, der DFB-Landesverbände und der übrigen Partner der Initiative. Das Team trifft sich in der Regel einmal monatlich, um über die aktuelle Situation des Anstoß-Teams beziehungsweise einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu beraten und die nächsten Schritte abzustimmen.

Jede Anstalt benennt einen verantwortlichen Koordinator, der innerhalb der JVA für die Projekt-Umsetzung verantwortlich und für alle Partner direkter Ansprechpartner ist.

7. Perspektive

Mit der Anstoß-Initiative wirken wir heute zusammen mit starken Partnern und zusätzlicher Qualität im Sinne Sepp Herbergers.

Den „Anstoß“ auch im neuen Leben nach der Haft fortzuführen, bleibt die Herausforderung.

Hier bemühen wir uns weiter darum, dass der Kontakt zu den Jugendlichen, wenn sie es wünschen, erhalten bleibt.



Tobias Wrzesinski

Diplom-Betriebswirt (FH), MBA, Stellvertreter Geschäftsführer der DFB-Stiftungen Sepp Herberger und Egidius Braun; als Projektleiter verantwortet er u. a. die Initiative „Anstoß für ein neues Leben“
tobias.wrzesinski@sepp-herberger.de

Anstoß für ein neues Leben - Wie gelingt das Projekt in der Praxis?

Christoph Rohr

1. Wie wichtig ist zunächst der Sport im Allgemeinen für die jugendlichen Insassen?

Haft bedeutet zunächst, eingesperrt und in seiner Bewegung eingeschränkt zu sein. „Zeit“ und „Raum“ müssen durch Inhaftierte neu definiert werden. Aber nicht allein aus Bewegungsdrang nehmen Inhaftierte gerne Sportangebote an. Es geht um den Erfolg bei den „Gefängnis-Meisterschaften“. Und um eigenverantwortliches Organisieren, um gegenseitige Fairness, um klare Regeln beim Sport, das Erreichen von Zielen, ob alleine oder in der Gruppe, die Schöpfung von Selbstwert durch Erfolge und das gegenseitige Kräften messen. Die Lernbereitschaft wird in Gang gesetzt, Sozialkompetenzen werden gefördert und die Leistungsbereitschaft wird am ehesten mit Sport gesteigert. Die Funktion „mal wieder Dampf ablassen“ baut Aggressionen ab und fördert die Integration durch Sport in einer nach außen weitestgehend geschlossenen Institution. Sport ist Garant für Spannungsabbau. Aber auch der Spaß, die Geselligkeit, die Gesunderhaltung und die Bewegung an sich stehen im Vordergrund. Zusammenfassend ist Sport in Haft genau aus den gleichen Gründen wie Sport im „normalen Leben“ sehr wichtig für junge Menschen. In Haft erfährt dies eine besondere Bedeutung, da in der Regel nur ein beschränktes Freizeitangebot besteht. Insbesondere die Leidenschaft „Fußball“ macht demnach auch nicht vor Mauern halt.

2. Wie und wieso sollte gerade der Fußball im Rahmen der Initiative bei der Resozialisierung helfen?

Der Fußball bietet zunächst die Plattform, um alle bereits genannten beteiligten Projektpartner, die einen Beitrag

zur Resozialisierung der Inhaftierten beitragen können und wollen, zu vernetzen. Darüber hinaus werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Begeisterung und die Liebe zum Fußball an andere wichtige Lebensbereiche, die in den Säulen Arbeit/Beruf und Soziales abgebildet werden, herangeführt. Ohne das „Medium“ Fußball wäre dies oft mangels Motivation nur schwer möglich.

Die Erfahrung zeigt, dass auch gerade Menschen mit schwierigen Biografien und vielfältigen Problemen mit Sport, und hier insbesondere mit Fußball, zu erreichen sind. Die Initiative mit ihren inzwischen vielfältigen Angeboten versteht sich somit auch bewusst als „Türöffner“, um die Jugendstrafgefangenen zu erreichen. Der Aufbau von Vertrauen der Teilnehmer in die Institution Strafvollzug ist unabdingbar, um Behandlung überhaupt gelingen zu lassen. Hier leistet die Anstoß-Initiative wertvolle Hilfe, da über den Kreis des Vollzugs-personals auch externe Kräfte im Projekt wegweisende Arbeit leisten. Der Aufbau von sozialen Behandlungsbeziehungen gelingt dabei oft einfacher, da die Akteure nicht der Justizvollzugsanstalt angehören. In der Folge zeigen sich viele Projekt-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer behandlungswillig(er) und nehmen Hilfs- und Behandlungsangebote häufiger an.

Gerade Jugendliche kämpfen in diesem Lebensabschnitt mit Orientierungs- und Selbstfindungsproblemen. In dieser Lebensphase einen „Rahmen“ zu finden, der über das Freizeit- und Sportprogramm hinaus regelmäßig und kontinuierlich auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einwirkt, bewirkt dann eben mehr als „nur“ regelmäßig wöchentlich Fußball zu spielen.

Vielfältige Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug greifen nicht in erster Linie die Freizeitgestaltung auf. Aber gerade die Freizeit, die den Betroffenen vor der Haft oft im Überfluss zur Verfügung stand, bedarf einer tragfähigen Struktur. Vereinszugehörigkeit und –engagement werden eingeübt und können somit unkoordiniertem „in den Tag leben“ vorbeugen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird vermittelt, dass neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch die Aspekte Arbeit und Gesellschaft in der künftigen Lebensplanung eine wichtige Rolle einnehmen werden. Eine gelungene Lebensplanung setzt gerade in der heutigen Gesellschaft die Verzahnung dieser Lebensbereiche voraus.

Im gesamten Bundesgebiet gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Sportprojekten oder Beteiligungen an Wettkämpfen etc. Diese „Leuchtturmprojekte“ sind oftmals an das besonders aner kennenswerte Engagement der vor Ort agierenden Personen geknüpft, mit der Folge, dass auch das Gelingen und der Fortbestand dieser Aktivitäten stark von einzelnen Akteuren abhängen. Auch hier bietet die Initiative „Anstoß für ein neues Leben“ die Möglichkeit, auf ein bereits bestehendes, weitestgehend personenunabhängiges Netzwerk unterschiedlicher Partner zurückzugreifen. Durch die Institutionalisierung werden Kontinuität und Nachhaltigkeit gefördert.

3. Lassen sich positive Verhaltensänderungen bei den teilnehmenden Jugendlichen feststellen?

Soweit Verhaltensänderungen beobachtbar sind, ist es sicher schwierig, diese alleine auf die Initiative zurückzuführen und Pauschalaussagen zu treffen, da auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eine andere Problemstellung einbringt und eine individuelle Entwicklung im Vollzug durchläuft. Was für viele jedoch sicherlich zutreffend sein dürfte, ist die Entwicklung oder

Weiterentwicklung von persönlichen Kompetenzen, wie Anpassungsfähigkeit, Auftreten, Ausdauer, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft und zielorientiertes Handeln. Auch die sozial-kommunikativen Kompetenzen wie Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, Toleranz und die Fähigkeit angemessen zu kommunizieren werden gestärkt.

Durch die Vielfalt der Kulturen im Strafvollzug sind ebenso ein gewisses Maß an interkultureller Kompetenz und Toleranz notwendig und werden gefördert.

Auch Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit sind zentrale Aspekte zur Teilnahme an solch einem Projekt. Im Mittelpunkt steht das ständige, planmäßige und zielgerichtete Training, welches ein hohes Maß an persönlicher Energie und Willenskraft, an hoher Anstrengungsbereitschaft und dauerhaftem Einsatz für ein angestrebtes Ziel zum Inhalt hat. Unter dem Aspekt der sinnvollen Freizeitbeschäftigung soll die Abkehr von der „verbindlichen Unverbindlichkeit“ durch Konstanz, Kontinuität und Strukturiertheit erreicht werden.

Ziele sind zum Beispiel regelmäßig und systematisch zu trainieren, eigene sportliche Leistungen objektiv einzuschätzen und weiter zu verbessern, Leistungsbereitschaft zu entwickeln, Leistungsfortschritte als selbst bewirkte Entwicklung wahrzunehmen, Ausdauer und Durchhaltevermögen zu entwickeln, sich konzentrieren zu lernen und konsequent auf ein Ziel, auf eine Vision hinzuarbeiten. Bestimmt könnte diese Liste noch fortgeführt werden und es wäre sicherlich auch ein Stück „vermessen“ anzunehmen, dass dies alles durch und mit dem Fußball im Rahmen des Projektes erlernt wird. Viele Fähigkeiten und Kompetenzen bringen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits mit ein. Jedoch erfahren sie dort eine Weiterentwicklung oder „Modifizierung“.

Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Schiedsrichterausbildung in Rheinland-Pfalz und die Äußerungen einiger Beteiligten verwiesen.

Am 6. Juli 2010 übernahmen der damalige rheinland-pfälzische Justizminister, Dr. Heinz Georg Bamberger, sowie Karl Peter Bruch, der zu diesem Zeitpunkt das Amt des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz inne hatte, die Schirmherrschaft über die Schiedsrichterausbildung in Rheinland-Pfalz. „Sport führt Menschen zusammen und verbindet. Sport vermittelt aber auch Verantwortungsbewusstsein. Mit der Übertragung von Schiedsrichteraufgaben auf Gefangene müssen Regelbrecher die Einhaltung von Regeln überwachen und durchsetzen. Gerade im (Jugend-)Strafvollzug fördert dies die Weiterentwicklung der Persönlichkeit“, betonten Innenminister Bruch und Justizminister Dr. Bamberger.

Das gerechte Vermitteln zwischen zwei Parteien, in die die Teilnehmer im täglichen Miteinander im Vollzugsalltag zwangsläufig eingebunden sind, das alleinige Treffen von Entscheidungen aufgrund des erworbenen Wissens und das Vertreten gegenüber den Mitinhaftierten kann ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sein. Gerade die Tatsache, dass verurteilten „Regelbrechern“ die Möglichkeit geboten wird, zu Hütern des Regelwerks als (Schieds-)Richter zu werden, macht die Besonderheit aus.

„Schiedsrichter fahren nach dem Spiel üblicherweise nach Hause. Ich muss nach jedem Spiel mit den Mannschaften weiterhin unter einem Dach leben.“

Mario S., Projektteilnehmer

4. Welchen Nutzen stiftet die Initiative beziehungsweise kann sie für den Einzelnen stiften?

Vorangestellt die Frage, die immer wieder gestellt wird: „Gibt es Erfolge, und wenn ja, wieviel Prozent oder wie viele (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer schaffen den Weg zurück in die Gesellschaft?“

Der „messbare“ Erfolg sollte nicht das entscheidende und ausschlaggebende Kriterium der Initiative sein. Auch sollten Zahlen nicht zur Diskussion einer Kosten-Nutzen-Analyse oder dergleichen herangezogen werden. Zunächst kommt es bei „Messungen“ bekanntlich immer auf den Maßstab an. Was ist schon ein angemessener Maßstab bei der Arbeit mit Straffälligen?

Ein Erfolg ist für die in der Initiative Engagierten, wenn beispielsweise ehemalige Inhaftierte in einem Verein (wieder) ihren Platz finden. Sei es auf dem Fußballplatz oder auch neben dem Platz, sei es als Spieler, Teamleiter, Trainer, Schiedsrichter oder auch als Platzwart, Kartenverkäufer oder nur „Würstchengriller“. Der bewusst gewählte Anschluss an eine normtreue Organisation, wie den Fußballverein, stellt einen ersten aber auch großen Schritt zur (Re-)Integration in die Gesellschaft dar. Ausbildung oder Arbeit sind nicht selten über solche „Fußballkontakte“ herzustellen. Starke Projektpartner wie die Bundesagentur für Arbeit stehen als Unterstützer ebenfalls zur Seite. Oft entwickeln sich hier aus der Initiative heraus Synergieeffekte für die gesamte Haftanstalt.

Menschen (wieder) aufzunehmen in die Fußballfamilie und somit auch in die Gesellschaft, das ist, was antreibt, und da zählt jeder Einzelne. Auch sind die „Wirkfaktoren“, warum ehemalige Inhaftierte nicht mehr rückfällig werden, oftmals schwer zu bestimmen, da jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer noch weiteren Bedingungen und Behandlungsmaßnahmen im Vollzug

ausgesetzt ist. Somit ist der Rückschluss, worauf die Straffreiheit letztendlich beruht, nicht seriös herzustellen. In der Strafvollzugsarbeit sind eher die „Haltefaktoren“ das Entscheidende. Straftäter können sich letztlich nur (re-)integrieren, soweit ihnen Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, ihr Leben eigenverantwortlich und selbstständig zu bestreiten. Einige der klassischen Haltefaktoren sind Wohnraum, Einkommen, Arbeit, soziale Beziehungen und die strukturierte Freizeit. Genau hier setzt die Anstoß-Initiative mit allen Partnern an. Die Vermittlung in Ausbildung, Schule oder Arbeit; die Anbindung an „normtreue“ gesellschaftliche Personen und Vereine, strukturierte Freizeit mit gemeinsamen Inhalten und Zielen.

5. Wie sieht es nach der Haft aus, werden die Jugendlichen weiter begleitet?

Fußballerisch stehen den Jugendlichen nach der Haftentlassung „alle Türen offen“. In den mehr als 25.500 Fußballvereinen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bieten sich den Jugendlichen alle denkbaren Möglichkeiten im Bereich des so genannten Amateurfußballs, mit all seinen Facetten, Fuß zu fassen. Wenn gewünscht, bahnt die Stiftung hier entsprechende Kontakte an. Die sportliche Begleitung wird von den unzähligen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vereinen, aber auch von den hauptamtlichen Kräften der DFB-Landesverbände in speziellen Fragestellungen gewährleistet. Es wird auf die bewährten und bestehenden Strukturen zurückgegriffen.

Eine Begleitung der Entlassenen im engeren Sinne erfolgt jedoch bisher nicht.

Hier liegt möglicherweise eine der zukünftigen Herausforderungen der Anstoß-Initiative.



Christoph Rohr

Diplom-Verwaltungswirt, Vollzugsabteilungsleiter und Mitglied des Teams um das Team der Frauenmannschaft der JVA Zweibrücken
christoph.rohr@vollzug.mjv.rlp.de

Veranstaltungen des DBH-Bildungswerkes 2015

Theorie-Praxis-Seminar

Wahn und Wirklichkeit - Der Umgang mit Psychisch Kranken und Borderline-Persönlichkeiten in der Sozialen Arbeit (B-0515)

21.-23.09.2015 Köln
Dr. Dietmar Czycholl

So genannte Borderline-Störungen spielen im Alltag psychosozialer Arbeit eine bedeutende Rolle. Antisoziales Verhalten, verschiedene Persönlichkeitsstörungen, Suchtbiographien u.a. werden in Verbindung gebracht mit dem „Borderline-Syndrom“. Straffälligkeit erhält in diesem Licht nicht selten einen psychopathologischen Hintergrund, der in der betreuenden und beratenden Arbeit berücksichtigt werden muss.

DBH-Bildungswerk, Aachener Str.
1064, 50858 Köln
Telefon (02 21) 94 86 51 30
Telefax (02 21) 94 86 51 31
E-Mail kontakt@dbh-online.de

Boxen im Jugendstrafvollzug?

Marco Bauer

Boxtraining für jugendliche Straftäter? Kann das gut gehen? Lernen dort nicht Gewaltstraftäter erst recht, „richtig draufzuschlagen“? Gibt es denn keine besseren Resozialisierungsangebote für eine JVA? Und was ist mit den JVA-Bediensteten? Sind diese dann (noch mehr) in der Gefahr, Ziel eines Übergriffs durch Häftlinge zu werden? Diese und weitere Fragen stellten sich, als das zunächst durchaus umstrittene Boxprojekt im Oktober 2012 ins Leben gerufen wurde. Nach nunmehr zweieinhalb Jahren Boxtraining für jugendliche Gefangene und über 40 Teilnehmern können wir sagen, keine der Befürchtungen ist eingetroffen. Im Gegenteil, die Erfahrungen sind durchweg positiv.

Als Mitte 2012 der Trainer des Boxvereins Wellesweiler und pensionierte AVD-Beamte Karl Heinz Neu mit der Idee, Boxtraining im Gefängnis anzubieten, auf den damaligen Anstaltsleiter zukam, war er mit seinem Anliegen die Frage auf, ob Kampfsport und Straftäter überhaupt zusammen passen. Schnell war jedoch klar, dass Herr Neu mit seinem vollzuglichen Hintergrund genau die richtige Personalie darstellt, ein solches Experiment zu wagen. Seither schwitzen 10 bis 12 Jungtäter einmal in der Woche in der Anstaltsturnhalle und das Interesse der Jugendlichen an der Maßnahme ist ungebrochen. Allerdings werden ganz klare Kriterien an eine Teilnahme genehmigung geknüpft. Weniger das verurteilte Delikt spielt hierbei eine Rolle, als vielmehr die bereits verbüßte Haftzeit. Eine Teilnahme am Training ist frühestens 3 Monate nach Zugang zur Haft möglich, da dann erst ausreichend Verhaltensbeobachtungsdaten vorliegen und der betreffende Jugendliche gut eingeschätzt werden kann. Ein Mindestmaß an Selbstkontrollfähigkeit wird für die Zuteilung zur Boxgruppe vorausgesetzt. Darüber hinaus bespricht die Fachdienstkon-

ferenz jede Teilnahmemeldung, legt für jeden Teilnehmer individuelle Behandlungsziele wie Verbesserung des Durchhaltevermögens, Verbesserung der Impulskontrolle, Möglichkeit zum sozialen Vergleich, etc. fest und gibt ein Votum zur Teilnahmeignung ab. Sobald ein Jugendlicher zur Gruppe zugeteilt ist und er im Vollzug mit aggressiven Verhaltensweisen auffällt, führt dies zum sofortigen und endgültigen Ausscheiden aus der Maßnahme. Bisher mussten in über 2 Jahren Projektlaufzeit lediglich zwei Gefangene aufgrund problematischen Verhaltens aus der Gruppe abgelöst werden.

Dem gegenüber stehen die deutlichen und nachhaltigen Erfolge, die die Teilnehmer vorweisen können. Die Jugendlichen lernen im Boxprojekt weniger das Gewinnen, als vielmehr das Verlieren. Es geht darum, mit Niederlagen, Frust, Enttäuschung und Ärger zurecht zu kommen, Dingen, mit denen die Jungs vor der Haft nicht umgehen konnten und die nicht selten genau zu den Delikten geführt haben, weshalb sie heute hinter „schwedischen Gardinen“ sitzen. Ziel der Maßnahme ist überdies, das Durchhaltevermögen der Jugendlichen, die Selbstdisziplin, das Selbstwertgefühl und die Achtung vor dem Anderen zu steigern, also Eigenschaften, die vielen Straftätern grundsätzlich fehlen. Gerade für Gewaltstraftäter bietet das Boxtraining die Möglichkeit, durch gezielte und kanalisierte körperliche und geistige Betätigung hohe Aggressionspotentiale abzubauen. Nicht selten müssen die Teilnehmer auch ein verzerrtes Selbstbild, beispielsweise „Ich bin der Größte und unbesiegbare“, durch reale und widersprechende Erfahrungen korrigieren. Sehr eindrucksvoll hat jüngst ein Teilnehmer im Rahmen eines TV-Interviews für den Saarländischen Rundfunk bekannt: „Jetzt weiß ich, wie weh eine Faust tun kann. Das wusste ich

früher nicht und deshalb habe ich draufgeschlagen. Sowa würde ich mit den Erfahrungen, die ich nun gemacht habe, nicht mehr tun“. Selbstverständlich bleibt ein Beweis abzuwarten, jedoch hat das Training bei diesem Jugendlichen zumindest schon einmal eine Änderung der Einstellung zu Gewalt geändert. Auch kann gesagt werden, dass die Boxschüler im Vollzugsalltag äußerst selten negativ in Erscheinung treten. Ein positiver Behandlungserfolg durch die Projektteilnahme liegt zumindest auf der Hand.

Mittlerweile hat die Freude an der Arbeit mit jugendlichen Straftätern auch den zweiten Trainer des Boxvereins Wellesweiler, Herrn Krüger gepackt. Herr Neu und Herr Krüger führen seit etwa einem halben Jahr gemeinsam und ehrenamtlich das Training in der JVA Ottweiler durch, welches größtenteils aus Konditions- und Koordinationstraining besteht. Das Boxen an sich macht nur einen untergeordneten Teil der Übungsstunde aus. Für die Vollzugsplanung bietet das Projekt überdies einen weiteren Vorteil. Gefangene, die über Außenlockerungen verfügen, dürfen am externen Vereinstraining in Wellesweiler teilnehmen. Dieser Schritt ermöglicht es der Anstalt, die zur Haftentlassung anstehenden Jugendlichen in größeren Freiheitsgraden zu erproben. Das Projekt stellt auch über die Haftzeit der Teilnehmer hinausgehend für den Verein und die JVA eine Win-Win-Situation dar. Viele der ehemaligen Gefangenen sind auch noch lange nach der Haftentlassung aktive Vereinsmitglieder und haben dort einen prosozialen Empfangsraum finden können. Einige haben es mittlerweile bis zur Wettkampfreife gebracht und waren bereits auf Meisterschaften platziert.

Es ist nicht übertrieben zu behaupten, dass das Projekt „Boxen hinter Gittern“ Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erregt hat. Das in dieser Form in Deutschland wohl einmalige Projekt wurde mittlerweile in verschiedenen Sportzeitschriften und in der

Saarbrücker Zeitung vorgestellt. Auch der Saarländische Rundfunk hat wiederholt über die Maßnahme berichtet. Im November 2014 wurde der Deutsche Olympische Sportbund auf das Experiment aufmerksam und jüngst berichtete das ZDF im Rahmen des Vormittagsprogramms. Ende letzten Jahres erfolgte sodann eine Anerkennung für den Träger der Maßnahme, die Abteilung Boxen des SSV Wellesweiler, indem der Verein für die Preisverleihung bei der Vergabe der „Sterne des Sport‘ s“ in Silber nominiert wurde. Die Abteilung Boxen des SSV Wellesweiler erhielt hierbei den Förderpreis.

Nach zweieinhalb Jahren Boxen im Jugendstrafvollzug können wir guten Mutes sagen, Kampfsport und Straftäter passen hervorragend zusammen, wenn der Behandlungsrahmen und die sportliche Anleitung stimmen!



Marco Bauer
Anstaltsleiter der JVA Ottweiler
m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de

Kraftsport im Strafvollzug in der JVA Bremen

Oliver Nass

Einführung

Kraftsport, Bodybuilding, Fitness oder wie man sonst noch die Aktivitäten am „Eisen“ bezeichnen möchte, kann genau dieselben positiven oder negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Körper haben wie jede andere Sportart. Für den sportlichen „Beginner“ mehr als für den „alten Hasen“, in Abhängigkeit von der Zielausrichtung.

Im Fitnessraum wird zusammen trainiert, wie man auch zusammen arbeitet oder kocht und isst. Der Großteil der Kraftsportler, wenn man sie so bezeichnen möchte, gehört keiner „Subkultur“ an, die ihren Körper als Festung gegen die Außenwelt ansehen, auf die nur sie Einfluss haben. Dies steht genauso fest, wie nicht jeder Moslem ein Extremist oder jeder Russlanddeutsche der Mafia angehört.

„Hantelathleten“ fallen hier insgesamt nicht mehr in Gewaltdelikten gegen Menschen auf, als nicht mit Hanteln trainierende Inhaftierte wie zum Beispiel „Fußballer“. Viele Inhaftierte, die außerhalb der Mauern überhaupt keinen Sport betreiben, finden über ein Fitnesstraining überhaupt zu einer sportlichen Betätigung.

Kraftsportler wurden zu allen Zeiten misstrauisch beäugt. Sonderlinge, Schwule oder Gefangene hatten Muskeln. Für das olympische Gewichtheben mit seinen Muskelathleten galt das nie.

Das Menschenbild des Fitnessathleten in seiner nach außen gerichteten „Idealkörperperform“ wurde von der Werbeindustrie und nicht von einer Gruppe am Hantelsport interessierten Menschen hervorgebracht, wie es gerne behauptet wird.

Das Kraftsportangebot in der JVA Bremen

Der Kraftsport in der JVA Bremen hat sich schon lange von den überfüllten, schlecht ausgestatteten und schlecht betreuten umgebauten „Gefängniszellen“ in einen gut ausgestatteten, räumlich großzügig bemessenen Fitnessraum gewandelt. Es gibt Geräte zum gezielten Trainieren der Bauch- und Rückenmuskulatur, das sich auf eine gute Körperhaltung auswirken kann, ein Laufband, einen Fahrradergometer und ein Rudergerät.

Kurzhandeln wurden aus Sicherheitsgründen (Beschädigungen am Fußboden durch das Fallenlassen der Hanteln) abgeschafft. Die hier trainierenden Insassen beschreiben den für gerade in dieser Trainingsart durch die Hormonausschüttung zu erlebenden Wohlfühleffekt (Abbau körperlicher und geistiger Spannungen) immer wieder als ein für sie angenehmes Erlebnis. Und viele dieser Insassen sind auch in anderen Sportangeboten dieser Anstalt zu finden.

Von den hier trainierenden Insassen gehen keine vom Durchschnitt abweichenden Aggressionen oder Bedrohungen aus. Die Erfahrungen mit dem Eisen bringen viele Insassen von außerhalb der Haft mit. Bei jungen Gefangenen achten wir auf eine gute Anleitung bei den ersten Erfahrungen im Fitnessraum sowie auf das Erlernen von einigen anatomischen Kenntnissen, was immer gut angenommen wird, „weil man ja wissen möchte, welche Auswirkung das Training auf die Muskeln durch die entsprechenden Übungen hat“.

Durch die feste Ordnung und Regeln im Fitnessraum arbeiten die Insassen direkt an der Erhaltung der Geräte mit, indem Verluste oder Beschädigungen sofort gemeldet werden: Also, der gesundheitsfördernde Wert dieser Sportsparte wird erkannt und

hier in Bremen toleriert, gefördert und anerkannt.

Wie entstehen oder entwickeln sich Sportarten in Gefängnissen?

Am Anfang steht eine Vorstellung oder Idee. Der Anstaltsleiter, Sportlehrer, Sportbeamte hat Vorstellungen, Neigungen oder ist Spezialist in einer „Sportart“ und bringt sie ein. Schaut man sich nun einzelne Anstalten an, so zieht es sich wie ein roter Faden durch alle Strafanstalten – Fußball und Fitnesstraining in irgendeiner Form tauchen immer irgendwie auf. Letzten Endes war und ist jede Ausstattung einer Anstalt immer auch an finanzielle oder auch gesetzliche Vorgaben gebunden.

Verletzungspotenzial

Im Fitness- oder Krafttraining gibt es im Vergleich zu Fußball, Volleyball, Basketball und so weiter kaum direkte Verletzungen. Auch in Bezug auf Auseinandersetzungen körperlicher Art unter den Gefangenen steht der „kontaktlose Kraftsport“ gut da.

Läuferknie und -rücken beim Läufer, Bänder-, Muskel- und Gelenkverletzungen sind in Ballsportarten an der Tagesordnung, im Kraftsport sind diese Verletzungen gegen Null. Ist ein Ausdauertraining gesund oder gesünder? Gerne kann man dieses Thema aufgreifen und vergleichen.

Ernährung

Kraftsport oder auch Fitnessstraining wird immer mit einer „besonderen“ Ernährung in Verbindung gebracht. Wie geht das in Justizvollzugsanstalten? Da es für jeden Sportler, egal in welcher Sportart wichtig ist, sich gut zu ernähren, gibt es für ein Kraftsport- oder Fitnessstraining in Strafanstalten keine besonderen Anforderungen. Die Kost wird überwacht und ist eine gesunde Mischkost.

Fazit

Die einseitige Meinung, „Kraftsport“ wäre besonders anfällig für Subkulturen oder Selbstdarstellung, ist aus unserer Sicht nicht zu belegen. Nicht zu vergessen ist auch, dass ein erheblicher Teil

von „echtem“ Krafttraining als Faktor der Leistungssteigerung Bestandteil nahezu jeder Sportart geworden ist. Immer mehr dieser Athleten sehen dabei wie „Kraftsportler“ aus. Die ehemaligen alten „Mucki-Buden“ in Haftanstalten haben nichts mehr gemein mit den modernen, gut ausgestatteten Fitnessräumen, wie dem in der JVA Bremen.



Oliver Nass

*Amtsinspektor im JvD
Sportkoordinator und Ausbildungsbeamter
der JVA Bremen
oliver.nass@jva.bremen.de*

Viel Sport für Viele und warum es in der JVA Oldenburg keinen Kraftsport gibt

Wilfried Dannebaum

Einleitung

Im Jahr 2000 habe ich als Sportlehrer meinen Dienst in der damals noch alten Justizvollzugsanstalt Oldenburg an der Gerichtsstraße, in der überwiegend Untersuchungsgefangene untergebracht waren, aufgenommen. Es war vorgesehen, dass ich ein Sportkonzept für die neue JVA, die gerade im Bau war, entwickle und nach der Inbetriebnahme ab 2001 die Leitung des sportpädagogischen Dienstes im Anstaltsneubau übernehme.

Aufgrund der schlechten und beengten räumlichen Bedingungen in der alten Anstalt gab es dort nur Kraftsport, der in einem Kellerraum von einem ehrenamtlichen Mitarbeiter angeboten wurde, Fußball, Basketball und Handball auf auf einem Kleinspielfeld im Freistundenbereich. Der Kraftsport erfreute sich seinerzeit hoher Beliebtheit und galt als die Kultsportart überhaupt.

Auch für die neue JVA war ein Kraftsportzentrum für die Inhaftierten geplant. Aufgrund verschiedener Gewaltakte in

anderen JVAen, die im Zusammenhang mit Kraftsport standen, entschied der Anstaltsleiter der JVA Oldenburg, Herr Koop, dass es in der neuen Anstalt keinen Kraftsport mehr geben sollte. Der geplante Kraftsportraum sollte nur noch von Bediensteten genutzt werden dürfen.

Dieses radikale Verbot überraschte mich und traf die Inhaftierten ins Mark, denn Kraftsport war ein Teil des Vollzugslebens. Herr Koop begründete seine Entscheidung, die er nach Beratung mit dem renommierten Fachberater und Sportwissenschaftler Professor Schröder von der Uni Göttingen traf, damit, dass gerade der Kraftsport von vielen Gefangenen zur Machtdemonstration genutzt werde, die Unterdrückung anderer Gefangener und die Gewalt in der Anstalt fördere. Herr Koop ließ sich

trotz zahlreicher Interventionen von Bediensteten und Gefangenen nicht davon abbringen, das Verbot durchzusetzen.

Viel Sport für Viele

Bei der Konzeption des Anstaltssportes blieb mir nichts anderes übrig, als viele alternative und andere spannende Sportarten in den Mittelpunkt zu stellen.

Dass nach anfänglichen Reibereien und Meckereien der Gefangenen heute im Jahr 2015, also 14 Jahre später, das Thema Kraftsport in der JVA Oldenburg kein Thema mehr ist, liegt zum einen in der Klarheit des Anstaltsleiters zu diesem Thema. Zum anderen konnten die Gefangenen der ehemaligen alten Anstalt in der neuen Anstalt hervorragende Sportanlagen wie eine Turnhalle mit den Ausmaßen von 44 x 22 Meter, Nebenräume für Tischtennis und Gesundheitssport, Außensportanlagen mit einem Sportplatz, einem Hartspielfeld, Beachvolleyballfeld, Finbahn usw. nutzen.

Unter dem Motto „Viel Sport für viele“ hat sich in der JVA Oldenburg ein abwechslungsreiches Sportangebot entwickelt. Mittlerweile können die Inhaftierten bis zu acht Sportgruppen pro Woche besuchen. Langfristige vorzeitige Anmeldungen sind in der Regel nicht notwendig. Ein spontanes Entscheiden für das eine oder andere Angebot ist bei fast allen Sportgruppen gegeben. Im Einzelnen stellt sich das Sportprogramm der JVA Oldenburg folgendermaßen dar:

Es gibt Mannschaftssportarten wie Fußball, Volleyball, Basketball, Floorball, Ultimate-Frisbee und deren Varianten Fußballtennis, Streetbasketball und Beachvolleyball sowie verschiedene Rückschlagspiele wie Badminton, Speedminton und Tischtennis.

Darüber hinaus haben die Inhaftierten die Möglichkeit, in den Stationsfitnessräumen, in den Freistundenhöfen und auf dem Sportaußengelände

Fitnessstraining an speziellen Geräten mit dem eigenen Körpergewicht zu absolvieren.

Zudem gibt es ein Gruppenfitnessangebot. Es werden diverse Fitness- und Gesundheitsgruppen angeboten wie Walking, Nordic Walking, Lauftraining (bis zum Halbmarathon oder Marathon), Spinning (es gibt 20 Spinningräder), Yoga als zeitlich befristetes Kursangebot in den Wintermonaten und Langhanteltraining in der Gruppe.

Zu dem gesundheits- und fitnessorientierten Sportangebot im Vollzug gehören Gruppen, die die Ausdauer, Kraftausdauer, Kraftkoordination und die Flexibilität fördern. Es sind Gruppenangebote, die auf die vielseitige, ganzheitliche Beanspruchung sowohl des Bewegungs- als auch des Herz-/Kreislaufapparats abzielen. Insbesondere das Langhanteltraining in der Gruppe, bei dem mit Hilfe von Musik die inter- und intramuskuläre Koordination und die Kraftausdauer verbessert werden, erfreut sich bei vielen fitnessorientierten Inhaftierten in der JVA Oldenburg großer Beliebtheit.

Pro- und Contra Kraftsport

Die neuen Entwicklungen und Angebote haben dazu geführt, dass Kraftsport in der JVA Oldenburg nur noch wenig nachgefragt wird. Das klassische Krafttraining ist oft einseitig auf Muskelzuwachs und bei Inhaftierten insbesondere auf die sichtbare Vergrößerung der Brust- und Bizepsmuskulatur ausgerichtet. Meiner Erfahrung nach ist die Zahl derer, die nach diesen Trainingsmaximen trainieren, in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Dennoch würde ein nicht geringer Teil der Inhaftierten gerne mit hohen Gewichten insbesondere die Vorderseite ihres Rumpfes und der Arme trainieren. Diesem „besonderen Schönheitsideal“ wird in der JVA Oldenburg nicht Rechnung getragen, so dass ich das von unserem Anstaltsleiter ausgesprochene Kraftsportverbot mittlerweile voll unterstütze.

Das Fitnessstraining der Zukunft

Neue Entwicklungen wie „Streetworkout“ (auch als „Calisthenics“ oder als „Ganzkörpertraining“ bekannt), „Parkour“ oder „Crossfit“, bei denen ausschließlich das eigene Körpergewicht mit und ohne Geräte bewegt wird, sollten Einzug in den (kraft)sportlichen Vollzugsalltag halten. Dann wird sich die Nachfrage nach Kraftsport im Justizvollzug auf kurz oder lang fast von selbst erübrigen.

Die Inhaftierten sollen zu einem lebenslangen körperlichen Training angehalten werden. Dieses Training muss immer wieder dem „körperkulturellen Lebensstil“ der jeweiligen Gefangengeneration angepasst werden. Nur dann ist der Sport in der Lage, seinen Beitrag zur Reintegration und zu einer verminderten Rückfallwahrscheinlichkeit zu leisten.



Wilfried Dannebaum
Oberlehrer, JVA Oldenburg
Wilfried.Dannebaum@
justiz.niedersachsen.de

Freizeitgestaltung unter Vollzugsbedingungen

Kriminologisch aufbereitete Impulse aus der Freizeitwissenschaft

Alina Pöge, Nora Haertel

Im vorliegenden Artikel wird nicht der Ist-Zustand der Freizeitmaßnahmen im Strafvollzug beschrieben. Sondern es wird, von einem möglichst neutralen Standpunkt aus, vorgestellt, was Freizeit in unserer Gesellschaft bedeutet, welche Funktionen sie erfüllt und welches (Lern-)Potential in den unterschiedlichen Freizeitgestaltungsformen steckt. Wir möchten mit diesem ressourcenorientierten Vorgehen versuchen, Räume zu eröffnen und Impulse zu geben. Die Beurteilung der Adaptionsmöglichkeiten obliegt letztendlich den fachkundigen Praktikerinnen und Praktikern, die um die Vollzugsrealität wissen und diese gestalten.

1. Definition von Freizeit

Freizeit kann zunächst als Zeitkategorie (temporale Kategorie) beschrieben werden. Es handelt sich dabei weniger um eine naturwissenschaftliche Kategorie als um „ein Element sozial konstruierter Zeit“ (Prahl, 2002, S. 144). Opaschowski (1990) lieferte im Rahmen seiner Einteilung der gesamten Lebenszeit eine Definition von Freizeit, auf die sich die Freizeitwissenschaft und –forschung weitgehend verständigt hat (vgl. Freericks et al., 2010).

„Je nach vorhandenem Grad an freier Verfügbarkeit über Zeit und entsprechender Wahl-, Entscheidungs- und Handlungsfreiheit lässt sich die gesamte Lebenszeit als Einheit von drei Zeitabschnitten kennzeichnen:

1. der frei verfügbaren, einteilbaren und selbstbestimmbaren Dispositionszeit (= ‚Freie Zeit‘ - Hauptkennzeichen: Selbstbestimmung);
2. der verpflichtenden, bindenden und verbindlichen Obligationszeit (= ‚Gebundene Zeit‘ - Hauptkennzeichen: Zweckbestimmung);
3. der festgelegten, fremdbestimmten

und abhängigen Determinationszeit (= ‚Abhängige Zeit‘ - Hauptkennzeichen: Fremdbestimmung)“ (Opaschowski 1990, S. 86).

Dewe & Adam (2010) sind der Auffassung, dass Freizeit im Wesentlichen bestimmt ist durch:

- „[...] eine individuell freie Zeiteinteilung, die flexibel nach den eigenen Bedürfnissen und den objektiven Bedingungen selbstbestimmt verwendet werden kann,
- die Freiwilligkeit, Spontanität und Kontinuität der Tätigkeiten, welche je nach Neigung bzw. Interesse ohne Ausgrenzung ausgeübt werden können,
- Zwanglosigkeit bzw. offene Handlungssituationen, die in Bezug auf Ort und Zeit sowie Einzel- und Gruppenaktivität nicht unter Erfolgszwang oder Leistungsdruck stattfinden.“

(Dewe & Adam, 2010, S. 117)

Innerhalb des kriminologischen Diskurses um den Strafvollzug lehnt sich das Verständnis von „Freizeit“ häufig an die „negative“ Freizeitdefinition nach Tokarski & Schmitz-Scherzer (1985) an, nach welcher Freizeit als Residualkategorie lediglich einen arbeitsabhängigen Zeitbegriff darstellt: Freizeit als „Abwesenheit von Arbeit“ (vgl. Schwind, 2011, S. 274). Den folgenden Ausführungen sollen hingegen die allgemeingültigen Definitionskriterien zu Grunde gelegt werden, damit daraus abzuleitende fachliche Implikationen nicht bereits im Vorfeld in ihrer möglichen Reichweite und diskutablen Wirkungsweise beschnitten werden.

2. Bedeutung von Freizeit

Im Verständnis von Prahl (2002) wird Freizeit häufig zur Entwicklung von Lebensstilen genutzt. Als Gegenpol zu den Rollenerwartungen und –zwängen, die von der Arbeitswelt bestimmt werden, bietet Freizeit den Menschen einen Handlungsraum zur freien Entfaltung von Lebensstilen. Da in einer enttraditionalisierten Gesellschaft die Entwicklung eines Lebensstils zunehmend zur individuellen Aufgabe wird, kommt der Freizeit in diesem Prozess eine besondere Bedeutung zu (vgl. Prahl, 2002). Ähnliche Überlegungen formuliert Lüdtkke (2001). Freizeit steht für ihn in einem engen Zusammenhang mit der individuellen Lebensführung. Lebensführung kann durch einen hohen Grad an Aktivität oder Gestaltungsfreude in der Freizeit bestimmt werden (z.B. handwerkliche oder künstlerische Freizeitbeschäftigung, Vereinssport) oder sich durch passiv-rezeptive Tätigkeiten (z.B. Fernsehkonsum oder Musikhören) kennzeichnen. Freizeit kann im Rahmen von familiären oder privaten Unternehmungen stattfinden. Alternativ lassen sich Orte für Freizeitbeschäftigungen in der Öffentlichkeit finden (z.B. Verein, Gemeinde oder Politik). Der Einfluss von Modernisierung, Urbanisierung und Globalisierung auf die Lebensführung des Menschen wird nach Lüdtkke insbesondere in den gegensätzlichen Orientierungspunkten „Bewegen/Modernität“ und „Bewahren/Tradition“ deutlich. Darüber hinaus ist Freizeit abhängig von „den jeweils verfügbaren Ressourcen und hier auch den klassischen Determinanten sozialer Ungleichheit: allen voran Erziehung, Bildung und kultureller Teilhabe sowie verfügbarem Beziehungsnetz“ (vgl. Lüdtkke, 2001, S. 19f).

3. Subjektive Funktionen von Freizeit

Während sich der Freizeitbegriff in den fünfziger Jahren ausschließlich auf die Erholungszeit (von der Arbeit) bezog, stellt Freizeit in der heutigen Gesellschaft für viele Bürger einen eigenständigen Wert dar. 70 Prozent der Bevölkerung ist der Meinung, „dass Freizeit in erster Linie eine Zeit ist, in der man tun und lassen kann, was einem Spaß und Freude macht“ (Opaschowski 2006, S. 35). In der modernen Gesellschaft hat sich ein positives Freizeitverständnis entwickelt: „Freizeit ist eine Zeit, in der man für etwas frei ist“ (Opaschowski, 2006, S. 35). Dementsprechend wird der Freizeitbegriff mit Spaß, Freude, Sich wohlfühlen und einem positiven Lebensgefühl verbunden.

Unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen befassen sich mit den Funktionen von Freizeit, wodurch nach Prahl (2002) vielfältige Sichtweisen entstehen: Wird Freizeit aus der individual-psychologischen Perspektive beschrieben, handelt es sich um eine Phase der Erholung, Entspannung und Gelegenheit zur Selbstverwirklichung. Aus dem rollentheoretischen Blickwinkel wird Freizeit dagegen als „Freisein von zentralen Rollenzwängen“ betrachtet. Die Funktion der Freizeit aus materialistischer Sicht wird in der notwendigen Reproduktion der menschlichen Arbeitskraft für den ökonomischen Verwertungsprozess gesehen. Zuletzt bildet Freizeit in Bezug auf ökonomische Faktoren eine expandierende Wirtschaftsbranche mit wachsenden Umsätzen und Beschäftigtenzahlen (vgl. Prahl, 2002, S. 144).

Zu den weiteren zentralen Funktionen von Freizeit zählen nach Freericks et al. (2010):

- Erholung und Regeneration (der Arbeitskraft, insbesondere im Rahmen der Industrialisierung)
- Freizeit als Eigenzeit (persönliche Zeiten der Entspannung, der Ruhe und des Wohlfühlens)
- Freizeit als Sozialzeit (gesellige und unterhaltende Aktivitäten mit Freun-

den, Familie und Kollegen oder Engagement für die Gesellschaft z.B. durch ehrenamtliche Tätigkeiten)

- Freizeit als Bildungszeit (weiterbildende und kulturelle Aktivitäten im Sinne eines lebenslangen Lernens und kultureller Bildung)
- Freizeit als Konsumzeit
- Freizeit als Erlebniszeit (vgl. Freericks et al., 2010, S. 23f).¹

4. Subjektive Funktionen von Freizeit im Jugendalter

Die Freizeitgestaltung in der Lebensphase „Jugend“ ist darüber hinaus durch besondere Spezifika gekennzeichnet. Im Kontext der historisch gewachsenen Ausdehnung dieser Lebensphase etablierte sich die Art der Freizeitgestaltung zu einem eigenen Profilierungsbereich, Feld der Identitätsbildung und wichtigem sozialen Übungsfeld (vgl. Wehmeyer, 2013, S. 30). Die Shell-Jugendstudie schlussfolgert: „Freizeit bedeutet für Jugendliche ein hohes Maß an Freiheit“ (Shell Deutschland Holding 2010, S. 201). Sie gibt Jugendlichen die Gelegenheit sich mit Gleichaltrigen auszutauschen, Ideen und eigene Interessen zu entwickeln und neue Verhaltensweisen auszutesten (vgl. Shell Deutschland Holding 2010).

Dieses zentrale Bedeutungselement erkannte bereits Erbeltinger (2003): „„Freiheit‘ und ‚Selbstbestimmung‘ sind zentrale Bestandteile des jugendlichen Freizeitbegriffs. Jugendliche verstehen unter Freizeit vor allem den Lebensraum, den sie unabhängig von der Erwachsenenwelt gestalten können“ (Erbeltinger 2003, S. 322).

Neben der Betonung des Freiheitsaspektes gibt es unter Jugendlichen einen steigenden Trend hin zu bildungsorientierten Freizeitangeboten. Eine Studie zu den Freizeitaktivitäten Jugendlicher, die das DIW auf Basis der SOEP-Daten vorgenommen hat (vgl. Hille et al. 2013) zeigt, dass unter 17-Jährigen die Nachfrage nach bildungsorientierten Freizeitangeboten in den vergangenen zehn Jahren deut-

lich zugenommen hat. Die Angaben zu Aktivitäten, wie außerschulischem Musikunterricht, ehrenamtlicher Tätigkeit, Sport sowie Tanz und Theater, stiegen von 48 Prozent im Jahr 2001 auf 62 Prozent im Jahr 2012 (Hille et al. 2013, S. 17). Unter den 17-Jährigen kam es sogar zu einer Verdrängung informeller Freizeitaktivitäten (wie Freunde treffen) zugunsten bildungsorientierter Freizeitaktivitäten. Die steigende Nachfrage nach bildungsorientierten Freizeitbeschäftigungen konnte in den letzten zehn Jahren in allen sozialen Schichten beobachtet werden. Die sozioökonomischen Unterschiede in der Nutzung von bildungsorientierten Freizeitangeboten haben sich jedoch nicht reduziert. Daher gehen Hille et al. davon aus, dass die sozialen Unterschiede in der Ausübung bildungsorientierter Freizeitangebote die existierende Ungleichheit der Bildungschancen noch verschärfen (Hille et al. 2013, S. 23). Jugendlichen, die keinen bildungsorientierten Freizeitangeboten nachgehen, fehlen die direkt durch das Angebote initiierten Impulse und vermittelten Kompetenzen, die den Angeboten nachgesagten mittelbaren Bildungswirkungen sowie die von Cunha et al. (2010) vermutete Wechselwirkung der unmittel- und mittelbar erworbenen Fähigkeiten, zusammenfassend als außerschulischer Kompetenzerwerb bezeichnet (vgl. Hille et al. 2013, S. 23). Die soziale Ungleichheit in der Freizeitgestaltung konstatieren auch die Studien des „World Vision Instituts“ (World Vision Deutschland, 2010) und die „Shell-Jugendstudie“ (Shell Deutschland Holding 2010). Die Autoren der Shell-Jugendstudie heben hervor: „Der Trend, dass das Freizeitverhalten zunehmend von den elektronischen Unterhaltungsmedien geprägt ist, birgt insbesondere für junge Männer aus bildungsfernen Schichten das Risiko, sich negativ auf die schulische Motivation und den schulischen Erfolg auszuwirken. Dagegen ist das kreative Freizeitverhalten vieler junger Frauen aus den mittleren und oberen Schichten ihrem schulischen Erfolg eher dienlich“ (Shell Deutschland Holding 2010, S. 202).

5. Informelle Lernprozesse im Freizeitkontext

Neben den subjektiven Funktionszuschreibungen stehen jüngere Debatten um Wirkungsweisen und Funktionen von Freizeitbeschäftigungen zunehmend unter dem Fokus des Kompetenzerwerbs respektive informeller Lernprozesse. Neben dem formalen Bildungssektor konzentriert sich die fachwissenschaftliche und bildungspolitische Debatte nun verstärkt auf außerschulische Handlungsfelder als Erfahrungsraum für den Erwerb von Fähigkeiten und Wissensbeständen.

Etwa 70 Prozent aller menschlichen Lernprozesse erfolgen informell, als so genanntes Lernen in der Lebenspraxis. Nach Düx (2006, S. 237) ist informelles Lernen bunt, vielfältig, häufig aber auch unstrukturiert, unsystematisch, zufällig und unübersichtlich. Im Zusammenhang mit Jugendlichen wird informellem Lernen ein hohes Potential zugesprochen beim Erwerb von lebenspraktischen und identitätsstiftenden Kompetenzen.

So wird in letzter Zeit einer empirischen Auseinandersetzung mit informellen sozialen und kollektiven Lernprozessen außerhalb formalisierter bzw. halb-formalisierter Strukturen (wie dem Schul-, Ausbildungs- und Arbeitskontext) vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Dass dieses Lernsetting erst jetzt in den Mittelpunkt des Interesses rückt, mag dadurch begründet sein, dass informelle Lernprozesse im Alltag bzw. im Freizeitkontext im Rahmen diffuser Sozialbeziehungen methodisch schwer zu erfassen sind (vgl. Schröder, 2006, S. 173). Heute ist ein Zuwachs an empirischen Studien zur Analyse von informellen Lernprozessen und der Vermittlung unterschiedlicher Kompetenzen im Kontext von Gleichaltrigen und Freizeitmaßnahmen zu erkennen. Neben einigen Studien zum Kompetenzerwerb (vornehmlich im Bereich der soft skills) in der Gleichaltrigenengruppe (u.a. Fend, 1998; Schmidt-Denter, 2005; Schröder, 2006), fehlt es

jedoch weitestgehend an empirischen Belegen bzgl. eines Kompetenzzuwachses für spezielle Freizeitkontexte (vgl. Harring, 2011, S. 64; Grunert 2006, S. 30). Der intendierte Kompetenzerwerb im Rahmen von Freizeitaktivitäten muss in vielen Fällen noch differenzierter nachgewiesen werden: „So bestehen nur wenige empirisch belastbare Studien oder wissenschaftlich angelegte Feldexperimente zur Auswirkung spezieller Freizeitaktivitäten“ (Hille et al., 2013, S. 25).

Einen wichtigen ersten Anstoß zur Auseinandersetzung mit konkreten Wirkungsweisen informeller Lernprozesse im Freizeitkontext liefern die Untersuchungen des DJI von Furtner-Kallmünzer et al. (2002) und Hössel (2006), die im Kontext zweier groß angelegter Forschungsprojekte auch differenzierte Erkenntnisse zu außerschulischen Bildungsprozessen im Kindesalter liefern. Es wurde ersichtlich, dass ein Kompetenzzuwachs im Freizeitkontext insbesondere im Zuge der hier ausgeübten Selbstorganisation (u.a. Zeitmanagement, Regeleinhaltung, Kooperation, Durchhaltevermögen) erfolgt, darüber hinaus jedoch auch der Erwerb von Wissen aus der Sicht der Befragten von zentraler Bedeutung ist. Als Ausgangsbasis für differente Bildungs- und Lernprozesse in der Freizeit wird von den Autoren die eigene intrinsisch oder extrinsisch motivierte Interessenlage der Kinder betont (Hössl, 2006, S.165f).

6. Konkrete Felder des Kompetenzerwerbs

Im Folgenden werden überblicksartig die theoretischen Überlegungen und empirischen Erkenntnisse zum Kompetenzerwerb im Freizeitkontext jeweils bezogen auf die unterschiedlichen Gestaltungsformen dargestellt.

Musikinstrument lernen

Hille und Schupp (2013) untersuchten unterschiedliche Freizeitaktivitäten und fanden heraus, dass Heranwachsende, die ein Musikinstrument erlernen, unabhängig vom sozio-ökonomischen

Status bessere kognitive Fähigkeiten besitzen, bessere schulische Leistungen erbringen und gewissenhafter, offener und ehrgeiziger sind. „Music improves cognitive and noncognitive skills more than twice as much as sports, theater or dance“ (vgl. Hille & Schupp 2013, S.1). Auch Wahler et al. 2004 stützen die Annahme eines Zuwachses an Kompetenzen durch eine aktive Beschäftigung mit Musik respektive das Erlernen eines Instruments im Freizeitbereich, wobei hier vor allem geschlechterspezifische Differenzen im Mittelpunkt stehen. In ihrer Untersuchung, in welcher der Kompetenzerwerb anhand einer Analyse von Selbstberichten in einer Vielzahl außerschulischer Lernfelder thematisiert wird, erwies sich das Erlernen eines Musikinstruments als besonderer Lernraum für sozialkommunikative, sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, sowie das Erlernen von Disziplin und Ausdauer (vgl. Wahler et al., 2004, S. 198).

Lesen

Dem Lesen kommt eine grundlegende Bedeutung für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, der eigenen Identität zu (vgl. Anselm, 2012, S. 16). Lesen gilt als Medium der Selbsterkundung und Selbstbildung und steigert das Selbstwertgefühl. „Lesend übersteigt man gewissermaßen den eigenen Erfahrungshorizont und reflektiert so die eigene Identität und auch andere, fremde Welten, Gedanken und Gefühle“ (Anselm, 2012, S. 17). Da Werte in Erfahrung der Selbstbildung und Selbsttranszendenz entstehen, schließt Anselm (2012), dass Lesen auch eine bedeutende Rolle in der Werteerziehung einnehmen kann. Sie sieht literarische Texte als Medium zur Vermittlung von Werten und zur kritischen Reflexion von Werten. Der Leser benötigt dazu jedoch die Fähigkeit zur Wertereflexion. Es geht daher nicht nur um das reine Lesen von Texten sondern auch um die Gespräche über das Gelesene, um die gemeinsame kritische Auseinandersetzung, damit die nötige Wertereflexionskompetenz erworben werden kann (vgl. Anselm, 2012, S. 20).

Der vermehrte Einsatz so genannter Leseweisungen (nach § 10 JGG) oder auch Lesen als Auflage zur Verfahrenseinstellung (nach §§ 45 & 47 JGG) im Jugendstrafrecht sowie die positive Besprechung des brasilianischen Projekts „Erlösung durch Lesen“ zeigen, dass der Einsatz von Büchern im Umgang mit Straffälligen zurzeit als ein vielversprechender Ansatz gilt. Der empirische Nachweis der resozialisierenden Wirkung auf Straffällige steht jedoch noch aus (vgl. Steindorff-Classen, 2014, S. 27 f.).

Theaterspielen

Bei nicht-professioneller Theaterarbeit geht es in erster Linie darum, die Spielfreude zu wecken. Es soll die Auseinandersetzung mit sich selbst, mit anderen Spielern und der Alltagswelt und eine damit verbundene Rückwirkung auf das Selbstbild und Selbstbewusstsein angeregt werden (vgl. Weintz 1998: 243 f.). Die Liste der zu erwerbenden kommunikativen und psychosozialen Kompetenzen ist lang. Die Wirkung und der Erfahrungswert sind, wie in vielen anderen Freizeitbereichen auch, an die Person des Teilnehmers gebunden (vgl. Weintz, 1998, S.275 ff.). Für Theaterarbeit im Strafvollzug haben laut Deu (2008) folgende Kompetenzen besondere Bedeutung: (1) Die Verbesserung der Selbstwahrnehmung und die Auseinandersetzung mit der eigenen Person sind identitäts- und individualitätsstärkend. (2) Die Stärkung der Interaktionsfähigkeit schult die Fähigkeit, Vertrauen zu fassen, und führt zu mehr Selbstbewusstsein. (3) Die Überwindung einer Vermeidungshaltung ermöglicht Erfolgserlebnisse, fördert das Selbstvertrauen, erhöht die Frustrationstoleranz und führt zu einem Zuwachs von Bewältigungsstrategien. (4) Die Stärkung der Konfliktfähigkeit erleichtert die Entwicklung von Lösungsstrategien. (5) Der Ausbau der Fähigkeit zur Selbststeuerung ermöglicht die bewusste Übertragung von fiktiv oder sinnlich erlebten Erfahrungen in die Alltagswirklichkeit (vgl. Deu, 2008, S.38 ff.). Theaterarbeit im Strafvollzug

kann ganz bewusst als Biographiearbeit eingesetzt werden und auf diese Weise einen bedeutenden Anteil an der von Maruna (2001) geforderten Identitätsveränderung als Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung haben.²

Künstlerisch-kreativ Sein

Der Beschäftigung im künstlerisch-kreativem Bereich wird ein großes Potential im Zusammenhang mit dem Zuwachs unterschiedlichster Kompetenzen zugesprochen. Künstlerisch-kreative Tätigkeiten sollen das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit stärken und somit Mut machen, das eigene Leben in die Hand zu nehmen. Die Arbeit an eigenen künstlerischen Projekten soll dazu beitragen, soziale Benachteiligung zu überwinden und sich und seine gesellschaftlichen Verhältnisse als gestaltbar zu begreifen (vgl. Eller-Rüter et al. 2012). Bammann und Feest (2007) gehen davon aus, dass Kreativität in Haft positiv auf die Psyche der Inhaftierten wirkt und hilft (schon frühzeitig) „... den negativen psychischen Folgen der Haft einen positiv wirkenden Rückhalt entgegenzusetzen“ (Bammann & Feest 2007, S. 45).

Ehrenamtlich engagieren

Ein Nachweis zur förderlichen Wirkung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf die Entwicklung sozialer Kompetenzen wurde im internationalen Kontext bereits vereinzelt erbracht (vgl. Metz & Youniss, 2003). Im nationalen Fachdiskurs bestehen durch die Arbeit von Düx & Sass (2008) erste differenzierte Auseinandersetzungen mit der Thematik. Mittels qualitativer Interviews sowie einer bundesweit standardisierten Telefonbefragung (N=2052) wurden „ehemals Engagierte“ mit einer Vergleichsgruppe von in ihrer Jugend „nicht Engagierten“ verglichen. Freiwilliges Engagement wird auf Grundlage der vorgenommenen Auswertungen als facettenreicher Möglichkeitsraum für den Erwerb einer Reihe von Kompetenzen bewertet, die sich im Rahmen unterschiedlicher Tätigkeiten ergeben (u.a. in Beziehungskonflikten beraten,

Leitungsaufgabe übernehmen, technisches Gerät reparieren, Teamarbeit, ein längeres Gespräch in einer fremden Sprache führen) bewertet. Dabei zeigten sich zwischen den Vergleichsgruppe umso größere Differenzen der erworbenen Kompetenzen, wenn sich die erhobenen Tätigkeiten auf ein Agieren in der Öffentlichkeit bezogen (vgl. Düx & Sass, 2008, S.206). Zudem wurde dem Engagement retrospektiv eine berufsorientierende Funktion zugesprochen sowie auch unter Kontrolle anderer Variablen (Geschlecht/Herkunft/Schulbildung) ein Zusammenhang mit einem höheren Berufsabschluss gefunden (vgl. Düx & Sass, 2008, S.208). In Bezug auf den Transfer erworbener Kompetenzen wird ersichtlich, dass die befragten ehemals engagierten Personen auch im weiteren Lebensverlauf eine höhere Engagementbereitschaft sowie eine Tendenz zu mehr gesellschaftlicher Teilhabe aufwiesen (vgl. Düx & Sass, 2008, S.209).³

Auch Hansen (2008) untersuchte in einer qualitativen Interviewstudie den Erwerb von sozialen Fähigkeiten und Wissensbeständen in Vereinen im Rahmen von ehrenamtlichem Engagement und konnte neben einem erworbenen Kompetenzzuwachs in den Kategorien Fachwissen, Gesellschaftswissen, Organisationsfähigkeiten, personenbezogene Eigenschaften und soziale Kompetenzen zudem Transferprozesse der zwei letzteren Kategorien in andere soziale Kontexte herausstellen (vgl. Hansen, 2008, S.198).

„Neue Medien“ nutzen

Die Bedeutung außerschulischer Lernprozesse im Lernfeld „Neue Medien“ wurde in der Untersuchung „Jugendliche in neuen Lernwelten“ von Tully (2004) analysiert. Die in diesem Kontext zu verortenden Freizeitbeschäftigungen erwiesen sich als bedeutsames Feld für die eigenständige Aneignung vielfacher digitaler Fertigkeiten. Die situationsorientierte Nutzung baut hier mehr als in anderen Lernfeldern auf informellen Lernprozessen auf und führt

zur Entfaltung neuer Nutzungsformen, die in neue Kommunikations- und Informationsmuster integriert werden (vgl. Tully, 2004, S.196). In jüngerer Zeit wird auch die Rolle digitaler Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug diskutiert (vgl. Knauer 2006). Trotz erheblicher Bedenken der Gewährung der Sicherheit sind ausgewählte Internetanwendungen im Rahmen einzelner Modellprojekte bereits etabliert (Elis-Lernplattform, Angebote der Fernuni Hagen, Speziell gefilterte Haftraum Mediensysteme). Die rechtliche Begründung für einen Zugang zu Internetanwendungen ergibt sich mit einem Bezug auf den Angleichungsgrundsatz und die Informationsfreiheit. Die Unterstützung von medienkompetentem Handeln wird vor allem als gesellschaftliche Notwendigkeit für den weiteren Bildungsverlauf nach Haftentlassung bewertet (vgl. Hendricks 2011, S.9). Der Zugang zur Nutzung digitaler Medien wird ferner als Beitrag zur gelungenen Reintegration gesehen, durch welchen Partizipationschancen an gesellschaftlicher Entwicklung und politischer Willensbildung eröffnet werden (vgl. Pfeffer-Hoffmann 2011, S.18).

Sporttreiben (im Verein)

Der Sportverein (das gemeinsame Spielen und Sport treiben) müsste in Anlehnung an die theoretischen Vorüberlegungen ein ideales Setting für den Erwerb unterschiedlichster Kompetenzen darstellen: Er liefert Gelegenheit für mannigfaltige informelle Lernprozesse und bietet Raum für Gleichaltrigenbeziehungen. Brettschneider und Kleine (2001) konnten in ihrer Längsschnittstudie nur belegen, dass (1) Mädchen durch Sport im Verein ein höheres Selbstwertgefühl entwickeln, (2) Vereinsjugendliche weniger an Schlafstörungen und Kopfschmerzen leiden und (3) weniger Zigaretten rauchen (außer Fußballer) sowie dass (4) Vereinssport jüngere Jugendliche vor leichter Delinquenz schützt (Brettschneider & Kleine 2001, S.54 f.). Sie wollen jedoch Sportvereine nicht das prinzipielle Potential absprechen, dass Jugendliche dort „[...]

vielfältige Erfahrungen machen können, die für ihre Entwicklung wesentlich sind: Selbstwirksamkeitserfahrungen im sportlichen Bereich, Kompetenzerleben, emotionale Anerkennung und soziale Unterstützung“ (Brettschneider & Kleine; 2001; S.55). Ähnliche Erkenntnisse zum Lernfeld „Sport“ sind auch der bereits skizzierten Untersuchung „Jugendliche in neuen Lernwelten“ zu entnehmen. Die Autoren identifizieren anhand der Selbstberichte der Jugendlichen vornehmliche Lerneffekte, die sich neben der Verbesserung der eigenen Leistung insbesondere im Bereich des Sozialverhaltens einordnen lassen (vgl. Tully 2007, S. 411).

Neue Impulse bringen die Erkenntnisse von Neuber et al. (2010), die sich insbesondere auf Jugendliche beziehen, die sich im Sportverein engagieren, deren Teilhabe also über die reine Mitgliedschaft hinausgeht und sich in der Übernahme von Funktionen und Ämtern niederschlägt (Neuber et al. 2010, S. 46). Die Forscher entdeckten einen Kompetenzzuwachs in diversen Kompetenzbereichen. Im Bereich der sozialen Kompetenzen nennen ihre Probanden einen Zuwachs an Kommunikations-, Kooperations-, Anpassungs- und Durchsetzungsfähigkeit, der sich in Teamfähigkeit, Rücksichtnahme, einem positiven Umgang mit Mitmenschen, Respekt, Übernahme von Verantwortung, Vertrauen und Disziplin ausdrückt. Es zeigt sich insbesondere, dass die informellen Lerngelegenheiten unter Gleichaltrigen intensiv genutzt werden (Neuber et al. 2010, S. 95). Die Studienergebnisse weisen darauf hin, dass aktive Vereinsmitgliedschaft, das gemeinsame Engagement für eine Sache, den ausschlaggebenden Unterschied macht (vgl. zur Adaptionsfähigkeit in den Strafvollzug Pöge & Haertel 2015).

7. Rechtliche Aspekte der Freizeitgestaltung im Strafvollzug

Die Erforderlichkeit einer differenzierten Auseinandersetzung mit der Angebotsstruktur und Ausgestaltung

von Freizeitmaßnahmen im Strafvollzug lässt sich neben einer normativen Begründungslinie, die Freizeit im Sinne einer Funktion zweckfreier Entspannung und Erholung charakterisiert und sich allein durch die Verankerung als Menschenrecht ergibt (AEMR § 24 Recht auf Erholung und Freizeit)⁴, vor allem auch durch eine den Freizeitmaßnahmen immanente Orientierung am Vollzugsziel begründen. Die sinnvolle Freizeitgestaltung wird vom Strafvollzugsgesetz und den Jugendstrafvollzugsgesetzen als Resozialisierungsmaßnahme gleichberechtigt neben Arbeit und schulischer sowie beruflicher Ausbildung vorgesehen. Die Gefangenen sollen ausreichend Gelegenheit hierzu erhalten. Feest und Lesting (2012) betonen: „Die Gewährung der Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen, gewährt ... dem Gefangenen ein Recht auf Freizeit. Gemeint ist damit sein Recht auf eigene Aktivitäten, die entsprechend dem Sinn der Freizeit möglichst selbstbestimmt und unreglementiert sein müssen“ (Feest & Lesting 2012: 449). Nicht unkritisch merken die Autoren an, dass: „Idee der § 67 bis § 70 insgesamt war eigentlich, die Freizeit möglichst intensiv zur Nachholung bisher nicht ausreichend erhaltener Bildung und zur Weiterbildung zu nutzen. [...] Man hat den Eindruck, das Fernsehen sei gegenwärtig das einzige Freizeitangebot und alle nehmen es hin. [...] Dabei wollte der Bundesgesetzgeber mit dem Titel „Freizeit“ unterstreichen, dass er die zunehmende Bedeutung der Freizeit in der Gesellschaft allgemein anerkennt und im Sinne des Angleichungsgrundsatzes des § 3 auf diese gesellschaftliche Entwicklung bei der Gestaltung des Vollzugs Rücksicht nimmt“ (Feest & Lesting 2012: 449).

So erweist sich vor dem Hintergrund bereits aufgeführter Wirkungsweisen einzelner Freizeitbereiche eine „sinnvolle Freizeitbeschäftigung“ im Strafvollzug als eine weitreichende, pädagogisch intendierte Gestaltungsfrage, die der Eröffnung von Lerngelegenheiten auf Basis freiwilliger, interessengeleite-

ter Teilnahme dienlich sein sollte (vgl. Walkenhorst, 2000, S.266). Nicht zuletzt kann eine aktive Freizeitgestaltung im Strafvollzug auch Ablenkung vor unzulässigen, potentiell resozialisierungsfeindlichen Tätigkeiten (wie z.B. dem Drogenkonsum) sein.

8. Adaption der Erkenntnisse auf die Vollzugspraxis

Es stellt sich nun die Frage, welche Impulse und Handlungsvorschläge sich aus den in diesem Beitrag zusammengestellten Erkenntnissen für den Strafvollzug ergeben? Strukturgebend werden die subjektive Funktion und die objektive Wirkung von Freizeit im Folgenden zwei Hauptkategorien zugeordnet:

(1) Freizeit bedeutet Freiheit und Selbstbestimmung. Sie ist Zeit zur freien Entfaltung von Lebensstilen.

Es ist evident, dass die konkrete Gestaltung der Freizeitmaßnahmen den Strukturen und Mechanismen des Strafvollzuges unterliegt und somit einige Herausforderungen für die Fachkräfte im Strafvollzug birgt. Die Bedingungen des Freiheitsentzuges bringen es mit sich, dass sich der bereits skizzierte rollentheoretische Blickwinkel (Prahel 2002) auf Freizeitaktivitäten nicht problemlos auf den Strafvollzug adaptieren lässt. So können sich die Inhaftierten auch in ihrer „freien Zeit“ weder räumlich noch psychisch von der Einbindung in das Anstaltsgefüge losmachen (vgl. Walkenhorst 2000, S.267). Nichts desto trotz zeigen Erkenntnisse des Forschungsprojektes „Freie Zeit gestalten“, dass die Inhaftierten die Freizeitgestaltung in Haft in Anlehnung an die individualpsychologische Perspektive nach Opatowski (2008) als Möglichkeitsraum für das Erleben von „Freiheit“ sowie als Gelegenheit für das Ausblenden und zeitweilige Vergessen ihrer derzeitigen Inhaftierung beurteilen. Sie bewerten die Freizeitangebote als willkommene Abwechslung zu ihrem Haftalltag und schätzen neben der Betätigung

an sich die Möglichkeit des sozialen Austausches sowie ein wahrgenommenes „offeneres“, positives Klima im Umgang mit den Anstaltsbediensteten (vgl. Pöge & Haertel 2015). Es ist also durchaus möglich, auch im Strafvollzug Freizeitangebote so zu gestalten, dass sich die Inhaftierten in diesem Kontext frei machen können von den ansonsten vorherrschenden Rollanforderungen- und erwartungen.

Darüber hinaus kann eine auf Partizipation angelegte Freizeitkonzeption bedeutende Lerneffekte hervorbringen. Die Relevanz von partizipativen Strukturen und Möglichkeiten ist für Lernprozesse im Allgemeinen sowie im Spezifischen für den Freizeitbereich unbestritten. Die Qualität der im Zuge der Freizeitmaßnahmen eröffneten Lerngelegenheiten wird, motivationstheoretisch betrachtet (Decy & Ryan 1985), maßgeblich durch den wahrgenommenen Grad an Fremd- vs. Selbstbestimmung beeinflusst. Auch hier existieren für die Gefangenen im Strafvollzug bekanntlich einige Einschränkungen, die sich durch organisatorische und sicherheitsrelevante Aspekte begründen. So könnte jedoch der Ansatz der Selbstbestimmung so adaptiert werden, dass sich für die Inhaftierten in Anpassung an die vorhandenen Möglichkeiten ausgewählte Partizipationsräume eröffnen, die sich vom bisher zugewiesenen Grad der „Teilnahme“ auf den Grad der „Teilhabe“ hin bewegen (zum Konzept der Stufenleiter der Partizipation vgl. Schröder 1995, S.16). Hier bieten sich verschiedene Herangehensweisen an:

Freizeitangebote bereits auf Konzeptionsebene mitgestalten

Es scheint gewinnbringend, die Wünsche der Inhaftierten abzufragen und sie bereits in die Planung und Gestaltung der Angebote mit einzubeziehen. Dieser Prozess sollte bewusst geplant sein und somit schon auf dem Weg zum Ziel Lernerfahrungen bereitstellen und soziale Kompetenzen fördern.⁵

Aufgaben im Rahmen der Freizeitangebote übernehmen

Sinnvoll erscheint des Weiteren, die Inhaftierten aus der reinen Konsumentenhaltung herauszuholen und ihnen im Rahmen der Freizeitangebote eigene Aufgaben zuzusprechen. Das könnte die inhaltliche Gestaltung und Durchführung einer oder mehrerer Termine sein, die Konzeption eines gemeinsamen Projektes, die Planung eines Turniers, eines Auftrittes oder einer Vernissage.

Die Studie von Neuber et al (2010) legt nahe, Formen von Eigeninitiative zu fördern, die anknüpfungsfähig sind an ehrenamtliches Engagement im (Sport-)Verein draußen (vgl. Pöge & Haertel 2015).

Ehrenamtlich im Strafvollzug engagieren

Weiteres partizipatives Handeln und damit die Voraussetzung für eine Vielzahl an Lernmöglichkeiten und die Ausbildung und Festigung des eigenen Lebensstils könnte die Ermöglichung der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten sein. Damit sind nicht nur (wie bereits praktiziert) ehrenamtliche Tätigkeiten von Inhaftierten für Personen oder Institutionen außerhalb der Haftanstalt sondern ehrenamtliche Tätigkeiten von Inhaftierten für Inhaftierte gemeint. Es wird die Konzeption von Veranstaltungsformen empfohlen, im Rahmen derer Inhaftierte Mithäftlingen musische, künstlerische, sportliche, technische o.ä. Fähigkeiten vermitteln können. Zu erwarten ist ein wechselseitiger Kompetenzzuwachs.

Spontan und unregelmäßig während der Freistunde Freizeitinteressen ausüben

Der Strafvollzug sollte die Bedingungen ausloten, unter denen eine offenere Gestaltung der Angebotsstruktur zu realisieren ist. Es sollten Möglichkeitsräume geschaffen werden, sich spontan und unregelmäßig seinen Interessen zu widmen. Zu diesem Zweck wäre es wünschenswert, wenn Material, das zur

Freizeitgestaltung benötigt wird, leicht zugänglich wäre. Vergleichbar mit dem Vorschlag von Schröder (in diesem Heft) ist die Idee, einen Container auf dem Freistundenhof aufzustellen, aus dem sich die Inhaftierten verschieden Gegenstände und Materialien ausleihen können: Sportutensilien (Bälle, Badminton, Tischtennis etc.), Malsachen (Staffelei, Skizzenblöcke etc.), Zeitschriften, Gesellschaftsspiele, Geräte zur Gartenarbeit, Skateboards, Inliner oder Jonglageartikel etc.

(2) Freizeit bedeutet Bildung. Sie bietet viel Raum für informelle Lernprozesse. Bildungsorientierte Freizeitangeboten ermöglichen einen vielseitigen Kompetenzerwerb.

Die bisherigen Erkenntnisse zum Kompetenzerwerb im Freizeitbereich auf der einen und die Kenntnis über die Vorteile von bildungsorientierter Freizeitgestaltung auf der anderen Seite ermutigen, das Angebot der Freizeitmaßnahmen im Strafvollzug – unter Berücksichtigung der Interessenlagen der Inhaftierten – auf sein Bildungspotential hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.

Platz Nr. 1 in Bezug auf das Erlernen kognitiver und bildungsnaher Kompetenzen belegt nach aktuellem Forschungsstand das Erlernen eines Musikinstrumentes. Das Projekt „Musik hinter Gittern“ der Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation, im Rahmen dessen Inhaftierte das Klavierspiel lernen und auf von der Stiftung finanzierten Konzerten präsentieren, ist aus dieser Warte ein sehr wertvolles Projekt, das intensiv genutzt und wenn möglich auch auf andere Instrumente ausgedehnt werden sollte.

Lesen, Theaterspielen und sich künstlerisch-kreativ Betätigen ist im besonderen Maße hilfreich für die von Maruna (2001) diskutierte Identitätsveränderung im Resozialisierungsprozess. Angebote aus diesem Spektrum können durch ihren Beitrag zur Identitätsent-

wicklung, Wertebildung und Stärkung von Selbstwert und Selbstwirksamkeit diesen Prozess positiv beeinflussen (siehe auch Pöge 2014).

Das Ehrenamtliche Engagement hingegen stärkt eher nach außen gerichtete Kompetenzen des sozialen Miteinanders, wie Kommunikations- und Konfliktlösekompetenzen. Durch die Interaktion in einem sozialen Gefüge und die Arbeit an einem gemeinsamen Gegenstand/Ziel werden eine Vielzahl an Fertigkeiten und Fähigkeiten trainiert. Das Ehrenamtliche Engagement bietet im Vergleich zu anderen Lebenskontexten besondere Gelegenheitsstrukturen für diese Vielzahl von Kompetenzen, für welche neben einer Steigerung des Selbstwertes auch gelingende Transferprozessen (vgl. Dux & Sachs 2008) in andere Settings gezeigt werden konnten.

Der Kompetenzerwerb im Bereich der neuen Medien bzw. der Aus- und Aufbau sog. „e-skills“ ist von spezifischer Natur. Er begründet sich vor allem durch die intendierte Sicherung der Anschlussfähigkeit der Inhaftierten auf dem Ausbildungs- und Berufsmarkt. Projekte wie „BLiS- Blended Learning im Strafvollzug“ (vgl. Pfeffer-Hoffmann 2011) zeigen, wie das digital gestützte Lernen im Strafvollzug als zusätzlicher Bildungsgewinn genutzt werden kann und stoßen den Bedarf einer weiteren Auseinandersetzung um Realisierungschancen auch hinsichtlich dadurch entstehender Sicherheitsrisiken an.

Der Bereich der sportlichen Betätigung, der im Strafvollzug den quantitativ größten Bereich der ausgeübten Freizeitmaßnahmen ausmacht, bietet gesundheitsförderliche Aspekte (wie sie Schröder in diesem Heft beschreibt), eine Weiterentwicklung der motorischen Fähigkeiten sowie eine kompensatorische Wirkung im Sinne des Gegensteuerungsgrundsatzes. Neuere Untersuchungen bestärken die Annahme, dass die Vorbereitung auf eine Einbindung in aktive Vereinstätigkeiten (wie die Übernahme von Ämtern oder

Funktionen) nach der Haftentlassung ein hilfreicher Baustein im Resozialisierungsprozess sein kann (vgl. Pöge & Haertel 2015).

9. Resümee

Die vorliegenden Ausführungen zeigen das große Potential der Freizeitangebote im Strafvollzug. Die Freizeitgestaltung kann einen bedeutenden Anteil an der Erfüllung der drei Grundsätze des Strafvollzugs, Angleichung, Gegensteuerung und Wiedereingliederung, übernehmen. Durch die intensive Nutzung des Potentials informeller Lernprozesse kann darüber hinaus die Freizeit dafür eingesetzt werden, Bildungsnachteile auszugleichen. All dies setzt eine sorgsame Konzeptionierung der Angebotslandschaft sowie der Einzelangebote voraus. Neben der Finanzierung wird der entscheidende Faktor hierbei das Maß an Möglichkeiten der Selbstbestimmung sein. Des Weiteren ist zu raten, Konzeption, Umsetzung und Evaluation wissenschaftlich begleiten zu lassen.

Literatur

- Anselm, S.** (2012). Vom Wert des Lesens. Variationen zu einem aktuellen Thema. In S. Anselm, M. Geldmacher, N. Hodaie & M. Riedel (Hrsg.), Werte - Worte - Welten. Werterziehung im Deutschunterricht (15-32). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Bammann, K. & Feest, J.** (2007). Kunst und Kreativität in Haft – Folgerungen aus einer Umfrage. *Neue Kriminalpolitik*, 2, 42-46.
- Brettschneider, W.-D. & Kleine, T.** (2001). Überblick über wichtige Ergebnisse einer Evaluationsstudie: Jugendarbeit im Sportverein. *SportPraxis*, 4, 54-55.
- Cunha, F., Heckman, J. & Schennach, H.** (2010). Estimating the technology of cognitive and non-cognitive skill formation. *Econometrica*, 78 (3), 883-931.
- Deu, A.L.** (2008). Gefängnistheater. Theater zwischen Freizeitbeschäftigung, Kunstprojekt, Persönlichkeitsförderung und Resozialisierung, Saarbrücken: VDM.
- Decy, E.L. & Ryan R.M.** (1985). Intrinsic motivation and self-determination in human behavior. New York: Plenum Press.

- Dewe, B. & Adam, R.** (2010). Freizeit – Freizeitpädagogik. R. Arnold (Hrsg.), Wörterbuch Erwachsenenbildung (S. 117-119). 2. überarb. Aufl. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Düx, W.** (2006). „Aber so richtig für das Leben lernt man eher bei der freiwilligen Arbeit.“ Zum Kompetenzzugewinn Jugendlicher im freiwilligen Engagement. In T. Rauschenbach, W. Düx & E. Sass (Hrsg.), *Informelles Lernen im Jugendalter. Vernachlässigte Dimensionen der Bildungsdebatte* (S. 205-240). Weinheim: Juventa.
- Düx, W. & Sass, E.** (2008). Lernen im freiwilligen Engagement – Ein Prozess der Kapitalakkumulation. In W. Linder (Hrsg.), *Kinder- und Jugendarbeit wirkt: Aktuelle und ausgewählte Evaluationsergebnisse der Kinder- und Jugendarbeit* (S. 199-211). Wiesbaden: VS Verlag.
- Düx, W., Prein, G., Sass, E. & Tully, C.J.** (2008). Kompetenzerwerb im freiwilligen Engagement. Eine empirische Studie zum informellen Lernen im Jugendalter. Schriften des Deutschen Jugendinstituts. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Eller-Rüter, U., Friedemann G., Brater, M. & Hemmer-Schanze, C.** (2012). Was kann Kunst? Der Erweiterte Kunstbegriff im pädagogischen und soziokulturellen Kontext. Frankfurt: Peter Lang.
- Erbeldinger, P.** (2003). *Freizeithandeln Jugendlicher – Motive und Bedeutungen. empirische Untersuchung zu Freizeitmotiven Jugendlicher*. Dissertation, Universitätsbibliothek Trier
- Feest, J. & Lesting, W.** (2012). StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 6. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Fend, H.** (1998): *Eltern und Freunde. Soziale Entwicklung im Jugendalter*. Bern: Hans Huber.
- Freericks, R., Hartmann, R. & Stecker, B.** (2010). *Freizeitwissenschaft: Handbuch für Pädagogik, Management und nachhaltige Entwicklung*. München: Oldenbourg Verlag.
- Furtner-Kallmünzer, M., Hössl, A., Janke, D., Kellermann, D., Lipski, J. (Hrsg.) (2002). *In der Freizeit für das Leben lernen. Eine Studie zu den Interessen von Schulkindern*. Opladen: Leske und Budrich.
- Hansen, S.** (2008). Lernen durch freiwilliges Engagement. Eine empirische Studie zu Lernprozessen in Vereinen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Harring, M.** (2011). Das Potenzial der Freizeit: Soziales, kulturelles und ökonomisches Kapital im Kontext heterogener Freizeitwelten. Wiesbaden: VS Verlag.
- Hendricks, W.** (2011). Thematischer Einführung zur Tagung „Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug“. In IBI- Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e. V. (Hrsg.), *Bericht über die Fachtagung „Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug“* (S. 5-9). Berlin: Eigenverlag.
- Hille, A. & Schupp, J.** (2013). How Learning a Musical Instrument Affects the Development of Skills, IZA Discussion Paper, Nr. 7655.
- Hille, A., Arnold, A., Schupp, J. (2013). *Freizeitverhalten Jugendlicher: Bildungsorientierte Aktivitäten spielen eine immer größere Rolle*. DIW Wochenbericht, 40, 15-25.
- Hössl, A.** (2006). Die Bedeutung nonformaler und informeller Bildung bei Schulkindern. Ergebnisse einer Studie zu Freizeitinteressen. In C.J. Tully (Hrsg.), *Lernen in flexibilisierten Welten. Wie sich das Lernen der Jugend verändert* (S. 165-182). Weinheim und München: Juventa.
- Grunert, C.** (2005): Kompetenzerwerb von Kindern und Jugendlichen in außerunterrichtlichen Sozialisationsfeldern. In Sachverständigenkommission des 12. Kinder- und Jugendberichts (Hrsg.), *Kompetenzerwerb von Kindern und Jugendlichen im Schulalter* (S.9-174). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kanning, U. P.** (2002). Soziale Kompetenz: Definition, Strukturen und Prozesse. *Zeitschrift für Psychologie*, 210, 154-163.
- Kazemian, L. & Maruna, S.** (2009). Desistance from crime. In M. Krohn, A.J. Lizotte & G.P. Hall (Hrsg.), *Handbook on Crime and Deviance* (S. 277-295). New York: Springer.
- Knauer, F. (2006). *Strafvollzug und Internet: Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Lüdtke, H. (2001). *Freizeitsoziologie. Arbeiten über temporale Muster, Sport, Musik, Bildung und soziale Probleme*. Münster: LIT Verlag.
- Maruna, S.** (2001). Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives. Washington, DC: American Psychological Association.
- Metz, E. & Youniss, J.** (2003). A demonstration that school-based required service does not deter but heightens volunteerism. *Political Science and Politics*, 36, 281–286.
- Neuber, N., Breuer, M., Derecik, A., Golenia, M. & Wienkamp, F. (2012). *Kompetenzerwerb im Sportverein - Empirische Studie zum informellen Lernen im Jugendalter*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Opaschowski, H.W.** (1990). *Pädagogik und Didaktik der Freizeit*. 2. Auflage. Opladen: Leske und Budrich.
- Opaschowski, H.W.** (2006): *Einführung in die Freizeitwissenschaft*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Pfeffer-Hoffman, C.** (2011). Die Bedeutung von digitalen Medien und Internet für Bildung und Arbeit. In IBI - Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (Hrsg.), *Bericht über die Fachtagung „Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug“* (S. 13-20). Berlin: Eigenverlag.
- Pöge, A.** (2014). „Freie Zeit gestalten“ - Eine Untersuchung der Freizeitmaßnahmen und Behandlungsprogramme im Jugendstrafvollzug. *Bewährungshilfe*, 61 (1), 87-101.
- Pöge, A. & Haertel, N.** (2015). Über das Potential der Freizeitgestaltung im Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26 (2) (in Vorbereitung).
- Prahl, H.-W.** (2002). *Soziologie der Freizeit*. Paderborn: Schöningh/UTB.
- Reinders, H.** (2008). Die Kompetenten sind das Problem – die schwierige Messung sozialer Kompetenzzugewinne durch gemeinnützige Tätigkeit. *DJI Online* (8). Verfügbar unter: [://www.dji.de/index.php?id=41747](http://www.dji.de/index.php?id=41747) (28.05.2015).
- Schmidt-Denter, U.** (2005). *Soziale Beziehungen im Lebenslauf*. Weinheim: Beltz PVU.
- Schröder, A. (2006): *Cliquen und Peers als Lernort im Jugendalter*. In T. Rauschenbach, W. Düx, & E. Sass (Hrsg.), *Informelles Lernen im Jugendalter. Vernachlässigte Dimensionen der Bildungsdebatte* (S. 173-202). Weinheim und München: Juventa.
- Schröder, R.** (1995). *Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und -gestaltung*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Schwind, H-D.** (2011). *Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. Heidelberg: Kriminalistik.
- Shell Deutschland Holding (Hrsg.)** (2010).

Jugend 2010: Eine pragmatische Generation behauptet sich, 16. Shell-Jugendstudie. Frankfurt am Main: Fischer.

Stiftung für Zukunftsfragen (Hrsg.) (2014). Freizeit-Monitor 2014. Hamburg: Eigenverlag

Steindorff-Classen, C. (2014). Resozialisierung durch Bücher? - Neue Perspektiven durch Literaturprojekte. *Bewährungshilfe*, 62 (2), 19-29.

Tully, C.J. (2004). Alltagslernen in technisierten Welten: Kompetenzerwerb durch Computer, Internet und Handy. In P. Wahler, C.J. Tully & C. Preiß (Hrsg.), *Jugendliche in neuen Lernwelten. Selbstorganisierte Bildung jenseits institutioneller Qualifizierung* (S. 165-199). Wiesbaden: VS Verlag.

Tully, C. J. (2007). Jugendliche Lebenswelten als informelle Lernwelten – Überlegungen zur Bildungsqualität im außerschulischen Bereich. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 4, 402-417.

Tokarski, W. & Schmitz-Scherzer, R. (1985). *Freizeit*. Stuttgart: Teubner.

Wahler, P.; Tully, C. J. & Preiß, C. (2004): *Jugendliche in neuen Lernwelten. Selbstorganisierte Bildung jenseits institutioneller Qualifizierung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Walkenhorst, P. (2000). Animative Freizeitgestaltung im Strafvollzug als pädagogische Herausforderung. *DVJJ-Journal*, 3, 265-276.

Wehmeyer, K. (2013). Aneignung von Sozialraum in Kleinstädten. Öffentliche Räume und informelle Treffpunkte aus der Sicht junger Menschen. Wiesbaden: VS Verlag.

Weintz, J. (1998). *Theaterpädagogik und Schauspielkunst: Ästhetische und psychosoziale Erfahrung durch Rollenarbeit*. Butzbach-Griedel: AFRA-Verlag

World Vision Deutschland (Hrsg.) (2010): *Kinder in Deutschland 2010: 2. World Vision Kinderstudie*. Frankfurt am Main: Fischer.

ren der Ursachen für die begangene Delinquenz auf der einen Seite und dem Ausloten der gegenwärtigen Fähigkeiten und Gründe für einen Ausstieg auf der anderen Seite. Im Laufe dieses Prozesses sollen die Delinquenten ein neues Ich, eine neue Wahrheit über sich selbst entdecken (Maruna 2001: 7 ff.).

3 Anmerkung: Aufgrund des retrospektiven Untersuchungsdesigns müssen die vorgelegten Untersuchungen, die eine Förderung sozialer Kompetenzen durch freiwilliges Engagement nahe legen, jedoch lediglich als Spekulation, bzw. als „eine äußerst gut begründete und hoch plausible Spekulation“ (Reinders, 2008) bewertet werden, da ein empirischer Nachweis erst durch Längsschnittuntersuchungen gegeben wäre.

4 Sowie für den Jugendstrafvollzug im Spezifischen durch §31 „Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersangemessene Erholung – Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ der UN-KRK

5 Im Rahmen der bereits genannten Untersuchung in der JVA Herford wurden auch die bis dato unerfüllten Wünsche bezüglich der Freizeitgestaltung abgefragt. Die Befragung ergab, dass neben einer zeitlichen Ausweitung des bestehenden Sportangebotes auch Wünsche nach weiteren Angeboten im Sport-Bereich (wie Boxen und Kampfsportarten) sowie im musischen Bereich vorhanden sind (vgl. Pöge & Haertel 2015). Auch die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten digitaler Medien wird hier benannt.



Dr. Alina Pöge

Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld und Leiterin des Forschungsprojektes „Freie Zeit gestalten“.
alina.poege@uni-bielefeld.de



Nora Haertel

Diplom-Erziehungswissenschaftlerin und Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Abteilung Pädagogik bei Verhaltensstörungen am Institut für Sonderpädagogik, Leibniz Universität Hannover und Mitarbeiterin im Projekt „Freie Zeit gestalten“.
nora.haertel@ifs.uni-hannover.de

Behandlung im Justizvollzug

Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) vom 12.-13. November 2015 in Wiesbaden

Seit beinahe 40 Jahren ist der Strafvollzug in Deutschland auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet. Das Strafvollzugsgesetz fordert einen „Behandlungsvollzug“, und alle Länder, die seit der Föderalismusreform eigene Gesetze eingeführt haben, halten daran fest. Doch wie weit reichen die Möglichkeiten der Behandlung? Wie gut funktioniert Behandlung bei unterschiedlichen Gruppen von Gefangenen? Welche Erfahrungen können verallgemeinert werden? Welche neuen Anforderungen sind zu berücksichtigen? Das sind einige der Fragen, die mit dieser Tagung aufgegriffen werden sollen:

- Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen (Friedrich Lösel)
- Motivierung in der Psychotherapie mit Sexualstraftätern (Fritjof von Franqué)
- Begutachtung von Gewalt- und Sexualstraftätern (Reinhard Eher)
- zentrale Vollzugsdiagnostik in einem großen Bundesland (Angelika Syrnik)
- Verurteilte, die ihre Taten dauerhaft bestreiten (Johann Endres)
- Sozialtherapie (Hilde van den Boogaart)
- Sicherungsverwahrung (Knut Sprenger)
- forensische Ambulanzen für ehemalige Gefangene (Julia Sauter)

Tagungsprogramm und Anmeldeformular im Internet:

<http://www.krimz.de/tagungen/tagung15/>

Weitere Auskünfte und Anmeldungen:

Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ), Viktoriastr. 35, D-65189 Wiesbaden,

Tel. ++49 611 15758-0; Fax: -10; E-Mail: sekretariat@krimz.de

1 Aktuelle Daten über das Freizeitverhalten von Erwachsenen findet man im Freizeit-Monitor 2014 (Stiftung für Zukunftsfragen, 2014)

2 Einige Kriminologen legen großen Wert auf die Bedeutung einer Identitätsveränderung im Laufe des Ausstiegsprozesses (siehe Kazemian & Maruna 2009: 285). Maruna (2001) betont, dass es sehr wichtig für die Delinquenten sei, eine schlüssige, prosoziale Identität zu entwickeln. Er spricht von einem Prozess der "selfreconstruction", der Auseinandersetzung mit dem Verhalten in der Vergangenheit, dem Identifizie-

„Bücher brechen Mauer“ - Eine Justizvollzugsanstalt sucht neue Wege.

Anke Hartmann

Viele sprechen über modernen Justizvollzug und stellen immer wieder die Behandlung des Inhaftierten auf einen hohen Sockel. Behandlung umfasst so viele Bereiche. Wo beginnen und wo aufhören? Schafft der Justizvollzug das allein? Die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben, eine kleine Anstalt im „verschlafenen“ Osten Thüringens, suchte vielfältige Wege. „Wer sucht, wird finden.“ - im wahrsten Sinne des Wortes. Da waren sie, die Kooperationspartner, die gerne gemeinsam mit unserer Justizvollzugsanstalt den Nährboden für ein Stück des hohen moralischen Guts Behandlung mittels Kunst und Kultur entstehen ließen. Ein ganz besonderer Partner ist die Stadt- und Kreisbibliothek Greiz. Hier werden Worte gesagt und gelebt. Die **Kooperation** der JVA Hohenleuben mit der Bibliothek ist mit dem Ziel entstanden: nachhaltige LESEFÖRDERUNG, Bildung und Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Werten der Strafgefangenen in der JVA. Ca. 250 Strafgefangene sind zurzeit in der JVA, ein hoher Anteil von ihnen aus bildungsfernen sozialen Schichten oder mit Migrationshintergrund.

Zentrale Säulen dieser Kooperations- und Netzwerkfähigkeit, um die herum immer wieder aktuelle Aktionen und Veranstaltungen geplant werden, sind:

- Versorgung der Inhaftierten mit Literatur bzw. Medien, vor allem Sprachführer und Sachliteratur für berufliche Aus- und Weiterbildung
- Durchführung von innovativen, kreativen Projekten, z. B. Poetry Slam Workshops. Dabei entstehen individuelle, teilweise sehr persönliche Texte, die eine Gemeinsamkeit haben. Sie setzen sich mit dem Selbst, mit der Straftat, auseinander. Ebenfalls besonders: die Autoren tragen ihre Texte öffentlich vor anderen Inhaf-

tierten vor. Die Zuschauer küren mittels Applaus den besten Vortragenden; fair und anerkennend. Diese Projekte sind immer sehr produktiv und längst mehr als Abwechslung für die Teilnehmenden. Sie erzeugen neue Sichtweisen auf Literatur, sich selbst und auf die anderen Künstler. Im Anschluss an den Workshop werden die Texte aufgenommen und zu bestimmten Zeiten in der Bibliothek Greiz für die Leserinnen und Leser dort wahrnehmbar im Hintergrund abgespielt.

- Durchführung von Lesezirkeln und Lesungen in der JVA Hohenleuben, bei denen einen stetig steigende Teilnehmerzahl zu verzeichnen ist.

Der Werdegang der Zusammenarbeit von Bibliothek Greiz und JVA Hohenleuben:

Das erste Gespräch, bei dem die Möglichkeiten ausgelotet wurden, fand im Februar 2012 statt. Eine Idee wurde geboren. Der Online-Zugriff auf den OPAC-Katalog der Greizer Bibliothek in den Hafträumen der Inhaftierten. Über das Haftraummediensystem MULTio sollten die Inhaftierten Literatur direkt in der Greizer Bibliothek bestellen können. Dieser getunnelte Online-Zugang ist einmalig in Deutschland. Der Transfer der Bücher und CD's wird über die JVA abgedeckt. Bereits im Sommer 2012 wurde unser Kooperationsvertrag per Handschlag geschlossen, die Umsetzung benötigte etwas mehr Zeit. Am 01.11.2013 konnten die Inhaftierten erstmalig über Online Katalog bestellen. Bis heute ist die Nachfrage groß. Das Projekt „Bücher brechen Mauer“ lebt.



Slam-Poetry-Projekt 2012 mit FELIX RÖMER,
Foto: Corina Gutmann

LIVE-TICKER

+++ September 2012 - Slam-Poetry-Workshop über 2 Tage in der JVA Hohenleuben mit FELIX RÖMER im Rahmen der 2. Kunst und Kulturtag im Thüringer Justizvollzug

+++ September 2012 - die Greizer Bibliothek erstellt das Facebook-Profil „The Jailhouse Book“ mit Veranstaltungen, Literaturbesprechungen und Geschichten, die während des Projektes entstanden www.facebook.com/The-JailhouseBook

+++ Oktober 2012 - erste Buchrezensionen wurden aus dem KnastLeseClub bei Facebook eingestellt

+++ November 2012 - der bekannte Gefängnisarzt und Tatort-Pathologe, JOE BAUSCH, liest in der Greizer Bibliothek. Die Freigänger der JVA Hohenleuben haben freien Zutritt und sind Gäste.



Tatort-Pathologe JOE BAUSCH in der Bibliothek Greiz mit dem Leiter der JVA Hohenleuben Joachim Fritzsche, Foto: Corina Gutmann

+++ Mai 2012 - Corina Gutmann, Leiterin der Stadt- und Kreisbibliothek Greiz ist Mitglied der Jury beim „Vor-

lesewettbewerb“ der Lesegruppe JVA Hohenleuben

+++ März 2013 - „Woche des Lesens 2013“, mit Landolf Scherzer in der JVA Hohenleuben

+++ August/September 2013 - 3. Kunst- und Kulturtag des Thüringer Justizvollzuges in der JVA Hohenleuben. Mit unserer Kooperationspartnerin organisieren wir wieder einen Wochenend-Workshop „Slam Poetry“ mit DALIBOR“. Die Slam-Projekte wurden 2012 bis 2014 vom damaligen Thüringer Justizminister, Dr. Holger Poppenhäger, gefördert. Ohne diese Unterstützung wäre das alles nicht möglich!



Wochenend-Workshop „Slam Poetry“ mit DALIBOR, Foto: Corina Gutmann

+++ August 2013 - Die JVA Hohenleuben beteiligt sich an der „Greizer Museums- und Kulturnacht 2013“ mit der Ausstellung „Geflüsterte Märchen“ in der Greizer Bibliothek

+++ 15. November 2013 – Zum bundesweiten Vorlesetag der Stiftung Lesen, der Zeitschrift DIE ZEIT und der Stiftung Deutsche Bahn ist die JVA Hohenleuben ein Veranstaltungsort der Greizer Bibliothek. Die freie Journalistin, Petra Steps, liest aus ihrer Anthologie „Mordlandschaften“.



Die freie Journalistin Petra Steps liest zum Vorlesetag 2013 in der JVA, Foto: Corina Gutmann

+++ 15. November 2013 – Zum bundesweiten Vorlesetag laufen in der Greizer Bibliothek Texte von Inhaftierten der JVA Hohenleuben als Tonaufnahmen

+++ November 2013 - Der Online-Katalog der Greizer Bibliothek kann erstmals über das vorhandene Haftraumkommunikationssystem abgerufen werden!

+++ Januar 2014 – Es finden Schulungen in den Hafträumen zur Handhabung des OPAC-Kataloges statt. Monatlich leihen die Inhaftierten ca. 400 Bücher und Medien aus - Tendenz steigend!

+++ 2014 - Die Jailhouse-Band „Saitenriß“ nimmt ihre erste CD auf – Unsere Kooperationspartnerin vermarktet das Album.

+++ „Woche des Lesens 2014“ - Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Gefängnisbüchereien Gerhard Peschers kommt zu einem Arbeitsbesuch in die Gefängnisbücherei der JVA Hohenleuben.

+++ „Woche des Lesens 2014“ - Hermann Wenning liest erst vor Schülern und dann in der JVA Hohenleuben aus seinem Buch „Lauf zurück ins Leben“.

+++ WortKlang 2014 – Der deutsche Rapper Doppel-U aus Jena rappt im Juli 2014 in der JVA Hohenleuben. 5 Inhaftierte nutzten die Gelegenheit und trugen spontan und unter großem Applaus ihre eigenen Raps vor.

+++ 2014 bekam die Greizer Biblio-

thek den Auftrag zur Durchführung einer „Interkulturellen Woche: Greiz - Gemeinsam Bunt“. Dabei gab es unter anderem einen Graffiti-Contest „LOVE“. Synchron zu diesem öffentlichen Spektakel bemalt der Inhaftierte Jörg M. ein Plattencover. Am 19. Juli 2014 trat die Gefangenenband „Saitenriß“ der JVA Hohenleuben in Greiz auf.

+++ Dezember 2014 – Die Kooperation der JVA Hohenleuben und der Stadt- und Kreisbibliothek Greiz erhalten in Berlin den 1. Platz des „Deutscher Lesepreis“¹ in der Kategorie „Herausragendes kommunales Engagement“.

+++ Januar 2015 – Bibliothek und die JVA Hohenleuben feiern gemeinsam den errungenen Deutschen Lesepreis.

+++ 16. Januar 2015 – „Internationales Kochstudio“ lädt ein zu Russisch kochen.

+++ 12. März 2015 - Der Autor Frank Willmann liest aus seinem Buch „Kassiber aus der Gummizelle“.

¹ Der „Deutsche Lesepreis“ wurde 2014 zum zweiten Mal von der „Stiftung Lesen“ und der „Commerzbank-Stiftung“ für herausragendes Engagement in der Leseförderung verliehen. Die FRÖBEL-Gruppe stiftet den Deutschen Lesepreis in der Kategorie „Herausragendes kommunales Engagement“. Mit insgesamt 4.500 Euro Preisgeld werden Institutionen, Unternehmen, Vereine und kommunale Träger ausgezeichnet, die sich in außergewöhnlicher Art und Weise für die Leseförderung vor Ort verdient gemacht haben. Den Sieg in der Kategorie „Herausragendes kommunales Engagement“ konnte die Stadt- und Kreisbibliothek Greiz und die Justizvollzugsanstalt für sich verbuchen. Allen Partnern und Bediensteten der JVA Hohenleuben, die die Projekte mit viel Fleiß und Engagement unterstützen, gebührt herzlicher Dank.



Anke Hartmann

Freizeitbeamtin, Leiterin und Regisseurin der Theatergruppe der JVA Hohenleuben
anke.hartmann@jvahlb.thueringen.de

Drei Freizeitangebote in der Justizvollzugsanstalt Tonna

Klappern gehört zum Handwerk – in der Justizvollzugsanstalt Tonna auch mit Stricknadeln

Julia Noll, Jens U., Ines Drechsler

Seit Februar 2014 wird in der JVA Tonna eine auf den ersten Blick wunderbar wirkende Freizeitmaßnahme angeboten: ein Strickkurs für Gefangene.

Auf den Aushang hin meldeten sich 32 Gefangene. 7 Plätze bot der Kurs. Seitdem gibt es eine Warteliste.

Einmal in der Woche greifen die Gefangenen für 90 Minuten zu Nadel und Wolle, um Schals, Mützen, Schühchen und Baby-Frühchenkleidung zu stricken. Je eine Bedienstete des Justizministeriums und der JVA Tonna leiten den Kurs an. Die Teilnehmer des Kurses dürfen zusätzlich während ihrer Freizeit bei verschlossener Tür auf ihren Hafträumen stricken. Die Mittel für die ersten Nadelsätze und Wollpakete stellte das Justizministerium bereit. Nach einem Zeitungsartikel und der Initiative der Betreuerin des Kurses, die in einer Facebook-Gruppe auf das Projekt aufmerksam machte, trafen bislang mehr als 30 Kartons - bis oben vollgepackt mit Wolle - aus ganz Deutschland hier ein. Mit diesen Spenden, aber auch mit Wolle, die die Gefangenen über die Kursleiterinnen kaufen können, wurden und werden z. B. für Angehörige (Kinder, Partner, Freunde) zahlreiche Geschenke gestrickt.

Nachdem sich zunächst keine Abnehmer für die gefertigte Baby-Frühchenkleidung fanden, interessieren sich inzwischen zahlreiche Vereine, Kliniken und Strickgruppen für die von den Gefangenen gestrickten Werke.

Für die Kursteilnehmer und deren Betreuerinnen steht fest: Was am Anfang belächelt wurde, entwickelte sich zu einer gefragten Freizeitmaßnahme mit begehrten Produkten.



Julia Noll
verantwortliche Betreuerin des Strickkurses
julia.noll@tmmjv.thueringen.de

Jens U.
ein Teilnehmer des Strickkurses

Ines Drechsler
Lehrerin in der JVA Tonna
paedagogen@jvatonna.thueringen.de

Vogelvoliere - Projektvorstellung

Frank Sieland, Ines Drechsler

Die Vogelvoliere in der Justizvollzugsanstalt Tonna wurde 2011 im Bereich der Gärtnerei erbaut. Sie umfasst 20 m² Freiflugfläche und 12 m² Festhaus für die Bewohner.

Zuerst wurden Zebrafinken- und ein Zwergwachtelpaar in der Voliere gehalten. Inzwischen züchten die Mitglieder der Freizeitmaßnahme „Arbeitsgemeinschaft Vogelfreunde“ erfolgreich Wellensittiche und Katharina-Sittiche. Die Zuchtanlage dafür nahm im Jahr 2012 eine Amtstierärztin ordnungsgemäß ab.

Die tägliche Pflege (Fütterung, Reinigung, Kontrolle) übernehmen Gefangene, die in der Gärtnerei beschäftigt sind. Diese Gefangenen haben zum Teil selbst Vogelpärchen auf dem Haftraum oder gehören der „Arbeitsgemeinschaft Vogelfreunde“ an.

Interessierte Gefangene können die Vögel erwerben. Sie werden ausschließlich als Pärchen abgegeben. 9 Gefangene aus der Sozialtherapeutischen Abteilung und aus dem Regelvollzug haben bereits Wellensittiche oder Zebrafinken auf ihrem Haftraum.

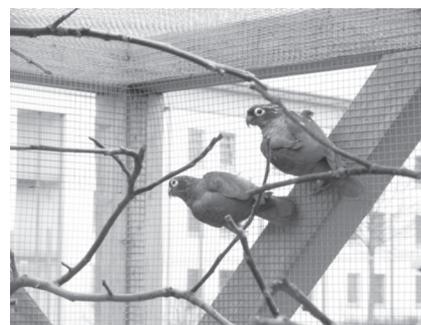


Foto: JVA Tonna – Geschwisterpaar Maximilianpapageien für die Zucht

Derzeit engagieren sich 6 Gefangene in der Arbeitsgemeinschaft. Die AG trifft sich einmal pro Woche und wird von Bediensteten angeleitet, die selbst privat Vogelzucht und -pflege betreiben. Dort beschäftigen sich die Mitglieder hauptsächlich mit der Pflege und Fütterung der Vögel, geben den anderen Vogelbesitzern Hilfestellungen bei der Tierhaltung. Ziel ist es jedoch auch, das Sozialverhalten von Vögeln in der Gruppe sowie den Umgang mit diesen Tieren zu erlernen. Die Gefangenen sollen Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Tier entwickeln sowie Vor- und Nachteile und Voraussetzungen der Vogelzucht erlernen, um dieses Hobby auch nach Haftende möglicherweise weiterführen zu können. Dafür werden die AG-Mitglieder auch über Vererbung, Krankheitsüberträger und Krankheiten bzw. das Erkennen einer solchen bei Vögeln geschult.

Im Juli 2014 ist in die Voliere noch ein Geschwisterpaar Maximilianpapageien eingezogen. Für dieses haben sich die Betreuer der Arbeitsgemeinschaft erfolgreich auf der Suche nach mindestens einem Partnervogel gemacht, um auch diese Papageienart züchten zu können. Im April 2015 wurden sie in Heringsdorf fündig. Damit haben wir jetzt ein blutfremdes Paar Maximilianpapageien, welches voraussichtlich im Jahr 2017 das erste Mal zur Brut schreiten kann.

Frank Sieland

verantwortlicher Betreuer der Arbeitsgemeinschaft „Vogelfreunde“
poststelle@jvatonna.thueringen.de

Ines Drechsler

Lehrerin in der JVA Tonna
paedagogen@jvatonna.thueringen.de

Es piept im Haftraum!

Steffen U., Frank Sieland

Sicher ist es mittlerweile bekannt, dass nun seit Dezember 2012 die Möglichkeit besteht, sich für den Haftraum ein Vogelpärchen anschaffen zu dürfen. Dieser Erfahrungsbericht soll einen Einblick in die Vor- und Nachteile vermitteln, wenn man in Betracht zieht, sich vielleicht selbst zwei fliegende Haustiere anzuschaffen. Denn zur Vogelhaltung gehört etwas mehr, als nur den Käfig auf- und zuzumachen.

Über den verantwortlichen Bediensteten kann der Kauf und die Haltung von Zebrafinken oder Wellensittiche beantragt werden. Zur nicht verhandelbaren Grundausstattung gehören:

- 1x Vogelbauer 80,-€
- 1x Vogelsand gratis
- 1x Vogelfutter gratis
- 2x Vögel je 10,-€

+ diverse Einbauteile für den Vogelbauer (z.B. Stangen, Leiter, Schaukel, Sitzbaum, Wasserspender, Futterspender und ein Becken zum Baden).

Das Startpaket kostet insgesamt 100€. Die monatlichen Kosten belaufen sich auf 3€ für Futter und den Vogelsand. Zusätzlich kann ein Tisch für den Vogelbauer beantragt werden, damit dieser nicht auf dem Boden stehen muss. Nun sind alle Vorbereitungen getroffen und die Vögel sind angekommen. Wie geht es weiter?

Wichtig ist, dass der Vogelbauer immer sauber gehalten wird. Der Sand wird mindestens 2x wöchentlich gewechselt. Futter und frisches Wasser sollten im Bauer immer vorhanden sein. In der ersten Woche ist es sehr wichtig, dass die Vögel nicht aus dem Käfig gelassen werden. So merken sie sich, wo sich ihre Futterstelle befindet und können später dahin zurückfinden. Da es sehr schreckhafte Tiere sind, brauchen sie eine Weile, bis sie sich an ihre Umgebung gewöhnt haben und zutraulicher werden. Sie sollten nicht unnötig unter Stress gesetzt werden, indem man beispielsweise mit der Hand in den Käfig greift, sich hektisch bewegt oder laute Geräusche macht. Zigarettenrauch ist Gift für die Tiere. Darum darf im Haftraum nicht geraucht werden. Das motiviert, wenn man sowieso mit dem Rauchen aufhören möchte.

Geduld ist gefragt, wenn man die Kleinen zähmen möchte. Das ist aber von Vogel zu Vogel unterschiedlich, da jeder einen eigenen Charakter hat. Der eine ist etwas neugieriger, der andere schreckhafter. Vor allem den Haltern von Sittichen, die ihren Vögeln besonders viel Zeit widmen, gelingt es schon nach wenigen Tagen, ihnen etwas beizubringen. Eine Stunde täglich sollte man sich schon um seine Tiere kümmern. Da die Vögel morgens aktiver sind, ist diese Zeit empfehlenswerter als abends.

Das Vertrauen von Zebrafinken zu gewinnen, ist viel schwieriger, da die-

Alle Vor- und Nachteile der Vogelhaltung (Sittiche, Finken) im Haftraum auf einen Blick:

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> - lebensfrohe Tiere - sinnvolle Freizeitbeschäftigung - lustig zu beobachten, da manche Vögel komische Angewohnheiten haben - motiviert mit dem Rauchen aufzuhören - Erfolgserlebnisse, wenn sie zutraulicher werden und man ihnen etwas beibringen kann - kaum Versorgungskosten - bringt Leben in den Haftraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Gezwitzcher, auch wenn man Ruhe oder Konzentration braucht - Vogeldreck im gesamten Haftraum - Käfig nimmt einigen Platz in Anspruch - Pflanzen und Bilder werden angefressen, ungesicherte Gegenstände fallen um oder herunter - Zebrafinken legen ständig Eier, sobald sie ein Nest gebaut haben - hohe Anschaffungskosten - auf dem Haftraum darf nicht mehr geraucht werden



se Vogelart sehr scheu ist und schon erschrecken kann, wenn man nur in der Nähe des Käfigs ist. Zebrafinken haben auch eine sehr gute innere Uhr und sitzen meistens gegen 19:00 Uhr schon ruhig auf ihren Schlafplätzen und warten darauf, dass um 20:00 Uhr der Käfig abgedeckt wird. Dennoch können sie auch abends noch richtig laut werden.

Wer mit dem Gedanken der Vogelhaltung im Haftraum spielt, sollte sich im Klaren sein, dass ihn die Tiere mindestens zwei Jahre begleiten und daher die Entscheidung nicht überstürzen. Bedacht werden sollte auch, dass sich Vogelkot, Vogelkörner und Federn im gesamten Haftraum verteilen. Dadurch muss auch der Haftraum mindestens alle zwei Tage gereinigt werden. Gegenüber der Lebensfreude, die die Vögel verbreiten, fällt es allerdings leicht, über den „Dreck“ hinwegzusehen. Es macht Spaß, den Tieren beim Herumturnen zuzusehen, und man ist zum Einschluss nicht allein auf dem Haftraum. Und es ist gut, für die „Kleinen“ Verantwortung zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass es ihnen immer gutgeht und sie sich wohl fühlen. Außerdem ist es eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, und man kommt nicht auf „dumme“ Gedanken.

Ich bereue es nicht, mir meine Welensittiche „Forrest Gump“, „Jet Lag“ und „Franz Feder“ angeschafft zu haben, denn ich habe nach wie vor viel Freude mit ihnen.

Steffen U.

Vogelhalter

Frank Sieland

verantwortlicher Betreuer der Arbeitsgemeinschaft „Vogelfreunde“

poststelle@jvatonna.thuringen.de

Theaterprojekt in der JVA Rohrbach

Jörg Brauer

Einleitung:

Im ersten Halbjahr 2014 wurde in der JVA Rohrbach bei Wöllstein in Rheinland-Pfalz (zurzeit ca. 450 Inhaftierte, 5 Abteilungen für männliche Häftlinge, 1 Abteilung für weibliche Häftlinge), ein Theaterprojekt für die Frauenabteilung angeboten. Alle Beteiligten sprachen nach der Beendigung des Projekts von einem großartigen Erfolg.

Mit diesem kurzen Bericht soll Mut gemacht werden, Theatergruppen in einem Gefängnis ins Leben zu rufen und zwar nicht als ein einfaches Element zur Unterhaltung und zum Zeitvertreib der Inhaftierten, sondern als nachhaltigen Beitrag für eine gelingende Resozialisierung.

Vorgeschichte:

Bei zahlreichen Gesprächen in der Abteilung für weibliche Gefangene der JVA Rohrbach wurde immer wieder der Wunsch an den Pfarrer herangetragen, „etwas in Richtung Theater“ zu machen. Es ergab sich, dass zufälligerweise eine zeitgleiche Anfrage zweier Theaterpädagogen bei der Anstaltsleitung vorlag, die ein Theaterprojekt in einem Gefängnis planten.

Bei mehreren Treffen inner- und außerhalb der Anstalt wurde eine gute Grundlage für die Durchführung des Projekts gefunden, die den Regeln des Strafvollzugs, aber auch den Bedürfnissen der „Freiheit“ des Theaters entsprachen.

Die Finanzierung übernahmen zu gleichen Teilen der Gefangenenhilfeverein Rheinhausen e.V., die evangelische sowie die katholische Seelsorge in der Anstalt.

Strukturierung:

Die JVA Rohrbach ist eine Einrichtung mit einer maximalen Haftzeit von 3 Jahren bei den Frauen. Aufgrund der eher hohen Fluktuation der weiblichen Häftlinge wäre die Einrichtung einer längerfristigen Theatergruppe kaum möglich.

Daher waren sich der ev. Seelsorger und die beiden Theaterpädagogen vor der Ausschreibung des Projekts einig, bei der Durchführung in zwei Schritten vorzugehen:

Zunächst war ein Vorprojekt als „Schnupperkurs“ in zwei Intensiv-Wochen mit einer abschließenden Aufführung geplant.

In kurzem zeitlichen Abstand sollte ein Hauptprojekt folgen mit wöchentlichen Treffen über einen längeren Zeitraum und ebenfalls mit einer abschließenden Aufführung.

Diese Planung geschah in guter und vertrauensvoller Absprache mit der Abteilungsleitung und den Mitarbeitenden der Abteilung für weibliche Inhaftierte.

Durchführung:

Die Frauen, die sich für das Theaterprojekt angemeldet hatten (12 beim Vorprojekt, 15 beim Hauptprojekt), wurden von der Projektleitung direkt in die Szenenplanung miteinbezogen („Was wollen Sie auf die Bühne bringen?“).

Schon beim ersten Treffen wurde deutlich, dass die Frauen kein fertiges Theaterstück spielen, sondern selber etwas gestalten und kreieren wollten.

Beim Vorprojekt entschieden sich die Teilnehmerinnen sehr schnell für die Darstellung des Gefängnisalltags

(„Szenen aus dem Gefängnis“); beim Hauptprojekt dagegen sollte es um die Zeit nach dem Strafvollzug gehen („Der Traum“).

Fast noch wichtiger als die die Kreativität der einzelnen Teilnehmerinnen fördernde Planung der Szenen waren die jeweils einleitenden Übungen.

Die beiden Theaterpädagogen trainierten dabei in spielerischer Weise Stimme, Gestik und Mimik der beteiligten Frauen, unterstützten durch Stand- und Bewegungsübungen deren Timing und Rhythmus oder ließen die Inhaftierten in andere Rollen schlüpfen.

All diese Übungen, die bei Theaterprojekten mit Nichtinhaftierten als „warm up“ für die Szenengestaltung und –darstellung gedacht sind, haben in einem Gefängnis noch eine andere Bedeutung:

- Sie nehmen die Inhaftierten aus ihrer Alltagssituation heraus (andere Rolle)
- Sie geben den Inhaftierten mehr Selbstsicherheit und Selbstvertrauen (anderes Auftreten)
- Sie helfen den Inhaftierten nach der Haft beim Neustart in das Leben (andere Sicht, anderer Horizont)

Aufführung:

Sowohl für die abschließende Aufführung der „Szenen aus dem Gefängnis“ als auch bei der Aufführung vom „Traum von Zukunft“ waren auf Wunsch der beteiligten Frauen allein die Inhaftierten der Frauen-Abteilung zugelassen.

Erfreulich war das Engagement der Beteiligten auch bei der Bühnengestaltung und der Requisite. Die Teilnehmenden ließen es sich nämlich nicht nehmen, während ihrer Zeit im Haftraum für die Aufführungen zu malen und zu basteln.

Mit einem solch begrenzten Aufwand, mit der technischen Unterstützung der beiden Theaterpädagogen (musikalische Einspieler) und einer gehörigen Portion Lampenfieber ging es

jeweils in die Aufführung beim Vor- und beim Hauptprojekt.

Während die „Szenen aus dem Gefängnis“ ironisierend und überzeichnet beschrieben wurden (Besuch beim Anstaltsarzt, Essensausgabe, Einkauf etc.), gab es bei der zweiten Aufführung eher ein romantisierendes Bild von der Zukunft jenseits der Gefängnismauern (endlich das Treffen mit dem Partner, endlich die lang geplante Reise, endlich wieder das gemeinsame Essen mit der Familie usw.).

Beide Aufführungen kamen bei den Zuschauerinnen und bei den anwesenden Mitarbeitenden der JVA ausgezeichnet an und ließen auch die Gäste von außerhalb nicht unberührt.

Fazit:

„Ich gehe anders aus Rohrbach raus als ich nach Rohrbach reingegangen bin!“ So äußerte sich eine der Teilnehmerinnen im Rückblick auf das zu Ende gegangene Theaterprojekt.

Sie und die anderen Frauen hatten während und im Anschluss an die Theaterstage eine spürbare positive Veränderung an sich festgestellt, die auch den Mitarbeitenden der Frauen-Abteilung nicht verborgen blieben.

Eine Veränderung, die sich nicht nur auf das Verhalten während der Haftzeit bezog, sondern die auch implizierte, dass diese Veränderung für positive Konsequenzen im Anschluss an den Strafvollzug sorgen würde.

Deswegen wird es demnächst in der JVA Rohrbach eine Neuauflage des Theaterprojekts geben, wie es schon in vielen anderen Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland üblich ist (z.B. in Berlin, Freiburg, Schwerte oder in Aachen).



Jörg Brauer

seit 2010 evangelischer Gefängnisseelsorger der JVA Rohrbach und zurzeit Sprecher der Konferenz der evangelischen Gefängnisseelsorge in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

evangseelsorge.jvarohrbach@gmx.de

DBH-Lehrgänge

Erstgespräche (D-2715)

28.-29.09.2015 Köln

Prof. Dr. Jörg Fengler

Das Erstgespräch mit Klienten/innen bzw. Probanden/innen enthält eine Reihe von Risiken und Gefahren. Es entstehen rasch erste Eindrücke auf beiden Seiten, die später eventuell einer Revision bedürfen. Der Verlauf des Erstgespräches nimmt einen entscheidenden Einfluss darauf, ob und wie die weitere Zusammenarbeit gelingen wird. So birgt das Erstgespräch auch viele Chancen, die in der Kooperation mit den Klienten/innen hilfreich sind.

Motivierende Gesprächsführung - Aufbau (D-1915)

24.-25.11.2015 Köln

Prof. Dr. Jörg Fengler

Die Motivierende Gesprächsführung macht deutlich, dass wir zunächst eine lebendige Motivation zum Gespräch Schritt für Schritt im Dialog erarbeiten müssen. Im Aufbau-Seminar werden wir nun zusätzliche Kommunikationstechniken darstellen und einüben, die der Bindung, der Zusammenarbeit und der Eigeninitiative unserer Klienten/innen - Probanden/innen förderlich sind.

E-Mail kontakt@dbh-online.de

Baden- Württemberg

Todesfall in der JVA Bruchsal

Gutachten der StA liegt vor

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat am Montag (13. April 2015) mitgeteilt, dass in dem Ermittlungsverfahren zur Aufklärung des Todesfalls eines Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal im vergangenen August nun das in Auftrag gegebene fachpsychiatrische Gutachten erstellt wurde.

„Unabhängig von den laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft werden wir selbst das Gutachten nun eingehend analysieren. Die gutachterlichen Erkenntnisse werden uns helfen, alles dafür zu tun, dass sich ein solcher schrecklicher Vorfall nicht wiederholen wird“, erklärte Justizminister Rainer Stichelberger am Montag in Stuttgart. Stichelberger verwies auf die von ihm eingesetzte Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen. Die Kommission soll die Betreuung und Versorgung von solchen Gefangenen umfassend analysieren und auf den Prüfstand stellen. Der Endbericht der Kommission soll voraussichtlich im Spätsommer fertig sein. Stichelberger wies darauf hin, dass bei der Frage von strafrechtlichen Verantwortlichkeiten das Gutachten einen Zwischenschritt in den staatsanwaltlichen Ermittlungen darstelle. „Insbesondere zu der wesentlichen Frage, ob und inwiefern der Tod des Gefangenen vorhersehbar war, müssen wir die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abwarten“, sagte der Minister.

[Medieninformation des JM v. 13.04.2015]

Expertenkommission stellt Zwischenbericht vor

Die von Justizminister Rainer Stichelberger eingesetzte Expertenkommission hat am Montag (11. Mai 2015) in Stuttgart ihren Zwischenbericht mit konkreten Empfehlungen zur Verbesserung der Betreuung und Versorgung von psychisch auffälligen Gefangenen Justizminister Rainer Stichelberger übergeben.

„Unabhängig und mit großem Sachverstand hat die Expertenkommission in den letzten knapp fünf Monaten den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen auf den Prüfstand gestellt“, sagte der Kommissionsvorsitzende Professor Dr. Rüdiger Wulf und lobte das „konstruktive Miteinander“ bei der Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen. Er wies darauf hin, dass erfahrene Vollzugspraktiker ebenso wie psychiatrische Mediziner und Wissenschaftler, der Bund der Strafvollzugsbediensteten und der Hauptpersonalrat, ein Vertreter des Opferschutzhilfe sowie Strafvollzugsbeauftragte der Landtagsfraktionen in dem 16-köpfigen Gremium vertreten seien. In bislang fünf Sitzungen seien die bestehenden Strukturen intensiv analysiert und mögliche neue Ansätze und Maßnahmen „ohne Denkverbote“ geprüft worden. Die Vorschläge sollten bereits jetzt vor Abschluss der Arbeit der Kommission vorgestellt werden, um der Politik die Möglichkeit zu geben, frühzeitig die Weichen für eine Umsetzung der Maßnahmen in einem möglichen Nachtragshaushalt zu stellen, so Wulf. Der Abschlussbericht im Spätsommer werde dann vertieft auf weitere Aspekte eingehen, etwa auf die Regelungen für ärztliche Zwangsmaßnahmen, die mögliche Einrichtung von Ethikkommissionen in den Anstalten und das Thema Suizidprophylaxe im Vollzug.

Der nun vorgestellte Zwischenbericht sieht 23 Handlungsempfehlungen mit einem Finanzierungsbedarf von ins-

gesamt rund 11 Mio. Euro vor. Sie zielen im Kern auf eine Verbesserung der personellen und sachlichen Strukturen ab, um psychisch auffällige Gefangene schnell und zuverlässig zu erkennen und richtig zu behandeln. So geht eine zentrale Empfehlung der Kommission dahin, die großen Anstalten des Landes mit über 400 Haftplätzen flächendeckend mit einer zweiten Arztstelle auszustatten. Außerdem schlägt die Kommission vor, noch mehr externe Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie als Konsiliar- und Vertragsärzte in die psychiatrische Behandlung vor Ort einzubinden. Insgesamt 13 Fachpflegerinnen und Fachpfleger für Psychiatrie sollen nach dem Willen der Kommission die Arbeit der Ärzte in den Anstalten mit großen Krankenabteilungen und im Justizvollzugskrankenhaus ergänzen und eine nachhaltige, kontinuierliche psychiatrische Behandlung der Gefangenen sicherstellen. Der Psychologische Dienst in den Anstalten soll um acht neue Stellen verstärkt werden, den dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Approbation zu anerkannten psychologischen Psychotherapeuten durch eine berufsbegleitende Weiterbildung ermöglicht werden. Die Empfehlung der Kommission sieht weiter eine erhebliche personelle Verstärkung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes vor, um vor allem im Spätdienst die einzelnen Stockwerke der Gefangenenunterkünfte besser betreuen zu können und um den besonderen Belastungen der Beschäftigten gerade im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen Rechnung zu tragen. Weitere Vorschläge zielen auf eine Stärkung des Justizvollzugskrankenhauses, wo Diagnose, Therapie und Versorgung von psychisch auffälligen Gefangenen am besten möglich sind. Die Kommission empfiehlt außerdem umfangreiche Fortbildungsangebote für die Beschäftigten.

Justizminister Stichelberger dankte der Kommission für die geleistete Arbeit und sicherte die zeitnahe Prüfung der Vorschläge zu.

[Medieninformation des JM v. 11.05.2015]

Download

→ Zwischenbericht: <http://www.dbh-online.de/service/Zwischenbericht110515.pdf>

Hessen

Netzwerk gegen Salafismus im Vollzug

Justizministerin Eva Kühne-Hörmann hat am 8. Mai 2015 die hessische Bundesratsinitiative „Verstetigung von Deradikalisierungsmaßnahmen im Strafvollzug - Errichtung eines bundesweiten Netzwerkes“ (BR-Drs. 171/15) im Bundesrat vorgestellt. Hessen fordert in der Initiative, dass der Bund bei der Bekämpfung radikalierter Straftäter eine koordinierende Funktion übernimmt. Derzeit würden in Deutschland viele Maßnahmen gegen den islamistischen Terror unternommen. Die Sicherheitsbehörden organisierten sich entsprechend und das Strafrecht werde mit Blick auf die „Ausreise zum Dschihad“ verschärft. Von all diesen Maßnahmen werden eine Vielzahl von Personen betroffen sein, die wir in den nächsten Jahren im Strafvollzug haben werden“, so die hessische Justizministerin. Bereits aufgrund der aktuellen Rechtslage würden derzeit hessenweit 111 Verfahren mit 141 Beschuldigten geführt. Es sei absehbar, dass in den nächsten Jahren eine noch nicht dagewesene Anzahl radikalierter Straftäter in den Justizvollzugsanstalten inhaftiert sein werden. Um diese Gruppe müsse sich intensiv gekümmert werden, so die Justizministerin.

„Hier sollte der Bund eine koordinierende Aufgabe übernehmen. Denn an einem zentralen Standort könnten Informationen zusammenfließen und „best practice“ Methoden wissenschaftlich evaluiert werden. Nur wenn Bund und Länder sich intensiv austauschen und so den Ländern passgenaue Angebote

gemacht werden können, stellen wir die Wirksamkeit solcher Maßnahmen dauerhaft und in der Fläche sicher“, so die Ministerin weiter. „Die so erlangten Erfahrungen und Erkenntnisse hätten im Übrigen nicht nur einen direkten Nutzen für die Sicherheit in ganz Deutschland, sondern auch einen Nutzen für die Präventionsarbeit außerhalb des Vollzuges, etwa im Bereich der Jugendkultur oder bei der Beratung von Eltern, die sich darum sorgen, dass ihre Kinder womöglich in die extremistische Szene abrutschen. Deradikalisierung im Strafvollzug ist deshalb eine direkte Investition in die Sicherheit“, so Eva Kühne-Hörmann.

[Presseinformation Nr. 075 des HMJ v. Wiesbaden, den 8. Mai 2015]

Nordrhein-Westfalen

Anne Frank Wanderausstellung „Lasst mich ich selbst sein“

Als erste Station wurde am 19. Mai in der Kirche der JVA Herford die Anne Frank Wanderausstellung eröffnet. „Sie soll dazu dienen, auch in den JVA ein deutliches Zeichen gegen Antisemitismus zu setzen“, betont Christian Lange, Parlamentarischer Staatssekretär im BMJV und Schirmherr der Ausstellung. Lange weiter: „Am 5. April 1944 schrieb die damals 15-jährige Anne Frank in ihr Tagebuch: ‚O ja, ich will nicht umsonst gelebt haben wie die meisten Menschen. Ich will den Menschen, die um mich herum leben und mich doch nicht kennen, Freude und Nutzen bringen. Ich will fortleben, auch nach meinem Tod!‘ Wenigstens dieser Wunsch von Anne Frank ging in Erfüllung. Durch die Veröffentlichung ihres Tagebuchs lebt sie auch nach ihrem Tod fort. Durch ihr

Tagebuch bleibt ihr Schicksal in Erinnerung.“

Auch mit der Wanderausstellung „Lasst mich ich selbst sein“ soll die Geschichte von Anne Frank lebendig bleiben. In insgesamt acht Teilen zeichnet sie das Leben des jüdischen Mädchens nach – ihre ersten Jahre in Frankfurt am Main, die Flucht vor den Nationalsozialisten in die Niederlande bis hin zu ihren letzten Monaten in verschiedenen Konzentrationslagern. Als historisch-politisches Bildungsangebot wird die Ausstellung in mehreren JVA zu sehen sein.

Darüber hinaus soll die Ausstellung auch den Blick auf die Gegenwart richten – wie gehen wir heute mit Rechts extremismus, Rassismus und Antisemitismus, Gruppenzugehörigkeit und Diskriminierung um? Sie ist daher zugleich als Beteiligungsprojekt für die Inhaftierten der JVA ausgelegt. Rund 15 von ihnen werden als sogenannte Peer Guides ausgebildet, die Mitgefangene und Besucher durch die Ausstellung begleiten und darüber diskutieren. Ziel ist es, die eigenen Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit den Themen der Ausstellung einzubringen und damit Geschichte und Gegenwart miteinander zu verbinden.

[Pressemitteilung des BMJV v. 20.05.2015]

Schleswig-Holstein

„Best Practice“ – Modell in der JVA Lübeck

In einer bundesweit einmaligen Kooperation haben die Justizvollzugsanstalt Lübeck und die Caritas ein kinderfreundliches Infoportal entwickelt. Dabei wurden beide Pfortenbereiche in der JVA Lübeck mit jeweils einem

Infoportal (bestehend aus Smart TV-Gerät inkl. Anschluss an einen Mini-PC) ausgestattet, das einzelne Texte und Filme der Caritas-Seite „Ich besuche dich im Gefängnis“ präsentiert.

Die Infoseite der Caritas zeichnet sich durch ihre kindgerechte Aufbereitung des Themas „Justizvollzug“ aus und versucht Kindern von Inhaftierten nicht nur Informationen und Hilfestellungen zu geben, sondern auch die Angst vor dem Gefängnis zu nehmen. Im Rahmen der vom schleswig-holsteinischen Justizministerium eingerichteten Landesarbeitsgruppe „Familienorientierte Vollzugsgestaltung“ wurde von einem Arbeitsgruppenmitglied die Idee für das Infoportal im Wartebereich der JVA Lübeck entwickelt, damit Kinder von Inhaftierten einen Zugang zu kindgerechten Informationen erhalten und die Wartezeit entsprechend positiv gestaltet wird.

Cornelius Wichmann von der Caritas unterstützte die JVA Lübeck bei der technischen Umsetzung des Projektes. Kinder und Jugendliche erhalten durch das Infoportal auch Hinweise, wo sie sich weiterführend informieren und wie sie die Online-Beratung der Caritas erreichen können.

Alle Informationen auch über: www.besuch-im-gefaengnis.de oder www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/angehoerige-von-straffaelligen/

[BAG-S Newsletter v. 17.05.2015; Medieninformation des MJKE v. 18.05.2015]

Strafvollzugsausschuss der Länder 121. Tagung im Ostseebad Sellin

Jörg Jesse

Nach der 120. Tagung des Strafvollzugsausschusses in St. Wendel (Saarland) war bei der 121. Tagung auf Rügen – 2015 unter dem Vorsitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern – die Wiedereingliederung der Gefangenen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe weiterhin ein Schwerpunkt.

Die unter Vorsitz des Landes Schleswig-Holstein eingerichtete Arbeitsgruppe zu diesem Thema definiert in ihrem Bericht sechs Problemfelder, die einer Wiedereingliederung hinderlich sind:

- Das Überbrückungsgeld wird als Einkommen und nicht als Vermögen gewertet; Bescheide für Leistungen nach SGB II, III, XII liegen in der Regel zum Entlassungszeitpunkt nicht vor und die örtlichen Zuständigkeiten von Sozialleistungsträgern sind für Gefangene gesetzlich ungenügend definiert.
- Gefangene sind weitgehend von SGB-Leistungen ausgeschlossen. Es gibt beispielsweise keine bundeseinheitlichen Verfahrensweisen zur Gewährung von Bildungsgutscheinen. Die Reso-Berater zur beruflichen Eingliederung existieren nicht mehr flächendeckend.
- Die verfügbaren Wohnraumressourcen divergieren zwischen den Ländern und innerhalb der Länder regional sehr stark. Es fehlt nach wie vor an verfügbaren Plätzen in Nachsorgeeinrichtungen für Haftentlassene. Die Erhaltung von Wohnraum wird von den Leistungsträgern bei Inhaftierung von mehr als sechs Monaten nicht gewährt. Betreute Wohnrichtungen bzw. bezahlbarer Mietwohnraum sind in vielen Regionen faktisch nicht vorhanden. Eine Vorabzusiche-

rung über die Mietkostenübernahme wird in der Regel während der Haftzeit nicht erteilt.

- Die Versicherungsträger für angezeigte suchttherapeutische Maßnahmen geben in der Regel keine Kostenzusage vor einer Entlassung; Strafvollstreckungskammern stimmen einer vorzeitigen Entlassung unter Aussetzung der Restfreiheitsstrafe nur bei Vorliegen einer Kostenzusage für eine suchttherapeutische Nachsorge zu.
- Die konkrete Feststellung der zuständigen Krankenkasse und deren Leistungszulage ist in vielen Fällen nicht rechtzeitig vor der Entlassung möglich.
- Die Beschaffung notwendiger Ausweispapiere vor der Entlassung ist nach wie vor kompliziert.

Die Arbeitsgruppe entwickelt bis zur nächsten Tagung des Strafvollzugsausschusses zu jedem Problembereich Lösungsmöglichkeiten, die in den 16 Fachabteilungen (und gegebenenfalls darüber hinaus) geprüft werden.

Weitere Schwerpunkte aus den 23 Tagesordnungspunkten:

Deutschland ist seit 2014 Mitglied bei EuroPris, der Europäischen Organisation der Generaldirektoren des Justizvollzuges. EuroPris stärkt und fördert den strukturierten Austausch von Wissen und Erfahrungen von Praktikern. In Sellin wurde von EuroPris das Informationssystem EPIS (European Prison Information System) vorgestellt. Bei EPIS handelt es sich um eine zentrale Wissensdatenbank, die Informationen zu Strafvollzugssystemen in Europa bereitstellt. Für jedes Bundesland besteht

die Möglichkeit, sich mit Daten und Fakten an diesem System zu beteiligen.

Die aktuelle Debatte zum Umgang mit kriminellen Formen der Radikalisierung und des politischen und religiösen Extremismus in Justizvollzugsanstalten war ein weiterer Schwerpunkt. In den Ländern gibt es schon zahlreiche Maßnahmen, um der Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus und anderer Formen politisch ideologisch begründeter Gewalt wirksam zu begegnen. Gleichwohl sind neue Strategien zu prüfen, um wirksame Handlungskonzepte auszutauschen. Dabei geht es einerseits um die Arbeit mit den „ideologischen Führern“ und den für sie zu entwickelnden (Sicherheits-)Konzepten und andererseits um die größere Gruppe der Beeinflussbaren. Nach Auffassung des Strafvollzugsausschusses sollten die vorhandenen und zu entwickelnden Deradikalisierungsprogramme weiterhin dezentral passend zu den Notwendigkeiten in jedem Bundesland vorgehalten werden. Daneben können über den Bund finanzierte Programme in Abstimmung mit den vorhandenen Angeboten eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Nach mehrjährigen Bemühungen ist es nunmehr gelungen, die o. g. Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnungstherapien Strafgefangener durch die Rentenversicherung sicherzustellen. Der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und der Deutschen Rentenversicherung wird der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Unterzeichnung vorgelegt.

Der Strafvollzugsausschuss begrüßte auf Rügen als neues Mitglied die neu bestellte Vollzugsabteilungsleiterin im Niedersächsischen Justizministerium Christiane Jesse und den neuen Abteilungsleiter im Baden-Württembergischen Justizministerium Martin Finckh und verabschiedete am 7. Mai Dr. Monica Steinhilper und Prof. Frank Arloth.

Der Europäische Antifolterausschuss des Europarats nach 25 Jahren

Wolfgang S. Heinz

In 25 Jahren hat der Europäische Antifolterausschuss (CPT)¹ 370 Besuche in den 47 Mitgliedsstaaten Europas durchgeführt. Hierzu gehörten mehr als 2.500 Polizeieinrichtungen und Gefängnisse, 350 Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer/innen nach dem Ausländerrecht und 400 Psychiatrie- und Sozialheime. 300 Berichte wurden veröffentlicht.²

Das CPT ist ein Präventionsmechanismus des Europarates zum Schutz von Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde, vor Folter und anderen Formen von Misshandlungen. Es besucht europaweit Haft- und vergleichbare Einrichtungen. Das CPT ist indessen keine Ermittlungsbehörde, kein Gericht, und nimmt auch keine Einzelfälle zur Untersuchung an. Auf der Website des CPT findet sich die Berichterstattung zu allen europäischen Ländern, mit Ausnahme von Belarus, das nicht Mitglied des Europarates ist.³ Wie das CPT intern arbeitet, unterliegt der Vertraulichkeit.⁴ Das CPT ist ein kollektives Gremium mit einem „Bureau“ als Leitungsorgan, das für 2015-17 aus einem Vorsitzenden (Mykola Gnatakovski, Ukraine) und einem 1. und 2. Vizepräsidenten besteht (Maite de Rue, Belgien; Wolfgang Heinz, Deutschland).

Das CPT arbeitet auf der Grundlage der Europäischen Antifolterkonvention, die von allen Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert wurde. Die Konvention baut auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 auf, nach der niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte interpretiert rechtlich verbindlich die Konvention anhand der eingehenden Individualbeschwerden.

Für jeden Vertragsstaat wählt das Ministerkomitee des Europarats ein Mitglied aus einer Liste von drei Kandidat/inn/en für eine Amtsperiode von vier Jahren. Die Mitglieder sind unabhängig, d.h. sie repräsentieren nicht den Staat, für den sie gewählt wurden. An Besuchen im eigenen Land nehmen sie nicht teil. Sie kommen aus verschiedenen Bereichen wie z.B. Rechtsanwaltschaft, Medizin, Psychiatrie, Justiz oder Polizei. Man trifft auf unterschiedliche berufliche Erfahrungen, zum Beispiel in Justizministerien, Ombudsman-Institutionen, Strafverteidigung, Gerichtsmedizin, Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Gefängnisleitung und Menschenrechtsschutz.

Der Ausschuss wird vom Sekretariat des CPT, mit derzeit 24 Mitarbeiter/innen, unterstützt. Es ist Teil der „Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit“ des Europarates. Finanzielle und personelle Ressourcen sind knapp, manchmal unzureichend.

Nach der Antifolterkonvention sind Kooperation und Vertraulichkeit zentrale Grundsätze der Arbeit. Das Prinzip der Zusammenarbeit bedeutet: Im Vordergrund steht der Schutz von Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, und nicht eine Verurteilung von Staaten. Die fachliche Arbeit ist darauf ausgerichtet, nach der Überprüfung der Lage vor Ort die Regierung über die Ergebnisse der Untersuchung zu informieren und spezielle Empfehlungen zukommen zu lassen. Vertraulichkeit bedeutet, dass Korrespondenz, Gespräche, Berichte etc. prinzipiell vertraulich behandelt werden. Berichte werden nach der Antifolterkonvention nur veröffentlicht, wenn Vertragsstaaten die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Berichte erteilen. Mehr als 90 % aller Berichte wurden bislang veröffentlicht.

Das Konzept der Folter

Die Antifolterkonvention, in der Organisation und Befugnisse des CPT geregelt ist, spricht nicht nur von „Folter“, sondern auch von „unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“. Hierzu können Situationen der Unterfinanzierung, Unterausstattung und fehlendes/mangelnd ausgebildetes Personal gehören, die sowohl Gefährdungen der Sicherheit als auch Menschenrechtsverletzungen begünstigen, etwa (die Drohung mit) Gewalt zwischen Personal und Gefangenen, wie auch im Verhältnis zwischen Gefangenen, sowie medizinische Unter- oder fehlerhafte Versorgung. Denn der Festgehaltene ist völlig abhängig von angemessenem staatlichem Handeln. Gehen kommt nicht in Frage.

Instrumente

Das Besuchssystem

Besucht werden Gefängnisse, Jugendhaftanstalten, Polizeieinrichtungen, Abschiebehafteinrichtungen, Militärhaft, psychiatrische Kliniken und seit einigen Jahren auch Altersheime.

Bei Besuchen orientiert sich der Ausschuss an bestimmten Maßstäben, Standards, die öffentlich vorliegen. Die letzte englische Fassung wurde 2015 veröffentlicht und befasst sich mit verschiedenen Kategorien von Einrichtungen und Inhaftierten/Patient/innen und Klient/innen.⁵ Sie berücksichtigt die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und zahlreiche Empfehlungen der Fachgremien des Europarats.

Auf der Rechtsgrundlage der Antifolterkonvention haben CPT-Delegationen unbeschränkten Zugang zu den Einrichtungen, einschließlich des Rechts, sich innerhalb dieser ungehindert bewegen zu können. Sie befragen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ohne Zeugen und jede andere Person, die ihnen sachdienliche Auskünfte geben kann. Sie haben Zugang zu allen Dokumenten. Den Leitungen und Mit-

arbeitenden in den besuchten Einrichtungen ist dies nicht immer bewusst, und daher gibt es Verbindungsbeamte in den entsprechenden Ministerien, die sofort kontaktiert werden können (und fast immer den Zugang sicherstellen), wenn versucht wird, den Zugang zu verwehren oder einzuschränken.

Vertraulichkeit wird den Befragten zugesichert. Hier kommt es immer wieder zu mangelndem Respekt, diese Garantie auch effektiv zu gewährleisten. Daher hat der Ausschuss in seinem letzten Jahresbericht 2014 einen speziellen Beitrag diesem Thema gewidmet und folgende Länder benannt, in denen es zu Einschüchterungen und Repressalien gekommen ist (von Land zu Land in unterschiedlichem Maß), zum Beispiel in Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Griechenland, Moldawien, Spanien, Ungarn, der Russischen Föderation und der Ukraine.⁶

Die Besuche werden von Delegationen durchgeführt, die in der Regel aus zwei oder mehr Mitgliedern des CPT bestehen, und begleitet von Mitgliedern des CPT Sekretariats und, falls notwendig, von Sachverständigen und Dolmetschern. Die Delegationen des CPT besuchen die Vertragsstaaten in regelmäßigen Abständen, ungefähr alle 4-5 Jahre (daher „periodische Besuche“). Zusätzlich werden ad-hoc-Besuche mit ausgewählten thematischen und/oder institutionellen Schwerpunkten organisiert.

Im Vordergrund der Besuche stehen Fälle bewusster Misshandlung durch das Personal der Einrichtung und Gewalt zwischen den Gefangenen. Des Weiteren geht es u.a. um den Einsatz von Zwangsmitteln, Disziplinar- und Beschwerdeverfahren, Rechtsbeistand, materielle Haftbedingungen, Kontakt mit der Außenwelt, organisierte Aktivitäten für Gefangene, Bildung, Sport und Berufsausbildung sowie medizinische und psychologische Versorgung, und die Personalsituation.

Ein Besuch beginnt meist mit Gesprächen mit den Behörden und lokalen Nichtregierungsorganisationen. Anschließend folgen Besuche in Haft- und vergleichbaren Einrichtungen. In einer größeren Delegation teilt man sich oft in zweigeteilt reise Gruppen auf. Am letzten Tag trifft sich die gesamte Delegation abschließend mit den Behörden und erläutert in einer Stellungnahme ihre „vorläufige Beobachtungen“. Manchmal werden diese mit Zustimmung der Regierung sofort nach dem Besuch veröffentlicht.⁷

Während des Besuchs kann der CPT-Ausschuss „den zuständigen Behörden ... seine Beobachtung sogleich mitteilen“, d.h. bei dringenden Fällen eine sofortige Abhilfe anregen (eine so genannte „immediate observation“).⁸ Davon wird häufig Gebrauch gemacht.

Nach dem Besuch übermittelt das CPT einen detaillierten Bericht an den besuchten Staat. Dieser Bericht enthält die festgestellten Tatsachen, sowie Empfehlungen, Kommentare und die Bitte, mehr Informationen zu bestimmten Fragen zu erhalten. Die Regierung ist aufgefordert, eine ausführliche Antwort zum Gesamtbericht zu übermitteln. Der besuchte Staat entscheidet nach der Antifolterkonvention über die Veröffentlichung des Berichts des Ausschusses sowie seiner Stellungnahme hierzu. Gegenwärtig stimmen fast alle Staaten der Veröffentlichung zu.⁹ Zwei Ausnahmen sind leider die Russische Föderation und Aserbaidschan, die bisher nur einzelne Berichte veröffentlicht haben.

Darüber hinaus hat das CPT vor kurzem begonnen, Abschiebungsflüge zu beobachten, zum Beispiel von den Niederlanden nach Nigeria und von Großbritannien nach Sri Lanka.

Jedes Jahr kündigt das CPT seine periodischen Besuche für das nächste Jahr an. Für 2016 hat es die Länder Aserbaidschan, Vereinigtes Königreich, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, die Niederlande, Polen, die Russische

Föderation und Spanien benannt.¹⁰ Hinzu kommen die schon erwähnten ad-hoc-Besuche zu weiteren Ländern.

Deutschland erhielt seit Anfang der 90er Jahre sieben Besuche. Für 2015 ist der nächste Besuch angekündigt.

Politische Gespräche („High level talks“)

Die in der Antifolterkonvention geforderte Zusammenarbeit zwischen Staaten und CPT ist keine Einbahnstraße. Diese Staaten sollten sich ernsthaft für eine Umsetzung der Empfehlungen einsetzen. In manchen Ländern zeigte sich leider, dass sich die Lage trotz erheblicher Missstände nach Besuchen nur wenig und unzureichend verbessert hat. Dann werden Besuche mit dem Ziel geplant, politisch hochrangige Gespräche auf Ministerebene durchzuführen. Solche Gespräche fanden seit 2008 statt in Georgien, Griechenland, Kosovo (UNMIK), Mazedonien, Tschechien, in der Russischen Föderation und der Ukraine.

Das stärkste Instrument:

Eine öffentliche Erklärung des CPT

Die Antifolterkonvention gibt dem CPT auch die Option, eine öffentliche Erklärung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für den Fall zu beschließen, dass die Vertragspartei die Zusammenarbeit verweigert oder es ablehnt, die Lage im Sinne der Empfehlungen des Ausschusses zu verbessern.¹¹ Von dieser Option hat das CPT sieben Mal Gebrauch gemacht, zweimal mit Bezug auf die Türkei (1992, 1996), dreimal zur Russischen Föderation (2001, 2003, 2007), einmal jeweils zu Griechenland (2013) und zu Bulgarien (2015).

Folgen die Staaten (regelmäßig) den CPT-Empfehlungen?

Das Bild ist hier erfahrungsgemäß sehr gemischt. Einfachere Mängel werden oft zeitnah abgestellt. Bei einem Besuch fanden wir zum Beispiel Sichtblenden vor den Zellenfenstern in einem hohen Stockwerk eines Gefängnisses, so dass kaum Tageslicht in die Zellen fiel („Sicherheitserfordernisse“ war das Argument).

Wir haben das vor Ort beanstandet und am nächsten Tag kam die Meldung, dass die Blenden abgebaut wurden; dies wurde von uns dann überprüft.

Geht es um strukturelle und institutionelle Fragen, wie die Schließung einer völlig heruntergekommenen Haftanstalt (oder einer Abteilung), dauern Veränderungen meist länger; den politischen Willen und die Ressourcen zu mobilisieren ist dann häufig schwieriger. Wichtige Faktoren sind im Prozess die Qualität von Verwaltung und Sektorministerium, die Bereitschaft zu Selbstkritik und das Interesse, praktische Lösungen zu finden sowie Finanzierungsmöglichkeiten. Medienberichterstattung und politischer Druck der Zivilgesellschaft und aus dem Ausland kommen dazu. Beispielsweise hatten CPT-Empfehlungen großes politisches Gewicht vor dem EU-Beitritt der osteuropäischen Staaten.

Ein erhebliches Problem in nicht wenigen Ländern ist die Straflosigkeit von Misshandlungen und Übergriffen („impunity“), da Regierungen die Funktionsfähigkeit der eigenen Organisation nicht gegenüber der Öffentlichkeit in Zweifel ziehen lassen wollen. Immer wieder zeigt sich, dass disziplinarische und justizielle Untersuchungen den Anforderungen einer zeitnahen, unabhängigen und umfassenden Untersuchung nicht entsprechen. Der Europarat hat Vorschläge zur Verringerung von „impunity“ formuliert.¹² Aber der Weg ist lang: Die Vorstellung, dass Gefangene, von der Polizei Festgenommene oder Patient/innen bei ihren Beschwerden (im Wesentlichen) Recht haben könnten, das eigene Personal, die Kolleg/innen in ihren Stellungnahmen aber nicht, ist vielfach schlicht nicht denkbar, wird nicht für „möglich“ gehalten.

Partner

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention kann neben den na-

tionalen Gerichten nur der Gerichtshof Fälle von Folter feststellen.

In seiner Arbeit ist das CPT angehalten, die Fall-Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen. In der Antifolterkonvention heißt es: Art. 27: „Das Fallrecht des Gerichtshofs und der Europäischen Menschenrechtskommission zu Artikel 3 bildet eine Leitlinie für den Ausschuss. Die Aktivitäten des Ausschusses zielen jedoch mehr auf eine künftige Prävention als auf die Anwendung der gesetzlichen Anforderungen auf bestehende Umstände ab. Der Ausschuss sollte nicht versuchen, Einfluss auf die Auslegung und Anwendung von Artikel 3 zu nehmen.“

CPT-Berichte werden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte immer stärker genutzt und wurden bisher in mehr als 500 Urteilen zitiert

Jedes Jahr hat der Ausschuss einen Meinungsaustausch mit einigen Richter/innen des Gerichtshofs.

Europarat/EU: Ausarbeitung neuer Menschenrechtsstandards

Bei der Ausarbeitung neuer Menschenrechtsstandards wird das CPT immer wieder zur Kommentierung eingeladen. Einige Beispiele hierfür sind die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (2006), die European Rules for juvenile offenders (2008), die Guidelines on human rights protection in the context of accelerated asylum procedures (2009), und die Arbeit des Expertenausschusses des Europarates zu Fragen der Straflosigkeit (impunity).¹³

In den letzten Jahren hat das CPT Entwürfe von Empfehlungen des Europarates und der EU kommentiert, die sich mit dem Zugang zu einem Rechtsbeistand bei der Strafverfolgung, mit schlechten Haftbedingungen in EU-Mitgliedsstaaten, mit der Zusammenarbeit zwischen dem CPT und EU-Institutionen und mit der Flüchtlingssituation im Mittelmeerraum befassen.

Auf der Arbeitsebene haben CPT-Mitglieder an Beratungen des Europarats zur Ausarbeitung eines rechtlich nicht verbindlichen Instrumentes zu gefährlichen Straftätern und zu einem zusätzlichen Protokoll zur Oviedo-Konvention mitgearbeitet (Empfehlung zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischer Störung, Rec(2004)10).¹⁴

UN-Gremien und Nationale Präventionsmechanismen

Durch das Zusatzprotokoll OPCAT zum UN-Antifolterabkommen von 2002 wurde der Unterausschuss zur Verhütung der Folter zum UN-Folterausschuss (engl. SPT) eingerichtet. Der Ausschuss führt weltweit Besuche von Hafteinrichtungen durch, wobei aufgrund von begrenzten finanziellen Ressourcen bisher wenige Besuche pro Jahr möglich waren.

Infolge des Zusatzprotokolls werden in vielen Ländern so genannte Nationale Präventionsmechanismen (NPMs) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Haft- und vergleichbare Einrichtungen im eigenen Land systematisch zu besuchen. In Deutschland wurde im Rahmen von OPCAT eine Bundesstelle gegen Folter und eine Länderkommission als Präventionsmechanismus eingerichtet.¹⁵

Angesichts von nunmehr drei Hauptakteuren - dem internationalen Mechanismus nach OPCAT – SPT –, dem CPT als regionalem Besuchsmechanismus und den NPMs – wird es in Europa darauf ankommen, sich über anzuwendende Standards, Methoden und Berichterstattung regelmäßig auszutauschen. Das CPT hat hierzu seine Vorstellungen dargelegt.¹⁶ Ein wichtiger Schritt zur Diskussion wurde bereits anlässlich des 20. Jahrestags von CPT in Straßburg unternommen, als Vertreter aus den drei Bereichen sich zu einem Symposium trafen. Unterdessen hat es zahlreiche weitere Konferenzen gegeben, zuletzt im März 2015 anlässlich des 25. Jahrestages des CPT.¹⁷

Schlussbemerkungen

Zu den Wirkungen und zum Einfluss internationaler Menschenrechtsorgane, einschließlich des CPT, auf die Staaten, gibt es nur wenig Forschung.¹⁸ Gleichwohl lässt sich aus den Reaktionen der Regierungen, den Diskussionen im Europarat und auch der akademischen Forschung der klare Eindruck ableiten, dass das CPT ein sehr angesehenes Instrument zur Durchsetzung der Folterprävention in Europa ist. Es agiert unabhängig, arbeitet auf einem hohen fachlichen Niveau und wird in aller Regel von Staaten als Gesprächspartner sehr ernst genommen. Seine Berichte werden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte immer stärker genutzt.

Auf einzelne Misshandlungsvorwürfe trifft das CPT in vielen Ländern. Über eine größere Anzahl von Beschwerden hat es in den letzten Jahren zum Beispiel aus Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Griechenland, Montenegro, Russland und der Ukraine berichtet. Ob sich ein Foltervorwurf tatsächlich bestätigt, entscheiden die nationalen Gerichte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Der Ausschuss hat in einer ganzen Reihe von Ländern zur Verbesserung der materiellen Bedingungen beitragen können, etwa in Bezug auf den Zugang zu normalem Tageslicht und frischer Luft, zu besserer medizinischer Versorgung und zur Einhaltung fundamentaler Menschenrechtsstandards (Zugang zu einem Rechtsbeistand sofort nach der Festnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme, zur Person des Vertrauens und zu einer unabhängigen medizinischen Untersuchung).

Geht es hingegen um Vorschläge zur Veränderung strukturell-institutioneller Faktoren, so trifft man bei Regierungen und Amtsleitungen mitunter auf fest sitzende politische und rechtliche Positionen, manchmal dogmatisch interpretierte Sicherheitsregelungen, die einschränkungs- und unterschiedslos gegen bestimmte Kategorien von Ge-

fangenen angewendet werden. Nicht selten fehlt es am politischen Willen, mehr Ressourcen einzusetzen. Solche Probleme sind schwer allein von der internationalen Ebene aus zu bearbeiten. Es müssten im Land Reforminitiativen entstehen oder stärker werden – in Regierung, im Parlament, in der Expert/innen-Community, die sich um Veränderungen bemühen. Auch kann die Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen eine wichtige Rolle spielen (Angebote zur Zusammenarbeit, Programme und Projekte).

Für die Zukunft muss es darum gehen, die Standards zur Freiheitsentziehung in Europa weiter zu entwickeln und auch anzuwenden. Nicht selten wird das erste mit dem zweiten verwechselt. Rechtsnormen werden verabschiedet und tendenziell für Realität gehalten, ob und in welchem Umfang sie indessen wirklich eingehalten werden, wird kaum oder nur formal überprüft. Das CPT versucht hier seinen Beitrag aus der Perspektive der Folterprävention zu leisten.

Websites

CPT

www.cpt.coe.int

CPT, in deutscher Sprache

www.cpt.coe.int/german.htm

Bundesstelle gegen Folter

www.antifolterstelle.de

Europarat

www.coe.int

Literatur

Cernko, D. (2014). Die Umsetzung der CPT-Empfehlungen im deutschen Strafvollzug. Eine Untersuchung über den Einfluss des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) auf die deutsche Strafvollzugsverwaltung. Berlin: Duncker & Humblot; Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.

Council of Europe (2010). Penitentiary questions. Council of Europe, Recom-

mendations and Resolutions. Strasbourg: Council of Europe Publications. **CPT** (2004). 14th General Report on the CPT's Activities (2003-2004). Strasbourg. **CPT** (2012). 22nd General Report on the CPT's Activities (2011-2012). Strasbourg. **CPT** (2014). 24th General Report on the CPT's Activities (2013-2014). Strasbourg. **CPT** (2015). CPT Standards. Strasbourg. **Follmar-Otto, P.** (2014). Folter- und Misshandlungsprävention: Kein Thema für Deutschland?

In: Zeitschrift für Menschenrechte. Schwalbach, Ts.: Wochenschau-Verlag, Bd. 8, Nr. 1, 102-118.

Heinz, W. S. (2011). Zur Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter (CPT) des Europarats. In: Andreas Zimmermann (Hrsg.). Folterprävention im völkerrechtlichen Mehrebenensystem (S. 81-99). Potsdam: Universitätsverlag Potsdam (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Bd. 16). **Kicker, R.** (2009). The Council of Europe Committee for the prevention of torture (CPT): In: European Yearbook on Human Rights Morsel: Intersentia, 199-209.

Kicker, R./Möstl, M. (2012). Standard-setting through monitoring? The role of Council of Europe expert bodies in the development of human rights. Strasbourg. Cedex: Council of Europe Publishing.

Murdoch, J. (2006). The Treatment of Prisoners. European Standards. Strasbourg: Council of Europe Publications.

1 Offizieller Name: Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Der Beitrag beruht in Teilen auf: Heinz, Wolfgang S. (2011): Zur Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter (CPT) des Europarats, in: Andreas Zimmermann (Hrsg.), Folterprävention im völkerrechtlichen Mehrebenensystem (S. 81-99). Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, 2011 (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Bd. 16).

2 <http://www.coe.int/de/web/portal/-/anti-torture-committee-25-years-preventing-ill-treatment-and-torture>.

3 Siehe die CPT Website: www.cpt.coe.int. Zu Monitoring-Mechanismen des Europarates Kicker, Renate/Möstl, Markus (2012). Standard-setting through monitoring? The role of Council of Europe expert bodies in the development of human rights. Strasbourg Cedex: Council of Europe Publishing und zum CPT: Murdoch, Jim (2006). The Treatment of Prisoners. European standards. Strasbourg: Council of Europe Publications und Kicker, Renate (2009). The Council of Europe Committee for the prevention of torture (CPT):

In: European Yearbook on Human Rights. Morsel: Intersentia, 199-209.

4 Gemäß dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987, Art. 6, Abs. 1; 11 Abs. 1; 12; 13 (im Weiteren zit. als: Antifolterkonvention).

5 Council of Europe (2015). CPT Standards. Strasbourg (letzte dt. Fassung 2012).

6 CPT (2014). 24th General Report on the CPT's Activities. Strasbourg, S. 21ff.

7 Z.B. bei den Besuchen in Bosnien-Herzegowina 2007, Finnland 2008, 2014, Norwegen 2005, Schweden 2003, 2009, der Schweiz 2007 und der Türkei 2002.

8 Europäische Antifolterkonvention, Art. 8, Abs. 5.

9 Europäische Antifolterkonvention, Art. 11, Abs. 2.

10 News flash: Council of Europe anti-torture Committee announces visits to ten states in 2016. 30.03.2015.

11 Europäische Antifolterkonvention, Art. 10, Abs. 2.

12 Vgl. hierzu schon CPT (2004). 14th General Report on the CPT's Activities. Strasbourg.

13 CPT (2009, 2010). 19th, 20th General Report on the CPT's Activities, S. 8, und S. 15. Zu Empfehlungen insgesamt vgl. Council of Europe (2010). Penitentiary questions. Council of Europe, Recommendations and Resolutions. Strasbourg: Council of Europe Publications.

14 CPT (2013). 23rd General Report on the CPT's Activities. Strasbourg, Ziff. 23.

15 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter: www.nationale-stelle.de. Kritisch zur deutschen Politik: Follmar-Otto, Petra 2014: Folter- und Misshandlungsprävention: Kein Thema für Deutschland? In: Zeitschrift für Menschenrechte (S. 102-118). Schwalbach, Ts.: Wochenschau-Verlag, Bd. 8, Nr. 1.

16 CPT (2012). 22nd General Report on the CPT's Activities. Strasbourg.

17 Siehe <http://www.cpt.coe.int/en/conferences/cpt25.htm>.

18 Zu Deutschland Cernko, Daniela (2014). Die Umsetzung der CPT-Empfehlungen im deutschen Strafvollzug. Eine Untersuchung über den Einfluss des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) auf die deutsche Strafvollzugsverwaltung. Berlin: Duncker & Humblot; Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.



Dr. habil. Wolfgang S. Heinz

Senior Policy Adviser am Deutschen Institut für Menschenrechte und stellvertretender Vorsitzender des CPT
heinz@dimr.de

Ausländer in Gefängnissen: Kommunikationsbeschränkungen und ihre Folgen

Irene Sagel-Grande

I. Einleitung

In den Jahren 2006 und 2007 wurde in den Niederlanden eine empirische Untersuchung durchgeführt, bei der möglichst viele niederländische Strafgefangene, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union inhaftiert waren, einen Fragebogen ausfüllen sollten. Der Fragebogen wurde diesen Gefangenen mit der Zeitschrift **Gesandter aus den Niederlanden**¹, die von der Stiftung **Epafras**² herausgegeben und grundsätzlich allen im Ausland inhaftierten niederländischen Gefangenen regelmäßig zugesandt wird, übermittelt.

Ziel der Befragung war es, festzustellen, ob und inwieweit die in den Art. 3 (Verbot der Folter), Art. 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Art. 6 (Prozessgarantien) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)³ garantierten Rechte in der Praxis gewährleistet werden. Mit dem Aufruf und dem Fragebogen wurde auch der Text der Artikel 3, 5 und 6 EMRK veröffentlicht. Ein halbes Jahr nach dem Aufruf waren 50 verwertbare ausgefüllte Fragebögen eingegangen. Über die ersten Ergebnisse der Befragung wurde kurz in **Gesandter aus den Niederlanden** berichtet.

Auf diesen Bericht hin gingen schon bald noch 250 ausgefüllte Fragebögen ein. Nach der Auswertung der insgesamt ca. 300 Fragebögen wurden auch diese Ergebnisse wieder in **Gesandter aus den Niederlanden** veröffentlicht.⁴ Die Auswertung der Fragebögen warf

verschiedene Fragen auf, die mit den erhobenen Daten nicht zu beantworten waren. Eine zweite Befragung sollte mehr Klarheit schaffen. Sie wurde 2009 in den Niederlanden und in Portugal durchgeführt. Der Plan einer Befragung in England scheiterte, weil man uns die Befragung ausländischer Gefangener dort nicht erlaubte. Auf Portugal fiel die Wahl unter anderem deshalb, weil in den Befragungen 2006 und 2007 relativ viele niederländische Respondenten besonders negativ über die dortigen Zustände urteilten und nun der Frage nachgegangen werden sollte, ob und inwieweit Deutsche, Engländer und Franzosen anders urteilen als die Niederländer. Die Wahl der zu befragenden Nationalitäten ergab sich vor allem daraus, dass Deutsche, Engländer und Franzosen in den Strafvollzugsanstalten der Niederlande und Portugals in ausreichender Anzahl vertreten waren und die von diesen Gefangenen ausgefüllten Fragebögen ohne die Hilfe von Übersetzern ausgewertet werden konnten.⁵ Bedauerlicherweise musste die Befragung der portugiesischen Strafgefangenen, die ohne die Hilfe von Übersetzern nicht hätten ausgewertet werden können, aus Kostengründen unterbleiben.⁶

Insgesamt wurde der Fragebogen in Portugal von 68 Respondenten beantwortet. Von ihnen hatten acht die deutsche, 15 die englische, 19 die französische, 25 die niederländische und eine Person eine Nationalität, die zur Teilnahme an der Erhebung nicht ausgewählt worden war. In den Niederlanden haben 2009 insgesamt 102 Gefangene den Fragebogen ausgefüllt. Sechs von ihnen hatten eine andere als eine der vier an der Untersuchung teilnehmenden Nationalitäten. Von den übrigen 96 Respondenten besaßen 12 die deutsche, 16 die englische, 17 die französische und 51 die niederländische Nationalität.

Die Ergebnisse beider Befragungen ergaben keine Anhaltspunkte für Verletzungen des Folterverbots, Art. 3 EMRK. Was dagegen die in Art. 5

(Recht auf Freiheit und Sicherheit) und 6 (Prozessgarantien) EMRK verbrieften Rechte betrifft, musste festgestellt werden, dass insoweit durchaus Anlass zu Besorgnis besteht. Die Ergebnisse der Untersuchung zwingen des Weiteren zu der Feststellung, dass die Situation der ausländischen Gefangenen umgehend insoweit geändert werden muss, dass körperliche Übergriffe sowie schwere Demütigungen und Diskriminierungen in Zukunft unterbleiben. Die Situation der Gefangenen sollte aber auch überall dort verbessert werden, wo das ohne großen Aufwand möglich ist, wie zum Beispiel bei der Ausarbeitung eines **Letter of Rights** in den Sprachen der EU.

Die Resultate der zweiten Untersuchung wurden bereits umfassend in den Niederlanden und in Portugal,⁷ sowie zum Teil in Deutschland⁸ veröffentlicht. Auf diese Publikationen kann hier insoweit verwiesen werden.

In der vorliegenden Abhandlung wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse der beiden empirischen Untersuchungen ein Thema näher behandelt, das die Gefangenen besonders stark bewegte und dementsprechend auch immer wieder in ihren Antworten hervortrat: die sie überall und immer wieder während des gesamten Strafverfahrens und des Strafvollzuges belastenden Kommunikationsprobleme und deren Auswirkungen.

II. Die Respondenten und ihre verbalen Kommunikationsmöglichkeiten

1. Die Respondenten

In den Niederlanden und in Portugal waren rund 85% der Respondenten männlichen Geschlechts. Die Alterskategorien bis 21 Jahre und älter als 51 Jahre waren kaum vertreten. In Portugal waren die Gefangenen im Durchschnitt mit 46 Jahren älter als in den Niederlanden, wo das Durchschnittsalter bei 33 Jahren lag. Relativ viele Niederländer sind im Ausland auf Grund eines Drogendelikts inhaftiert. In Portugal ist ihr Anteil

mit 96% besonders hoch. Auch unter den Deutschen (86%) und Engländern (80%) im portugiesischen Strafvollzug waren Drogendelikte die Hauptursache der Verurteilungen. Von den Franzosen befand sich in Portugal dagegen nur 22% wegen eines Drogendelikts im Gefängnis, 33% hatte sich eines Gewaltdelikts und 28% eines Vermögensdelikts schuldig gemacht. In den Niederlanden sind Drogendelikte unter den befragten Ausländern wiederum die Hauptursache der Verurteilungen.⁹ Von den Niederländern hatte sich 33% eines Gewaltdelikts, 31% eines Drogendelikts und 22% eines Vermögensdelikts schuldig gemacht. Das Phänomen Ausländer im Strafvollzug ist also im Wesentlichen auf die Kriminalisierung des Drogenhandels und Drogenkonsums zurückzuführen.

2. Die Sprachkenntnisse der Respondenten

Auf die Frage, welche Fremdsprachen sie beherrschten, nannten die in Portugal inhaftierten Niederländer hauptsächlich folgende Sprachen:¹⁰ Englisch (64%), Portugiesisch (44%), Spanisch (26%), Deutsch (16%) und Französisch (8%). Auch unter den in den Niederlanden befragten niederländischen Gefangenen war Englisch die wichtigste Fremdsprache (59%). Es folgten Deutsch (31%), Spanisch (20%) und Französisch (8%). Von den in Portugal befragten Franzosen sprachen 47% Portugiesisch, 42% Englisch und 26% Spanisch. Bei ihnen dürfte es sich um Personen handeln, die sich nicht nur kurzfristig in Portugal aufhalten. Von den in den Niederlanden befragten französischen Respondenten nannten nur 35% Englisch, 18% Niederländisch, je 12% Arabisch, Deutsch und Spanisch als ihre Fremdsprachen.

Die in Portugal inhaftierten Deutschen nannten vier Sprachen: Englisch (63%), Spanisch (38%), Portugiesisch (25%) und Niederländisch (13%).

Unter den in den Niederlanden einsetzenden Deutschen war die Verteilung folgendermaßen: ein Drittel sprach Eng-

lisch, ein Viertel Spanisch und etwa ein Fünftel Niederländisch.

Engländer vertrauen offensichtlich grundsätzlich darauf, dass sie mit ihrer Muttersprache überall verstanden werden. Von den in den Niederlanden und in Portugal inhaftierten englischen Respondenten hatten überhaupt nur jeweils 13% eine Fremdsprache gelernt.

3. Kommunikation mit Hilfe eines Dolmetschers

Etwa drei Viertel der Respondenten waren der Ansicht, dass sie stets eines Dolmetschers bedürften. Das bedeutet, dass sich auch unter den Respondenten, die erklärten, über Fremdsprachenkenntnisse zu verfügen, Personen befanden, die sich nicht auf ihre eigenen Sprachkenntnisse verlassen wollten. In Portugal stand nur wenigen Respondenten bei jedem Verhör ein Dolmetscher zur Seite, von den deutschen Respondenten keinem.

In den Niederlanden war die Situation etwas besser; dort verfügten 25% der deutschen, 25% der englischen und 59% der französischen Gefangenen bei jedem Verhör über einen Dolmetscher.

Weil die Fremdsprachenkenntnisse der Franzosen ihren eigenen Angaben nach nicht besonders groß sind und für die Französischkenntnisse der niederländischen Polizei und Justiz das gleiche zu gelten hat, dürfte der quantitative Unterschied der Beiordnungen eines Dolmetschers bei den französischen Gefangenen einerseits und den deutschen und englischen Gefangenen andererseits gerechtfertigt sein.

Auch die Anwesenheit eines Dolmetschers garantiert jedoch nicht, dass die Verständigung problemlos verläuft. Ein Franzose berichtete aus Leiria/Portugal: *Oui, j'ai bénéficié d'un interprète mais l'accusation était en Portugais et non Français. Les interrogatoires de la Police en Portugais et Non Français. Les témoignages étaient en Portugais et Non Français. Rapport Social et Prison en Portugais et*

Non traduit – IMPOSSIBILITE de préparer une défense sérieuse. Ein Engländer fasste seine Erfahrungen folgendermaßen zusammen: *For foreign detainees in Holland, it is very difficult. Few, if any, legal documents are available in English, and people are not really qualified to give accurate translation ... There are few explanations on what is happening, or will happen next.*

Andere Gefangene teilten mit, dass dort, wo kein Dolmetscher zur Verfügung stand, Mitgefangene dessen Aufgaben übernehmen mussten. Ein Respondent bot sich ausdrücklich an, auch nach seiner Entlassung weiter zu dolmetschen. Er war auch bereit, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren, weil ihm die Kommunikationsprobleme seiner Mitgefangenen so nahe gingen.

4. Kommunikation mit dem Verteidiger

76% der niederländischen Gefangenen konnte in Portugal mit ihrem Verteidiger in einer gemeinsamen Sprache (44% Englisch und 33% Portugiesisch) kommunizieren. 60% der Engländer hatte die Möglichkeit, sich mit ihrem Verteidiger in ihrer Muttersprache zu unterhalten. 53% der französischen Respondenten berichtete, dass ihr Verteidiger Französisch sprach oder sie sich mit ihm auf Portugiesisch unterhalten konnten. Von den deutschen Gefangenen sprachen 50% Englisch und 29% Portugiesisch mit dem Verteidiger. In Portugal fehlte es also 40% der Engländer und 47% der Franzosen an einer gemeinsamen Sprache, bei den Deutschen und Niederländern dagegen „nur“ in 20% bzw. 24% der Fälle.

In den Niederlanden war die Situation besser: Hier konnten sich 94% der Engländer mit ihrem Verteidiger auf Englisch unterhalten und 82% der Deutschen stand eine gemeinsame Sprache bei der Kommunikation mit dem Verteidiger zur Verfügung. Das war in 63% der Fälle Deutsch, in 25% Englisch und in 13% Niederländisch. Von den

Franzosen hatte 47% eine gemeinsame Sprache mit dem Verteidiger. In 50% der Fälle war das Niederländisch, in 33% Französisch und in 17% Englisch. Wenn es um die gemeinsame Sprache mit dem Dolmetscher ging, spielte also die Sprache des Aufenthaltslandes jeweils eine größere Rolle, als das Englisch. Das deutet darauf hin, dass diese Respondenten sich nicht nur kurzfristig in dem Land aufhielten, in dem sie straffällig wurden.

Dort, wo man sich in einer ‚gemeinsamen Sprache‘ unterhalten musste, kam es, wie den Antworten auf die offenen Fragen zu entnehmen war, häufiger zu Missverständnissen.

5. Kommunikation mit den Mitarbeitern des Vollzugsdienstes

Nur eine Frage des Fragebogens, nämlich die, nach der Attitüde des Anstaltspersonals, brachte etwas über das Verhältnis zwischen den Gefangenen und den Mitarbeitern des Vollzugsdienstes ans Licht. Die Antworten auf diese Frage vermitteln den Eindruck, dass die Respondenten so gut wie keinen über das Zwangsläufige hinausgehenden Kontakt zu den Bediensteten hatten.

Die Einschätzung des Gefängnispersonals durch die Gefangenen fiel in den Niederlanden positiver aus als in Portugal. Die Zustände in den niederländischen Strafvollzugsanstalten können tatsächlich insgesamt, von besonderen Vorfällen abgesehen, als recht moderat bezeichnet werden. Zudem verfügen die Niederlande über relativ viele moderne, auch architektonisch ansprechende Strafanstalten, in denen der Aufenthalt für die Gefangenen, wie auch für die dort tätigen Bediensteten bereits von der Atmosphäre her angenehmer ist und damit auch für ein positiveres Anstaltsklima sorgt.

Im Rahmen der Beantwortung der Frage nach der Attitüde des Aufsichtspersonals zeigten sich nicht nur auffällige Unterschiede zwischen den Niederlanden und Portugal, sondern

auch zwischen den Nationalitäten der Gefangenen.¹¹

Bei der Beantwortung der offenen Fragen beklagten sich die Gefangenen darüber, dass die Bediensteten höchstens ausnahmsweise einmal zu einem Gespräch mit ihnen bereit seien, dass sie sich auch, wenn es eine gemeinsame Sprache gäbe, nicht mit ihnen unterhielten und dass der Ton allgemein, vor allem in Portugal, ziemlich rau sei. Des Weiteren bemängelten die Strafgefangenen, dass viele Bedienstete nicht die englische Sprache beherrschten und die Kommunikationsmöglichkeiten dadurch stark reduziert waren.

6. Kommunikation mit Familie und Freunden

Die deutschen, englischen, niederländischen, vor allem aber die französischen Gefangenen, die in Portugal inhaftiert waren, bekundeten wiederholt, dass sie als Ausländer keinen Anspruch auf Besuch hätten, beziehungsweise dass Ihre Anträge auf Familienbesuche oft abgelehnt wurden und dass portugiesische Gefangene viel häufiger Besuch erhielten als sie. In diesem Zusammenhang klagten sie auch darüber, dass ihre Familien sie nicht einige Tage nach einander besuchen durften, obwohl sie eine viel längere, teurere Reise machen müssten, als die Verwandten der portugiesischen Gefangenen. Die ausländischen Gefangenen berichteten des Weiteren, dass sie nur ganz selten Post erhielten. Das bedeutet, dass den Strafgefangenen auch die Möglichkeit, schriftlich zu kommunizieren, nur in beschränktem Maße zur Verfügung steht. Als besonders ungerecht empfanden die ausländischen Gefangenen es auch, dass sie nur selten ein Päckchen erhalten durften, während ihre portugiesischen Mitgefangenen regelmäßig von ihren Familien mit allen möglichen Sachen versorgt würden. Die ausländischen Gefangenen bezeichneten diese Ungleichbehandlung als ungerecht und sahen in ihr eine unzulässige Diskriminierung.

7. Kommunikation mit der diplomatischen Vertretung

Auch dort, wo es keine Sprachbarrieren gibt, sind die Kommunikationsmöglichkeiten für die ausländischen Gefangenen gering. Der Beistand, den die diplomatischen Vertretungen ihren Staatsangehörigen zuteil werden lassen, ist nach den Aussagen der Respondenten gering und unzureichend.

In Portugal war die Inhaftierung bei den Vertretungen des Heimatlandes in einem Drittel der Fälle angeblich überhaupt nicht bekannt; bei den Engländern blieb sie sogar in angeblich 40% der Fälle unbekannt. Dagegen teilten 88% der deutschen Respondenten mit, dass ihre diplomatische Vertretung unterrichtet sei. Keinen Besuch von ihren diplomatischen Vertretungen erhielten in Portugal, obwohl sie einen Besuch wünschten, 40% der Franzosen und etwa 25% der Niederländer. Rund ein Drittel der Deutschen, Engländer und Niederländer erhielt regelmäßig Besuch, etwa die Hälfte von ihnen dagegen nur selten.

Von den in den Niederlanden inhaftierten Ausländern erklärten mehr als Zweidrittel, dass ihre diplomatische Vertretung nicht informiert sei. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass diese ausländischen Gefangenen in den Niederlanden keinen Besuch erhielten.

Relativ viele Gefangene bekundeten, dass sie sich von ihrer Botschaft, beziehungsweise ihrem Konsulat im Stich gelassen fühlen.

8. Kommunikation mit Mitgefangenen

Die Sprachbarriere erschwert im Ausland auch die Kommunikation mit Mitgefangenen. In den Niederlanden waren zudem 70% und in Portugal 46% der Respondenten in einer Einzelzelle untergebracht. In größeren Gemeinschaftszellen verblieben in beiden Ländern nur wenige Ausländer. Für intensivere direkte Kontakte der Gefangenen untereinander gab es offensichtlich, vor allem in Portugal, wenig Gelegenheiten. Die Beantwortungen des Fragebogens

boten wenig Einblick in das Verhältnis der Gefangenen untereinander. Spontan wurde jedenfalls nichts Positives berichtet. Einige Gefangene teilten dagegen mit, dass sie sich vor einigen Mitarbeitern des Strafvollzugsdienstes und vor einigen Mitgefangenen fürchteten.

9. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse zur verbalen Kommunikation

Die Erhebung ergab, dass die überwiegende Mehrheit der Respondenten ohne Dolmetscher und Übersetzer nicht in der Lage war, sich mit ihrem Verteidiger zu unterhalten, die ihnen vorgelegten Dokumente zu verstehen und ihrem Strafverfahren zu folgen. In weniger als einem Drittel der Fälle stand den Respondenten bei jedem Verhör ein Dolmetscher zur Verfügung. Der größte Teil der Prozessstücke wurde nicht übersetzt.

Gleichgültig, mit wem die ausländischen Gefangenen sprechen wollten oder sollten, was sie im Zusammenhang mit ihrem Strafverfahren lesen wollten und eigentlich auch hätten lesen müssen, sie begegnen einer Sprachbarriere, die nur hin und wieder mit fremder Hilfe durchbrochen wird.

Überall, wo es Verständigungsprobleme auf Grund unzureichender oder fehlender Sprachkenntnisse gibt, besteht neben dem Nichtverstehen die Gefahr des Falschverstehens. Diese Missverständnisse, die meist ungewollt und unbemerkt entstehen und häufig unentdeckt bleiben - jeder ist ja davon überzeugt, richtig verstanden zu haben -, können zu erheblichen Benachteiligungen, aber auch zu Konflikten führen, weil die Beteiligten auf Grund der Missverständnisse Schlussfolgerungen ziehen, die nicht mit der Realität übereinstimmen. Missverständnisse auf Seiten der Gefangenen lassen immer wieder den oftmals unbegründeten Verdacht aufkommen, vorsätzlich oder fahrlässig ungerecht behandelt, diskriminiert oder auf andere Weise benachteiligt zu werden. Das führt zu Frustrationen, welche die Situation nur noch weiter komplizieren.

Die festgestellten Schwierigkeiten im Rahmen der verbalen Kommunikation beeinträchtigen die Rechte der Gefangenen. Sie führen auch, wie die Untersuchung ergab, dazu, dass Gefangene sogar Dokumente unterzeichnen, deren Inhalt sie nicht oder nur teilweise verstehen. Die Hälfte der französischen und der niederländischen Respondenten äußerten sich in diesem Sinne. Bei den Deutschen waren es sogar Dreiviertel und bei den Engländern fast Dreiviertel der Befragten, die angaben, Dokumente unterzeichnet zu haben, deren Inhalt sie nicht verstanden hätten.

Wenn im portugiesischen Strafvollzug, wie verschiedene Respondenten behaupteten, der briefliche Kontakt der ausländischen Gefangenen mit ihren Familien und Freunden strukturell erschwert wird, Besuche nur ausnahmsweise erlaubt werden und man auch den Empfang von Päckchen weitgehend unterbindet, so sind das, insbesondere vor dem Hintergrund der ständig andauernden Kommunikationsbeschränkungen, ganz unbegreifliche Härten. Dass den Gefangenen dann zusätzlich auch noch von Seiten der diplomatischen Vertretungen, „der eigenen Leute“, so wenig Beistand geleistet wird, trifft die Gefangenen im ausländischen Vollzug ganz besonders hart und überlässt viele von ihnen, wie aus ihren Mitteilungen hervorgeht, der Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung.

III. Die nonverbale Kommunikation

Die menschliche Kommunikation erfolgt keineswegs nur im verbalen Bereich. Zu ihr gehört auch eine nicht verbale Variante, die der Mensch deshalb nicht vollständig beherrscht, weil sie zum Teil unabhängig von seinem Willen vom vegetativen Nervensystem gesteuert wird.

Der Mensch verfügt über das Vermögen, auch nicht sprachliche Signale aufzufangen, auf diese Weise mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, sie zu verstehen und sich mit ihnen auszu-

tauschen. Um diese Zusammenhänge zu verstehen, bedarf es der Kenntnisse, die in den Bereichen der Medizin, Neurophysiologie, Neurobiologie und anverwandter Gebiete erworben wurden. Neuere Forschungsergebnisse auf diesen Gebieten eröffnen uns nicht nur Einblicke in die Voraussetzungen, Abläufe und Ergebnisse der nonverbalen Kommunikation, sondern auch in die Folgen, die ein Ausschluss aus dem sozialen Resonanzraum für die betroffenen Menschen hat.

Die Basis der nonverbalen Kommunikation sind besondere Nervenzellen, die sogenannten Spiegelneurone, die erst seit 1995 bekannt sind. Damals entdeckten Giacomo Rizzolatti und sein Team¹² diese Nervenzellen in der Großhirnrinde der Rhesusaffen. Das besondere an den Spiegelneuronen ist, dass sie in gleicher Art und Weise reagieren, unanfällig davon, ob nun der Affe selbst eine Handlung vornimmt oder diese Handlung bei anderen Affen beobachtet. Man spricht von Spiegelneuronen, weil diese Nervenzellen eine innerkörperliche Imitation der Handlungen veranlassen, die bei anderen nur beobachtet werden.¹³ Die Spiegelresonanz ist, wie Joachim Bauer schreibt, „die neurobiologische Basis für spontanes, intuitives Verstehen“¹⁴, die Grundlage der sogenannten „Theory of Mind“^{15,16}. Besonders zu beachten aber ist, dass die Spiegelresonanz unter bestimmten Voraussetzungen in der Lage ist, sogar biologische Körperzustände zu beeinflussen und zu verändern.¹⁷

Spiegelneurone vermitteln dem Menschen Einsichten darüber, welche weiteren Sequenzen zu den jeweiligen Signalen gehören, die von ihm wahrgenommen werden. Dadurch erhält er die Möglichkeit, sich intuitiv ein Bild davon zu machen, wie sich bestimmte Situationen weiterentwickeln werden.¹⁸ Auf diese Weise entsteht ein gewisses Gefühl der Sicherheit. Zwischen Spiegelneuronen und Empathie gibt es Zusammenhänge. Spiegelneurone beeinflussen die Prozesse menschlicher

Kommunikation und die Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen.¹⁹

Im Zusammenhang mit den Kommunikationsbeschränkungen, denen ausländische Strafgefangene, wie bereits dargelegt wurde, im Strafprozess und im Strafvollzug unterliegen, suchen sie zwangsläufig Ersatz im Bereich der nonverbalen Kommunikation. Das bestätigen auch einige Antworten der Respondenten. Die Erfahrungen, die sie dabei machen, sind jedoch oft negativ. Ursache hierfür ist zunächst einmal, dass die nonverbale Kommunikation keineswegs kulturunabhängig ist. So, wie es verschiedene Sprachen gibt, ist auch die nonverbale Kommunikation nicht uniform. Missverständnisse sind insofern vorprogrammiert. Ein Beispiel: Wenn ein Grieche kräftig mit dem Kopf nickt, ist das keineswegs eine Bejahung, wie ein Deutscher wahrscheinlich annimmt, sondern ganz im Gegenteil eine Verneinung. So entsteht leicht ein Missverständnis, dem keine böse Absicht zugrunde liegt.

Im Rahmen der nonverbalen Kommunikation gibt es aber auch häufig vorsätzlich Angriffe auf Personen. Man denke an Mobbing durch Geringschätzung vermittelnde Gesten, durch das Nichtbeantworten von Fragen, ostentatives Abwenden usw. Die Respondenten berichteten aus dem Strafvollzug über viele solcher Gesten, die Verachtung und Feindseligkeit zum Ausdruck bringen.

Dort, wo Empathie vorhanden ist, kann sie unter Umständen deshalb nicht zum Tragen kommen, weil die angeborene Fähigkeit zur Empathie sich durch kulturelle Einflüsse veränderte, also auch „fremd“, beziehungsweise unempfindlich gegenüber bestimmten Reizen oder Eindrücken sein kann. Das betrifft zunächst den affektiven, aber auch den kognitiven Aspekt der Empathie.

IV. Die Folgen reduzierter Kommunikationsmöglichkeiten

Die beiden empirischen Untersuchungen unter im Ausland inhaftierten Strafgefangenen haben ergeben, dass diese Gefangenen in erheblichem Umfang sowohl in Hinblick auf die verbale -, als auch auf die nonverbale Kommunikation gegenüber im Heimatland inhaftierten Gefangenen benachteiligt sind.

Dass die Kommunikation für jeden Menschen wichtig ist, dürfte seit langem allgemein anerkannt sein. Erst die neuere Neurobiologie gibt uns nun aber Einblicke in die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen der Kommunikation und dem menschlichen Wohlbefinden. Versteht man das Wohlbefinden, wie die Weltgesundheitsorganisation es tut, als Teil der Gesundheit,²⁰ so können die Folgen der Beeinträchtigungen der Kommunikationsmöglichkeiten als Gesundheitsschädigungen gelten. Die verschiedenen Kategorien sozialer Ausgrenzung beeinträchtigen also nicht nur unmittelbar die Rechtsposition der Strafgefangenen, sondern auch rechtlich geschützte psychologische und biologische Prozesse des Menschen.²¹ So wird vermutet, dass so extreme biologische Folgen sozialer Isolation wie der plötzliche Tod eines Menschen, der organopathologisch nicht erklärbar ist, auf extremen Alarmreaktionen des Körpers beruht, und zwar primär auf übersteuerten Aktivierungen des sympathischen und parasympathischen Nervensystems, die zu „tödlichen Entgleisungen der Regulation von Blutzucker, Stresshormonen, Herz und Kreislauf“ führen können.²² Der Grund dafür, dass der Körper so extrem reagiert, liegt nach Joachim Bauer darin, dass im Falle des Fehlens sozialer Resonanz die Spiegelungsprozesse entfallen, die dem Menschen die erforderlichen Orientierungshilfen in seiner Umwelt geben und zukünftige Entwicklungen für ihn einigermaßen vorhersehbar und berechenbar machen.²³ Wenn diese Orientierungshilfen wegfallen, schwindet auch das auf ihnen aufbauende Vertrauen und es

entsteht eine Gefahrensituation, die den Körper alarmiert und in ihm eine biologische Stressreaktion²⁴ auslöst, in der eine Vielzahl von Abwehrmechanismen aktiviert wird. Chronisch biologischer Stress gilt als ein Krankheits- und Selbsterstörungsprogramm.²⁵

Die Beeinträchtigung der Kommunikation, sei es durch Mobbing oder durch das Vorenthalten der notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten, führt zu Krankheitssymptomen wie Kopfschmerzen, Magen-, Darm-, Herz- und Kreislauferkrankungen, aber auch zu Schlafstörungen, Depressionen und ständiger Müdigkeit.²⁶

Joachim Bauer bezeichnet deshalb „den absichtsvollen andauernden Entzug der spiegelnden Wahrnehmung und den systematischen Ausschluss aus dem Raum der sozialen Zugehörigkeit als Akte der biologischen Vernichtung.“²⁷ Für ihn ist „die Teilhabe an der Welt intersubjektiver Erfahrungen nicht nur ein philosophisch, sondern auch neurobiologisch begründetes Menschenrecht.“²⁸

Der Schlüssel zum rationalen Verständnis der Zusammenhänge dessen, was der Jurist und Kriminologe bei der Auswertung einer Gefangenenbefragung wie der hier dargestellten intuitiv-emphatisch erfasst, liegt somit in den Ergebnissen der neueren neurobiologischen Forschung. Erst unter Hinzuziehung dieses Fachwissens wird es möglich, den Sachverhalt der reduzierten Kommunikationsmöglichkeiten bei ausländischen Strafgefangenen und seine Konsequenzen für die Betroffenen zu verstehen und rechtlich adäquat einzuordnen. Dabei wird deutlich, dass Einschränkungen der Kommunikationsmöglichkeiten je nach ihrer Intensität nicht nur zu psychischen, sondern auch zu physischen Beeinträchtigungen bis hin zu schweren Gesundheitsschäden und in ganz besonders schweren Fällen sogar zum Tod des Betroffenen führen können.

V. Fazit

Ohne die Forschungsergebnisse der neueren Neurobiologie wüssten wir nicht so genau und fundiert, welcher Art die Schäden sind, die durch die Einschränkungen der Kommunikationsmöglichkeiten bei den betroffenen Personen entstehen können. Das zeigt wiederum, wie wichtig die interdisziplinäre Betrachtung aller rechtlich relevanten Sachverhalte ist. Erst auf der Grundlage des Wissens von der Existenz der Spiegelneuronen und der Art ihres Wirkens wurde erkannt, dass bei Fehlen ausreichender Kommunikationsmöglichkeiten die Gesundheit, eventuell auch das Leben der Betroffenen bedroht sind, der Kommunikationsmangel also sogar zur Verletzung des Rechts auf Leben, Art. 2 EMRK, führen kann. Dieses Wissen verpflichtet dazu, für adäquate Abhilfe zu sorgen. Will man den Gefangenen im ausländischen Strafvollzug, die nicht ihren permanenten Aufenthaltsort in dem betreffenden Ausland haben, wirklich helfen, so sollte der Heimatstaat dafür sorgen, dass seine im Ausland inhaftierten Bürger möglichst schnell in ihr Heimatland zurückkehren dürfen. Das wäre nämlich die einfachste und zugleich meist effektive Lösung des Problems, ermöglicht sie es doch, dass alle Beschuldigten im Rahmen des Strafverfahrens und des Strafvollzuges grundsätzlich in ihrer Muttersprache kommunizieren können, dass auch die Familien, Freunde und Bekannten in der Nähe sind, dass Dolmetscher- und Übersetzerdienste nicht erforderlich werden und sich auch die diplomatischen Vertretungen nicht einzuschalten brauchen. Des Weiteren würde die Teilnahme an Arbeits-, Ausbildungs- und Freizeitprogrammen im Strafvollzug nicht auf Grund von Verständigungsschwierigkeiten generell verweigert oder eingeschränkt werden können und gäbe es keinen Anlass für die Strafgefangenen, sich als Ausländer diskriminiert zu fühlen. Hinzu kommt, dass auch die im Ausland existierenden besonderen Schwierigkeiten bei der Verständigung im Rahmen der nonverbalen Kommunikation im Inland wegfielen.

Wenn der Strafvollzug überhaupt etwas Wesentliches in Hinblick auf die Resozialisierung der Gefangenen leisten kann, dann doch wohl im Rahmen eines Vollzuges im Heimatland, bei dem die Rückkehr der Gefangenen in ihr soziales Umfeld dort mit dem Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes gut vorbereitet werden kann. Nur so lässt sich effektiv darauf hinarbeiten, dass die Kontakte zur Familie, zu Freunden, Bekannten und Arbeitskollegen verbessert, vorhandene Beziehungsprobleme gelöst und die Rückkehr in den Arbeitsprozess sichergestellt werden. Der Heimatvollzug wäre zugleich in finanzieller Hinsicht eine gute Lösung, denn die Sprachprobleme der im Ausland inhaftierten Gefangenen, die überwiegend nur mit Hilfe von Dolmetschern und Übersetzern kommunizieren können, verursachen bereits jetzt hohe Kosten. Dabei deckt das gegenwärtig zur Verfügung stehende Dolmetscher- und Übersetzerpotential den tatsächlichen Bedarf weder quantitativ, noch qualitativ. Wie die Untersuchungen auswiesen, stehen im Rahmen der Strafverfahren nicht genügend Dolmetscher zur Verfügung und werden bei weitem nicht alle Dokumente übersetzt, auf deren Kenntnisnahme die Gefangenen ein Recht haben. Außerdem lässt auch die Qualität der Übersetzungen häufig zu wünschen übrig. Das ist verständlich, denn gerade auf juristischem Gebiet erfordern exakte Übersetzungen angesichts der vielen unterschiedlichen Rechtssysteme eine gründliche Ausbildung und viel Erfahrung. Auch ein erfahrener Übersetzer wird sich jeweils Zeit für seine Arbeit nehmen müssen, weil er immer wieder Übersetzungsproblemen begegnen wird, die besondere Recherchen erforderlich machen. Qualität hat ihren Preis und die Kosten für Dolmetscher und Übersetzer, die ausländische Gefangene sachgemäß und hinreichend während des Strafprozesses und des Strafvollzuges begleiten, dürften viel höher liegen als das, was gegenwärtig für diese Arbeiten zur Verfügung steht.

Der Heimatvollzug hat darüber hinaus aber auch noch weitere Vorteile, denn nur bei ihm lassen sich vorzeitige Entlassungen, wie etwa im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung, rechtzeitig im angestammten sozialen Umfeld des Gefangenen fest verankern. Grundsätzlich sollte auch die Nachsorge jeweils frühzeitig aus dem Strafvollzug heraus geplant, vorbereitet und gestartet werden und das kann in Verbindung mit dem Heimatvollzug am besten und effektivsten in das Gesamtgeschehen des Strafvollzuges eingebaut werden.

Vorläufig dürfte es noch schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein, ein Modell einzuführen, das Ausländer schon kurz nach ihrer Festnahme in ihre Heimatländer überstellt. Längerfristig sollte dieses Ziel aber zumindest im Rahmen der EU verwirklicht werden, denn hier sind im Bereich der Justiz bereits verschiedene Netzwerke engerer Kooperation entstanden, in denen sich das gegenseitige Vertrauen zu entwickeln begann, das die Voraussetzung für die Bereitschaft bildet, gegenseitig die Wahrnehmung eigener Interessen anderen EU-Mitgliedsstaat anzuvertrauen.

1 Gezant uit Nederland.

2 www.epafiras.nl

3 Vertrag vom 4. November 1950.

4 In den Niederlanden wurden die Untersuchungsergebnisse in *Proces*, Tijdschrift voor strafrechtspleging 2008/6, S. 193-203 (Sagel-Grande/Toornvliet, Rechtsbijstand en tolkenbijstand voor in het buitenland gedetineerde Nederlanders) und in *Linguaan* 2009, 20/4, S. 4-11 (Sagel-Grande/Toornvliet, Rechtsbescherming door de taal) veröffentlicht. In Deutschland erschienen von denselben Autoren Berichte über diese EuroMoS Untersuchung in der Zeitschrift für Bewährungshilfe 2009 (3), S. 283-296 und im Forum Strafvollzug 2010 (2), S. 100-106.

5 Die Stiftung EuroMoS finanzierte die Untersuchung aus eigenen Mitteln.

6 Ende 2008 befanden sich immerhin 19 und 2008 sogar 30 Portugiesen in niederländischen Strafvollzugsanstalten (Mitteilung von P. Linckens, DJI, Ministerium für Sicherheit und Justiz vom 4.11.2013).

7 Sagel-Grande, Irene, Leo Toornvliet, Buitenlanders in detentie, Amsterdam 2013, 65 S.; Irene Sagel-Grande, Leo Toornvliet, Het belang van tolken- en vertalerbijstand voor de rechtspositie van buitenlanders in het strafproces; Irene Sagel-Grande, Leo Toornvliet, Alemães, ingleses, franceses e holandeses em prisões portuguesas e holandesas, Scientia Iuridica 2012, Nr. 330, S. 543-577 und 2013 Nr. 331, S. 59-76.

8 Sagel-Grande, Irene, Leo Toornvliet, Deutsche, Engländer, Franzosen und Niederländer in portugiesischen und niederländischen Gefängnissen, Forum

Strafvollzug 2013 (3), S. 188-194.

9 73% der Deutschen, 53% der Engländer und ebenfalls 53% der Franzosen.

10 Prozent der Respondenten in Klammern.

11 Einzelheiten hierzu werden unten noch detaillierter behandelt.

12 Rizzolatti, Giacomo, Sinigaglia, Corrado, *So quel che fai – Il cervello che agisce e i neuroni specchio*, 2006; deutsche Übersetzung: Empathie und Spiegelneurone – die biologische Basis des Mitgefühls, Suhrkamp, Frankfurt, 2008.

13 Bauer, Joachim, *Warum ich fühle, was du fühlst. Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneurone*, 19. Auflage, Heyne, München 2006, S. 55 f.; Bernal y Paños, Marco, a.a.O. S. 9.

14 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 56.

15 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 16: „Das Vermögen, intuitive Vorstellungen und vertrauensbildende Gewissheiten über die Gefühle und Absichten eines anderen Menschen zu gewinnen, bezeichnen Fachleute heute als die Fähigkeit zur „Theory of Mind (TOM).“

16 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 15f.

17 Bauer, Joachim, a.a.O. S. 56.

18 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 111.

19 Bernal y Paños, Marco, a.a.O. S. 12.

20 World Health Organisation (WHO), Definitions, in www.who.int/hac/about/definitions/en: Health is a state of complete physical, mental and social well being and not merely the absence of disease or infirmity (WHO Constitution).

21 Bauer, Joachim, a. a. O., S. 107 ff., S. 109.

22 Bauer, Joachim, a. a. O., S. 111.

23 Bauer, Joachim, a. a. O., S. 112.

24 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 112

25 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 113.

26 Kolodej, Christa, *Mobbing, Psychoterror am Arbeitsplatz und seine Bewältigung*, WUV, Wien 2005, S. 109 ff.

27 Bauer, Joachim, a.a.O., 115.

28 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 115, 116.



Dr. iur. Irene Sagel-Grande, LLM.
emeritierte Ass. Professorin der
Universität Groningen, Niederlande

Drohnen als neue Herausforderung im Justizvollzug

Torge van Schellenbeck

Ausgangslage

Aufgrund sich mehrender Ereignisse und der einschlägigen Berichterstattung im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrtsystemen („Drohnen“)¹ ist auch der Justizvollzug zunehmend gefordert, sich mit dieser Problematik zu befassen. Die mittlerweile technisch sehr leistungsfähigen Flugobjekte sind leicht zu erwerben und zu betreiben und verfügen je nach Leistung über eine Transportfähigkeit von Traglasten mehrerer Kilogramm. Moderne Drohnen sind ohne weiteres dazu in der Lage, ferngelenkt und kameraausgestattet, Bilder von Personen oder Justizvollzugsanstalten aufzuzeichnen oder unerlaubte Gegenstände wie Drogen, Fluchtwerkzeuge oder Waffen an Gefangene zu übergeben. Anders als bei Mauerüberwürfen können solche Gegenstände per Drohne gezielt an die Adressaten – etwa auf dem Freistundenhof oder unmittelbar vor das Haftraumfenster – herangesteuert und auch schwerere Lasten unversehrt übergeben werden.

Eine Länderumfrage der Freien Hansestadt Bremen aus Dezember 2014 hat ergeben, dass in Hamburg und Bremen bereits unerlaubte Gegenstände durch Drohnen in Justizvollzugsanstalten eingeflogen wurden². Zudem wurden Überflüge von Justizvollzugsanstalten durch Drohnen berichtet. Auch im Ausland, etwa in der Schweiz, hat es Vorfälle gegeben. Aufgrund der voranschreitenden massenweisen Verbreitung von Drohnen und deren rasanter technischer Fortentwicklung sind weitere Vorkommnisse zu erwarten.

Rechtliche Situation

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG gelten unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme), als Luftfahrzeuge, für die

ausschließlich innerstaatliche luftrechtliche Regelungen gelten. § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO normiert für den grundsätzlich verbotenen Aufstieg unbemannter Luftfahrtsysteme eine Erlaubnispflicht. Wird gegen diese oder gegen eine von der Luftfahrtbehörde im Rahmen der Erlaubnis erteilten Auflage verstoßen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Einordnung als unbemanntes Luftfahrtsystem erfolgt jedoch allein nach der konkreten Nutzung im Einzelfall. Erfolgt der Aufstieg zur Freizeitgestaltung, unterfällt die Drohne den Regelungen über Flugmodelle gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG, deren Betrieb allgemein erlaubt ist. In der Anflugphase wird die hinter dem Drohnenflug stehende Absicht jedoch regelmäßig nur schwer zu ermitteln sein. Unabhängig von der luftverkehrsrechtlichen Beurteilung stellt das unbefugte Übermitteln von Sachen an Gefangene und dessen Versuch eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 115 OWiG dar. Sind dies z.B. Drogen oder Waffen, kommt freilich auch eine strafrechtliche Bewertung eines Drohnenüberflugs in Betracht. Beim Einsatz von Kameradrohnen können zudem Urheber- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorliegen. Ob ein Hausfriedensbruch nach § 123 Abs. 1 StGB durch den Einflug in den Luftraum einer Justizvollzugsanstalt vorliegt, ist umstritten, da § 1 Abs. 1 LuftVG die Nutzung des bodennahen Luftraums durch Drohnen grundsätzlich erlaubt.³

Detektions- und Abwehrmaßnahmen

Die Überlegungen hinsichtlich möglicher Interventionsmaßnahmen reichen von einfachen Methoden bis hin zu kostenaufwändigen Hightech-Lösungen. Neben der Sensibilisierung des Vollzugspersonals, dem Absuchen des Anstaltsgeländes sowie dem Anbringen von

Feinvergitterungen vor den Haftraumfenstern werden technische Ortungs- und Abwehrmaßnahmen – etwa durch Mobilfunkdetektion und Störung der Steuerungsfrequenzen durch GPS-Jammer – diskutiert. Problematisch hierbei sind die von den Drohnenherstellern genutzten unterschiedlichen Steuerungssysteme und die Beeinflussung anderer Kommunikationsnetze außerhalb der Anstalt. Vollzugliche oder polizeiliche Maßnahmen zur Neutralisierung einer Drohne dürften aber ohnehin, zumindest bei herannahenden Flugmodellen, bei denen noch keine missbräuchliche Absicht erkennbar ist, in Ermangelung eines Verbotstatbestands nicht zulässig sein. Soweit also Maßnahmen über die bloße Detektion und Frühalarmierung hinausgehen sollen, bleibt die rechtliche Entwicklung abzuwarten. Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen wird dem Senat in Kürze ein Änderungsgesetz zum Bremischen Strafvollzugsgesetz vorlegen, welches das Überfliegen der Justizvollzugsanstalt mit Drohnen untersagt und einen Verstoß mit einer Geldbuße bedroht.

¹ Vgl. z.B. Süddeutsche.de vom 20.04.2015 („Gefahr in der Luft“); DIE WELT vom 04.05.2015 („Wenn die Drogen mit der Drohne in den Knast kommen“); ZEIT ONLINE vom 08.12.2014 („Drohne stieß beinahe mit Passagierflugzeug zusammen“) – jeweils abgerufen am 19.05.2015

² Vgl. z.B. Bild Bremen vom 15.01.2015 („Drogen-Drohne stürzt in Gefängnishof“); Hamburger Abendblatt vom 23.01.2015 („Drohne sollte Drogen und Handy in Gefängnis fliegen“) – jeweils abgerufen am 19.05.2015

³ Näher dazu Grosskopf, CR 2014, S. 763 f.; Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014 § 123 Rz. 5; a.A. Esser, JA 2010, 323 (237)



Torge van Schellenbeck

Stellvertretender Abteilungsleiter beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
 torge.vanschellenbeck@justiz.bremen.de

41. Tagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug

Yvonne Radetzki

In der Zeit vom 04. bis zum 08. Mai 2015 fand die nunmehr 41. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. in Frankfurt am Main statt. Die 1971 gegründete Vereinigung hat es sich zur Aufgabe und zum Ziel gemacht, einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Anregungen für die Weiterentwicklung des Justizvollzuges zu erarbeiten. Diesem Ziel dienen die jährlichen Jahrestagungen, in diesem Jahr ausgerichtet von den Kolleginnen und Kollegen des hessischen Justizvollzuges. Neben dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Diagnostik und der Evaluation neuer Behandlungsmethoden im deutschen Strafvollzug waren Aspekte der Behandlung von Straftätern in England und Irland sowie spezielle Fragen der Personalentwicklung Gegenstand der Tagung. Einen besonderen Schwerpunkt bildeten Berichte von Zeitzeugen über nationalsozialistische Straftäter und die Straftäter der Roten Armee Fraktion.

Die Eröffnung der Tagung begann mit einem Festvortrag der Hessischen Ministerin der Justiz, Frau Eva Köhne-Hörmann und vielen Grußworten. Die Grußworte des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und des Generalstaatsanwalts zeigten die enge Verbindung von allgemeiner Justiz einschließlich der Bewährungshilfe und dem Justizvollzug auf. In angenehmer Atmosphäre wurde der erste Tagungstag mit einem Empfang durch den Staatssekretär der Justiz, Herrn Thomas Metz und einem anschließendem Abendessen auf Einladung der Hessischen Justizministerin fortgesetzt. So war bereits am ersten Abend ein reger fachlicher Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen des Justiz-

vollzuges möglich. Auch Kollegen aus England, Irland, Tschechische Republik und Österreich nahmen nicht nur an der Tagung teil, sondern brachten sich mit eigenen Beiträgen im Tagungsprogramm ein.

Im Verlaufe der Tagungswoche bot sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung ein breitgefächertes Programm. So berichtete am Dienstag zunächst Herr Prof. Dr. Reinhard Eher von der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) in Wien, einer Stabstelle der Vollzugsdirektion Österreichs, über die Unterschiede zwischen standardisierten Prognoseverfahren, wie sie vorwiegend im englischsprachigen Raum Verwendung finden, und der Nutzung individueller Delinquenztheorien. Er stellte dar, wie anhand einer individuellen Delinquenztheorie zunächst die Ursachen und die Dynamik der jeweiligen Straftaten herausgearbeitet werden und die Entwicklung des Täters hinsichtlich dieser Tathintergründe während der Inhaftierung dargelegt werden kann. Schließlich kann so eine darauf basierende Wahrscheinlichkeitsaussage über das Rückfallrisiko getroffen werden. Für die Vollzugsplanung erheben sich damit Handlungsfelder, die die Ziele und dem Umfang der geplanten Interventionen bestimmbar und überprüfbar machen.

Fortgesetzt wurde der Themenblock über die Behandlung im Vollzug durch Dr. Martin Rettenberger von der Kriminologischen Zentralstelle der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, der zur Veränderungs- und Verlaufsmessung bei Gewalt- und Sexualstraftätern im Justizvollzug berichtete. Die Diagnostik und kriminalpolitische Einschätzung bei Gewalt- und Sexualstraftätern konnte zwar deutliche Fortschritte erzielen.

Eine unverändert schwierige Aufgabe besteht allerdings nach wie vor darin, intra- und extramurale Veränderungsprozesse bei Straftätern insbesondere auf ihre Rückfallgefahr abzubilden.

Als sehr zum Nachdenken anregend und von hoher Praxisrelevanz kann dann auch der Beitrag von Herrn Prof. Dr. Hauke Brettel von der Philipps-Universität Marburg über den Umgang mit Tatverleugnern im Strafvollzug bezeichnet werden. Diese stellen den Justizvollzug immer wieder vor neue Herausforderungen, weil sie durch die bestehenden Angebote des Justizvollzuges nicht oder nur bedingt zu erreichen sind. Probleme ergeben sich dabei insbesondere auch dann, wenn die Frage von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder der vorzeitigen Entlassung ansteht und bei der Erstellung einer Prognose dann gerade nicht auf die zentrale Frage des Umgangs mit der Tat eingegangen werden kann.

Dr. Adam Carter und Patrick Dawson zogen dann einen direkten Vergleich zur Behandlung von Straftätern in England und Irland. Patrick Dawson ging dabei insbesondere auf die familienorientierten Aspekte ein und stellte ein in Irland praktiziertes Modell vor, welches speziell Familien versucht in die Haftzeit einzubeziehen.

Als spannend und neue Impulse gebend kann auch der dritte Tagungstag bezeichnet werden. So stellte zunächst Steve Feelgood aus der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg a.d. Havel das von ihm mitentwickelte und dort praktizierte „Good Lives Model“ vor, ein Modell des positiven Lebens und seine Bedeutung für die Behandlung von Straftätern und deren Vollzugsplanung, ausgehend von

einem positiven Psychologieansatz als Reden über die Ziele des Gefangenen und nicht in erster Linie über die Straftat und die Opfer.

„Was erwarten Journalisten und Leser von der Justizvollzugsanstalt?“ fragte dann durchaus provokativ Peter Lückemeier, Ressortleiter der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Vorgestellt wurde im Anschluss ein „non-punitives-Meldesystem“. In einigen Berufen, in denen die Reduzierung von Fehlern eine besondere Bedeutung hat, hat als eine Form des Riskmanagements das „non-punitiv-Meldesystem“ eine besondere Bedeutung gewonnen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einiger Unternehmen droht danach keine Sanktion, wenn sie gemachte Fehler von sich aus melden.

Nach dem Mittagessen ging es in die hessischen Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main I oder Weiterstadt. Während die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I eine der größten und modernsten Anstalten (Eröffnung 2011) für die Vollstreckung von Untersuchungshaft mit bis zu 600 Haftplätzen ist, rankt sich um die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt eine besondere Geschichte. Diese Anstalt mit bis zu 700 Haftplätzen wurde kurz vor ihrer Eröffnung im Jahre 1993 fast komplett zerstört. Mitglieder der RAF sprengten sie in die Luft. Der damalige Schaden wurde auf 80 bis 90 Millionen DM beziffert. Nach einer insgesamt fast 12jährigen Bauzeit wurde die Anstalt schließlich im Jahre 1997 eröffnet. Sie beeindruckt trotz ihres Alters noch heute durch Modernität und ihre Weitläufigkeit. Insbesondere ein großes Bewegungsbad und eine große Sporthalle sowie eine idyllisch eingebettete Anstaltskirche beeindruckten die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in ganz besonderem Maße.

Als Höhepunkt der Tagungswoche dürfte schließlich der vorletzte Tag zu bezeichnen sein. Nach einem Tagungsblock über nationalsozialistische Straftäter, bei dem Gerhard Wiese aus

seiner Sicht als Staatsanwalt über die Frankfurter Ausschwitzprozesse und seine Mitwirkung am Spielfilm „Im Labyrinth des Schweigens“ berichtete sowie die beiden Mitglieder der Bundesvereinigung und ehemaligen Leiter der Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt und Butzbach, Prof. Dr. Karl-Heinrich Schäfer und Klaus Winchenbach, über Erinnerungen aus ihrer Zeit mit den zu Freiheitsstrafen in den Ausschwitzprozessen Verurteilten, folgte der Tagungsblock zur RAF.

Hier ergab sich bereits ein unmittelbarer Zusammenhang zum Vortag (Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt).

Als einmalig kann dann aber der Bericht und die Zusammensetzung der Vortragenden selbst bezeichnet werden. So stellte Generalstaatsanwalt a.D. Klaus Pflieger zunächst eine Einführung über die gesamte Geschichte der RAF dar, selbst als Staatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft ab Juni 1987 Anklagevertreter in den Prozessen gegen einige RAF-Terroristen. Der ehemalige Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim Hans Nusser berichtete daran anschließend über seine Erfahrungen mit den Untersuchungshaftgefangenen der ersten RAF-Generation in der Anstalt und Dr. Eberhardt Voth, zunächst Beisitzender und später auch Vorsitzender Richter im Stammheim-Prozess, berichtete über gerichtliche RAF-Themen. Schließlich stellte Dr. Heinrich Boge, ehemaliger Präsident des BKA, die Situation der RAF und die Ermittlungen kritisch aus polizeilicher Sicht dar. Sowohl für die älteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung, die die RAF-Zeit selbst erlebt haben, aber auch für die jüngeren, stellten diese beiden Tagungsblöcke einen äußerst interessanten und so wahrscheinlich nicht mehr wiederkehrenden historischen Bericht durch Zeitzeugen dar.

Schließlich stand am Freitag, dem letzten Tagungstag, noch die alle drei

Jahre stattfindende Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung. Ein neuer Vorstand der Bundesvereinigung wurde gewählt. Zum ersten Vorsitzenden der Bundesvereinigung wurde der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Leipzig, Rolf Jacob gewählt. Zweite Vorsitzende wurde die Autorin dieses Berichts und zur dritten Vorsitzenden wurde die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden, Hadmut-Birgit Jung-Silberreis gewählt, der an dieser Stelle noch einmal ein ganz großer Dank für die tolle Organisation der Tagung in Frankfurt galt. Als Schriftführer wurden Gerhard Weigand, Leiter der Justizvollzugsanstalt Ebrach, und als Schatzmeister Rüdiger Werner in ihren Ämtern erneut bestätigt.

Insgesamt kann die Tagungswoche in Frankfurt wieder als eine sehr gelungene, informative und unterhaltsame Tagung bezeichnet werden, die zum Nachdenken anregt und neue Ideen entstehen lässt.

An dieser Stelle möchte ich bereits auf die vom 25. bis 29. April 2016 in Bad Blankenburg in Thüringen stattfindende 42. Arbeits- und Fortbildungstagung hinweisen. Gerade den jüngeren Anstaltsleitungen geben die jährlichen Tagungen Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und über den eigenen Tellerand zu schauen. Ich würde mich freuen, wenn wir uns sehen!

Yvonne Radetzki

Juristin und Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Neumünster in Schleswig-Holstein

yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de

Kunst und Kultur – ein Beitrag zur Resozialisierung

Leon G. Erler

Im § 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes sind Ziel und Auftrag des Vollzuges formuliert. Dort heißt es: „Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies wird durch eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung ... gewährleistet.“

Daraus ergibt sich für die sächsische Justiz der sogenannte Resozialisierungsauftrag, welcher beinhaltet, „...die Gefangenen in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer befähigt werden.“

In seinem Grußwort zu dem Buch „Harz V: tausche Wurst gegen Tabak“ schreibt Willi Schmid, Abteilungsleiter Justizvollzug im Sächsischen Staatsministerium der Justiz: „Dreh- und Angelpunkt von Resozialisierung ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und der eigenen Biografie. Es geht darum, sich besser zu verstehen und sich besser verständlich machen zu können, eigenes Fehlverhalten zu erkennen und Wege zu finden, sich zu verändern und Verantwortung für sich selbst und dann auch für andere zu übernehmen.“

Dieser Auftrag wird durch eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote umgesetzt. Sehr gute Erfahrungen wurden mit vielfältigen kunsttherapeutischen und kulturpädagogischen Maßnahmen gesammelt.

Ein konkretes Beispiel für die verschiedenen Angebote ist der Schreib-

wettbewerb unter dem Motto „Zusammen Allein“ aus dem Jahr 2010. Als Ergebnis erschien im November 2010 bei der Edition PaperOne „Zusammen Allein: Texte von Gefangenen der sächsischen Justizvollzugsanstalten“. Alfred Haberkorn, Dipl. Kunsttherapeut und Leiter des Kreativzentrums der JVA Zeithain, bringt einen sehr wichtigen Aspekt im Strafvollzug auf den Punkt: „Das geschriebene Wort ist im Justizvollzug allgegenwärtig. Der Inhaftierte muss für jeden seiner Belange einen separaten Antrag schreiben, dieser wird von Stelle zu Stelle weitergereicht ... und am Ende landet der gesamte Vorgang in der Gefangenenpersonalakte, einem regelrechten Sammelsurium von Gedrucktem und Geschriebenem. Hier finden sich Urteile, Lebensläufe, Berichte und Einschätzungen aller Art, die in der Summe ein möglichst präzises Bild des betreffenden Inhaftierten geben sollen. Weitere schriftliche Einschätzungen werden verfasst, gesammelt und an Gerichte geschickt. ... Trotz all dieser Schriftstücke fehlt ein wichtiges Puzzlestück in der Sammlung: Das, was der Inhaftierte über sich selbst schreibt.“

In der von der OutLaw gGmbH 2014 herausgegebenen Anthologie „Harz V: tausche Wurst gegen Tabak“ mit Texten und Fotos aus sächsischen Gefängnissen entstanden unter der kundigen Leitung des Fotografen Ralf „Fly“ Menzel und des Schriftstellers Karel Kosmonaut sowie der Unterstützung durch Axel Reiche, Mitarbeiter der OutLaw gGmbH zum Teil beeindruckende Einblicke in die Welt- und Menschenbilder sächsischer Inhaftierter.

Auf Bundesebene feiert der „Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene“ sein 25-jähriges Bestehen. Inhaftierte und ehemals inhaftierte Frauen

und Männer wurden 2014 aufgerufen, Texte zum Thema „Gemeinsam einsam“ einzureichen. Das Echo zu diesem Aufruf war gewaltig, fast 300 Autoren beteiligten sich und reichten ihre Arbeiten ein. Mit der 9. Preisverleihung im April 2015 beging der Literaturpreis sein Jubiläum. Einer der bundesweit 21 Preisträger ist der sächsische Gefangene Rero W. Befragt nach seiner Motivation, an einem solchen Schreibwettbewerb teilzunehmen, sagte Rero W.: „In einem seiner Bücher schrieb Alexander Soltschenizyn „Wenn es eine ganz besondere Sorte Menschen gäbe, die heimtückische Verbrechen begeht, bräuchte man sie nur vom Rest der Menschheit auszusondern und zu töten. Aber die Grenze zwischen Gut und Böse verläuft im Herzen eines jeden Menschen, und wer wollte schon einen Teil seines eigenen Herzens töten.“ Diesen Teil in mir selbst zu entdecken, ihn wahr- und annehmen zu können, um daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und ein entsprechendes Handeln erwachsen zu lassen, dazu nutze ich unter anderem das Schreiben. Auch wenn ich zuallererst nur für mich schreibe, hilft mir das Echo anderer, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden. Workshops und Wettbewerbe sind eine gute Anregung, doch die Arbeit muss schon jeder für sich allein erledigen. Das Schreiben half mir zu erkennen, dass ich zwar als Mensch einzigartig, aber eben nichts Besonderes bin.“

Es bleibt zu hoffen, dass die vielen haupt- und ehrenamtlichen Helfer, Unterstützer, Bedienstete und Mitarbeiter im Justizvollzug weiterhin die Möglichkeiten schaffen, verschiedene Wege anzubieten, um Strafgefangene zu motivieren, selbst aktiv an ihrer Resozialisierung mitzuarbeiten.

Leon G. Erler

ist das Pseudonym eines Gefangenen der JVA Waldheim (Name ist der Red. bekannt)

Das Massachusetts-Projekt – Zur Reform der Jugendanstalten in den USA 1969-2013

Christopher Wein

Es war im Januar 1972 als Dr. Jerome G. Miller, zu dieser Zeit Direktor der Jugendhilfe im Bundesstaat Massachusetts, den Leiter der Lyman School (die größte Besserungsanstalt des Staates) über die unverzügliche Räumung seiner Einrichtung informierte. Miller war mit einer Kolonne von Autos angereist, um die inhaftierten Kinder und Jugendlichen (Probanden) umgehend aus der Anstalt abzutransportieren.

Nur wenige Stunden später war diese geräumt und die Probanden in die Universität von Massachusetts in Amherst gebracht. Dort wurden sie zunächst einquartiert und innerhalb weniger Wochen in geeignete alternative Programme vermittelt.

Mit der Schließung der großen Jugendanstalten wurden viele weitere Veränderungen in der Landschaft des Jugendkriminalrechtssystems in Massachusetts angestoßen. Miller wollte neue Strukturen aufbauen und musste dafür zahlreiche Barrieren überwinden. Seine Innovationen waren Ausgangspunkt für bedeutende Veränderungen in vielen anderen Bundesstaaten.

1969 – 1970: Der Beginn der Reform

Im Jahre 1969 gab es in Massachusetts fünf Jugendanstalten („training schools“), in denen 645 Probanden im Alter von 7-17 Jahren zur Erziehung untergebracht waren. In fünf weiteren Jugendanstalten („detention centers“) waren nochmals 250 junge Straftäter in gesicherter Verwahrung untergebracht, hier ging es weniger um die Erziehung, sondern um Schutz der Allgemeinheit. Die Aufsicht über diese Einrichtungen führte die Division of Youth Services, die damalige Jugendhilfe. Diese war gesetzlich mit der Diagnose, der In-

obhutnahme, der Inhaftierung und der Resozialisierung von delinquenten Kindern und Jugendlichen und jungen Straftätern beauftragt. Jugendgerichte verfolgten zu dieser Zeit die „*parens patriae*“-Doktrin, welche Kinder und Jugendliche eine besondere Behandlung einräumt und sie als Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf definierte. Die jungen Täter sollten durch fördernde und unterstützende Maßnahmen resozialisiert und nicht wie ältere straffällig gewordenen Menschen, also Kriminelle über 17 Jahren, behandelt werden.

Das Strafverfahren in Massachusetts sah eine Trennung zwischen Schuldspruch, der vom Jugendrichter ausgesprochen wurde, und der Festlegung und Durchführung der Strafmaßnahme vor. Der Jugendrichter entschied über Schuldspruch, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens. Des Weiteren lag es in seinem Entscheidungsbereich, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kam und ob der Proband dem DYS oder der Bewährungsaufsicht unterstellt wurde. Die Delinquenten wurden von den zuständigen Gerichten hauptsächlich unter die Obhut der Jugendhilfe gestellt, die dann die geeigneten Maßnahmen und Programme wählte, um an der Rehabilitation der Probanden zu arbeiten.

In den Anstalten herrschten militärischen Strukturen. Unmittelbar nach der Ankunft wurden den Neuankömmlingen die Haare kurz rasiert und sie mussten ihre Kleidung gegen eine (Schul-)Uniform tauschen. Das einheitliche Marschieren in Formation stand nun auf ihrem Tagesprogramm. Zucht und Ordnung bestimmten den Alltag. Dabei handelte es sich bei den Inhaftierten im Schnitt um Personen im Alter von 10 Jahren.

Bereits vor Millers Amtsantritt gab es mehrere Studien, die die Missstände in den Jugendhilfe- und Jugendanstalten aufzeigten. Inhaftierte Kinder und Jugendliche wurden von den Anstaltsmitarbeitern geschlagen oder für lange Zeit in Isolationshaft gesteckt. Auch der Nahrungsmittelentzug bei nicht geduldetem Verhalten war ein übliches Mittel. Aufgrund dieser Missstände wurde der Leiter der Division of Youth Services 1969 entlassen. Im gleichen Jahr wurden Gesetze verabschiedet, die eine Neuordnung der Jugendhilfe zur Folge hatten. Die Division of Youth Services wurde in das Department of Youth Services (DYS) umbenannt und dem Büro des Gesundheits- und Sozialwesens unterstellt. Der bis zu diesem Zeitpunkt vor allem durch Veröffentlichungen von Fachartikeln und Diskussionen zu verschiedenen Rehabilitationsthemen bekannt gewordene Ohio-State-Universitätsprofessor Dr. Jerome G. Miller wurde vom Gouverneur von Massachusetts Francis Sargent zum neuen Direktor vom DYS ernannt.

Die Zustände, die Miller kurze Zeit nach seinem Amtsantritt als neuer Direktor in den Jugendanstalten selbst vorfand, waren ausschlaggebend für seinen Reformationsdrang. Hinzu kam der durchgehende Anstieg der Rückfallquoten von ehemaligen Inhaftierten dieser Einrichtungen.

Miller machte als eines der Probleme die Aufenthaltsdauer in den Institutionen aus. Bei seinem Amtsantritt 1969 betrug diese durchschnittlich fast 8 Monate. Unter Berücksichtigung der begangenen Taten bzw. des delinquenten Verhaltens der Probanden war die Dauer unverhältnismäßig hoch. Viele Inhaftierte waren laut vorliegenden Berichten in den stationären Einrichtungen nicht richtig aufgehoben, da es sich bei ihnen vor allem um geistig zurückgebliebene junge Menschen, Schulverweigerer oder störrische und vernachlässigte Kinder und Jugendliche handelte und nicht um chronische Gesetzesbrecher.

Nach einem Jahr im Amt setzte Miller eine Richtlinie durch, die eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung nach 3 Monaten möglich machte. Die verringerte Aufenthaltsdauer sollte dazu beitragen, dass die Kinder und Jugendlichen möglichst schnell aus dem schlechten Umfeld der Anstalten entlassen werden konnten. Miller vertrat die Auffassung, dass die Strukturen und der Alltag in den Anstalten zu einer Verschlechterung des Verhaltens der Probanden beitragen. Die verkürzte Haftzeit führte dazu, dass auch die Bildungs- und Berufsbildungsprogramme der Anstalten verändert werden mussten, da diese bis dato auf einen Zeitraum von 9-12 Monaten ausgelegt waren.

Mit institutioneller Fürsorge und therapeutischen Verfahren, die den Probanden Mitspracherechte einräumen, sollten die starren, hierarchischen „Kommandier- und Kontrollregime“ in den Anstalten, die lange Zeit den Alltag bestimmt hatten, abgelöst werden. Gleichzeitig führte Miller in allen Einrichtungen neue Regeln und Verhaltensvorschriften ein.

Millers Bemühungen zur Reformierung der Jugendanstalten trafen vor allem bei alteingesessenen Mitarbeitern auf großen Widerstand. Gegenwind erhielten seine Reformationsversuche auch durch die Polizei, die Jugendgerichte, aber auch die Bewährungshilfe und andere Institutionen. Diese empfanden die reduzierte Inhaftierungsdauer für nicht ausreichend, um die Probanden zu resozialisieren.

Bei vielen unangekündigten Inspektionen musste Miller feststellen, dass seine erlassenen Regeln nur von wenigen Mitarbeitern akzeptiert und getragen wurden. Die schlimmen Züchtigungspraktiken waren immer noch gängige Praxis. Er stellte fest, dass es keinen Sinn ergab, an den Besserungsanstalten festzuhalten, da keine positive Wirkung von ihnen ausging, sondern sie eher dazu beitrugen, dass Verhalten der Probanden und ihre Lebenssituation zu verschlechtern. Mil-

ler entschloss sich, die unmenschlichen Programme beenden und die Jugendanstalten schließen zu wollen.

1971 – 1973: Einschneidende Veränderungen

Mit einer kleinen Gruppe ausgewählter Mitarbeiter und Unterstützer plante Miller die einschneidenden Veränderungen im Jugendkriminalrecht. Millers Reform förderte u.a. die Dezentralisierung der Hilfen für jugendliche Straftäter. Die Aufteilung des Bundesstaats in 7 halbautonome Regionen sollte zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den regionalen Jugendgerichten, Bewährungshilfen, privaten Leistungserbringern und anderen Institutionen führen. Dies sollte eine bessere Diagnose der Einzelfälle begünstigen und Fallentscheidungen vereinfachen. Daraus versprachen sich Miller und sein Team eine Vermittlung der Probanden in optimale Rehabilitationsprogramme.

Um die Schließungen der Besserungsanstalten ausgleichen zu können, musste Miller wichtige Veränderungen herbeiführen. Es musste beispielsweise ein Finanzierungssystem geschaffen werden, welches der Jugendhilfe erlaubte, Verträge mit gemeinwesenorientierten Programmen und privaten Anbietern schließen zu können. Da es Tagessatzregelungen o.ä. zu dieser Zeit noch nicht gab, mussten entsprechende Finanzierungsformen gefunden werden. Um die Hilfen optimal planen und koordinieren zu können, sollten regionale Büros die administrative Arbeit übernehmen. Natürlich war besonders die Entwicklung neuer stationärer, aber vor allem alternativer ambulanter Programme und Maßnahmen für die Probanden von besonderer Wichtigkeit.

Neben der Errichtung von staatlich geführten (teil-)stationären Angeboten, versuchte Miller ein Netzwerk von privat organisierten Angeboten im gesamten Bundesstaat aufzubauen und zu fördern. Nur Jugendliche, die schwere Verbrechen begangen oder die andere besondere Be-

dürfnisse (z.B. aufgrund geistiger Behinderungen etc.) hatten, sollten in den neu eingerichteten und vergleichsweise kleinen stationären Sicherungseinrichtungen untergebracht werden. Davon versprach er sich, die Ausgaben für die stationäre Unterbringung enorm zu reduzieren. Andere Programme sollten eine Rückführung in die Familien oder zumindest eine familiennahe Unterbringung in den Gemeinden ermöglichen. Dies sollte auch die Akzeptanz der Programme bei den Probanden fördern und gleichzeitig ihr kooperatives Verhalten während der Resozialisierungsmaßnahmen begünstigen.

Millers angestrebter Transformationsprozess war eine große praktische und logistische Herausforderung. Er und sein Team mussten die Risiken, die von den Probanden ausgingen, bewerten und ihren Hilfebedarf feststellen. Entsprechende alternative Programme mussten gefunden oder initiiert werden, die auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmt waren und es mussten neue Rahmenbedingungen für die Prozesse und Arbeitsweisen zwischen den unterschiedlichen Trägern und Einrichtungen geschaffen werden. Des Weiteren musste sich Miller immer wieder mit politischen und bürokratischen Barrieren auseinandersetzen.

Neben der Errichtung neuer Strukturen und Programme hatte Miller noch ein weiteres Anliegen. Er wollte die gesellschaftliche Akzeptanz der Programme steigern, das Ansehen der stationär untergebrachten Probanden in der Gesellschaft verbessern und gleichzeitig die Arbeit in den Jugendanstalten in den öffentlichen Diskurs bringen.

Dabei machte sich Miller vor allem die Presse zu Nutze. Zu Auftritten im Radio oder im Fernsehen nahm Miller stets Probanden aus den Anstalten mit. Er suchte nach Schnittstellen, wo sich die Bevölkerung und die Inhaftierten begegnen konnten. Miller wollte mit diesen Treffen die negativen Stereotype über delinquente Kinder und Jugendliche in der Bevölkerung abbauen.

Gleichzeitig wollte er auch über die inhumanen Haftbedingungen aufklären. Durch seine Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit erhielten Miller und sein Reformprogramm viel Zuspruch und Unterstützung aus der Bevölkerung. Im Gegensatz zu der Zeit vor Millers Amtsantritt war die Mehrheit der Bevölkerung nun für den Abbau von stationären Maßnahmen.

Neue Vorfälle in den Jugendanstalten am Ende des Jahres 1971 halfen Miller dabei, sein Vorhaben schneller als erwartet in die Tat umzusetzen. Da Miller keine Gesetzesgrundlage für die Schließung der Einrichtungen hatte, kündigte er diese auch nicht an. Anstatt auf dem offiziellen Wege die Schließung der Jugendanstalten anzustreben, was einen enormen bürokratischen Aufwand bedeutet hätte und natürlich auch großen Widerstand bei dem zu kündigenden Personal zur Folge gehabt hätte, machte sich Miller das Recht der Jugendhilfe zur Nutze, die Probanden in für sie und ihren Resozialisierungsprozess geeignete Programme vermitteln zu dürfen. Das Netzwerk der neuen Programme und Maßnahmen kam nun zum Einsatz.

Da es keinen offiziellen Erlass über die Schließung der Einrichtungen gab, verrichteten auch noch Jahre danach einzelne Mitarbeiter in den Anstalten ihren Dienst und wurden weiterhin von der Jugendhilfe dafür bezahlt, obwohl keine inhaftierten Personen mehr dort lebten. Mit dieser Vorgehensweise ersparte sich Miller die Konfrontation mit den Mitarbeitern und öffentliches Aufsehen. Er versuchte jedoch im gleichen Zuge, die Mitarbeiter zu überzeugen, sich in den neuen Programmen zu engagieren. Einige fanden in den zahlreichen Maßnahmen eine neue Arbeitsstelle. Erst knapp zwei Jahre nachdem der letzte Häftling eine Jugendanstalt verlassen hatte, wurde durch den Bundesstaat Massachusetts die endgültige Schließung der Anstalten verkündet.

Da sich sein Netzwerk von Einrichtungen und Programmen Ende 1971 noch im Aufbau befand, war nicht für alle Probanden ein geeigneter Platz vorhanden. Miller musste improvisieren und brachte ca. 100 Probanden vorübergehend in der University of Massachusetts in Amherst unter. Dort wurden sie von freiwillig arbeitenden Studenten betreut. Diese sorgten für das Wohlbefinden der Probanden und versuchten sie in geeignete Programme und Einrichtungen zu vermitteln. Mitte 1972 wurden dann auch die letzten drei Anstalten geräumt und die Probanden auf die unterschiedlichen Maßnahmen und Einrichtungen verteilt.

Bei dieser Vorgehensweise von Miller und seinem Team handelte es sich um Pionierarbeit, denn bis dato lagen logischerweise noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, welche der neu eingerichteten Programme bei der Zielgruppe positive Wirkungen erzeugen würden. Viele der Programme verfehlten in der Anfangsphase die erwarteten Erfolge. Durch diese „Learning by Doing“-Praxis bildeten sich letztlich erfolgreiche Programme heraus. Zwischen 1971 und 1972 entstanden über 175 gemeinwesenorientierte und private Programme im gesamten Bundesstaat. Diese waren auf viele unterschiedliche Bedürfnisse spezialisiert. Sie befassten sich mit Drogenentzugsarbeit, Jobtrainings, Kunst- und Kulturprogrammen, Therapeutische Maßnahmen u.v.m.. Das DYS war ebenfalls Träger von Maßnahmen und Programmen, allerdings wurden überwiegend Angebote freier Träger genutzt, die – vertraglich festgelegt – die Maßnahmenpalette des DYS wesentlich ergänzten.

Durch seine unorthodoxen aber effektiven Arbeits- und Vorgehensweisen zeichneten sich in den folgenden Jahren große Erfolge im Jugendkriminalrecht in Massachusetts ab. Miller hatte es geschafft, für alle Beteiligten eine optimale Lösung zu finden. Straffällig gewordene Kinder und Jugendliche wurden in für sie geeignete Programme vermittelt

und in ihren Familien bzw. in deren Nähe betreut. Durch Abschaffung von stationären Strukturen wurden die Kosten für diese Form der Unterbringung enorm gesenkt und auch für die Gemeinden hatten seine Lösungen finanzielle und weitere Vorteile. Ein Anstieg der Jugendkriminalitätsrate blieb aus. Die Rückfallquote sank zwar nicht wie von Miller erwartet, stieg aber auch in den folgenden Jahren nicht an. Über Jahrzehnte hinweg hatte der Bundesstaat aufgrund der neu eingerichteten Programme und Maßnahmen die niedrigste Einsperrquote im ganzen Land.

1974 – heute: Fortsetzung und Ausweitung der Reform

Massachusetts nahm in den Jahren nach der endgültigen Aufgabe der Jugendanstalten eine Vorreiterstellung in den gesamten Vereinigten Staaten ein. In den folgenden Jahren „pilgerten“ viele Delegationen von Mitarbeitern der Jugendstrafrechtspflege aus anderen Bundesstaaten und auch aus Europa nach Massachusetts, um sich über die Verfahrensweisen zu informieren und um Ideen für die eigene Arbeit zu sammeln. Viele Programme und Verfahrensweisen wurden danach auch in anderen Staaten übernommen und adaptiert.

In den folgenden knapp 30 Jahren wurden immer mehr stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in weiteren Teilen des Landes geschlossen und durch alternative Programme und Maßnahmen ersetzt. Allerdings kam es durch Vorfälle Anfang der 90er Jahre zu einem Rückgang im Abbau von stationären Einrichtungen.

Nach einigen schweren Verbrechen (u.a. Vergewaltigungen und Morde) zu Beginn der 1990er Jahre in verschiedenen Bundesstaaten, die durch minderjährige Straftäter, die unter Aufsicht der Jugendhilfe standen, verübt wurden, kam es zu Zweifeln von Politikern und Experten, aber auch der übrigen Bevölkerung, an der positiven Wirkung alternativer Programme. Allerdings war diese Anhäufung von schweren

Verbrechen auch durch Einsparungen in der Haushaltsplanung begründet, denn die Ausgaben für Resozialisierungsmaßnahmen für straffällig gewordene junge Menschen wurden immer weiter reduziert. Damit verbunden war vor allem der Stellenabbau in den Handlungsfeldern der Jugendhilfe. Die Programme und Maßnahmen konnten ihre vorherige Qualität nicht mehr halten. Junge Straftäter wurden wieder vermehrt in stationären Programmen untergebracht, sogar kleinere Delikte wurden mit stationären Unterbringungen bestraft. Dies war ein enormer Rückschritt im Jugendkriminalrechtssystem der einzelnen Bundesstaaten und ließ die Inhaftierungszahlen wieder ansteigen und die Rückfallquoten anwachsen. Gegen Ende der 1990er Jahre erfolgte jedoch ein erneuter Kurswechsel in Richtung der alternativen Programme und Maßnahmen.

Es wurden neue Gesetze zur Umstrukturierung der Verfahrensweisen in allen Bundesstaaten verabschiedet. In Massachusetts wurden minderjährige Straftäter zwischen 14 und 18 Jahren, die einen Mord zu verantworten hatten, nicht mehr als Kinder- und Jugendliche betrachtet, die eine besondere Förderung benötigen, sondern sie wurden wie erwachsene Straftäter behandelt. Eine Übergabe an das DYS war in diesen Fällen nicht mehr möglich. Ausgehend von der Schwere einer Straftat konnte nun auch die Zuständigkeitsdauer der Jugendhilfe verlängert werden. Es bestand die Möglichkeit, Probanden bei wiederholten und schweren Delikten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unter Aufsicht des DYS zu stellen. Bei allen anderen Tätern im Alter von 7-17 Jahren, die kleinere Straftaten begingen, übertrugen die Richter weiterhin nur die Zuständigkeit an das DYS. Das Department of Youth Services entschied dann über die notwendigen weiteren Maßnahmen und Programme. Bis heute hat sich diese Vorgehensweise nicht geändert.

Zwischenbilanz

Mehr als 40 Jahre nach der Schließung der letzten Jugendanstalt in Massachusetts und trotz der Rückschläge in den 1990er Jahren orientiert sich die Jugendkriminalrechtspflege in den USA wieder an Konzepten, die an Millers Massachusetts-Projekt erinnern. Im Zeitraum von 1995 bis 2010 hat sich die Zahl der inhaftierten Kinder und Jugendlichen in 44 Bundesstaaten um 41% reduziert. Die Inhaftierungsrate von straffällig gewordenen Jugendlichen in den gesamten USA sank in diesem Zeitraum um 38%.

Kalifornien übernahm beispielsweise viele Kernpunkte des Massachusetts-Projekts in das eigene Jugendkriminalrechtssystem. 1997 betrug hier laut JDAI die Anzahl der in staatlichen stationären Einrichtungen untergebrachten Kindern und Jugendlichen 19.899. Bis 2010 wurde diese Zahl um 48% auf 11.532 Inhaftierte gesenkt. Dieser rapide Rückgang ist vor allem durch Veränderungen im Rechtssystem begründet. 2007 wurde das Gesetz 881 verabschiedet, das ausdrücklich dazu verpflichtet, jugendliche Straftäter nur noch für ernste und gewalttätige Verbrechen ins Gefängnis zu überführen. Wie bereits zu Millers Zeiten werden straffällig gewordene Kinder und Jugendliche, die weniger schwere Straftaten begangen haben, in gemeinwesenorientierte Programme vermittelt. Strategien aus dem Bereich der „Juvenile Justice“ tragen ebenfalls zu dieser erfolgreichen Senkung der Inhaftierungszahlen bei. Von 2008 bis 2011 wurden fünf große Jugendanstalten geschlossen. Auch in Texas wurden seit 2007 neun staatliche stationäre Einrichtungen für jugendliche Straftäter geschlossen. Die Anzahl von inhaftierten Kindern und Jugendlichen wurde auch hier enorm reduziert. Von 4.700 Inhaftierten im Jahre 2006 waren 2012 nur noch 1.500 übrig. Alle anderen wurden auf andere Programme und Maßnahmen verteilt. Beide Bundesstaaten bemühen sich, nur noch Kinder und Jugendliche stationär unterzubringen, wenn diese ein

schweres Verbrechen begangen haben. Der Anstieg der Jugendkriminalitätsrate blieb in den beiden Bundesstaaten aus und die Rückfallquoten sind unter dem Landesdurchschnitt. Ähnliche Erfolge konnten auch in anderen Bundesstaaten verzeichnet werden.

Die Juvenile Detention Alternatives Initiative als landesweite Koordinationsstelle

Seit 1992 befasst sich vor allem die Annie E. Casey Foundation mit einer landesweiten Initiative, der „Juvenile Detention Alternatives Initiative“ (JDAI), die Strukturen und Rahmenbedingungen in den Bundesstaaten schaffen möchte, damit die Inhaftierungsrate von Kindern und Jugendlichen weiter reduziert wird. Gleichzeitig unterstützt die Initiative landesweit alternative Programme mit Konzepten, die sich mit Dokumentations-, Diagnose- und Organisationssystemen, dem Aufbau von Netzwerken und weiteren Hilfestellungen befassen. Weiterführend sollen durch die Initiative auch die Erfolge der einzelnen Programme transparent gemacht und deren Wirkungen und Vorteile gegenüber der stationären Unterbringung verdeutlicht werden. Bereits in über 250 Regionen in 40 Bundesstaaten wurden die JDAI-Konzepte in die Arbeit implementiert. JDAI wird mit den Daten aus den unterschiedlichen teilnehmenden Institutionen versorgt, die dann ausgewertet und an die unterschiedlichen Stakeholder weitergegeben werden können. Über das Internet stehen diese Daten auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dies fördert die Akzeptanz dieser Programme bei der Bevölkerung – eine weitere Parallele zu Millers Aktivitäten in den 1970er Jahren. Es sichert zudem auch den Zuspruch und die Unterstützung von Förderern.

Die Auswertungsergebnisse von JDAI zeigen, dass Alternativen für den Strafvollzug von jungen Straftätern erfolgreich sein können. Neben der Reduzierung von Rückfallquoten und sinkenden Jugendkriminalitätsraten werden auch die Kosten für die stationäre Unter-

bringung gesenkt. Es bleibt die Hoffnung, dass auch in Deutschland ähnliche Initiativen insbesondere für 14-18-Jährige straffällig gewordene Jugendliche entwickelt und systematisch implementiert werden. Eine strategische Systementwicklung, wie sie in den USA durch die JDAI etabliert wurde, fehlt bisher in Deutschland.

Die enorm hohen Raten im Erwachsenenvollzug in den USA mit entsprechend gestiegenen Rückfallquoten und einer Kostenexplosion für das Gefängnisssystem führen mittlerweile zu Überlegungen, auch im Erwachsenenvollzug ähnliche Strategien zu verfolgen. Für Deutschland kann gelernt werden, dass die Gefangenen- und die Rückfallraten durchaus steuerbar sind. Notwendig sind nachhaltige Innovationsprogramme, die zugleich die rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen mit der Zielsetzung gesteigerter Wirkungsorientierung strategisch und operativ verändern. In den deutschen Bundesländern ist die Reform des Jugendstrafvollzugs bisher zu sehr nur auf den geschlossenen und nur zum geringen Teil auf den offenen Vollzug konzentriert. Unterentwickelt sind Verbundsysteme zu den ambulanten Diensten der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe mit gesteigerten Resozialisierungserfolgen.

Quellen

Annie E. Casey Foundation (2014): Juvenile Detention Alternatives Initiative. <<http://www.aecf.org/work/juvenile-justice/jdai/>>.

Center on Juvenile and Criminal Justice (2014): Juvenile Corrections Reform in Massachusetts. <<http://www.cjcj.org/Education1/Massachusetts-Training-Schools.html>>.

Department of Youth Services Massachusetts (2014): Public Information Packet. <<http://www.mass.gov/eohhs/gov/departments/dys/public-information-packet.html>>.

Frey, Susan (2013): Report: Youth incarceration rates drop dramatically. <http://edsources.org/2013/report-youth-incarceration-rates-drop-dramatically/27913#.VDKyLPI_tqV>.

Loughran, E. J. (1997): The Massachusetts Experience: A historical Review of Reform in The Department of Youth Services. In: Social Justice Journal. Vol. 24. Heft 4.

Macallair, D. (2012): The Closing of the Massachusetts Reform Schools and the Legacy of Jerome Miller. <<http://jjie.org/closing-of-massachusetts-reform-schools-legacy-of-jerome-miller/>>.

Schumann, K.-F. & Voß, M. (1980): Jugend ohne Kerker. Über die Abschaffung der Jugendgefängnisse im Staat Massachusetts im Januar 1972 und die Entwicklung seither. Bremen.

Schweppe, C. (1983): Geht es auch ohne Jugendgefängnisse?. Zur Entinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter in den USA. In: Neue Praxis. Jahrgang 13. Heft 2. S. 184 – 199.

Simmedinger, R. (1986): Was ist aus der Abschaffung der Jugendgefängnisse in Massachusetts (USA) geworden?. Eine Zwischenbilanz im Herbst 1986. ISS-Frankfurt.

Teji, S. (2011): The De-Incarceration of California's Juvenile Justice System. <<http://jjie.org/deincarceration-of-california-as-juvenile-justice-system/59116/>>.



Christopher Wein

Masterstudent an der Fachhochschule Kiel im Studiengang „Forschung, Entwicklung und Management in der Sozialen Arbeit“. War Mitarbeiter in einem abenteuer- und erlebnispädagogischen Programm für delinquente Kinder und Jugendliche in Vancouver (Kanada). Zurzeit empirische Untersuchung zum Thema „Übergangsmangement in Schleswig-Holstein“. christopher.wein@student.fh-kiel.de

DBH -Fachtagung

Erkennen und Umgang mit Traumatisierungen im TOA (B-3815)

15.-16.10.2015 Ellwangen
Horst Kraemer

Traumata als Folge von Straftaten sind nicht unüblich. Es scheint kein langfristig guter Weg zu sein, traumatisierte Menschen vom Täter-Opfer-Ausgleichsangebot auszuschließen. Da auch zur Auflösung von Traumata die Auseinandersetzung mit der Täterschaft gehört, braucht es hier eine besondere Beraterkompetenz, um diesen Prozess zu ermöglichen. In diesem Seminar werden die theoretischen Grundlagen der Neurobiologie des Stresses vermittelt. Die Teilnehmenden lernen Traumatisierungen zu erkennen und im Umgang mit von Trauma durch Gewalt betroffenen Menschen sicher zu werden.

Berufsleben ade ... scheiden tut weh? (B-3715)

„Ausführungsseminar“ für scheidende Bewährungshelfer/innen

27.-28.10.2015 Köln
Michaela Spellerberg, Ulli Bomba

In Anlehnung an die Einführungsseminare für Neueingestellte wird sich dieses „Ausführungsseminar“ mit der Gestaltung der letzten Arbeitsphase und des Übergangs in den Ruhestand beschäftigen. Der Blick zurück wie auch nach vorne gehört dazu, um positiv und optimistisch zukünftige Perspektiven für frei gewordene Ressourcen zu entwickeln. Die Teilnehmenden können sich mit dem Ende ihres Berufslebens kritisch auseinandersetzen, um konstruktiv in den neuen Lebensabschnitt zu wechseln.

E-Mail kontakt@dbh-online.de

Sarah Watts: Die kollektive Insassenbeteiligung im Strafvollzug.

Zur praktischen Umsetzung der Gefangenenmitverantwortung in deutschen Justizvollzugsanstalten.

MV Wissenschaft: Münster 2014. 275 Seiten. € 19.50.

Eine elektronische Form der Arbeit findet sich unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-02389648756>

Die Arbeit ist als Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster entstanden (Betreuer: Prof. Dr. Heghmanns und Prof. Dr. Boers). Ihre Fragestellung ist jedoch selbst etwas fragwürdig: „Soll die kollektive Insassenbeteiligung dem Vollzugsziel der Resozialisierung dienen, stellt sich die Frage, ob dieses Ziel dadurch erreicht oder zumindest gefördert werden kann“ (S. 3). Die Autorin kann sich bei dieser Zielbestimmung auf die in der Literatur völlig herrschende Meinung berufen, wonach es dabei um die Subjektstellung der Gefangenen gehen und „im Idealfall ein Training in Demokratie und damit ein Training in Selbstverantwortung und Selbstkontrolle im Umgang mit anderen“ bewerkstelligt werden (S.117). Aber man kann sich fragen, ob es dabei primär um die Resozialisierung der Insassenvertreter oder der sie wählenden Gefangenen geht. Und wenn ja, wessen Resozialisierung (der gewählten Insassenvertreter? oder auch ihrer Wähler?). Im AK StVollzG heißt es dazu: „Diese Philosophie kann sich auf gute Erfahrungen mit weitgehenden Formen der Mitbestimmung in Gefängnissen und Arbeitslagern berufen (Murton/Baunach 1973, Sagaster 1980)“. Dieser Hinweis auf „gute Erfahrungen“ wird jedoch von der Autorin leider nicht weiter verfolgt. Er hätte sie zu utopisch anmutenden und den üblichen Rahmen sprengenden Ausprägungen der Gefangenenbeteiligung geführt, wie sie von Alexander Maconochie in Norfolk Island, von Thomas Mott Osborne in New York, von Albert Krebs in Untermaßfeld oder von Joachim Walter in der Jugendstrafanstalt Adelsheim versucht wurden.

Nach einem kurzen Blick auf die Vorgeschichte stellt Sarah Watts die Genese und den Inhalt von § 160 StVollzG dar. Sie geht auch auf die zum Zeitpunkt der

Arbeit vorhandenen Landesgesetze ein, muss aber feststellen, dass diese sich allenfalls geringfügig von der blassen Bundesregelung unterscheiden (S.112).

Originell an der Arbeit ist der Teil über die „praktische Umsetzung der kollektiven Insassenbeteiligung in Deutschland“ (S.131-210), mit dem sie auch über die vorliegenden Arbeiten von Nix 1990, Esser 1992 und Paetow-Thöne (1994) hinausgeht. Dazu hat sie drei Arten empirischer Erhebung durchgeführt:

- eine schriftliche Umfrage bei sämtlichen 165 Anstalten des Erwachsenenvollzugs, aus der sich ergibt, dass 77% über Insassenvertretungen verfügen; allerdings erfährt man nicht, wie lange diese jeweils existieren.
- eine Analyse der von den Anstalten erlangten einschlägigen Richtlinien/ Statuten (von 96 Anstalten). Dabei zeigt sich, dass durchweg das „Repräsentantensystem“ praktiziert wird, während andere, mögliche Organisationsformen nicht (mehr) vorkommen. Zumeist werden die Repräsentanten gewählt, in Sachsen besteht jedoch auch die Möglichkeit einer Einsetzung durch den Anstaltsleiter für den Fall, dass keine Wahl zustande gekommen ist.
- Besuche in drei Anstalten (den JVA Köln, Hamburg-Fuhlsbüttel und Werl). Dort hat die Autorin mit Bediensteten und Gefangenen über ihre Erfahrungen gesprochen und in zwei Fällen auch an Sitzungen der Insassenvertretungen teilgenommen. Erst auf diese Weise gelangt die Autorin zu einer vorläufigen Antwort auf ihre Fragestellung. Mindestens die vom Gesetzgeber erstrebte Demokratisierung sei „für die Gefangenen nicht von Bedeutung“. Und auch die be-

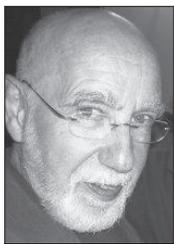
teiligten Bediensteten sehen keinen messbaren Nutzen für die Resozialisierung; aus ihrer Sicht hat das System jedoch eine „eventuellen Unruhen vorbeugende Wirkung“ (S.208).

In einem abschließenden Teil der Arbeit wendet die Autorin sich den „Umsetzungsdefiziten“ und Lösungsansätzen zu. Als wesentliches Defizit sieht sie die „skeptische bis feindliche Haltung“ eines Großteils der Bediensteten (S.214), welche sie auf den Zielkonflikt zwischen Behandlungsauftrag und Sicherheitsauftrag zurückführt. Da eine grundsätzliche Neukonzeption in naher Zukunft kaum zu erwarten sei, sieht die Autorin „den gemeinsamen Dialog“ als einziges Mittel zur Verbesserung der Verhältnisse. Die Rahmenbedingungen sollten durch Veränderungen in den anstaltsinternen Richtlinien geschaffen werden (S. 220-222).

In ihrer Schlussbetrachtung geht sie weiter und fordert eine gesetzliche Neubestimmung in „wortgleich formulierten Landesvorschriften“ (S.226). Die Insassenbeteiligung solle als „selbstverständlicher Teil der Anstalt gedeutet und nicht als eigenständiges ‚Beschwerdeinstrument‘ der Gefangenen missverstanden werden“ (S. 227).

Meines Erachtens unterschätzt diese Arbeit die verbreitete Malaise der Institution Insassenvertretungen. In einem Großteil der Anstalten finden zwar Wahlen statt, die gewählten Vertretungen überstehen aber zumeist nicht die (kurzen) Wahlperioden. Die, vergleichsweise günstigen, Verhältnisse in großen Anstalten mit Langstrafern (Werl, Hamburg) sind nicht auf das Gros der Anstalten übertragbar. Deshalb würde ich mir wenig von neuen

bundesweiten Regelungen und mehr von lokalen Experimenten versprechen, welche „mehr Mitbestimmung wagen“. Joachim Walters Experiment einer weitgehend selbstbestimmten „Just Community“ in einem Teil der JVA Adelsheim ragt da besonders hervor. Abzuwarten bleibt, ob der neueste Versuch, eine Gefangenengewerkschaft zu organisieren, außerhalb der Vollzugsanstalten genügend Unterstützung findet. Derartige könnte geeignet sein, verkrustete Strukturen aufzubrechen und der Mitbestimmung der Gefangenen neue Wege zu bahnen.



Prof. Dr. Johannes Feest

*Emeritierter Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht an der Universität Bremen
feest.johannes@gmail.com*

DBH-Fachtagung

22. DBH-Bundestagung: Kooperationen gestalten - Inhaftierungen vermeiden - Straffälligenhilfe ausbauen (A-0315)

23.-26.09.2015

Ostsee Resort Damp

Die alle drei Jahre stattfindende Bundestagung findet dieses Jahr in dem Ostsee Resort Damp statt. Sie wird wieder in Kooperation mit regionalen Institutionen und Vereinen der Straffälligenhilfe durchgeführt. In der Eröffnungsveranstaltung werden zentrale Vorträge gehalten und in den Folgetagen besteht die Möglichkeit sich in Workshops zu verschiedenen aktuellen Themenbereichen zu informieren und diese zu diskutieren.

E-Mail kontakt@dbh-online.de

Barbara Kamp (Hrsg): „Papa ist im Gefängnis – Fünf Kinder erzählen“

Buch und Regie: Kajsa Næss, DVD, Methode Film, Bad Vilbel, 2015 (Original: Du velger selv, Norwegen 2013), Bezug: methode-film.de, € 49 zzgl. Versandkosten

Wenn Eltern inhaftiert werden, ändert sich vieles im Alltag der Kinder. Vater oder Mutter verschwinden aus dem täglichen Leben, die Kontaktmöglichkeiten in Haft sind fortan auf wenige Stunden im Monat begrenzt. Das Bild, das das Kind bisher vom Elternteil hatte, beginnt sich zu verändern. Es kann Risse bekommen, kann verblassen, es kann aber auch überhöht werden. Häufig wird gegenüber Mitschülern, Lehrern und Nachbarn verheimlicht, dass er oder sie im Gefängnis sitzt, um nicht noch stärker ins soziale Abseits zu geraten. In dieser schwierigen Zeit sollten junge Menschen mit ihren Sorgen und Fragen nicht allein gelassen werden. Internationale Studien warnen vor den erheblichen gesundheitlichen und sozialen Risiken, denen Kinder durch die Inhaftierung eines Elternteils ausgesetzt sind. Glücklicherweise nimmt die Bereitschaft der Fachkräfte aus Justiz, Jugendhilfe, Schule und Freier Straffälligenhilfe sich den „vergessenen Kindern“ zuzuwenden, in jüngster Zeit etwas zu. Gleichzeitig wächst der Bedarf an Hintergrundinformation sowie geeigneten Methoden, betroffene Kinder und Eltern wirksam zu unterstützen, Kolleginnen und Kollegen für diesen blinden Fleck der Justiz- und Familienpolitik zu sensibilisieren.

Mit der kürzlich im Methode Film Verlag erschienenen DVD „Papa ist im Gefängnis – Fünf Kinder erzählen“ steht nun ein vielfältig nutzbares medienpädagogisches Arbeitsmittel zur Verfügung. Herzstück dieser Produktion ist ein 15-minütiger Film, in dem fünf Mädchen und Jungen unterschiedlichen Alters schildern, wie sie die Situation erleben. Die verwendeten Texte entstammen langen Gesprächen, die mit betroffenen Kindern geführt wur-

den. Um die Identität der Mädchen und Jungen zu schützen, wurden die Kinderfiguren anschließend gezeichnet. So entstand ein animierter Dokumentarfilm, dem es sehr gut gelingt, die teils ambivalenten Gefühle der Kinder erfahrbar zu machen.

„Das Schlimmste daran, dass mein Vater im Gefängnis sitzt ist, dass ich ihn nicht oft sehe. Als ich jünger war, mussten wir uns vor ihm verstecken. Damit Papa uns nicht finden konnte. Ich war wütend auf ihn, weil ich mich fragte: Warum musste der das tun? Weil - er hat es irgendwie auch uns angetan. Er macht uns Angst. Und traurig, weil er im Gefängnis ist. Ich verstehe nicht warum. Das macht mich sauer und traurig und froh. Alles zur selben Zeit, irgendwie.“ (Martine, 13 Jahre)

Die einfühlsame Erzählweise und die kreative Bildgestaltung erleichtern es dem Zuschauer, sich in die Betroffenen hineinzuversetzen. Trotz des ernsten Themas bewahrt sich der Film immer eine gewisse spielerische Leichtigkeit. Dies ist kein Zufall, denn seine zentrale Botschaft an die Kinder lautet sinngemäß: „Es gibt Hoffnung. Du musst nicht werden wie deine Eltern. Es ist dein Leben und du entscheidest selbst was aus dir einmal wird, egal was andere sagen mögen.“ Insofern eignet sich die DVD als Impuls für die pädagogische Arbeit mit betroffenen Kindern, etwa im Rahmen von Vater-Kind-Angeboten oder Familiennachmittagen der Gefängnis-seelsorge. Der Haupteinsatzbereich des Films dürfte jedoch in der Arbeit mit Fachkräften innerhalb und außerhalb des Gefängnisses liegen. Gerade in der familiensensiblen Aus-, Fort- und Weiterbildung kann er Bedienstete dazu anregen, darüber nachzudenken, was

Kinder in dieser Situation brauchen, und wie das Gefängnis und sein Personal adäquat darauf reagieren können.

Im Lieferumfang der DVD sind zahlreiche Arbeitsblätter und Materialien für den praktischen Einsatz enthalten. Darunter finden sich Anregungen für Gruppenarbeit, Rollenspiele sowie Hinweise auf weiterführende Literatur und Internetadressen.

Die zeitlose, praxisnahe DVD sollte interessierten Multiplikatoren in jeder Justizvollzugsanstalt und Justizvollzugsschule zur Verfügung stehen. Papa ist im Gefängnis – Fünf Kinder erzählen“ (DVD, 2015)



Dr. Klaus Roggenthin
Geschäftsführer
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
roggenthin@bag-s.de

Bernd Maelicke: Das Knast-Dilemma.

**Wegsperrern oder resozialisieren?
Eine Streitschrift**

C. Bertelsmann, München 2015, gebunden, 256 Seiten, € 19,95

Der Strafvollzug hat in Presse und Öffentlichkeit ein überwiegend schlechtes Image: Drinnen die Bösen, draußen die Guten! Gegen diese Verallgemeinerung anzugehen, ist schwierig. Einen äußerst wichtigen Beitrag gegen dieses Vorurteil leistet Maelicke mit seinem anschaulichen Buch, das er als „Streitschrift“ bezeichnet. In Wirklichkeit greift er sprachlich brilliant nahezu alle Themen des Strafvollzugs auf. Dem Leser, der noch nicht so mit dem Vollzug vertraut ist, zeigt er, wie es drinnen und bei denen drinnen aussieht und auch dann, wenn sie wieder raus kommen.

Die Vollzugsbediensteten werden bei der Lektüre des Buches immer wieder sagen: „Ja, genau so ist es!“. Das gesamte Buch durchziehen persönliche Erfahrungen mit dem Vollzug und empirische Befunde zum Vollzug, aber auch prägende persönliche Erlebnisse mit Akteuren des Vollzuges. Der Autor trägt die Jacke des Wissenschaftlers, u.a. als langjähriger Direktor des ISS Frankfurt (mit zahlreichen Veröffentlichungen und Erfahrungen und als Schriftleiter dieser Zeitschrift), den Kittel des Praktikers und den Anzug des verantwortenden und steuernden Ministerialbeamten (Kiel) mit einem Fernrohr in die Bundes- und Landespolitik zum Strafvollzug. In dem Buch präsentiert er aufgrund seiner Vollzugserfahrungen aus den unterschiedlichsten Blickrichtungen nahezu aphorismenhaft nachvollziehbare Zusammenhänge in und um den Strafvollzug (also auch Bewährungshilfe etc.). Man merkt überall: Der weiß, wovon er schreibt!

Hauptthemen in dem Buch sind: Wie wird man zum Verbrecher? Was heißt Resozialisierung? Wie sieht der Vollzug heute aus und wohin soll er sich entwickeln? Welche Alternativen gibt es zum Strafvollzug? Das Buch wird ergänzt um

eine Beschreibung des Modellversuchs in Schleswig-Holstein im Anschluss an die empirische Studie von Dünkel (mit Vorgeschichte, personellem und wissenschaftlichem Hintergrund) sowie einer (positiven) Zwischenbilanz nach 50 Jahren. Besonders informativ ist der Teil, in dem Maelicke auf die heutige Vollzugslandschaft eingeht: Mithäftlinge als Vollstrecker, Drogenkonsum und Subkultur in den Anstalten, Sexualität etc. Er bezweifelt die Effektivität der Ersatzfreiheitsstrafe und schildert plastisch die Alltags- und juristischen Probleme der (uneinheitlichen) Lockerungspraxis („Flickenteppich“). Er referiert zu den Rückfallquoten, bezweifelt aber, dass diese ein verlässlicher Erfolgsindikator für Resozialisierungsmaßnahmen sind. Die Bewährungshilfe (gegenwärtig betreuen ca. 2.500 Bewährungshelfer ca. 200.000 Probanden) wird von Maelicke gelobt; er fordert zudem mehr Unterstützung für die Führungsaufsicht und beklagt, dass Strafjustiz und -vollzug sich vorrangig um den Täter kümmern (müssen?), weniger um das Opfer. Die jährlichen Kosten für den Strafvollzug liegen bundesweit bei gegenwärtig ca. 4,5 Milliarden EUR; Kosten und auch Personal sind jedoch auf die einzelnen Länder sehr unterschiedlich verteilt. Maelicke sieht insoweit Handlungsbedarf.

Für Zeitgenossen und die nachrückende Generation sehr erhellend sind die Ausführungen zu den Anfängen und der Entwicklung des Vollzuges (s. z.B. den Alternativentwurf 1973) sowie die Situation heute. Immer wieder fließen dabei in den Text persönliche Erfahrungen und Erlebnisse mit wichtigen Akteuren im Strafvollzug ein (z.B. Bewährungshelfer Kurt Eickmeier, Helga Einsele, Justizminister Klaus Klinger und verschiedenen Wissenschaftlern). Sehr beeindruckend geschildert sind nicht nur der Lebens-

lauf des Autors sondern auch der gemeinsame Lebensweg mit seiner Frau Hannelore, die sich nach wie vor für den Frauen-Strafvollzug engagiert.

Maelicke setzt sich eingehend mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem gesetzlich geforderten und dem tatsächlich erreichten/erreichbaren Resozialisierungsziel auseinander. Hierbei zeigt sich der Clou des Autors: dem Leser werden die einzelnen Stationen eines Gefangenen (von der Ladung zum Haftantritt, dem Tag des Haftantritts mit der ärztlichen Eingangsuntersuchung, dem Erstaussstattungspaket, der ersten Nacht – klosterähnlich – bis hin zur Entlassungsvorbereitung und der tatsächlichen Entlassung) mit bildhaften Schilderungen über Timo gezeigt. Immer wieder wird geschildert, wie dieser Timo die Hafträume, die Bediensteten, die Mitgefangenen findet und den Vollzug erlebt. Der Leser kann sich also realistisch vorstellen, was alles im Strafvollzug für und mit einem Gefangenen geschehen muss (nicht nur Unterkunft und Verpflegung, Sicherheit und Ordnung, Vollzugsplan mit differenzierten Behandlungsmethoden), welche Möglichkeiten er hat (Ausbildung,

Lehre, Arbeit, Einkauf ohne Bargeld, aber Eigenkapitalkonto) und welchen Gefahren er z.B. durch Mitgefangene ausgesetzt sein kann.

In dem kreativen Schlusskapitel schaut Maelicke in die Zukunft und wirft dabei u.a. die Frage auf, wer inhaftiert werden sollte, und: wer gehört in die (vom Ansatz her in der Praxis durchaus erfolgreiche) Sozialtherapie? Er fordert eine neue Diskussion zu Sinn und Unsinn der Ersatzfreiheitsstrafe und der kurzen Freiheitsstrafen (Stichwort: Fehlbelegung der deutschen Strafanstalten). Nach seiner Auffassung können Drogenabhängige im Vollzug nicht sinnvoll behandelt werden („Irrweg“).

Aufschlussreich-kritisch sind Maelickes Anmerkungen zur Verurteilung und Inhaftierung von Uli Hoeneß und der Reaktion der Bevölkerung hierauf. Er kritisiert auch die Föderalismusreform von 2006; die Länderzuständigkeit mit divergierenden Regelungen habe sich als weitgehend „unsinnig“ und unproduktiv erwiesen. Ein konstruktives Gegenmodell sei z.B. RESI (Köln). Die Frage, ob es

etwas Besseres als den Strafvollzug gibt, kann Maelicke natürlich nicht beantworten; er plädiert aber aufgrund eigener Erfahrungen für ständige Beobachtung und die Erprobung neuer Ideen.

Der Rezensent hält für den Leser die Spannung aufrecht: Was wurde nach der Entlassung aus dem verurteilten Bankräuber Max und was macht Timo heute? Nachzulesen auf S. 239 ff.



Dr. Gernot Steinhilper
Rechtsanwalt
steinhilper007@gmx.de

Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene: Gemeinsam einsam. Literatur aus dem deutschen Strafvollzug.

Agenda Verlag Münster 2015. 172 Seiten, 14,80 €.

Der seit 25 Jahren ausgelobte Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene wurde 2015 zum 9. Mal vergeben. Der nach der Schriftstellerin Drewitz (1923-1986) benannte Preis ist die einzige literarische Auszeichnung für schreibende Gefangene in Deutschland. Mit dem Preis sollen Inhaftierte motiviert und unterstützt werden, ihre Situation literarisch zu verarbeiten. Auch soll die öffentliche Aufmerksamkeit für Literatur von Gefangenen gesteigert und damit eine kritische Auseinandersetzung mit dem Strafvollzug gefördert werden.

Das Thema der Ausschreibung 2014 lautete „Gemeinsam Einsam“. Aus dem Ausschreibungstext: „Wie erleben Sie die Spannung zwischen Gemeinsamkeit und Einsamkeit im Gefängnis? Liebe, Freundschaft, Kommunikation mit Menschen drinnen und draußen, Sehnsucht danach? Freude? Oder Isolation, Verlust von Beziehungen, Ausgesperrtsein vom Leben, seelische Verletzungen, Frust, Wut, Hass?“

Ca. 300 Gefangene beteiligten sich. Die Zahl der eingesandten Texte be-

lief sich, da viele Gefangene mehreren Texten eingereicht haben, auf ca. 3.000 im Umfang vom 4.500 Seiten. Prämiert wurden 31 Texte von 24 Autorinnen und Autoren. Einen Sonderpreis erhielt die Schreibwerkstatt des Straßenmagazins HEMPELS in der JVA Lübeck.

Die Schirmherrschaft des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises 2014/2015 übernahm der Grimme-Preisträger Peter Zingler, selbst ausgezeichnet mit dem 1. Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene 1989, bekannt

als Drehbuchautor für Serien wie „Tatort“, „Schimanski“, „Ein Fall für zwei“ und zuletzt einen Höhepunkt seines Schaffens erlebend als Drehbuchautor des von der ARD verfilmten Zweiteilers „Die Himmelsleiter“, in dem er eigenes Kindheitserleben in der Nachkriegszeit aufarbeitete. Zitat aus dem Vorwort: „Da sitzen die Jungs und Mädels und schreiben. Sie sitzen im Knast und sitzen beim Schreiben, doppelte Anstrengung. Und nun, vielleicht erstmals, läuft das Herz über, der Kopf leer und die Gefühle rein ins leere Blatt. Sie spüren Freude, Anstrengung, Zweifel und machen doch weiter. ... Wir wollen sie lesen, die Geschichten der Menschen, die eine große Leidens- und Lebenserfahrung haben, etwas, wofür sie andere Autoren glühend beneiden, die alles nur erfinden, bestenfalls recherchieren müssen. Kreativ schreiben kann man lernen, nicht aber Inhalte erfassen mit einer Ikonographie, die nur der haben kann, der vieles erlebt und noch mehr erfahren hat. Also WEITERSCHREIBEN!“

Die prämierten Texte spiegeln eindringlich und komplex das Leben und Erleben im Gefängnis, in der für Außenstehende so fremden Welt. Im Vollzug Tätige profitieren unbedingt von der befreiten Gedankendarstellung der Gefangenen, die einmal mehr den Menschen im Gegenüber bewusst machen.



Textauszüge:

„Hätte ich Ihnen doch bloß nicht zugesagt, an diesem Literaturwettbewerb teilzunehmen. Nun sitze ich bereits seit einigen Nächten wortlos vor einem leeren Blatt Papier, das ich am liebsten so nackt abgeben möchte, wies es gerade noch war. Nämlich leer, kalt und blass – und damit genauso wie ein großer Teil des zu schildernden Gefühls.“ (Marc Kempen)

„Vor der Tür ertönt mein pawlowisches Signal, klimpernde Schlüssel. Die massive Tür öffnet sich. Ein Beamter steht in der Tür. „Kommen's mit!“ Ich erhebe mich mit zitternden Gliedern, folge. Ein weiterer Gang. Gleiche Gerüche, gleiche Farbe, beengend. Nimm eine Rolle Wisch&Weg. Sieh hindurch. Stell dir noch ein paar giftig wirkende Leuchtstreifen im Inneren vor, so sieht der Gang zur Kammer aus.“ (Anonym)

„Was verstärkte die Einsamkeit? Der erste Blick, den ich auf die Donau warf, ein paar Tage nach meiner Ankunft aus Budapest? Derselbe Fluss, doch so anders. Die sprachliche Barriere? Mit der Zeit beherrschte ich die deutsche Sprache zwar recht gut, aber man lebt anders auf Deutsch. Nicht einmal einen Kinderwitz kann man vernünftig übersetzen. Niemand schmunzelt über das, worüber andere Jahre zuvor Tränen gelacht haben.“ (Krisztina Spielfeld)

„Ich lebe in einer Wohngruppe
In einem Zimmer mit zwei Anderen
Wir essen mittags gemeinsam in einem Speiseraum
Das Fernsehen ist ein Gemeinschaftsfernsehen
Wir machen viele Sachen gemeinsam
Wir leben mit über 30 Anderen
Und trotzdem fühle ich mich einsam allein“ (Helmut Pammler)

„Die Kehle ist trocken, der Magen murr. Frape starrt stier vor sich hin, im Gebirge aus Dreck hockend. Die Suche nach einem Erinnerungsfunkel ist vorüber, denn Frape denkt. Frape denkt, dass Durst immer noch schlimmer als Heimweh ist und dass der Mensch das, was

er essen muss, auch trinken kann. Seine Augen irren suchend umher und finden seine vertraute und stete Begleitung. Seinen verschlissenen und oft ausgebesserten fahlgrünen Rucksack, den er einmal am Flussufer fand. ... Mit dem Rucksack transportiert Frape seither seinen einzigen Trost, seinen Begleiter auf allen Wegen. Je nach Kassenlage von minderer oder gehobener Qualität. Gehobene Qualitäten sind selten. Zwei Armlängen weg, für Frape unendlich weit weg, an einem zerfransten Sofa lehnt der Rucksack. Zwei Armlängen weit weg! Schlimmsten Durst leiden und sich dann auch noch bewegen müssen! Ein Scheißmorgen ist das!“ (Matthias Nikisch)

„Nun bin ich auf mich allein gestellt. Graue Gänge und gefühlskalte Beamte, die meine Situation völlig ignorieren. Nach dem Fotografieren und der Kontrolle meiner Sachen werde ich in eine Zelle gebracht und mir wird gesagt, dass ich am nächsten Morgen nach Dresden verlegt werde. 3 Jahre und 8 Monate lautet mein Urteil. Ich denke schon am ersten Abend, dass ich dies alles keine 7 Tage überstehe. Meine Familie ist das einzige, woran ich denken kann.“ (Daniel Teich)

„Land Brandenburg, Stadt Luckau, Orsteil Duben, JVA: Regelwelt, betoniertes Universum, Mittelpunkt der Erde. Keine Nordsee weit und breit, kein Pazifik, nur der Bauer und sein Maisfeld und der Knast. Ich hasse dieses Kaff schon wegen seines Namens. Die Touristen, die nach Leipzig wollen oder von dort kommen, machen es gewöhnlich richtig: sie fahren hier nur durch. Die Schlaglochstraße ist versandet, darüber hat man Teer geklebt, der Rest besteht aus Wald und Windpark. Schöne Scheiße!“ (Kenny Berger)

„Thomas Kahnert hatte der Mann geheißen, ein selbständiger Fliesenleger. Kurz nach seiner Verhaftung hatte ein Polizist die Zelle im Polizeigewahrsam betreten und gesagt: „Der Herr Kahnert ist eben verstorben, wir sprechen jetzt von einem Tötungsdelikt.“ Da hatte er den

Namen zum ersten Mal gehört. Plötzlich schien der andere viel menschlicher. In Gedanken hatte er oft mit dem Mann gesprochen, sich bei *Thomas* entschuldigt, ihm gesagt, dass er ihn nicht hatte töten wollen. „Du hast mir Angst gemacht“, hatte er ihm in der Dunkelheit seiner Zelle zugeflüstert.“ (Peru Wassmann).

„Ich will sagen, wie froh ich bin, wieder hier drin zu sein. Aussch!!! Dieser Satz erschreckt und ist die reine Wahrheit.“ (Sabine Theisen)

„Zwei Stunden vergehen und ein Dutzend Zigaretten sind geraucht, um das Warten und Nichtstun zu erleichtern, zu überstehen. Von außen rastet laut ein Schlüssel in meine Tür, sie wird aufgeschlossen, aber niemand öffnet die Tür und tritt herein. Du weißt, sie ist offen – tausende Male hast du es so erlebt. Ich könnte meinen Käfig verlassen, doch ich rühre mich nicht von der Stelle. Ich starre sie einfach nur an, die Tür.“ (Teardrop)

Bezug

Das Buch ist im Buchhandel erhältlich bzw. – zugunsten der Trägergesellschaft – direkt zu beziehen von der Gefangeneninitiative e.V., Hermannstrasse 78, 44263 Dortmund, Tel. 0231/412114. Dort erhalten Sie auch Informationen zu einer Fördermitgliedschaft oder Spendenmöglichkeit.

Ein Video zur Preisverleihung kann abgerufen werden unter <https://www.youtube.com/watch?v=BX8mYM1ldnk>



Karin Roth
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
karin.roth@jumi.landsh.de

§ 20 StVollzG

(Aushändigung von Anstaltskleidung)

Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, dem Gefangenen auf dessen Verlangen Unterwäschegarnituren und Socken in einem Maße bereitzustellen, welches einen täglichen Wechsel erlaubt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14. August 2014 - III- 1 Vollz (Ws) 365/14

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Werl. Seitens der JVA werden ihm wöchentlich zwei Paar Socken sowie vier Garnituren Unterwäsche zur Verfügung gestellt. Mit einer vom 15. September 2013 datierenden Eingabe forderte der Antragsteller die Vollzugsbehörde auf, die wöchentliche Ausstattung mit den genannten Kleidungsstücken zu verbessern. Der Antragsgegner lehnte dies mit Bescheid vom 14. Januar 2014 ab. Die Ausstattung sei – so der Antragsgegner – ausreichend. Eine Gefährdung der Gesundheit und der Hygiene sei nicht zu besorgen, zumal auf der Basis eines ärztlichen Votums die Wechselintervalle im Bedarfsfall verkürzt würden.

Der nachfolgende Antrag auf gerichtliche Entscheidung war darauf gerichtet, den Antragsgegner dazu zu verpflichten, die genannten Wäschestücke in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen, um ihm einen täglichen Wechsel zu ermöglichen. Ferner stellte der Betroffene den Antrag, die Rechtswidrigkeit des justizbehördlichen Handelns festzustellen.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Landgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine anstaltsseitige Mehrversorgung bestehe nicht.

Die Vollzugsbehörde habe dem Strafgefangenen nach § 20 Abs. 1 StVollzG i.V.m. Nr. 10 der Kammerordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes NRW in ausreichendem Umfang Anstaltskleidung zur Verfügung zu stellen. Vier Garnituren Unterwäsche sowie zwei Paar Socken pro Woche seien insofern ausreichend. Gesundheitliche Risiken bestünden, wie sich aus einem von der Strafvollstreckungskammer eingeholten Gutachten ergebe, nicht. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde.

II.

1. Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde war bezüglich des Verpflichtungsantrags zur Fortbildung des Rechts zuzulassen. Zu der Frage, welcher Umfang an Anstaltskleidung als „ausreichend“ anzusehen ist, hat der Senat letztmalig im Jahr 1993 (vgl. Senatsbeschluss vom 18. Februar 1993 - 1 Vollz(Ws) 234/92, NStZ 1993, 360) Stellung bezogen und ausgeführt, dass die wöchentliche Versorgung mit vier Garnituren Unterwäsche zumal auch unter Berücksichtigung fiskalischer Aspekte als ausreichend anzusehen ist. Weitere obergerichtliche Rechtsprechung ist hierzu – soweit aus den Veröffentlichungen ersichtlich – bisher nicht ergangen. Der lange Zeitablauf seit dieser Entscheidung und die damit einhergehende Änderung der allgemeinen Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen gebieten eine erneute Befassung mit der Frage.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus beantragt hat, die Rechtswidrigkeit des Handelns der Vollzugsbehörde festzustellen, war die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

2. Die Rechtsbeschwerde hat im Umfang ihrer Zulassung auch in der Sache Erfolg. Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, dem Antragsteller auf dessen Verlangen Unterwäschegarnituren und Socken in einem Maße bereitzustellen, welches

einen täglichen Wechsel erlaubt. Der Senat hält an seiner früheren, gegenteiligen Rechtsauffassung nicht mehr fest. Nach § 20 Abs. 1 S. 1 StVollzG trägt der Gefangene Anstaltskleidung, womit die Verpflichtung der Vollzugsbehörde einhergeht, entsprechende Kleidung in dem erforderlichen Maß bereitzustellen. Ob die Versorgung mit Kleidung ausreichend ist, um etwaigen Gefahren für die Gesundheit des Gefangenen zu begegnen, beantwortet die Frage nach dem erforderlichen Maß nur unzureichend, vielmehr ist der Anspruch des Gefangenen auf Bereitstellung von Anstaltskleidung auch unter Berücksichtigung grundrechtlicher Positionen sowie der Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG näher zu bestimmen:

Bereits die Verpflichtung zum Tragen der Anstaltskleidung als solcher berührt das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, denn schon diese mag seitens des Gefangenen unter Umständen als Selbstwertkränkung empfunden werden (BVerfG, Beschluss vom 3. November 1999, 2 BvR 2039/99 - NJW 2000, 1399). Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Versorgung mit Kleidung - namentlich in einem unter Hygiene Gesichtspunkten besonders sensiblen Bereich - deutlich von den gesellschaftlichen Normvorstellungen abweicht. Der tägliche Wechsel von Unterwäsche und Socken darf heutzutage als gesellschaftliche Norm bzw. zumindest wünschenswert gelten.

Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen wiegt nach alledem bereits aus diesem Grund schwer. Ferner erweist es sich auch im Hinblick auf das Vollzugsziel einer Resozialisierung des Gefangenen als bedenklich, diesem lediglich vier Unterwäschegarnituren und zwei Paar Socken zur Verfügung zu stellen. Eine Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit den in § 3 StVollzG normierten Vollzugsgrundsätzen besteht nicht (siehe hierzu bereits Kellermann in: Feest [Hrsg.], Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, § 20 RN 1), denn die mit einer unzureichen-

den Ausstattung an Anstaltskleidung einhergehende Beeinträchtigung der Privatsphäre kann einer Verwahrlosung des Gefangenen Vorschub leisten und läuft damit dem in § 3 Abs. 3 StVollzG normierten Ziel zuwider, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit, in welchem z.B. der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben sowie auch sonstige soziale Kontakte durch eine unzureichende Körperhygiene deutlich erschwert werden können, einzugliedern. Derartigen schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges kann allein durch eine weitestmögliche Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse begegnet werden.

Übergeordnete Sacherwägungen, aufgrund derer der Status quo hinzunehmen wäre, bestehen nicht, insbesondere spricht nichts dafür, dass durch die Möglichkeit eines täglichen Wechsels Belange der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsbehörde tangiert wären. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass hierdurch ein zusätzlicher Kostenaufwand in nicht vertretbarem Umfang entstände.

§ 70 StVollzG

(Aushändigung von Spielen für Play-Station 2)

Medien mit „FSK 18“-Freigabe wohnt - unabhängig davon, ob die Klassifizierung aufgrund pornographischer, gewaltverherrlichender oder sonst fragwürdiger Inhalte erfolgt - typischerweise ein hohes Gefährdungspotential für die Sicherheit und Vollzugsziele im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG inne.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 17. Februar 2015 - 1 Ws (RB) 99/14

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt X. Gegen

ihn werden mehrere Strafen wegen Betrug vollstreckt. Das voraussichtliche Haftende ist auf den 22. November 2016 notiert.

Mit Antrag vom 21. April 2014 hat der Antragsteller die Genehmigung zum Besitz zweier Play-Station II-Spiele (God of War Teil 2 sowie Medal of Honor) auf seinem Haftraum begehrt. Bei beiden Spielen handelt es sich um Egoshooter, die über eine „USK 18“-Freigabe verfügen. Diesen Antrag hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 17. Juni 2014, auf dessen Inhalt verwiesen wird, abgelehnt. Daraufhin hat der Antragsteller einen Antrag nach § 109 StVollzG gestellt mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller die beantragten Playstation II Spiele auszuhändigen.

Das Landgericht Stendal hat mit Beschluss vom 01. August 2014 den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. Juni 2014 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antrag des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Gegen den ihr am 07. August 2014 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am 15. August 2014 Rechtsbeschwerde eingelegt.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht (§ 118 Abs. 1 und 2 StVollzG) und erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Der Senat hat bislang die durch den Sachverhalt aufgeworfene Rechtsfrage nicht entschieden, ob in einer Justizvollzugsanstalt mit erhöhten Sicherheitsstandards Spiele (Playstation II) mit der Kennzeichnung FSK 18, USK 18 an Strafgefangene überlassen werden dürfen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Versagung der Überlassung der verfahrensgegenständlichen Play-Station-II-Spiele verstößt nicht gegen geltendes Strafvollzugsrecht.

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass sich der Bezugsnehmer von dem Antragsteller begehrten Medien nach § 70 StVollzG beurteilt. Nach § 70 Abs.1 StVollzG darf der Gefangene in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zu Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gilt nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG jedoch nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Die Frage, ob in einer Justizvollzugsanstalt die Überlassung von Medien mit der Kennzeichnung „FSK 18“ im Hinblick auf eine generell-abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gemäß § 70 Abs. Nr. 2 StVollzG versagt werden darf, wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet.

a) Für die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg entschieden, dass die Kennzeichnung von Medien mit „FSK 18“ oder „keine Jugendfreigabe“ kein taugliches Kriterium für die Abwehr von Gefahren für die Anstaltssicherheit darstelle (OLG Hamburg Beschluss vom 25.06.2008 - 3 Vollz (Ws) 43/08), zitiert nach juris.

b) Nach überwiegender Ansicht wohnt Medien mit „FSK 18“-Freigabe jedoch - unabhängig davon, ob die Klassifizierung aufgrund pornographischer, gewaltverherrlichender oder sonst fragwürdiger Inhalte erfolgt - typischerweise ein hohes Gefährdungspotential für die Sicherheit und Vollzugsziele im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.2 StVollzG inne, das es rechtfertigt, derartig gekennzeichnete Medien pauschal einem Strafgefangenen nicht zu überlassen (OLG Koblenz, Beschluss vom 07.01.2011 - 2Ws 531/10 ; OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.01.2008 - 2 Vollz (Ws) 533/07; OLG Celle, Beschluss vom 09.05.2006 - 1 Ws 157/06 -, alle zitiert nach juris). Dem schließt sich der Senat an.

c) Jedenfalls bei Justizvollzugsanstalten mit erhöhten Sicherheitsstandard, wie der Justizvollzugsanstalt, kann die Herausgabe von Medien mit einer „FSK-18“ oder „USK-18“-Kennzeichnung“ unter Hinweis auf die von ihnen ausgehende abstrakte Gefährdung der Sicherheit der Anstalt und der Vollzugsziele ohne weitere Prüfung des Einzelfalles abgelehnt werden.

Derartige Filme oder Spiele können durchaus sozialschädliche Botschaften enthalten, da sie nicht selten Gewalt verherrlichen, einem partnerschaftlichen Rollenverständnis der Geschlechter entgegenstehen, einzelne gesellschaftliche Gruppen diskriminieren oder Sexualität auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduzieren. (vgl. OLG Koblenz, a.a.O.). Diesbezüglich kann nicht hingenommen werden, dass Strafgefangene ohne nähere inhaltliche Kontrolle mit Inhalten in Berührung kommen, die wegen eines möglichen gewaltverherrlichenden, aggressiven oder anderweitig sozialschädlichen Inhalts zu einer Abstumpfung und Enthemmung des Betrachters führen können.

Die Anstalt wäre jedoch mit ihren sachlichen und personellen Ressourcen überfordert, müsste sie für jeden Strafgefangenen und im Hinblick auf dessen zu verbüßende Tat und den erzielten Fortschritten im Behandlungsvollzug im Einzelfall prüfen und entscheiden, ob ein Medium für den Strafgefangenen geeignet ist oder nicht (OLG Koblenz, Beschluss vom 14.02.2005, 2Ws 836/04, OLG St StVollzG § 70 Nr. 10). Insoweit bedarf es keiner individuellen auf die Person des Gefangenen gerichteten Gefahrenprognose.

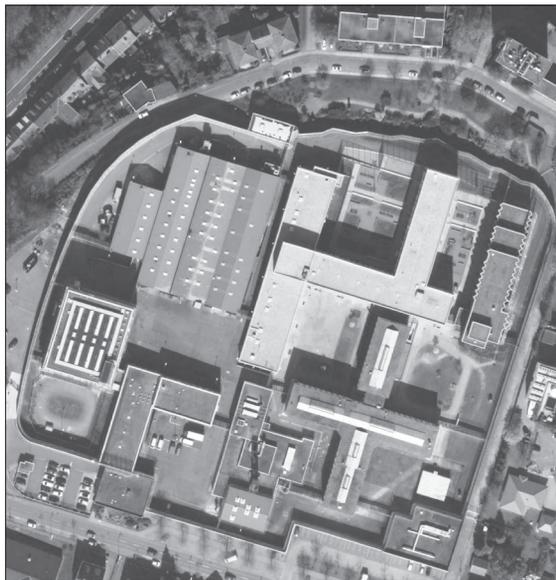
Unabhängig davon kann auch in Anstalten mit hohem Sicherheitsstandard nicht ausgeschlossen werden, dass für einen Strafgefangenen unbedenkliche Medien an andere Strafgefangene weitergegeben werden, die für das betreffende Medium ungeeignet sind.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung, dass sich der Antragsteller im Wohngruppenvollzug befindet, Berührungspunkte mit anderen - nicht geeigneten - Gefangenen und eine Abgabe an diese werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Nach alledem ist es sachgerecht und verhältnismäßig, wenn die Justizvollzugsanstalt auf ein bereits bestehendes Prüfungskriterium wie der Kennzeichnung „FSK-18“, „USK-18“ bzw. „keine Jugendfreigabe“ zurückgreift, um eine Gefährdung der Rechtsgüter des § 70 Abs.2 Nr. 2 StVollzG auszuschließen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung, dass im Einzelfall hiervon Medien erfasst werden können, die keine gewaltverherrlichenden oder anderweitig für die Vollzugsziele bedenklichen Inhalt aufweisen (vgl. OLG Koblenz, a.a.O)

3. Trotz der divergierenden Meinungen der Oberlandesgerichte bedarf es keiner Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs.2 Nr. 2 GVG, da nach der von dem Senat vertretenen Auffassung nicht eine Rechtsfrage, sondern die tatsächlichen Umstände entscheidungserheblich sind, maßgebend die konkreten Verhältnisse in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken



- Hafthaus 4 mit geschlossenen Abteilungen (95 und 104 Haftplätze) sowie der sozialtherapeutischen Abteilung (36 Haftplätze)
- Verwaltungsgebäude mit Kammer, Besuchsabteilung und Pfortenbereich
- fünf Werkhallen
- Wirtschaftsgebäude mit Küche, Bäckerei, Metzgerei, Wäscherei und Heizung
- Sporthalle und Fitnesscontainer

Die JVA Saarbrücken wurde 1907 eröffnet und seither stetig erweitert und modernisiert. Sie befindet sich heute mitten in einem Wohngebiet im Saarbrücker Süden nahe der deutsch-französischen Grenze.

Zuständigkeit

Die JVA Saarbrücken ist bei Männern zuständig für den Vollzug von

- Freiheitsstrafen, soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht,
- Untersuchungshaft,
- Jugendstrafen an Verurteilten, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind,
- Durchlieferungs- und Auslieferungshaft,
- Strafrest bei entlassenen Soldaten.

Die Anstalt

Die Anstalt bietet Haftplätze für 686 Gefangene und umfasst folgende Gebäude und Abteilungen:

- Untersuchungshaft (127 Haftplätze)
- Hafthaus 1 mit der Zugangsabteilung (74 Haftplätze), dem nach innen gelockerten Aufschlussgruppenvollzug (124 Haftplätze), dem Krankenrevier und der Kirche
- Hafthaus 3 mit dem nach innen gelockerten Wohngruppenvollzug (126 Haftplätze) und der Arbeitstherapie

Arbeit

Das Beschäftigungsangebot umfasst verschiedene Fremdbetriebe, die Eigenversorgungsbetriebe, hafthausinterne Arbeitsplätze sowie die Eigenbetriebe Bauamt, Schreinerei, Schlosserei, Kfz-Werkstatt, Druckerei, Elektrowerkstatt und Malerei.

Qualifizierungsmaßnahmen

Es werden verschiedene schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, teilweise in Kooperation mit anderen Haftanstalten, angeboten, so z. B. die Ausbildungen zum Holzmechaniker, Maler und Lackierer oder Konstruktionsmechaniker, der Kurs Basiswissen Lagerlogistik, Elementarkurse, Förderkurse, Sprach- und Integrationskurse, Fernkurse und Kurse der VHS.

Behandlungsangebot

Neben dem Behandlungsangebot der sozialtherapeutischen Abteilung bestehen einzel- und gruppentherapeutische Maßnahmen, Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie arbeitstherapeutische Maßnahmen. Zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und –missbrauch kooperiert die Anstalt mit der psychosozialen Beratungsstelle der Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH. Daneben wurde anstaltsintern im Aufschlussgruppen-

vollzug die Abstinenzgruppe installiert, die durch eine enge psychologisch-psychotherapeutische und sozialpädagogische Betreuung sowie durch eine enge Betreuung durch Bedienstete des AVD unter regelmäßiger Durchführung von Urinkontrollen in einer Regelbehandlungsdauer von 25 Wochen die Abstinenz der Gefangenen zum Ziel hat.

Freizeit

An Angeboten der Freizeitgestaltung stehen anstaltsintern verschiedene Sportangebote, die Gefangenenzeitschrift „Pro-Reo“, Kochgruppen, Spielgruppen, Gitarrengruppen, ein Hausbandprojekt, eine Kunstgruppe, Gesprächskreise u. v. m. zur Verfügung. Ergänzt wird das Sportangebot durch die Gruppen des externen Vereins Lerchesflur Sportgemeinschaft 88 e. V. (Fußball, Handball, Tischtennis, Volleyball, Fitness, Yoga und Sport für Ältere).

Personal

Gesamtbestand:	341
davon	
im Aufsichtsdienst:	255
im Werkdienst:	13
in der Verwaltung und	
in den Fachdiensten:	73

Kontakt

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken
Lerchesflurweg 37
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681-5807-0
E-Mail: poststelle@jvasb.justiz.saarland.de
Internet: www.saarland.de/justizvollzugsanstalt_saarbruecken.htm



Ltd. RD Pascal Jenal
Leiter der JVA Saarbrücken

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkant

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsberrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzende

Ministerialdirigentin Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos

Redaktion

**Redaktionsleitung,
Internationales, Rechtsprechung**
Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

**Geschäftsführender Redakteur,
Magazin, Aus den Ländern**
Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-3727
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Aus der Praxis
Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Forschung und Entwicklung
Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
Guentter.Schroven@justiz.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruk.de, service@hansadruk.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird kei-
ne Haftung übernommen, sie können nur zurück-
gegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 4/2015:

**Strafvollzug in Europa – ein Blick auf
die Nachbarländer**

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins
Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine
Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
------------	--

Einbanddecke	12,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------	--

Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	---------------------------------------

Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
----------------------------	--

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------------------------	---------------------------------------

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

Weichen gestellt?

- Strategien und Herausforderungen für den Strafvollzug

Bundesweite Fachtagung 27. – 29. September 2015, Katholische Akademie Stapelfeld, Cloppenburg

Veranstalter:

Nds. Justizministerium, Kath. Akademie Stapelfeld, Führungsakademie nds. JV, Kriminalpädagogischer Verein Oldenburg (KPVO)

Die Fachtagung knüpft an die 2008 ebenfalls in der Kath. Akademie Stapelfeld durchgeführte Fachtagung „Wohin fährt der Justizvollzug?“ an. Im Mittelpunkt stehen Vorträge namhafter Vollzugsexpertinnen und Experten zum Thema Strafvollzug. In Arbeitsgruppen mit Impulsvorträgen werden diese Themen vertieft. Eine Podiumsdiskussion zum Thema „Wer stellt die Weichen und wer lenkt den Justizvollzug?“ schließt die Veranstaltung ab. Natürlich gibt es auch wieder das legendäre Vollzugsfest.

Mitwirkende:

Prof. Dr. Heribert Prantl,

Süddeutsche Zeitung,

Prof. Dr. Christian Pfeiffer,

ehemaliger Direktor, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen,

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst,

Universität Köln,

Antje Niewisch-Lennartz,

Niedersächsische Justizministerin,

Prof. Dr. Martin Jehle,

Universität Göttingen,

Dr. Gunda Wößner,

Max-Planck-Institut Freiburg,

Marion Brandenburger,

Verfassungsschutzpräsidentin Niedersachsen,

Dr. Marc Lehmann,

Ärztlicher Direktor, JVK Plötzensee,

Dr. Stefan Suhling,

Leiter des Kriminologischen Dienstes Niedersachsen,

Prof. Dr. med. Norbert Konrad,

Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Berlin,

Dr. Eduard Matt,

Senator für Justiz und Verfassung, Bremen,

Sabine Kramp,

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit, Rostock,

Uwe Meyer,

Vollzugsabteilungsleiter Wilhelms-
haven,

Rüdiger Wohlgemuth,

ehem. Leiter Führungsakademie Celle,

Diana Krauthausen,

niedersächsisches Justizministerium,

Heidi Drescher,

Sozialdirektorin, niedersächsisches
Justizministerium,

Christine Meyer,

Ministerialrätin, niedersächsisches
Justizministerium,

Daniela Schicht,

Islamwissenschaftlerin, Innenministerium Hannover,

Ulrich Gehring,

Quest Institut Heidelberg,

Sabine Hamann,

Leiterin JVA Uelzen,

Dr. Eckhard Nikolai,

niedersächsisches Justizministerium,

Oliver Weßels,

Leiter JVA für Frauen, Vechta,

Dr. Hilde von den Boogaart,

JVA Lübeck,

Anke Stein,

Leiterin JVA Heidering,

Jens Grote,

stellvertr. Abteilungsleiter,
niedersächsisches Justizministerium

Prof. Dr. Frank Arloth,

Amtschef, Bay. Justizministerium, Ltd.
Reg. Direktor

Rolf Jacob,

Leiter JVA Leipzig, Vorsitzender Bundesvereinigung der Anstaltsleiter.

Tagungsleitung:

Dr. Barbara Kappenberg,

Kath. Akademie Stapelfeld,

Gerd Koop,

Leiter JVA Oldenburg,

Heidi Drescher,

niedersächsisches Justizministerium,

Rolf Koch,

Führungsakademie Celle.

Nähere Informationen zur Fachtagung erhalten Sie über Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de und die Homepage der JVA Oldenburg. www.JVA.Oldenburg.de.



**Große Auswahl an
Zubehör und
Ausrüstung!**

www.ENFORCER.de



Cap Justiz
Best-Nr. 4489 € 11,90



T-Shirt „Fühl dich bei uns wie zu Hause“

Best-Nr.
4273JVA Blau € 15,-
4263JVA Schwarz € 15,-
4264JVA Grün € 15,-



T-Shirt Justiz

Best-Nr.
4273J Blau € 16,90
4263J Schwarz € 16,90
4264J Grün € 16,90



T-Shirt „Wir machen auch Hausbesuche“

Best-Nr.
4273H Blau € 15,-
4263H Schwarz € 15,-
4264H Grün € 15,-



Keramiktasse Justiz

Best-Nr. 4083 € 8,60



Schlüssel-Umhängeband Justiz
Best-Nr. 4089 € 5,90



Katalog - jetzt anfordern!!!

Bestell-Hotline: 07251-96510

ENFORCER®
PÜLZ GMBH

Ubstadter Straße 36
76698 Ubstadt-Weiher

Tel: 07251 / 96510
Fax: 07251 / 965114

Ladenöffnungszeiten:

Mo - Fr 9:00 - 18:00
Sa 9:30 - 14:00

www.enforcer.de
E-Mail: info@enforcer.de

HOTLINE: 07251-96510

**Hier könnte auch Ihre
Anzeige stehen!**

Möchten Sie eine
Anzeige aufgeben?

Dann fordern Sie unsere
Mediadaten an.

forum.strafvollzug@web.de

Liebe Leserinnen und Leser,

der Gesetzgeber ist beim StVollzG im Jahre 1977 noch davon ausgegangen, dass Sport eine von vielen Unterkategorien der Freizeit ist (vgl. § 67 StVollzG). Die heutige Realität in den Anstalten sieht anders aus. Dort hat der Sport inzwischen erhebliche Bedeutung. Dabei bedeutet Sport heute keineswegs mehr nur „Wettkampfsport“. Sport ist inzwischen wesentlicher Teil des sog. „Gesundheitsmanagements“ geworden. Der Sport stellt ein wichtiges Übungsfeld für Sozialverhalten - zumal bei der Ausübung von Mannschaftssportarten - dar.

Wir wollen aber das neue Heft nicht allein unter das Motto „Sport“ stellen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Freizeitgestaltung nämlich nicht gerecht. Freizeit ist insgesamt ein Feld sozialen Lernens. Viele Gefangene - vor allem auch Jugendliche - haben nicht gelernt, mit ihrer Freizeit auch etwas Sinnvolles anzustellen. Deshalb ist es für eine gelungene Resozialisierung eminent wichtig, sinnvolle Freizeitbeschäftigungen aufzuzeigen. Das vorliegende Heft enthält hier eine Fülle von Anregungen, die von unseren Redakteuren Gesa Lürßen und Gerd Koop zusammengestellt worden sind. Ich verweise auf ihre Einführung in den Heftschwerpunkt.

+++

Im Mai fand auch die 121. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder statt. Auf den Bericht des Vorsitzenden Ministerialdirigent Jörg Jesse nehme ich Bezug. Besonders hervorheben möchte ich, dass es nunmehr gelungen ist, die Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnungstherapien Strafgefangener durch die Rentenversicherung sicherzustellen. Eine vom Strafvollzugausschuss entworfene Kooperationsvereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und der Deutschen Rentenversicherung soll auf

der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, die im Juni und damit leider erst nach Redaktionsschluss tagt, zur Unterzeichnung beschlossen werden.

+++

Ferner enthält das Heft einen Bericht von Wolfgang Heinz über die inzwischen 25-jährige Arbeit des Anit-Folter-Ausschuss des Europarates - besser bekannt unter der englischen Abkürzung CPT (S. 175). Wolfgang Heinz ist hauptberuflich beim Deutschen Institut für Menschenrechte beschäftigt, kann aber als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des CPT aus erster Hand über die Tätigkeit dieses Gremiums berichten, das sich in diesen 25 Jahren Autorität und Anerkennung erworben und die Vollzugsgestaltung in Europa und Deutschland nachhaltig geprägt hat. In diesem Jahr werden wieder Inspektionsbesuche des CPT in Deutschland stattfinden.

Darüber hinaus möchte ich auf die Beiträge von Irene Sagel-Grande zur kommunikativen Situation von Ausländern in Haft (S. 179), von Torge von Schellenbeck über die noch neue Herausforderung für den Justizvollzug durch Drohnenüberflüge (S. 186) sowie auf den Bericht von Yvonne Radetzki über die diesjährige Tagung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug hinweisen (S. 187).

+++

Die folgende Ausgabe von Forum Strafvollzug - Heft 4 - wird erstmals in unserem neuen Erscheinungsturnus herauskommen und Ende September (statt bisher August) erscheinen. Den inhaltliche Schwerpunkt wollen wir dann auf Europa richten und Beispiele für eine vorbildliche und interessante Vollzugspraxis in den Nachbarländern vorstellen. Verantwortlich für diesen Schwerpunkt ist Wolfgang Wirth.

Ein letzter Hinweis gilt der großen Praktikertagung, die unser Redaktionsmitglied Gerd Koop, Leiter der JVA Oldenburg, in diesem Jahr wieder in Stapelfeld veranstaltet. Anknüpfend an die letzte Tagung stellt er die Frage, ob die Weichen für den Justizvollzug richtig gestellt worden sind. Sie können eine hochkarätige Besetzung, spannende Vorträge und einen anregenden Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen erwarten (vom kulturellen Beiprogramm ganz zu schweigen). Einen ersten Hinweis finden Sie in diesem Heft. Es wäre schön, Sie zahlreich dort anzutreffen.

+++

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



135 Magazin**Titel**

- 139** Einleitung
*Gerd Koop,
Gesa Lürßen*
- 140** Sport im Justizvollzug:
Grundsätzliche Überlegungen
und Empfehlungen
Prof. Dr. Jürgen Schröder
- 146** Anstoß für ein neues Leben -
Mit Fußball zurück in die Gesellschaft
Tobias Wrzesinski
- 150** Anstoß für ein neues Leben -
Wie gelingt das Projekt in der Praxis?
Christoph Rohr
- 153** Boxen im Jugendstrafvollzug?
Marco Bauer
- 154** Kraftsport im Strafvollzug in der
JVA Bremen
Oliver Nass
- 155** Viel Sport für Viele und warum es in
der JVA Oldenburg keinen Kraftsport gibt
Wilfried Dannebaum
- 157** Freizeitgestaltung unter Vollzugs-
bedingungen Kriminologisch aufbe-
reitete Impulse aus der Freizeitwissen-
schaft
*Alina Pöge,
Nora Haertel*
- 166** „Bücher brechen Mauer“ - Eine
Justizvollzugsanstalt sucht neue Wege.
Anke Hartmann
- 168** Klappern gehört zum Handwerk -
in der Justizvollzugsanstalt Tonna
auch mit Stricknadeln
*Julia Noll, Jens U.,
Ines Drechsler*

- 168** Vogelvoliere - Projektvorstellung
Frank Sieland, Ines Drechsler

- 169** Es piept im Haftraum!
Steffen U., Frank Sieland

- 170** Theaterprojekt in der JVA
Rohrbach
Jörg Brauer

Aus den Ländern

- 172** Baden-Württemberg
Todesfall in der JVA Bruchsal

Gutachten der StA liegt vor

Expertenkommission stellt
Zwischenbericht vor

- 173** Hessen
Netzwerk gegen Salafismus
im Vollzug

- 173** Nordrhein-Westfalen
Anne Frank Wanderausstellung
„Lasst mich ich selbst sein“

- 173** Schleswig-Holstein
„Best Practice“ – Modell in
der JVA Lübeck

- 174** Strafvollzugsausschuss der
Länder
121. Tagung im Ostseebad
Sellin
Jörg Jesse

Theorie und Praxis

- 175** Der Europäische Antifolter-
ausschuss des Europarats nach 25 Jahren
Wolfgang S. Heinz

- 179** Ausländer in Gefängnissen:
Kommunikationsbeschränkungen
und ihre Folgen
Irene Sagel-Grande

- 186** Drohnen als neue Herausforderung
im Justizvollzug
Torge van Schellenbeck

- 187** 41. Tagung der Bundesvereinigung
der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen
im Justizvollzug
Yvonne Radetzki

- 189** Kunst und Kultur – ein Beitrag zur
Resozialisierung
Leon G. Erler

Internationales

- 190** Das Massachusetts-Projekt – Zur
Reform der Jugendanstalten in den
USA 1969-2013
Christopher Wein

Medien

- 195** Sarah Watts: Die kollektive
Insassenbeteiligung im Strafvollzug
Prof. Dr. Johannes Feest

- 196** Barbara Kamp (Hrsg): „Papa ist
im Gefängnis – Fünf Kinder erzählen“
Dr. Klaus Roggenthin

- 197** Bernd Maelicke: Das Knast-
Dilemma
Dr. Gernot Steinhilper

- 198** Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis
für Gefangene: Gemeinsam einsam.
Literatur aus dem deutschen
Strafvollzug
Karin Roth

200 Rechtsprechung**Steckbriefe**

- 203** Justizvollzugsanstalt Saarbrücken

204 Vorschau/Impressum

Arbeit und Beschäftigung von Strafgefangenen

Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbandes

Der Paritätische Gesamtverband hat sich zur Arbeit und Beschäftigung von Strafgefangenen in Deutschland positioniert. Gefordert werden der Zugang zur Rentenversicherung für alle Strafgefangenen und die Beendigung der Schlechterstellung in der Arbeitslosenversicherung.

Vorbemerkung

Im Mai 2014 gründeten Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Berlin Tegel eine Gefangenengewerkschaft. Die Hauptforderung der Gefangenengewerkschaft ist die Einführung des Mindestlohns und die Rentenversicherung für Strafgefangene. Die Gefangenengewerkschaft plant im April 2015 einen bundesweiten Aktionstag unter dem Motto „Schluss mit der Billiglöhneri hinter Gittern“.

Der Bundesgesetzgeber hatte sich bereits 1976 verpflichtet, die Einbeziehung von arbeitenden Strafgefangenen in die Sozialversicherungssysteme durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln. Die Politik ist bisher tatenlos geblieben. Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes gibt es neben der Frage der Rentenversicherung und der Entlohnung von Strafgefangenen dringenden sozial- und rechtspolitischen Handlungsbedarf auf Bundes- und Länderebene. Eine verbüßte Strafe darf nicht zu einer lebenslangen Benachteiligung von Menschen führen, die bereits während ihrer Haftzeit einer Beschäftigung nachgegangen sind und damit unter Umständen eine wichtige Bedingung für eine erfolgreiche Resozialisierung nach

der Haftzeit geschaffen haben. Der Paritätische Gesamtverband beschränkt sich im Folgenden auf die Frage des fehlenden Rentenversicherungsschutzes, der Schlechterstellung in der Arbeitslosenversicherung und der Frage der Entlohnung für Strafgefangene.

1. Zugang für Strafgefangene zur Rentenversicherung ermöglichen

Von den ca. 66.000 Gefangenen, die im vergangenen Jahr in den 186 Strafanstalten ihre Strafe verbüßten, arbeiteten im Mittel knapp 41.000. Das entspricht einer Quote von 62 Prozent der Strafgefangenen. Die überwiegende Anzahl dieser arbeitenden Strafgefangenen ist jedoch nicht rentenversichert, weil ihr Beschäftigungsverhältnis auf einer „Arbeitspflicht“ nach den Landesstrafvollzugsgesetzen beruht. Die sozialrechtliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Rentenversicherung und in weitere Sozialversicherungen ist das Merkmal der „Freiwilligkeit“ einer Beschäftigung. Nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI sind Strafgefangene deshalb auch von der Rentenversicherung ausgeschlossen.

Allerdings gibt es auch hier eine Ausnahme, die jedoch nur eine kleine Anzahl von Strafgefangenen betrifft. Die Ausnahme betrifft die sogenannten Berufsfreigänger. Sie stehen in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Strafanstalt und unterliegen deshalb auch der vollen Versicherungspflicht und haben damit den vollen Versicherungsschutz (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung).

Der Ausschluss aus der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt sich nicht während der Haftzeit auf die Gefangenen aus, sondern betrifft die Zeit nach der Haftentlassung. Durch die Nichtversicherung entstehen Versicherungslücken, die zu niedrigeren Altersrenten führen können. Zudem sind Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente oder auf eine Altersrente für langjährig Versicherte an bestimmte Vor- oder

Mindestversicherungszeiten geknüpft. Werden diese nicht erfüllt bzw. erreicht, kann das zum vollständigen Verlust von Ansprüchen (z. B. Erwerbsminderungsrenten) führen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) dahingehend zu ändern, dass

1. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden,
2. die im Strafvollzug geleistete Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend wirkt,
3. nach Erfüllen der allgemeinen Wartezeit der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten bleibt,
4. Rentenanwartschaften, die während der Haftzeit oder der Sicherungsverwahrung erworben wurden, bei der 35-jährigen Wartezeit nach § 51 Absatz 3 SGB VI berücksichtigt werden.

2. Schlechterstellung von Strafgefangenen in der Arbeitslosenversicherung beenden

Neben dem fehlenden Einbezug in die Rentenversicherung gibt es eine Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosenversicherung durch die neuere Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit. Seit Sommer 2012 werden bei arbeitenden Strafgefangenen arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen, nicht mehr als Versicherungszeit berücksichtigt. Dadurch muss ein Strafgefangener, der durchgängig ein Jahr mit 250 Arbeitstagen gearbeitet hat, noch 110 Tage mehr arbeiten, um die gleiche Anwartschaftszeit zu erreichen wie ein Arbeitnehmer in einem reinen Beschäftigungsverhältnis. Das Sozialgericht Duisburg beanstandete im Januar 2014 den damit verbundenen geringeren Arbeitslosengeldanspruch von Strafgefangenen als unbegründet. Für den Paritätischen ist diese Ungleich-

behandlung sachlich nicht zu rechtfertigen.

Der Paritätische fordert daher die Bundesagentur für Arbeit auf, arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage als Versicherungszeit bei der Arbeitslosenversicherung für arbeitende Strafgefangene gleichermaßen wie für andere Beschäftigte zu berücksichtigen.

Fazit

Das maßgebliche Ziel des Strafvollzugs in Deutschland ist die Resozialisierung von Straftätern und Straftäterinnen. Eine Ausgrenzung aus staatlichen Sicherungssystemen widerspricht aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes dem Ziel und dem Prinzip der Resozialisierung. Dieses Prinzip darf nicht durch eine Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherung unterhöhlt werden. Vielmehr stellt die fehlende Rentenversicherung sowie die Schlechterstellung bei der Arbeitslosenversicherung eine Doppelbestrafung für die Betroffenen dar, da sie in der Folge der Haftzeit, besonders bei Langzeit-Strafgefangenen, keine oder nicht ausreichende Versicherungsansprüche erwerben können. Dies führt unweigerlich zu geringeren Altersrenten mit den Folgeproblemen der Altersarmut bzw. der Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen.

Auch die sozialversicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von „echten Freigängern“ und Strafgefangenen, die eine Arbeit zugewiesen bekommen, verstößt aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Paritätische Gesamtverband fordert Bund und Länder auf, angemessene und nachhaltige Vorkehrungen zu treffen, um eine Hilfebedürftigkeit von Strafgefangenen nach Beendigung des Strafvollzugs zu verhindern. Der Bund sollte zudem einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Einbezug der Strafgefangenen in die Rentenversicherung sowie

Gleichstellung in der Arbeitslosenversicherung gesetzlich verankert.

[Beschlissen vom Verbandsrat des Paritätischen Gesamtverbandes, Berlin, 27. März 2015]

BVerfG: Gefangene dürfen im bGH nicht entkleidet sein

Eine stundenlange Haftunterbringung eines Gefangenen ohne Kleidung verstößt gegen sein allgemeines Persönlichkeitsrecht, entschied das BVerfG nun und hob zwei Gerichtsentscheidungen auf. Dabei betonten die Karlsruher Richter auch, dass sich Gerichte nicht ohne weiteres auf Ausführungen der JVA verlassen dürfen, wenn der Inhaftierte diese bestreitet.

Besondere Sicherungsmaßnahmen im Strafvollzug dienen in vielen Fällen vorrangig dem Schutz des Gefangenen vor sich selbst. Zur Suizidprävention dürfen einem Inhaftierten sogar Kleidungsstücke weggenommen werden. Vollkommen entkleidet darf jedoch kein Inhaftierter in seiner Zelle verweilen. Schon gar nicht, wenn diese videoüberwacht ist. Das entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), wie am Mittwoch bekannt wurde, schon im März (Beschl. v. 18.03.2015, Az. 2 BvR 1111/13).

Sowohl das Landgericht (LG) Kassel als auch das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hatten zuvor das Ersuchen eines psychisch auffälligen Gefangenen in der JVA Kassel zurückgewiesen und damit die besonderen Sicherungsmaßnahmen als rechtmäßig angesehen, die der Mann hatte über sich ergehen lassen müssen. Der Straftäter hatte im September 2010 über einen ganzen Tag in einem besonders gesicherten und videoüberwachten Haftraum ohne Kleidung verbringen müssen, weil er zuvor randaliert hatte.

Wie die Verfassungsrichter nun ausführten, habe das LG, welches das Vorgehen der JVA ausdrücklich als rechtmäßig bestätigt hatte, die Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verkannt. Das LG hatte der JVA insbesondere darin zugestimmt, dass es keine weniger einschneidenden Maßnahmen als diese Unterbringung des Gefangenen gegeben hätte. Die Entkleidung sei notwendig gewesen, damit sich der Inhaftierte nicht selbst habe verletzen können.

Das BVerfG bemängelte nun, dass dem Mann alternativ auch Ersatzkleidung aus schnell reißendem Material zur Verfügung hätte gestellt werden können – ein deutlich milderes Mittel, welches die Richter in Kassel offenbar übersehen hatten. Das Strafvollzugsgesetz (StvollzG) erlaube zwar die Wegnahme von einzelnen Kleidungsstücken, betonten die Richter in Karlsruhe. Ein Mindestmaß an Intimsphäre dürfe Gefangenen aber unter keinen Umständen genommen werden. Ein vollständige Entkleidung als Sicherungsmaßnahme nach § 88 StvollzG ist daher nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Problematisch sei aber auch, dass die JVA ihr Handeln gegenüber den LG-Richtern inhaltlich in keiner Weise konkretisiert habe. Jede einzelne Sicherheitsmaßnahme sei aber detailliert zu begründen. Der abweisende Beschluss des LG verletze den Beschwerdeführer daher in seinen Grundrechten, so das BVerfG. Gleiches gelte für die Entscheidung des OLG Frankfurt, welches die Rechtsbeschwerde des Mannes zurückgewiesen hatte.

Nicht nur die Intimsphäre des Gefangenen sahen die Karlsruher Richter als verletzt an. Auch der grundrechtlich garantierte Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG sei betroffen, da das LG wichtige Nachforschungen unterlassen habe.

Die Parteien - Gefangener und JVA - hatten sich in Kassel um die Details der Haftbedingungen gestritten. Es ging um die angeblich zu niedrige Raumtemperatur der Zelle, den Defekt der Toilettenspülung und den Mangel an Toilettenpapier. Die JVA hatte vorgetragen, dass die Darlegungen des Gefangenen nicht den Tatsachen entsprächen und das Gericht dem offenbar ohne Weiteres Glauben geschenkt.

Auch das rügten die Richter. Von der Richtigkeit einer behördlichen Darstellung dürfe ein Gericht nur ausgehen, wenn es hierfür konkrete Gründe gibt. Es sei jedenfalls nicht möglich, wenn das widersprechende Vorbringen des Gefangenen nicht offensichtlich abwegig sei, wie in diesem Fall.

[LTO v. 15.04.2015]

Gründer-Kurse im Gefängnis können Straftäter verändern

Straftäter entwickeln eine positivere Einstellung gegenüber ihrer Zukunft und der Gesellschaft, wenn sie im Gefängnis an einem Existenzgründer-Kurs teilnehmen. Voraussetzung: Sie haben Verantwortung für ihr eigenes Leben übernommen. Dies zeigt eine Studie der Technischen Universität München (TUM) und der Indiana University (USA). Auf dieser Grundlage haben die Wissenschaftler Empfehlungen zur Gestaltung solcher Gründer-Kurse entwickelt.

Wer aus dem Gefängnis entlassen wird, findet meist nur schwer einen Job. Initiativen haben deshalb in den vergangenen Jahren in europäischen und US-amerikanischen Haftanstalten Kurse gestartet, in denen Strafgefangene lernen, ein eigenes Unternehmen zu gründen. Die Idee: Wer sich selbstständig macht, wird unabhängig von Vorurteilen der Arbeitgeber. Und eine

unternehmerische Geisteshaltung könne sich positiv auf die Lebensführung der Straftäter auswirken, so die Überzeugung einiger Organisatoren. Doch die Bilanz der Programme ist gemischt: Einerseits gibt es Absolventen, die nach ihrer Freilassung tatsächlich eine Firma gründen oder ihr neues Wissen nutzen, um einen Arbeitgeber zu finden. Andererseits besuchen manche Teilnehmer die Kurse erst gar nicht bis zu Ende.

Wirtschaftswissenschaftler der TU München und der Indiana University haben nun untersucht, unter welchen Umständen Häftlinge Existenzgründerkurse bis zum Abschluss durchhalten – und ob die Auseinandersetzung mit dem Unternehmertum tatsächlich deren Haltung ändert. Die Forscher trafen 12 männliche Teilnehmer eines 20-wöchigen Kurses in einem deutschen Gefängnis, von denen fünf das Programm vorzeitig abbrachen. Die Inhaftierten hatten Tötungsdelikte begangen, mit Drogen gehandelt oder Brände gelegt und dafür Strafen von bis zu sechseinhalb Jahren bekommen. Sie hatten unterschiedliche Bildungs- und Berufsbiografien. Während der Ausbildung entwickelten sie Businesspläne beispielsweise für ein Kunst-Café oder einen Essensbringdienst für alte Menschen.

Wer sich fremdbestimmt fühlt, will kein Unternehmen gründen

Die Wissenschaftler führten mit den Teilnehmern Interviews zu Beginn, ungefähr zur Hälfte und zum Ende der Ausbildung. Sie befragten die Häftlinge u.a. zu Biografie und Zukunftsplänen, dem Gefängnisalltag und ihrer Motivation für den Kurs, später dann auch zu ihren Unternehmensideen und den Kurserfahrungen. Außerdem zogen die Forscher weitere Quellen heran, unter anderem Interviews mit den beiden Kursleitern, die Bewerbungen der Teilnehmer und die im Kurs erstellten Businesspläne.

Die Auswertung der codierten Informationen zeigte: Die Haltung derjenigen, die den Kurs vorzeitig abbrachen, war

von sogenannter erlernter Hilflosigkeit geprägt: Sie machten andere für ihre Inhaftierung verantwortlich – etwa die Richter oder ihre Familie – und glaubten nicht daran, nach der Entlassung Kontrolle über ihr Leben ausüben zu können. Diejenigen, die das Programm bis zum Schluss absolvierten, übernahmen dagegen Verantwortung für ihre Straftaten. Sie zeigten einen gewissen Grundoptimismus und waren überzeugt, ihr künftiges Leben in Freiheit prinzipiell selbst in der Hand zu haben. „Ich bin verantwortlich für meine Situation – aber es kann ein Leben danach geben! Wer nicht solche Grundeinstellungen und die Fähigkeit zur Selbstregulation mitbringt, fühlt sich fremdbestimmt. Er ist deshalb auch nicht fähig, in einer Unternehmensgründung einen Sinn zu sehen“, sagt Prof. Holger Patzelt vom TUM-Lehrstuhl für Entrepreneurship.

„Ein schönes Gefühl, normale Gespräche zu führen“

Wer aber seine Situation kritisch reflektiert hatte, konnte eine Chance darin erkennen, sich selbstständig zu machen. Diese Perspektive und das Schmieden der konkreten Pläne während des Kurses regten die Häftlinge wiederum an, sich konstruktiv mit ihrer Zukunft auseinanderzusetzen. „Ich kenne jetzt verschiedene Meinungen, wie ich mich anders verhalten könnte“, sagte ein Teilnehmer. „Diese Perspektiven, das ganze Thema, das wir diskutieren, ermöglicht uns, unseren Blick zu schärfen, auch für andere Situationen, die uns im Leben passieren können.“

Das Ergebnis: Zum Ende des Programms glaubten diese Teilnehmer nicht nur stärker an ihre eigenen Kompetenzen. Vielmehr hatten sie auch eine positivere Haltung sowohl gegenüber ihrer Inhaftierung als auch gegenüber ihren Mitmenschen und ihrem gesellschaftlichen Umfeld entwickelt. „Es ist ein schönes Gefühl, als Mensch akzeptiert zu werden, normale Gespräche zu führen“, sagte ein Teilnehmer.

„Die Entrepreneurship-Ausbildung in Gefängnissen kann fundamentale Einstellungen der Straftäter ändern – und zwar nicht nur gegenüber dem Unternehmertum, sondern auch gegenüber wichtigen Aspekten des Lebens, die weit über den Inhalt der Kurse hinausgehen“, sagt Prof. Holger Patzelt. „Aus einem eher vagen Grundoptimismus heraus können die Gefangenen eine positiv-konstruktive Sicht auf die persönliche Zukunft und die Gesellschaft entwickeln.“

Kurse nicht mit Business-Plänen beginnen

Aus diesen Erkenntnissen haben die Wissenschaftler Empfehlungen für die Gestaltung der Kurse abgeleitet: Bei der Auswahl der Teilnehmer sollten die Organisatoren darauf achten, ob die Bewerber die notwendige Grundeinstellung mitbringen. Das Programm sollte sich dann zu Beginn vor allem darauf konzentrieren, mit den Teilnehmern deren Stärken und Chancen herauszuarbeiten. „Viele kommen ja mit dem Glauben ‚Ich kann nix‘“, sagt Patzelt. „Wenn man dann in der ersten Stunde mit Businessplänen oder Fallstudien anfängt, ist die Gefahr groß, dass sie aussteigen.“

Die Leonhard gemeinnützige GmbH, die für Häftlinge mehrerer deutscher Gefängnisse Existenzgründerkurse organisiert, hat ihr Ausbildungsprogramm bereits nach ersten Zwischenergebnissen der Studie überarbeitet und ein Persönlichkeitstraining integriert. Geschäftsführer Dr. Bernward Jopen ist überzeugt, dass sich aufgrund dessen die Bilanz des Programms weiter verbessern wird: „Bislang war durchschnittlich ein Viertel der Teilnehmer bis zur Hälfte des Kurses verhaltensauffällig geworden, indem sie etwa eine geringe Frustrationstoleranz oder Jähzorn zeigten. Im derzeit laufenden Kurs haben wir zur Halbzeit keinen einzigen solchen Fall.“

Publikation:

Holger Patzelt, Trenton A. Williams and Dean A. Shepherd. Overcoming the

Walls That Constrain Us: The Role of Entrepreneurship Education Programs in Prison. *Academy of Management Learning & Education*, 2014, Vol. 13, No. 4, 587-620; DOI: 10.5465/amle.2013.0094

Kontakt:

Prof. Dr. Holger Patzelt
Technische Universität München,
Lehrstuhl für Entrepreneurship
Tel: +49 89 289 26749
patzelt@tum.de
<http://www.ent.wi.tum.de/>

Kontakt für weitere Recherche:

Dr. Bernward Jopen
Leonhard gemeinnützige GmbH –
Unternehmertum für Gefangene
Tel: +49 89 85 67 03 64

Vollstreckung von Strafen im Ausland

Die Vollstreckung vom im Ausland gegen Deutsche verhängte Freiheits- und Bewährungsstrafen soll neu geregelt werden. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (18/4347) vor. Mit dem Gesetz sollen drei EU-Rahmenbeschlüsse (RB) umgesetzt werden: der RB Freiheitsstrafe (2008/909/JI), der RB Bewährungsüberwachung (2008/947/KI) und - in Teilen - der RB Abwesenheitsentscheidungen (2009/299/JI).

Demnach soll künftig für die Bundesrepublik die Pflicht bestehen, eine im EU-Ausland verhängte freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken, wenn ein deutscher Staatsbürger betroffen ist, der entweder seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat oder verpflichtet ist, dorthin auszureisen. Das gilt auch für Strafen, die gegen Ausländer verhängt worden sind, die ihren rechtmäßig gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Analog sollen zudem die deutschen Behörden auch die Überwachung von im Ausland verhängten Bewährungsmaßnahmen übernehmen be-

ziehungsweise - im Verhältnis zu EU-Staaten - dazu verpflichtet werden können.

Anlässlich der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse plant die Bundesregierung zudem, aus „humanitären Erwägungen und aufgrund der Fürsorgepflicht des Staates“ auch die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen zu übernehmen, wenn diese über das nach deutschem Recht angedrohte Höchstmaß hinausgehen. Das soll unter bestimmten Umständen auch gelten, wenn in dem betreffenden Verfahren im Ausland bestimmte rechtstaatliche Mindestgarantien verletzt worden sind. Voraussetzung ist die Einwilligung des Verurteilten. Die Vollstreckung der Sanktion kann nicht übernommen werden, wenn sie gegen die „wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstoßen“, schreibt die Bundesregierung in der Begründung.

Der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme unter anderem, dass mit der Neuregelung auch eine neue Zuständigkeitsregelung für die Bewilligung von ein- und ausgehenden Ersuchen einhergeht. Dies sei von den Rahmenbeschlüssen nicht gefordert. Der Bundesrat schlägt eine flexiblere Lösung vor. Das lehnt die Bundesregierung in ihrer Gegenstellungnahme ab. Andere Anregungen des Bundesrates will sie hingegen prüfen.

[*hib Nr. 180 v. 07.04.2015*]

Einleitung

Der Sport- und Freizeitbereich nimmt einen maßgeblichen Teil des strukturierten Tagesablaufs ein und kann enorme Sinnerfüllung, Kompetenzen und Wertschätzung vermitteln. Aber viele Verurteilte beschreiben vor der Inhaftierung wie auch im Vollzug ihr Freizeitverhalten mit geringer Eigeninitiative, Langeweile, Drogenkonsum und Glücksspiel, Abhängen mit der Peergroup und passiver Mediennutzung. Straftaten entstehen häufig in der freien Zeit.

Theorie und Praxis sind sich einig, dass eine sinnvolle Freizeitgestaltung für die Inhaftierten und ihre Wiedereingliederung äußerst wichtig ist. Aber was ist eine sinnvolle Freizeitgestaltung und welche Sportarten eignen sich im Vollzug? Zudem sind im Tagesablauf jeder JVA die Zeiträume für bestimmte Freizeitmaßnahmen festgelegt und auch die Angebotsbreite ist abhängig von den personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen sowie den kreativen Ideen, diese Hürden zu meistern.

In seinem wissenschaftlichen Beitrag **„Grundsätzliche Überlegungen und Empfehlungen für den Sport im Justizvollzug“** differenziert **Prof. Dr. Jürgen Schröder** sehr präzise und nachvollziehbar zwischen dem Freizeit-, Gesundheits- und Behandlungssport und beleuchtet die ganze Bandbreite der Sportorganisation. **Tobias Wrzesinski** beschreibt die Resozialisierungsinitiative **„Anstoß für ein neues Leben – Mit Fußball zurück in die Gesellschaft“**, die von der Sepp-Herberger-Stiftung ins Leben gerufen wurde und äußerst erfolgreich in 17 Haftanstalten aus neun Bundesländern praktiziert wird. Mit seinem Beitrag **„Wie gelingt das Projekt in der Praxis“** ergänzt **Christoph Rohr** die Umsetzung dieser Initiative sowohl für junge männliche als auch junge weibliche Gefangene. Mit dem Beitrag **„Boxen im Jugendstrafvollzug?“** provoziert **Marco Bauer** die Frage, ob Gewaltstraftäter da nicht erst

recht lernen „richtig draufzuschlagen“. Aber das Gegenteil ist in der Jugendanstalt eingetreten und die Erfahrungen sind durchweg positiv. Ähnlich umstritten ist auch das Thema Kraftsport im Justizvollzug. Lesen Sie dazu das Pro von **Oliver Nass** mit dem Beitrag zum **„Kraftsport in der JVA Bremen“** und Contra von Wilfried Dannebaum mit dem Artikel **„Viel Sport für Viele und warum es in der JVA Oldenburg keinen Kraftsport gibt“**. Die beiden Beiträge legen spannend dar, wie sich ein Wandel im Sportbereich mit und ohne Kraftsport vollziehen kann.

Eine aktuelle kriminologische Bewertung zur Freizeit im Justizvollzug geben **Alina Pöge und Nora Haertel** mit ihrem Grundsatzbeitrag **„Der Wert sinnvoller Freizeitgestaltung“**. Sie beschreiben sehr anschaulich, was Freizeit in unserer Gesellschaft bedeutet, welche Funktionen sie erfüllt und welches Potential in den unterschiedlichen Freizeitgestaltungsformen steckt. Die Autorinnen erhoffen, damit Impulse für die Praktikerinnen und Praktiker des Vollzuges zu geben. **Anke Hartmann** beschreibt in **„Bücher brechen Mauer“** die Suche einer JVA nach neuen Wegen in der Vermittlung von Kunst und Kultur an die Gefangenen. Von Poetry Slam Workshops bis zum Onlinezugriff auf die öffentliche Bibliothek mittels des Hafttraummediensystems geht das moderne Freizeitangebot der Anstalt, das seinesgleichen sucht. Als eher untypisch für den Männervollzug stellen **Julia Noll, Ines Drechsler** und der Teilnehmer **Jens U.** die Maßnahme **„Klappern gehört zum Handwerk“** vor. In diesem Strickkurs greifen männliche Gefangene zu Nadeln und Wolle, um Schals, Mützen, Schühchen und Baby-Frühchenbekleidung zu stricken. Das Freizeitangebot **„Vogelvoliere“**, das von Teilnehmern einer sozialtherapeutischen Abteilung und des Regelvollzugs genutzt und denen die professionelle Vogelzucht und -pflege vermittelt wird, stellen **Frank Sieland** und **Ines**

Drechsler vor und schildern die positive Wirkung auf die Insassen. Konsequent schließt sich an diesen Beitrag aus der gleichen JVA die Vorstellung des Projektes **„Es piept im Haftraum“** von dem inhaftierten Vogelhalter **Steffen U.** und dem Betreuer des Projektes **Frank Sieland** an. Der Artikel schildert anschaulich, welche Effekte die Verantwortung für einen Zebrafinken oder für Sittiche auf einen Gefangenen haben kann. Aus einer Abteilung des Frauenvollzugs wird von **Jörg Brauer** ein **Theaterprojekt** vorgestellt, das durch die Einflussnahme der Gefangenen auf die Inhalte besticht. Sowohl die Aufführung der **„Szenen aus dem Gefängnis“** als auch die vom **„Traum von Zukunft“** wurden mit einem großartigen Erfolg aufgeführt.

Wir wünschen bei der Lektüre dieses Schwerpunktthemas interessante Einblicke und Anregungen für die Gestaltung des Sports und der Freizeit im Justizvollzug.



Gerd Koop

Leiter der Justizvollzugsanstalt
Oldenburg

gerd.koop@justiz.niedersachsen.de



Gesa Lürßen

Leiterin der Teilanstalt des männlichen
Jugendvollzugs in der JVA Bremen

gesa.luerssen@justiz.niedersachsen.de

Sport im Justizvollzug: Grundsätzliche Überlegungen und Empfehlungen

Jürgen Schröder

Einleitung

Ist Sport im Justizvollzug ein sinnvolles Angebot, das fester Bestandteil jeder Haftanstalt und aus dem Justizvollzugsalltag nicht mehr wegzudenken ist? Oder trägt Gefangenensport in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit eher dazu bei, die Einschätzung der Inhaftierung als „Hotelvollzug“ zu untermauern und mit einem weiteren Beispiel zu konkretisieren? Ist Sport hinter Gittern ein übertriebenes, nicht akzeptables Wohlfühlangebot für Straftäter?

Mit den folgenden Überlegungen soll die Existenzberechtigung des Sports begründet und erläutert werden. Außerdem soll aufgezeigt werden, welche Aufgaben Sport im Justizvollzug zu erfüllen hat. Die Ausführungen sollen deutlich machen, dass Sport hinter Gittern kein Luxus ist, sondern ein konstruktiver und notwendiger Beitrag, der geeignet ist, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

In den Justizvollzugsgesetzen aller Bundesländer sind Sportaktivitäten für Gefangene festgeschrieben: „Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien, sind vorzuhalten“ (Justizvollzugsgesetz Baden-Württemberg (2010), Abschnitt 9, § 57, Allgemeines). In aller Regel handelt es sich in den Gesetzesvorgaben für den Erwachsenenstrafvollzug um sportliche Aktivitäten, die während der Freizeit bzw. auch in der Freistunde stattfinden sollen: „Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten“ (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz (2013), § 65, Freizeit). Hintergrund für die Gesetzgebung in mehreren Bundesländern ist der „Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz“ vom 23. August 2011, der mit

zehn Bundesländern abgestimmt worden ist. Der Artikel „Freizeit“, in dem auch auf „Sport“ (§ 54, 1) verwiesen wird, ist hier wörtlich übernommen worden.

Obwohl Sportangebote im Justizvollzug aller Bundesländer heutzutage selbstverständlich sind, sind die Anstalten gut beraten, ihre Arbeit im und mit Sport intern und extern zu begründen und den Beitrag des Sports zur Verwirklichung der Justizvollzugsziele offenzulegen. Es geht nicht mehr darum, ob Sport im Justizvollzug eine Daseinsberechtigung hat, sondern welchen konkreten Beitrag Sport zur Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen leisten kann: „(1) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (2) Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (2014), § 5 Vollzugsziele).

In den Gesetzestexten kommt dem Sport im Jugendstrafvollzug eine erheblich höhere Bedeutung zu und wird in mehreren Länder-Jugendvollzugsgesetzen nicht nur - wie im Erwachsenenvollzug - als Mittel der Freizeitgestaltung eingestuft: „Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Er kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens 2 Stunden wöchentlich zu ermöglichen.“ (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz (2008), § 39, Abschnitt 5 Freizeit, Sport).

Zum Umfang des Sports empfehlen die „European Prison Rules“ (2006):

„27.1. Every prisoner shall be provided with the opportunity of at least one hour of exercise every day in the open air, if the weather permits“ (Council of Europe – Committee of Ministers Recommendation Rec (2006)2).

Aus trainingswissenschaftlicher Sicht können Verbesserungen von Herz-Kreislaufparametern (z. B. niedriger Ruhepuls, verbesserter Erholungspuls) beim Ausdauertraining erst dann erreicht werden, wenn drei- bis viermal pro Woche trainiert wird (vgl. Kayser, Dietrich (2003) *Fitnessstraining*. In Röhlig/Prohl u. a. *Sportwissenschaftliches Lexikon*, S. 200 /201).

Welche Ziele muss Gefangenensport haben, welche Sportangebote sind geeignet und welche personellen, räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, damit Sport im Justizvollzug einen konstruktiven Beitrag zur Verwirklichung der Vollzugsziele und zur Vollzugsgestaltung leisten kann? Diese Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

Strukturierung des Anstaltssports

Eine Strukturierung des Anstaltssports in Freizeitsport, Gesundheitssport und Behandlungssport erscheint sinnvoll, weil alle sportlichen Angebote diesen unterschiedlichen Aufgabenbereichen zugeordnet werden sollen. Damit ist auch klar, dass Sport im Justizvollzug - im Unterschied zu den Feststellungen in der Mehrzahl der Justizvollzugsgesetze - nicht nur als „Freizeitsport“ verwendet wird, sondern auch darüber hinausgehende Aufgaben erfüllen kann.

Die Aufteilung in Freizeitsport, Gesundheitssport und Behandlungssport ist zwar plakativ und vielleicht oberflächlich, dient aber dazu, die inhaltliche Ausrichtung der Sportangebote und den Umfang der Aufgaben deutlich zu machen. Eine strikte Trennung dieser drei Bereiche ist nicht immer möglich und auch nicht unbedingt sinnvoll.

Freizeitsport

Bei der Kategorie Freizeitsport handelt es sich um sportliche Betätigungen, die von etwa 70% der Menschen in unserem Land (vgl. de.statista.com (2013) › Branchen › Freizeit › Sport & Wellness) in Sportvereinen, Fitnesseinrichtungen und selbstständig organisiert wahrgenommen werden. Freizeitsport im Justizvollzug hat vor allem folgende Aufgaben: Bewegung, Spiel und Sport sollen die durch die Inhaftierung entstehende Bewegungseinschränkung und soziale Isolierung reduzieren; außerdem sollen Gefangene während der Haftzeit die sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit erleben, so dass sie auf diese Erfahrungen auch nach der Inhaftierung zurückgreifen und ihre frei verfügbare Zeit ohne erneute Straftaten verbringen.

Sporttreiben ist also heutzutage für große Teile unserer Bevölkerung selbstverständlich. Und so ist beispielsweise auch in der Mehrzahl der Verfassungen der Bundesländer die Förderung des Sports fest verankert, wie in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stand 2015): „Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern“ Artikel 18 (3). Das sind weitere Belege, warum die Berechtigung von Sportaktivitäten im Justizvollzug nicht in Frage gestellt werden kann: „(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden“ (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (2014), § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze).

Sport soll in der Haft als persönlich bedeutsam und als wichtiger Beitrag zu einem aktiven und bewegungsfreudigen Lebensstil erfahren werden. Dazu ist ein breit gefächertes Angebot sowohl an unterschiedlichen Sportarten als auch an sportlichen Betätigungen ohne Orientierung an einer Sportdisziplin notwendig, das den Haftalltag beleben und erleichtern kann. Außerdem sollen die unterschiedlichen mit dem aktiven Sport unmittelbar verbundenen Sinnrichtungen erfahren werden, wie Spannung, Entspannung, Abenteuer,

Wagnis, Geselligkeit, Gesundheit, Leistungssteigerung, Leistungsvergleich und Wohlbefinden. Mithilfe dieses breiten Spektrums soll sichergestellt werden, dass sich möglichst viele Inhaftierte an den Sportaktivitäten beteiligen.

Für ältere Menschen sollen die unterschiedlichen Sportangebote dazu beitragen, das Alltagsleben während der Haft und nach der Inhaftierung besser zu bewältigen und die gestellten alltäglichen Anforderungen zu erfüllen. Ziel ist, möglichst viele Gefangene möglichst regelmäßig und langfristig zur Teilnahme am Anstaltssport zu motivieren.

Im Prinzip sind alle Sportarten für die Verwendung im Gefangenen-sport geeignet. Allerdings müssen die von den Sportfachverbänden festgelegten Regeln und Vorschriften jeder einzelnen Sportart auf ihre Verwendbarkeit und Sinnhaftigkeit für den Justizvollzug überprüft und adressatengerecht verändert werden.

Ein Ausschlusskriterium für bestimmte Sportarten können massive Bedenken von Bediensteten sein, die sich z. B. von in Kampfsportarten trainierten Gefangenen bedroht fühlen.

Die Gefangenen, die nicht von selbst am Anstaltssport teilnehmen wollen, sollen durch den Sportfachdienst motiviert werden, eine sportliche Betätigung aufzunehmen. Das kann aber nur dann gelingen, wenn auch niedrigschwellige Angebote mit nur geringen sportlichen Leistungsanforderungen gemacht und unterschiedliche Gruppen für Einsteiger und Fortgeschrittene, Jüngere und Ältere eingerichtet werden.

Insbesondere Frauen im Justizvollzug und ältere Gefangene haben häufig ein distanziertes Verhältnis zum Sport, verfügen über wenig Sporterfahrungen und verbinden negative Erlebnisse mit einer früheren sportlichen Aktivität, so z. B. während des Schulsports.

Die Erfahrung lehrt, dass diese beiden Gruppen durch sorgfältig ausgewählte Angebote, die an den Voraussetzungen, Interessen und Bedürfnissen dieses Personenkreises orientiert sind, zum Sporttreiben angeregt werden können. Aber auch die persönliche Zuwendung der Sportfachkräfte sowie das Herstellen eines für alle Beteiligten positiven sozialen Klimas leisten einen wichtigen Beitrag für die Teilnahme an Sportaktivitäten.

Das freizeitorientierte Sportangebot findet in der Regel außerhalb der täglichen Arbeitszeit der Gefangenen sowie an Wochenenden und Feiertagen statt. Selbstverständlich ist die Durchführung sportlicher Betätigungen auch in der Freistunde möglich, wenn dazu die äußeren Rahmenbedingungen hergestellt werden. Dazu kann eine Laufbahn gehören, so dass Gehen, Walking, Nordic Walking und Laufen möglich sind, eine Basketballanlage, ein Beach - Volleyballfeld, Tischtennisplatten, aber auch eine Wiesenfläche, auf der Spiel- und Bewegungsaktivitäten erlaubt sind.

Eine Spieletonne mit Geräten zum Jonglieren, verschiedenen Weichbällen, Federballschlägern, Pedalos, Boccienspiel, Frisbee-Scheiben, Wikingerschach, Diabolos, Tennisringen, Speckbrettern usw. kann das eher traditionell ausgerichtete Sportangebot insbesondere für sportunerfahrene Gefangene sinnvoll ergänzen und eine Motivationshilfe sein (vgl. dazu auch die Kataloge verschiedener Sportgerätehersteller). Ganz persönliche, auch minimale Fortschritte der Teilnehmer/innen sollten vor der Gruppe herausgestellt und somit „öffentlich“ anerkannt werden.

Ein Niedrig-Kletterseilgarten auf dem Freistundenhof, der nur gleichzeitig von mehreren Personen gemeinsam bewältigt werden und von den Gefangenen selbst hergestellt werden kann, soll die Beziehungen in der Gruppe fördern. Damit wäre eine erste Verbindung zum Behandlungssport hergestellt.

Freizeitsport ist in Haft ebenso wie in Freiheit der absolute Schwerpunkt für alle Sportaktivitäten. Gesundheitssport und Behandlungssport sind Angebote für erheblich weniger Inhaftierte, sollten aber dennoch fester Bestandteil des Sports im Justizvollzug sein.

Gesundheitssport

Im Gesundheitssport geht es um die Verbesserung der körperlichen und psychischen Gesundheit, der allgemeinen Fitness sowie um die Vorbeugung von Erkrankungen am Bewegungs- und Halteapparat und des Herzkreislaufsystems. Aber auch Verfahren zum Stressabbau und zur Entspannung sind Bestandteile des Gesundheitssports. Da die Lebensumstände während der Inhaftierung negative körperliche und psychische Auswirkungen nach sich ziehen können, haben gesundheitsorientierte Angebote einen hohen Stellenwert. „(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“ (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (2014), § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze). Gesundheitsorientierte Bewegungsangebote leiten sich aber auch direkt aus den Gesetzen ab, so beispielsweise aus dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (2007) Gesundheitsfürsorge Art. 58 allgemeine Regeln: „Für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen ist zu sorgen“.

Bei der Ausstattung eines Fitnessraumes mit Geräten sollten die beiden bereits genannten Schwerpunkte berücksichtigt werden: Vorbeugung von Erkrankungen am Halte- und Bewegungsapparat und des Herzkreislaufsystems. Einseitig betriebenes Krafttraining bzw. Bodybuilding zum Aufbau der Oberkörper- und Oberarmmuskulatur ist abzulehnen, da hier die Instrumentalisierung des Körpers als Medium der Dominanz und Überlegenheit und keineswegs gesundheitliche oder sportliche Interessen im Mittelpunkt stehen (vgl. Schröder (2001): Vom Kraftsport zum Fitness- und Gesundheitssport im Justizvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1, Seite 21 - 25).

Aber nicht nur das Vorhandensein eines Fitnessraumes ermöglicht Sportaktivitäten mit prophylaktischer Ausrichtung, auch Gymnastikübungen sowie eine Rückenschule sind bei bestimmten medizinischen Indikationen hilfreich. Dies macht deutlich, dass im Gesundheitsbereich eine enge Zusammenarbeit zwischen dem medizinischen Dienst und dem Sportdienst sinnvoll und unerlässlich ist. Auch bei Raucherentwöhnung und Reduzierung des Tablettenkonsums können sportliche Aktivitäten hilfreich sein. Bluthochdruck, Schlafstörungen und Übergewicht können ebenfalls mit Bewegungsaktivitäten behandelt werden. Schließlich können Entspannungsverfahren, wie beispielsweise Tiefmuskelentspannung oder Yoga, die haftbedingten psychischen Beeinträchtigungen reduzieren und zu einem entspannteren Haftalltag beitragen.

Behandlungssport

Behandlungssport bedeutet, dass Bewegung, Spiel und Sport als Mittel der Behandlung bzw. Erziehung im Justizvollzug verwendet werden. Hier wird Sport zur Verwirklichung von Zielen eingesetzt, die weit über die Vermittlung sportlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgehen. Behandlung durch Sport heißt, dass Gefangene mithilfe von Bewegungsaktivitäten gesellschaftlich akzeptierte individuelle und soziale Einstellungen und Verhaltensweisen erwerben sollen. Die Vermittlung von Regeln für das Zusammenleben sowie sozialer Kompetenzen, wie beispielsweise Kooperations- und Teamfähigkeit, aber auch die Stärkung individuellen Verhaltens, wie etwa Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen und Durchsetzungsvermögen, sind Zielsetzungen im behandlungsorientierten Sport. Im niedersächsischen Justizvollzug liegen zwei umfangreich ausgearbeitete Handreichungen vor mit den Schwerpunkten: „Sport und Suchtmittelabhängigkeit/-gefährdung“ sowie „Sport und Training sozialer Kompetenzen“.

Ein traditionelles Angebot des Behandlungssports ist die Durchführung von mehrtägigen Ausflügen: Radtouren, Kanufahrten, aber auch Skilaufen, Klettern und Rudern bieten die Möglichkeit, dass sich Gefangene in Freiheit bewähren. Gemeinsame Planungen von Gefangenen und Sportfachkräften über die zu bewältigende Strecke, Übernachtungen, Einkäufe, Verpflegung, Besichtigungen u. ä. tragen dazu bei, dass ein solcher Aufenthalt behandlerischen Charakter hat und nicht als touristische Aktivität eingestuft werden kann.

Eine einfache Form für eine enge Verbindung zwischen Freizeit- und Behandlungssport ist die Öffnung der Anstalt für Sportkontakte mit externen Sportaktiven. Auch die Organisation und Durchführung von Spiel- und Sportfesten mit Angehörigen können Bestandteile eines solchen Angebots sein. Diese oder ähnliche Aktivitäten, die mit der Öffnung der Justizvollzugsanstalten für externe Interessenten verbunden sind, können in ihrer Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden: Hier wird ein wichtiger Beitrag zur Normalisierung des Anstaltslebens und zu einer positiven Öffentlichkeitsarbeit mithilfe des Sports geleistet. Persönliche Begegnungen zwischen Gefangenen und Externen können zu der Einsicht beitragen, dass Sport im Justizvollzug kein Luxus, sondern ein sinnvolles Angebot ist.

Eine Schnittstelle zwischen Freizeitsport und Behandlungssport stellt der Erwerb von Lizenzen des organisierten Sports dar: Schiedsrichter, Übungsleiter/Trainer, Jugendleiter, Trainerassistent, Vereinsmanager usw. Die Integration in einen Sportverein nach der Haftentlassung fällt erheblich leichter, wenn eine lizenzierte ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesen und wahrgenommen werden kann.

Eine noch weitergehende Stufe der Behandlung ist das sogenannte Übergangsmanagement, das auch mithilfe von Sport und Sportvereinen umge-

setzt werden kann. Sportvereine und Sportvereinsmitglieder können Gefangenen bei der Eingliederung in das Leben in Freiheit behilflich sein. Die Kontaktaufnahme mit Sportvereinen und die Integration in einen Sportverein kann für die Gefangenen, die kurz vor der Entlassung stehen, ein wichtiger Bestandteil des Übergangsmanagements sein.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen ist deutlich geworden, dass Sport im Justizvollzug kein Zaubermitel ist, keineswegs über „urwüchsige oder heilsame Kräfte“ verfügt, automatisch Aggressionen abbaut, dazu beiträgt, dass Gefangene Regeln einhalten und durch das Sporttreiben allein schon gesellschaftlich adäquate individuelle und soziale Einstellungen und Verhaltensweisen erworben werden. Nur dann, wenn Beeinträchtigungen im individuellen und sozialen Verhalten in gezielten Lehr- und Lernprozessen mit allen Beteiligten aufgearbeitet werden, besteht die Chance, dass mithilfe von Bewegung, Spiel und Sport Verhaltensauffälligkeiten tatsächlich eingesehen und eventuell eingeschränkt werden.

Werden Bewegungsaktivitäten als Mittel der Behandlung eingesetzt, dann ist auch zu überlegen, ob diese sozialtherapeutischen Aktivitäten als „Arbeitszeit“ angerechnet werden können.

Da Gefangenensport einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des Vollzugsalltags leisten kann, ist klar, dass die Teilnahme am Sport keine Vergünstigung sein darf und beliebig gewährt oder wieder entzogen werden kann.

Das Verhalten im Sport kann schließlich auch für diagnostische Zwecke aufschlussreich sein, da es weniger rational gesteuert und stärker emotional geprägt ist.

Es fällt auf, dass die Sportwissenschaften das Thema Sport im Justizvollzug weitestgehend ausklammern. Das ist deshalb erstaunlich, weil z. B.

in der Sportmedizin die positiven Auswirkungen des Lauftrainings auf das Herz-Kreislaufsystem in einer durch Bewegungsarmut gekennzeichneten Institution untersucht werden könnten. Das gilt auch für die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Sportaktivitäten und Tablettenkonsum, bei Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Problemen und weiteren Beeinträchtigungen.

Auch im Bereich der Sportpädagogik oder Sportsoziologie könnten beispielsweise die Auswirkungen der Teilnahme am Sport während und vor allem nach der Haftzeit Gegenstand von empirischen Untersuchungen sein: Führt die regelmäßige Teilnahme am Anstaltssport tatsächlich dazu, dass Gefangene nach der Inhaftierung weiter Sport treiben? Wie effektiv ist die sportliche Betätigung genau in diesem Zusammenhang?

Wie entwickeln sich Gefangene, die nach der Inhaftierung in einen Sportverein vermittelt werden? Wie werden sie aufgenommen? Werden sie tatsächlich integriert? Werden Freundschaften geschlossen? Welche Beziehungen entstehen zu den Mitgliedern? Wie lange dauert die Mitgliedschaft an? Wie aufnahmebereit sind Sportvereine gegenüber ehemaligen Inhaftierten?

Welche Auswirkungen haben die Teilnahme am Freizeitsport, Gesundheitssport und Behandlungssport für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft? Genauere wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse in diesen Bereichen könnten Aufschluss darüber geben, wie wirksam Sport im Justizvollzug ist und ob unter Umständen neue bzw. andere Schwerpunktsetzungen entwickelt werden müssten.

Rahmenbedingungen

Damit die hier aufgeführten Ziele für Sport im Justizvollzug erreicht und durch entsprechende inhaltliche Angebote umgesetzt werden können, müssen außerdem angemessene Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen.

Personal

Die bisherigen Ausführungen zeigen deutlich, dass die angesprochenen Aufgaben nur von entsprechend fachlich kompetentem Personal wahrgenommen werden können. Dabei handelt es sich um ausgebildete Sportlehrkräfte und um lizenzierte Sportübungsleiter/innen. Aufgrund ihres Studiums und ihrer fachlichen Qualifizierung können Sportlehrkräfte vorrangig konzeptionelle und behandlerische Aufgaben erfüllen, bei denen sie von Sportübungsleiter/innen unterstützt werden. Angebote im Freizeitsport und auch im Gesundheitssport gehören zu den Aufgaben aller Sportfachkräfte, vor allem der Sportübungsleiter/innen.

Die enge Zusammenarbeit zwischen den Ministerien der Justiz und den Landessportbünden (wie beispielsweise in Schleswig-Holstein, Hessen und Niedersachsen) stellt sicher, dass Sportübungsleiter/innen sowohl eine allgemeine als auch eine spezielle Aus- und Fortbildung für Sport im Justizvollzug erhalten.

Eine AV Sport in Niedersachsen, die sich zurzeit in der Überarbeitung befindet, sieht vor, dass in jeder der 13 Hauptanstalten eine Sportpädagogin bzw. ein Sportpädagoge sowie auch Sportübungsleiter/innen hauptberuflich tätig sind. In den (kleineren) Abteilungen der Hauptanstalten sollen je nach Zahl der Inhaftierten Sportübungsleiter/innen mit fester Dienstpostenbeschreibung im Anstaltssport eingesetzt werden.

Sportaktivitäten während der Freistunde und auch nicht angeleiteter Sport im Rahmen des Anstaltssports (z. B. interne Turniere, Sport am Wochenende und an Feiertagen) können unter Aufsicht nicht sportfachlich qualifizierten Personals, also durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, stattfinden.

Sportunterricht im Rahmen des Schulsports sollte unbedingt von entsprechend ausgebildeten Sportlehrkräften angeboten werden.

Sportanlagen

Selbstverständlich sind für die Durchführung des Sports entsprechende Sportanlagen notwendig, die den Sportbetrieb im Sommer und im Winter sicherstellen. Beim Neubau von Justizvollzugsanstalten gehören in aller Regel auch Sporthallen zur Erstaussstattung (vgl. Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen usw.). Hier kommt die Wertschätzung des Sports im Justizvollzug durch die Investition nicht unerheblicher Finanzmittel besonders deutlich zum Ausdruck.

Eine kostengünstige Alternative für den nachträglichen Bau einer Sporthalle, im Vergleich zu einer Norm-Sporthalle, ist ein „überdachter Sportplatz“ bzw. eine „Sporthalle light“. Ein bereits vorhandener Sportplatz wird zunächst mit einem Dach wie für Werk- und Industriehallen versehen. Die Seitenwände können eventuell in einem späteren Bauabschnitt eingebaut werden. Sanitäre Einrichtungen und eine Heizung sind nicht unbedingt notwendig, allerdings ist das Vorhandensein einer Toilette zu empfehlen. In den Justizvollzugsanstalten Wolfenbüttel und Hannover ist der Bau genau solcher Sporthallen gegenwärtig im Planungsstadium.

Die Errichtung eines Fitnessraumes ist erheblich leichter zu verwirklichen als der Bau einer Sporthalle. Auf jeden Fall sollte überlegt werden, ob der Fitnessraum von Gefangenen und Bediensteten - zwar zu unterschiedlichen Zeiten, aber dennoch gemeinsam - benutzt wird. Zur Auswahl der Geräte für einen Fitnessraum gelten die im „Gesundheitssport“ genannten Schwerpunkte.

Die Ausstattung des Fitnessraumes ist dann kostengünstig, wenn ausrangierte Geräte eines kommerziellen Fitnessstudios erworben werden können. Das Ausstellen einer Spendenquittung für den Verkäufer der Geräte durch die Anstalt kann ein zusätzlicher Anreiz sein.

Die Sportaußenanlagen sollten eine möglichst lange Strecke zum Gehen und Laufen (auch auf einer Holzschneitzelbahn) umfassen. Für die Durchführung der Großen Sportspiele, wie z.B. Fußball, Handball, Basketball, Volleyball sowie Beach - Spiele, aber auch Tischtennis, sollten entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen.

Auch der Freistundenhof kann so gestaltet werden, dass Sportaktivitäten möglich sind. Allerdings darf die sportliche Ausrichtung nicht dominieren und andere, der Erholung und Entspannung dienende Freizeitaktivitäten beeinträchtigen.

Sportgeräte

Bei der Auswahl der Sportgeräte stehen traditionelle spielerische Aktivitäten mit Ball im Mittelpunkt, weil diese bei den Gefangenen besonders beliebt sind: Fußbälle, Volleybälle, Handbälle, Softbälle unterschiedlicher Größe usw. Aber auch neuere Entwicklungen im Sport, wie z.B. Stöcke für das Nordic Walking, Uni Hockey, Therapiebälle, Materialien zum Jonglieren (vgl. die Ausführungen zur Spieletonne) sind eine sinnvolle Ergänzung, können das traditionelle Angebot erweitern und das Aufnehmen einer Sportaktivität erleichtern.

Sportkleidung

Eine weitere, selbstverständliche Voraussetzung für das Sporttreiben ist das Vorhandensein von Sportkleidung für jeden einzelnen Gefangenen. Die Anstalt sollte den Gefangenen, die keine eigene Sportkleidung haben, diese möglichst kostenlos zur Verfügung stellen. Dazu gehören Sportschuhe für den Innen- und Außenbereich, Trainingsanzug, Sportshirt, Sporthose usw.

Finanzielle Ausstattung

Die finanzielle Ausstattung des Sports im Justizvollzug muss den Ersatz defekter oder verloren gegangener Sportgeräte sowie auch Neuanschaffungen von Sportgeräten sicherstellen. Dazu kann dem Sport ein fester Jahresetat aus dem Anstaltsetat zur Verfügung

gestellt werden, der sich nach der Höhe des Etats der vergangenen Jahre richtet. Es kann aber auch ein pauschaler Sportetat nach Antrag durch den Sportdienst zur Verfügung gestellt werden. Und schließlich gibt es die Möglichkeit, dass jede Einzelausgabe beantragt und zugewiesen wird. Dieses Verfahren ist jedoch umständlich und engt den Sportdienst bei seinen Anschaffungen ein. Auf jeden Fall sollte für den Sport ein angemessener eigener Etat zur Verfügung stehen.

Organisation des Sportbetriebs

Im Folgenden sollen Hinweise und Empfehlungen zur Organisation des Sportbetriebs in einer Anstalt gegeben werden.

Dokumentation der Teilnahme der Inhaftierten am Sport, Sportplan, Zugang zum und Abgang vom Sport, Anstaltssportverein sowie Sport für Bedienstete.

Den Schluss bilden Überlegungen, wie die bisherigen Ausführungen und Empfehlungen in einem anstaltseigenen Rahmenkonzept berücksichtigt werden können.

Teilnahme am Sport

Es wird empfohlen, dass der Sportdienst die Teilnahme der Gefangenen am Sport mithilfe einer Anwesenheitsliste regelmäßig festhält und somit dokumentiert, wie viele Gefangene an jeder angeleiteten Sportübungseinheit teilnehmen. Dabei geht es um die Erfassung der Zahl der Einzelpersonen, aber auch der Zahl der Gefangenen, die mehrfach pro Woche das Sportangebot in Anspruch nehmen. Damit lässt sich einerseits die Gesamtteilnahme der Gefangenen am Sport und andererseits der Betreuungsaufwand für die Sportbediensteten genau belegen. Ziel ist, dass sich möglichst viele unterschiedliche Inhaftierte möglichst häufig sportlich betätigen und nicht einige wenige möglichst oft.

Gemeinsam mit der Anstaltsleitung, dem medizinischen Dienst und dem Sicherheitsdienst sollte der Sportdienst festlegen, welche und wie viele Gefangene am Sport teilnehmen können. Gegebenenfalls ist eine Warteliste anzulegen, wobei eine zu lange Wartezeit vermieden werden sollte. Der Sportdienst sollte unbedingt klarstellen, unter welchen Bedingungen Gefangene von der Teilnahme am Sport ausgeschlossen werden können und diese Informationen auch den Inhaftierten mitteilen.

Sportplan

Der Sportplan sollte in der Anstalt an den Orten ausgehängt werden, die von den Gefangenen häufig aufgesucht werden. Angaben über das Sportangebot, die Uhrzeit, den Ort, an dem die Übungseinheit stattfindet, sowie eventuell der Name der verantwortlichen Sportfachkraft sind wichtige Informationen für Häftlinge und Bedienstete. Die Anstaltsleitung sollte den Sportplan zur Kenntnis genommen haben, damit sichergestellt ist, dass es sich um eine offizielle Veranstaltung der Anstalt handelt.

Zugang zum und Abgang vom Sport

In größeren Anstalten, in denen längere Wege für den Zu- und Abgang der Gefangenen zu den Sportstätten zurückgelegt werden müssen, sollte unbedingt festgelegt werden, wer die Begleitung übernimmt. Wenn der Sportdienst diese Aufgabe wahrnimmt, sollte diese Wegezeit nicht von der Zeit für die Durchführung des Sportbetriebs abgezogen werden. Wenn eben möglich, sollten Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes diese Aufgabe übernehmen.

Anstaltssportverein

In vielen Justizvollzugsanstalten existiert ein Anstaltssportverein. Im besten Fall sind sowohl Gefangene als auch Bedienstete Mitglieder dieses Vereins und arbeiten auch im Vereinsvorstand zusammen. Schwierig für die Vorstandsarbeit ist allerdings ein häufiger Wechsel unter den Inhaftierten.

Vorteile eines Anstaltssportvereins für die Gefangenen sind:

- Teilnahme am Punktspielbetrieb eines Verbandes,
- Versicherungsschutz bei Sportunfällen,
- Teilnahme der Gefangenen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des organisierten Sports (Schiedsrichter- und Trainerlizenzen),
- Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben im Anstaltssportverein,
- Erleichterung bei der Integration in einen externen Sportverein.

Vorteile für Bedienstete bzw. die Anstalt sind:

- Kooperation mit dem organisierten Sport bei Sportveranstaltungen,
- Unterstützung durch den Landessportbund oder Fachverbände bei Projekten, wie z.B. "Integration durch Sport",
- Teilnahme der Bediensteten an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des organisierten Sports,
- Versicherungsschutz bei Sportunfällen.

Der Anstaltssportverein ist sowohl für Inhaftierte als auch für Bedienstete ein ideales Lern- und Erfahrungsfeld.

Insgesamt lässt sich sagen, dass durch das Vorhandensein eines Sportvereins günstige Voraussetzungen für die Realisierung eines wichtigen Vollzugsziels gegeben sind: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden.“ (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz 2014, § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze)

Sport für Bedienstete

Im niedersächsischen Justizvollzug wird Bedienstetensport im Erlass vom 15.11.2011 über „Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete des niedersächsischen Justizvollzuges“ geregelt. Sport besteht hier aus Dienstsport und Freizeitsport. Dienstsport bedeutet, dass die sportliche Betätigung „nach Dienstplan oder auf Anordnung während der

Arbeitszeit“ stattfindet. Freizeitsport bedeutet, dass die „sportliche Betätigung außerhalb des Dienstes (Freizeitsport)“, aber „als dienstliche Veranstaltung“ stattfindet. Die Teilnahme am Wettkampfsport wird nicht als Dienstveranstaltung anerkannt.

Im Rahmen des Anstaltssports hat Sport für Gefangene eine höhere Priorität als Sport für Bedienstete, die ja selbstverständlich auch außerhalb ihrer Dienstzeit einer sportlichen Betätigung nachgehen können. Bedienstete mit eigenen Sporterfahrungen und einem sportlich aktiven Lebensstil können eine wichtige Unterstützung für den Gefangenen-sport sein.

Rahmenkonzept für Bewegung, Spiel und Sport im Justizvollzug

Alle hier aufgeführten Überlegungen stellen eine allgemeine Grundlage für Förderung und Entwicklung des Sports im Justizvollzug dar, die in einem anstaltseigenen Konzept festgeschrieben werden sollte. Ziel ist, dass sich jede Anstalt ausführlich mit Sport, dem Stellenwert des Sports und der Entwicklung des Sports auseinandersetzt. Zunächst soll der aktuelle Status Quo erfasst und auf dieser Basis sollten weitere Planungen überlegt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass notwendige Veränderungen in jeder Anstalt aktiv und gezielt gestaltet und nicht dem Zufall überlassen werden: Welche personellen, inhaltlichen, baulichen und organisatorischen Veränderungen sollen in den nächsten Jahren angestrebt und verwirklicht werden? Welche Qualitätsstandards sind erreicht worden, wo muss an der Qualität weiterhin gearbeitet werden, welche Verbesserungen sind notwendig und welche Schwerpunkte sind für den Anstaltssport vorgesehen?

Schlussbemerkungen

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass Bewegung, Spiel und Sport konstruktive Beiträge zur Verwirklichung der Ziele und zur Gestal-

tung des Justizvollzugs leisten können. Die Verwirklichung der genannten Rahmenbedingungen mit Personal, Sportanlagen, Sportgeräten, Sportkleidung, finanzieller Ausstattung, Organisation des Sportbetriebs, Sport für Bedienstete und die Entwicklung eines anstaltsspezifischen Rahmenkonzeptes für Bewegung, Spiel und Sport ist dabei eine wichtige Voraussetzung.

Die Existenzberechtigung von Sport im Justizvollzug kann nach diesen Ausführungen nicht mehr angezweifelt werden.

Literaturverzeichnis:

Council of Europe – Committee of Ministers (2006): Recommendation Rec (2006)2 on the European Prison Rules

Kayser, Dietrich (2003) Fitnesstraining. In Röthig, Peter/Prohl, Robert u. a. Sportwissenschaftliches Lexikon, Fitnesstraining, S. 200/201

Niedersächsisches Justizministerium (2012): Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete des niedersächsischen Justizvollzuges

Schröder, Jürgen (2001): Vom Kraftsport zum Fitness- und Gesundheitssport im Justizvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Heft 1, S. 21 -25.



Prof. Dr. Jürgen Schröder

Dr. Jürgen Schröder ist seit 1980 Professor für Sportpädagogik am Institut für Sportwissenschaften der Universität Göttingen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist Sport im Justizvollzug. Seit 1978 ist er Fachberater Sport beim Niedersächsischen Ministerium der Justiz. j Schroeder@sport.uni-goettingen.de

Anstoß für ein neues Leben – Mit Fußball zurück in die Gesellschaft

Gemeinsam mit starken Partnern gibt die Sepp-Herberger-Stiftung jugendlichen Strafgefangenen den „Anstoß für ein neues Leben“ und lebt so das Vermächtnis Sepp Herbergers

Tobias Wrzesinski

Seit ihrer Errichtung im Jahre 1977 engagiert sich die Sepp-Herberger-Stiftung des Deutschen Fußball-Bundes im Bereich der Resozialisierung von Strafgefangenen. Das Engagement geht dabei unmittelbar zurück auf den früheren Bundestrainer Sepp Herberger, der bereits im Jahre 1970 erstmals eine Haftanstalt in Bruchsal (Baden-Württemberg) besuchte. Heute ist insbesondere die Resozialisierungsinitiative „Anstoß für ein neues Leben“ wesentlicher Schwerpunkt des Stiftungseingagements. Gemeinsam mit starken Partnern ist es das Ziel, mit den jugendlichen Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern während der Inhaftierung eine Perspektive für die Zeit „danach“ in Fußball und Arbeit/Beruf zu erarbeiten. Derzeit sind 17 Haftanstalten aus neun Bundesländern mit dabei.

1. Einführung

Die aktuelle Statistik des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) weist mehr als 6,8 Millionen Mitgliedschaften in bundesweit 25.513 Fußballvereinen aus. Jedes Wochenende sind die circa 180.000 Mannschaften in mehr als 80.000 Spielen am Ball. Etwa 1,7 Millionen Menschen engagieren sich auf unterschiedliche Weise ehrenamtlich in den Klubs. Der DFB zählt damit als Nonprofit-Organisation des dritten Sektors zu den größten Einzelsportverbänden der Welt.

Diese Zahlen unterstreichen, welchen gesellschaftlichen Stellenwert der Fußballsport in Deutschland heute einnimmt. Hinzu kommt, dass sich rund 76 Prozent der deutschen Bevölkerung generell als fußballinteressiert bezeich-

nen. Aus dieser Position heraus ergibt sich eine besondere gesellschaftliche und soziale Verantwortung. Bereits 1951 gründete der DFB deshalb den so genannten DFB-Sozialausschuss. 1977 wurde gemeinsam mit Alt-Bundestrainer Sepp Herberger die nach ihm benannte DFB-Stiftung errichtet. Ein Novum zur damaligen Zeit. Dem heutigen DFB-Ehrenpräsidenten Egidius Braun ist es zu verdanken, dass in den 1990er Jahren das soziale Engagement des DFB weiter institutionalisiert wurde. Als einer der ersten DFB-Funktionäre hat Braun erkannt, dass mit den wachsenden Einnahmen der Fußball sich auch der sozialen Integration und Gesellschaftspolitik widmen muss. Braun war es, der nach dem Motto „Fußball - Mehr als ein 1:0“, den sozial- und gesellschaftspolitischen Bereich als „dritte Säule“ der Verbandsarbeit neben den klassischen Sektoren des Spitzen- und Breitenfußballs fest in die Strukturen des DFB integrierte.

2. Die Stiftungen des Deutschen Fußball-Bundes

Zu wesentlichen Teilen bildet der DFB sein sozial- und gesellschaftspolitisches Engagement über seine drei Stiftungen ab. Neben der Sepp-Herberger-Stiftung sind hier die DFB-Stiftung Egidius Braun sowie die im Nachgang der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 errichtete DFB-Kulturstiftung zu nennen. Darüber hinaus ist der DFB an diversen Stiftungen beteiligt beziehungsweise unterstützt verschiedene Institutionen finanziell.

Als Mitstifter engagiert ist der DFB nicht nur an der Fritz-Walter-Stiftung sowie der Robert-Enke-Stiftung, sondern

auch an der Stiftung „Bürger für Bürger“ in Berlin. Finanziell unterstützt werden unter anderem die Uwe-Seeler-Stiftung sowie die Franz-Beckenbauer-Stiftung.

Insgesamt lässt sich in den letzten Jahren ein deutlicher Zuwachs an „Fußball-Stiftungen“ feststellen. So hat im Januar 2009 die Deutsche Fußball-Liga GmbH gemeinsam mit ihrer „Mutter“, dem Die Liga – Fußballverband e.V., die Bundesliga-Stiftung errichtet. Zudem engagieren sich einzelne Klubs verstärkt im sozialen Kontext mit Stiftungen. Beispielsweise der 1. FC Köln, Borussia Dortmund oder Borussia Mönchengladbach. Auch einige Spieler sind mittlerweile mit eigenen Stiftungen engagiert.

3. Entstehung und Aufgaben der Sepp-Herberger-Stiftung

Die Geschichte der ersten und mithin ältesten deutschen Fußballstiftung beginnt am 28. März 1977. An diesem Tag wurde im Rahmen eines Festaktes im Barockschloss zu Mannheim der 80. Geburtstag des Mannes, der die Geschichte des deutschen Fußballs in 28 Jahren als Bundestrainer (1936 - 1964) und vor allem mit dem WM-Erfolg 1954 entscheidend geprägt hat, begangen. Das Geschenk des Deutschen Fußball-Bundes überbrachte der damalige DFB-Präsident Hermann Neuberger: Er gab die Errichtung der Sepp-Herberger-Stiftung des Deutschen Fußball-Bundes bekannt. Der DFB erfüllte damit seinem Rekord-Nationaltrainer einen Lebens Traum und errichtete mit ihm gemeinsam die erste deutsche Fußball-Stiftung. Der Verband stellte dafür eine Million DM als Grundstockvermögen bereit.

Sepp Herberger, dessen Ehe mit seiner Frau Eva kinderlos blieb, hatte - getreu seinem Lebensmotto: „Wer oben ist, darf die unten nicht vergessen“ - den Wunsch, seinen Nachlass sozialen und karitativen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Genau einen Monat nach Errichtung der Stiftung, am 28. April 1977, erlag Herberger einem Herzversagen. Zwölf Jahre später, am 27. April 1989, starb seine Ehefrau Eva. Die Stiftung wurde Rechtsnachfolgerin und

erbte das Privatvermögen der Familie. Das Stiftungsvermögen wuchs dadurch deutlich an, beispielsweise gingen das Wohnhaus, Wertpapiere, Goldmünzen und eine umfangreiche Andenkensammlung in das Eigentum der Stiftung über. Das DFB-Archiv weiß zudem den mehr als 26 Aktenmeter und über 360 Aktenordner umfassenden schriftlichen Nachlass, die oft zitierten Herberger Notizbücher, in seinen Beständen. Nach Ansicht von Experten der wohl bedeutungsvollste fußballhistorische Nachlass der Bundesrepublik.

Die Arbeit der Sepp-Herberger-Stiftung gliedert sich in vier satzungsgemäße Schwerpunktbereiche: Resozialisierung von Strafgefangenen, Behindertenfußball, Schule und Verein sowie das DFB-Sozialwerk. Insgesamt organisiert und finanziert die Stiftung aktuell sechs eigene Projekte. Dabei werden nicht nur finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, sondern die Sepp-Herberger-Stiftung bringt sich aktiv in die Planung, Durchführung und Kontrolle der jeweiligen Projekte und Veranstaltungen ein.

Mit dem DFB-Sozialwerk werden schuldlos in Not geratene Mitglieder der „Fußballfamilie“ unterstützt. Beispielsweise werden nach Unfällen Prothesen finanziert oder bei Todesfällen Hinterbliebene unterstützt. In diesem Bereich werden primär die aus dem Privatvermögen der Familie Herberger zur Verfügung stehenden Finanzmittel eingesetzt.

4. Warum Resozialisierung?

Sepp Herberger hatte in seinem Leben schon unzählige Briefe erhalten, ehe er im September 1970 einen Brief aus der Landes-Strafanstalt Bruchsal in Händen hielt. Absender war Oberpfarrer Walter Schmitt. Der katholische Seelsorger baute in der Haftanstalt gerade ein Fußballprogramm auf und fragte, ob Sepp Herberger bereit wäre, die Gefangenen einmal zu besuchen. „Sinn der Veranstaltung bei uns in Bruchsal ist, den bei uns einsitzenden Gefangenen einmal auch Persönlichkeiten des deutschen Spor-

tes von ‚der Nähe‘ vorzustellen“, schrieb er. „Der Gefangene soll spüren, dass er von draußen nicht abgeschrieben ist.“ Dem Geistlichen war es gelungen, den damaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann in die JVA zu lotsen und dann sollte es mit dem „Bundessepp“ doch auch klappen. „Sepp Herberger hat mich wenige Tage später angerufen und mich zu sich eingeladen, um alles zu besprechen“, erinnert sich Schmitt noch heute an den Anruf des „Chefs“ und die Einladung in dessen Wohnhaus in Weinheim-Hohensachsen an der Bergstraße. Es war nicht sein einziger Besuch im Hause Herberger: „Wenn Ev (seine Frau Eva) einen Kuchen gebacken hatte, rief er mich oft an. ‚Du Pfarrer, kannschts kummeheit, Ev hot en Kuche gebacke“.

Am 30. September 1970 war es dann soweit: „Die ‚Roten‘ überrollten die ‚Gelben‘“ überschrieb die Bruchsaler Zeitung ihren Bericht. „Für Sepp Herbergers Besuch haben wir damals aus 200 Interessierten Spieler für zwei Teams ausgewählt. Alle wollten dabei sein. Er führte den Anstoß aus und erzählte viele Anekdoten“, so Schmitt.

In seinem Nachlass hat Herberger alle Zeitungsberichte und Briefwechsel akribisch aufbewahrt. Darunter auch die vielen Briefe der Inhaftierten. Jeden einzelnen beantwortete er persönlich – eine Wertschätzung, die die Gefangenen zu schätzen wussten: „Ich habe mich sehr gefreut, dass Sie meinen Brief beantwortet haben, denn das ist (wenn man in einem solchen Hause untergebracht ist) nicht selbstverständlich und irgendwie hat es mich moralisch aufgerichtet.“ Auch nach der Haftentlassung riss der Kontakt nicht ab. So erkundigte sich der ‚Chef‘ bei einem Ex-Häftling: „Haben Sie Ihre neue Stellung angetreten und wie gefällt es Ihnen? Machen Sie Fortschritte? Lassen Sie sich auf jeden Fall durch eintretende Schwierigkeiten – welcher Art diese auch sein mögen – nicht entmutigen.“

Nach seinem ersten JVA-Besuch bemühte sich Herberger sehr, bat Fritz Walter die Gefangenen zu besuchen,

vermittelte Kontakte nach „draußen“ zu nahen Sportvereinen und half, Trainer- und Schiedsrichter-Ausbildungen hinter Gittern durchzuführen. „Er hatte eine neue Lebensaufgabe für sich entdeckt“, sagt Schmitt im Rückblick. Zu Weihnachten brachte er Geschenke: „An Heiligabend kam er mit dem Wagen. Bis unter das Dach vollgepackt mit Sportmaterialien. Er brachte alles, was er kriegen konnte.“ Dafür setzte sich Herberger persönlich bei seinem Freund und Adidas-Gründer Adi Dassler ein.

Als Herberger über eine Stiftung nachdachte, wurde Schmitt hellhörig: „Ich fragte ihn, ob sich die Stiftung nicht auch für Gefangene engagieren könnte. Erst nach seinem Tod habe ich erfahren, dass er es tatsächlich so verfügte“. Herbergers Engagement war nicht selbstverständlich, doch ein Inhaftierter ahnte es voraus, als er ihm schrieb: „Ich möchte Ihnen ganz offen sagen, dass ich das von einem Seppi Herberger auch nicht anders erwartet habe. Denn wer Sie kennt weiß, dass Sie Ihrer ganzen Art nach nicht anders handeln konnten“.

5. Stiftungsschwerpunkt Re-sozialisierung/Strafvollzug

Das Vermächtnis Sepp Herbergers pflegt die Stiftung bis heute engagiert fort. Bundesweit besuchen prominente Stiftungsbotschafter regelmäßig Haftanstalten, nehmen an Gesprächsrunden mit Inhaftierten teil und leiten Fußball-Trainingseinheiten an. Außerdem werden Trainingsmaterialien bereitgestellt. Auf Antrag werden Einzelinitiativen der Haftanstalten, der DFB-Landesverbände oder von Fußballvereinen unterstützt. So wurde beispielsweise das Projekt „Anpfiff 2010“, in dessen Rahmen der Südwestdeutsche Fußballverband gemeinsam mit dem Justiz- und dem Innenministerium Rheinland-Pfalz in Haftanstalten (Jugend-)Strafgefangene zu Schiedsrichtern ausbildete, gefördert und gelungene Beispiele aus der Vereinslandschaft unterstützt, bei denen aktuelle oder ehemalige Strafgefangene in den Fußballvereinen als Spieler, Schiedsrichter oder ehrenamtliche Mitarbeiter integriert wurden.

6. Die Initiative „Anstoß für ein neues Leben“

Schwerpunkt des JVA-Engagements ist seit dem Jahr 2008 die Resozialisierungsinitiative „Anstoß für ein neues Leben“. Hier hat es sich die Stiftung gemeinsam mit den zuständigen Ministerien, den teilnehmenden Jugendstraf- und Justizvollzugsanstalten sowie der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabe gemacht, mit Jugendstrafgefangenen während der Inhaftierung aktiv Perspektiven für das Leben nach der Haft zu erarbeiten.



Mit Fußball zurück in die Gesellschaft.

Die Initiative startete im Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit dem NRW-Justizministerium sowie den sechs Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen. Nach zwei Jahren erfolgreicher Durchführung entschied man sich Ende des Jahres 2010 für eine Weiterentwicklung und konnte mit der Bundesagentur für Arbeit einen weiteren wichtigen Projektpartner gewinnen. Die Fortentwicklung machte eine weitere Erprobungsphase notwendig, ehe man im September 2011 ein positives Fazit ziehen und die Ausweitung auf weitere Bundesländer ankündigen konnte. Aktuell sind neben den Einrichtungen aus Nordrhein-Westfalen zwölf Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein beim „Anstoß für ein neues Leben“ mit dabei. Die Aufnahme weiterer Bundesländer ist denkbar und möglich.

6.1 Was ist die Idee?

Die Idee ist schnell zusammengefasst: In den teilnehmenden Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten werden „Anstoß-Mannschaften“ gegründet. Jedes Team besteht aus elf jungen Frauen oder Männern im Alter zwischen 16 und 24 Jahren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereiten sich gemeinsam auf die Zeit nach ihrer Inhaftierung vor. In den drei Säulen „Fußball“, „Arbeit/Beruf“ und „Soziales“ nehmen die Jugendlichen mindestens einmal monatlich an einem Angebot teil. Zum Beispiel können sie eine Schiedsrichter- (SR) oder Trainer-Ausbildung (TL) absolvieren, um so nach der Haftentlassung nicht nur als aktiver Fußballspieler Anschluss an die bundesdeutschen Fußballvereine finden zu können. Durchgeführt werden diese Angebote durch den jeweiligen DFB-Landesverband, der sich regelmäßig auch darum bemüht, spätestens nach der Haftentlassung Kontakte zu wohnortnahen Fußballklubs oder Schiedsrichter-Vereinigungen anzubahnen. Über ein wöchentliches, durch die Sportbediensteten angeleitetes Fußballtraining erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer soziale Kompetenzen: Teamgeist und Fair Play sind beim aktiven Sporttreiben selbstverständlich. Zweimal jährlich treffen sich die Sportbediensteten aus den teilnehmenden Haftanstalten auf Einladung der Stiftung zu einem Workshop in der Sportschule Hennef. Dort werden ihnen unter anderem neueste Trainingsmethoden vermittelt.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet durch die ortsansässigen Agenturen in den Haftanstalten unter anderem Gruppenangebote, wie beispielsweise Bewerbertrainings, allgemeine Berufswegeplanungen, Informationsveranstaltungen zu SGB II- und SGB III-Fragestellungen sowie individuelle Beratungs- und Vermittlungsgespräche an. Auch um die bewerberorientierte Akquise von Stellenangeboten (Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen) ist die Arbeitsagentur bemüht.

In der Kategorie „Soziales“ werden je nach teilnehmender Justizvollzugs-einrichtung zum Beispiel Anti-Gewalt-Trainings, Maßnahmen zur Drogenprävention und Schuldner-Beratungen angeboten. Gerade in diesem Bereich sind auch die Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe, der Verein „Exit Enter Life e.V.“ sowie die Oliver-Kahn-Stiftung, die sich mit einem Motivationsprogramm engagiert, wertvolle Kooperationspartner.

6.2 Prominente Unterstützer

Über das Engagement seiner Stiftung hinaus ist Oliver Kahn für die Anstoß-Initiative engagiert. Der ehemalige Nationaltorwart ist Botschafter und Kuratoriumsmitglied der Sepp-Herberger-Stiftung und unterstützt die Initiative von Anbeginn. Sein „DU PACKST ES!“- Motivationsprogramm richtet sich an junge Menschen und will ihnen einen Weg zeigen, konsequent auf die Verwirklichung der eigenen Lebensvision hinarbeiten. Neben dem früheren Welt-Torhüter engagieren sich viele prominente Fußballklubs und (frühere) Profispieler und geben den „Anstoß für ein neues Leben“. So verfügt jede teilnehmende Haftanstalt über einen Paten oder einen Patenverein aus dem Fußballumfeld: 1899 Hoffenheim, der FC Augsburg, der 1. FC Kaiserslautern, Dynamo Dresden, Hansa Rostock, der FC Schalke 04, Bayer Leverkusen, Hannover 96, Werder Bremen und frühere Profispieler wie Jens Nowotny, Axel Roos oder Wolfgang Dremmler sind so für die Initiative engagiert. Neben den vielen namhaften Größen des deutschen Fußballs unterstützen auch zahlreiche Amateurvereine mit großem ehrenamtlichem Engagement die Initiative.

Im Rahmen des jährlichen Turniers um den Sepp-Herberger-Pokal, bei dem alle an der Initiative teilnehmenden Bundesländer mit je einem Männer-Team und den Frauen-Mannschaften dabei sind, treiben die Jugendstrafgefangenen gemeinsam Sport und verbringen zusammen einen ereignisreichen Tag, der insbesondere dank des

Engagements der jeweils gastgebenden Haftanstalt ermöglicht wird.

6.3 Wer kann mitmachen?

Die Initiative steht Männern und Frauen gleichermaßen offen. Jede Anstoß-Mannschaft besteht aus bis zu elf Männern oder Frauen im Alter zwischen 16 und 24 Jahren. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt – teilweise nach Rücksprache mit der Bundesagentur für Arbeit – ausschließlich durch die jeweilige Justizvollzugs- beziehungsweise Jugendstrafanstalt. Dabei sollen

beispielsweise folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

- unmittelbare Verfügbarkeit für den deutschen Arbeitsmarkt
- Spaß und Interesse am Fußballsport
- hohe Motivation zur Arbeits- und/oder Ausbildungsaufnahme
- empfohlene Rest-Haftdauer: 12 Monate
- gute Führung in der Haftanstalt
- Bildungsbereitschaft



6.4 Wer betreut das Team innerhalb der JVA?

Kontinuierlich betreut und angeleitet werden die Mannschaften durch ein sogenanntes „Team um das Team“ bestehend aus Bediensteten der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit, der DFB-Landesverbände und der übrigen Partner der Initiative. Das Team trifft sich in der Regel einmal monatlich, um über die aktuelle Situation des Anstoß-Teams beziehungsweise einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu beraten und die nächsten Schritte abzustimmen.

Jede Anstalt benennt einen verantwortlichen Koordinator, der innerhalb der JVA für die Projekt-Umsetzung verantwortlich und für alle Partner direkter Ansprechpartner ist.

7. Perspektive

Mit der Anstoß-Initiative wirken wir heute zusammen mit starken Partnern und zusätzlicher Qualität im Sinne Sepp Herbergers.

Den „Anstoß“ auch im neuen Leben nach der Haft fortzuführen, bleibt die Herausforderung.

Hier bemühen wir uns weiter darum, dass der Kontakt zu den Jugendlichen, wenn sie es wünschen, erhalten bleibt.



Tobias Wrzesinski

Diplom-Betriebswirt (FH), MBA, Stellvertreter Geschäftsführer der DFB-Stiftungen Sepp Herberger und Egidius Braun; als Projektleiter verantwortet er u. a. die Initiative „Anstoß für ein neues Leben“
tobias.wrzesinski@sepp-herberger.de

Anstoß für ein neues Leben - Wie gelingt das Projekt in der Praxis?

Christoph Rohr

1. Wie wichtig ist zunächst der Sport im Allgemeinen für die jugendlichen Insassen?

Haft bedeutet zunächst, eingesperrt und in seiner Bewegung eingeschränkt zu sein. „Zeit“ und „Raum“ müssen durch Inhaftierte neu definiert werden. Aber nicht allein aus Bewegungsdrang nehmen Inhaftierte gerne Sportangebote an. Es geht um den Erfolg bei den „Gefängnis-Meisterschaften“. Und um eigenverantwortliches Organisieren, um gegenseitige Fairness, um klare Regeln beim Sport, das Erreichen von Zielen, ob alleine oder in der Gruppe, die Schöpfung von Selbstwert durch Erfolge und das gegenseitige Kräften messen. Die Lernbereitschaft wird in Gang gesetzt, Sozialkompetenzen werden gefördert und die Leistungsbereitschaft wird am ehesten mit Sport gesteigert. Die Funktion „mal wieder Dampf ablassen“ baut Aggressionen ab und fördert die Integration durch Sport in einer nach außen weitestgehend geschlossenen Institution. Sport ist Garant für Spannungsabbau. Aber auch der Spaß, die Geselligkeit, die Gesunderhaltung und die Bewegung an sich stehen im Vordergrund. Zusammenfassend ist Sport in Haft genau aus den gleichen Gründen wie Sport im „normalen Leben“ sehr wichtig für junge Menschen. In Haft erfährt dies eine besondere Bedeutung, da in der Regel nur ein beschränktes Freizeitangebot besteht. Insbesondere die Leidenschaft „Fußball“ macht demnach auch nicht vor Mauern halt.

2. Wie und wieso sollte gerade der Fußball im Rahmen der Initiative bei der Resozialisierung helfen?

Der Fußball bietet zunächst die Plattform, um alle bereits genannten beteiligten Projektpartner, die einen Beitrag

zur Resozialisierung der Inhaftierten beitragen können und wollen, zu vernetzen. Darüber hinaus werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Begeisterung und die Liebe zum Fußball an andere wichtige Lebensbereiche, die in den Säulen Arbeit/Beruf und Soziales abgebildet werden, herangeführt. Ohne das „Medium“ Fußball wäre dies oft mangels Motivation nur schwer möglich.

Die Erfahrung zeigt, dass auch gerade Menschen mit schwierigen Biografien und vielfältigen Problemen mit Sport, und hier insbesondere mit Fußball, zu erreichen sind. Die Initiative mit ihren inzwischen vielfältigen Angeboten versteht sich somit auch bewusst als „Türöffner“, um die Jugendstrafgefangenen zu erreichen. Der Aufbau von Vertrauen der Teilnehmer in die Institution Strafvollzug ist unabdingbar, um Behandlung überhaupt gelingen zu lassen. Hier leistet die Anstoß-Initiative wertvolle Hilfe, da über den Kreis des Vollzugs-personals auch externe Kräfte im Projekt wegweisende Arbeit leisten. Der Aufbau von sozialen Behandlungsbeziehungen gelingt dabei oft einfacher, da die Akteure nicht der Justizvollzugsanstalt angehören. In der Folge zeigen sich viele Projekt-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer behandlungswillig(er) und nehmen Hilfs- und Behandlungsangebote häufiger an.

Gerade Jugendliche kämpfen in diesem Lebensabschnitt mit Orientierungs- und Selbstfindungsproblemen. In dieser Lebensphase einen „Rahmen“ zu finden, der über das Freizeit- und Sportprogramm hinaus regelmäßig und kontinuierlich auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einwirkt, bewirkt dann eben mehr als „nur“ regelmäßig wöchentlich Fußball zu spielen.

Vielfältige Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug greifen nicht in erster Linie die Freizeitgestaltung auf. Aber gerade die Freizeit, die den Betroffenen vor der Haft oft im Überfluss zur Verfügung stand, bedarf einer tragfähigen Struktur. Vereinszugehörigkeit und –engagement werden eingeübt und können somit unkoordiniertem „in den Tag leben“ vorbeugen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird vermittelt, dass neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch die Aspekte Arbeit und Gesellschaft in der künftigen Lebensplanung eine wichtige Rolle einnehmen werden. Eine gelungene Lebensplanung setzt gerade in der heutigen Gesellschaft die Verzahnung dieser Lebensbereiche voraus.

Im gesamten Bundesgebiet gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Sportprojekten oder Beteiligungen an Wettkämpfen etc. Diese „Leuchtturmprojekte“ sind oftmals an das besonders anerkanntswerte Engagement der vor Ort agierenden Personen geknüpft, mit der Folge, dass auch das Gelingen und der Fortbestand dieser Aktivitäten stark von einzelnen Akteuren abhängen. Auch hier bietet die Initiative „Anstoß für ein neues Leben“ die Möglichkeit, auf ein bereits bestehendes, weitestgehend personenunabhängiges Netzwerk unterschiedlicher Partner zurückzugreifen. Durch die Institutionalisierung werden Kontinuität und Nachhaltigkeit gefördert.

3. Lassen sich positive Verhaltensänderungen bei den teilnehmenden Jugendlichen feststellen?

Soweit Verhaltensänderungen beobachtbar sind, ist es sicher schwierig, diese alleine auf die Initiative zurückzuführen und Pauschalaussagen zu treffen, da auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eine andere Problemstellung einbringt und eine individuelle Entwicklung im Vollzug durchläuft. Was für viele jedoch sicherlich zutreffend sein dürfte, ist die Entwicklung oder

Weiterentwicklung von persönlichen Kompetenzen, wie Anpassungsfähigkeit, Auftreten, Ausdauer, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft und zielorientiertes Handeln. Auch die sozial-kommunikativen Kompetenzen wie Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, Toleranz und die Fähigkeit angemessen zu kommunizieren werden gestärkt.

Durch die Vielfalt der Kulturen im Strafvollzug sind ebenso ein gewisses Maß an interkultureller Kompetenz und Toleranz notwendig und werden gefördert.

Auch Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit sind zentrale Aspekte zur Teilnahme an solch einem Projekt. Im Mittelpunkt steht das ständige, planmäßige und zielgerichtete Training, welches ein hohes Maß an persönlicher Energie und Willenskraft, an hoher Anstrengungsbereitschaft und dauerhaftem Einsatz für ein angestrebtes Ziel zum Inhalt hat. Unter dem Aspekt der sinnvollen Freizeitbeschäftigung soll die Abkehr von der „verbindlichen Unverbindlichkeit“ durch Konstanz, Kontinuität und Strukturiertheit erreicht werden.

Ziele sind zum Beispiel regelmäßig und systematisch zu trainieren, eigene sportliche Leistungen objektiv einzuschätzen und weiter zu verbessern, Leistungsbereitschaft zu entwickeln, Leistungsfortschritte als selbst bewirkte Entwicklung wahrzunehmen, Ausdauer und Durchhaltevermögen zu entwickeln, sich konzentrieren zu lernen und konsequent auf ein Ziel, auf eine Vision hinzuarbeiten. Bestimmt könnte diese Liste noch fortgeführt werden und es wäre sicherlich auch ein Stück „vermessen“ anzunehmen, dass dies alles durch und mit dem Fußball im Rahmen des Projektes erlernt wird. Viele Fähigkeiten und Kompetenzen bringen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits mit ein. Jedoch erfahren sie dort eine Weiterentwicklung oder „Modifizierung“.

Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Schiedsrichterausbildung in Rheinland-Pfalz und die Äußerungen einiger Beteiligten verwiesen.

Am 6. Juli 2010 übernahmen der damalige rheinland-pfälzische Justizminister, Dr. Heinz Georg Bamberger, sowie Karl Peter Bruch, der zu diesem Zeitpunkt das Amt des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz inne hatte, die Schirmherrschaft über die Schiedsrichterausbildung in Rheinland-Pfalz. „Sport führt Menschen zusammen und verbindet. Sport vermittelt aber auch Verantwortungsbewusstsein. Mit der Übertragung von Schiedsrichteraufgaben auf Gefangene müssen Regelbrecher die Einhaltung von Regeln überwachen und durchsetzen. Gerade im (Jugend-)Strafvollzug fördert dies die Weiterentwicklung der Persönlichkeit“, betonten Innenminister Bruch und Justizminister Dr. Bamberger.

Das gerechte Vermitteln zwischen zwei Parteien, in die die Teilnehmer im täglichen Miteinander im Vollzugsalltag zwangsläufig eingebunden sind, das alleinige Treffen von Entscheidungen aufgrund des erworbenen Wissens und das Vertreten gegenüber den Mitinhaftierten kann ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sein. Gerade die Tatsache, dass verurteilten „Regelbrechern“ die Möglichkeit geboten wird, zu Hütern des Regelwerks als (Schieds-)Richter zu werden, macht die Besonderheit aus.

„Schiedsrichter fahren nach dem Spiel üblicherweise nach Hause. Ich muss nach jedem Spiel mit den Mannschaften weiterhin unter einem Dach leben.“

Mario S., Projektteilnehmer

4. Welchen Nutzen stiftet die Initiative beziehungsweise kann sie für den Einzelnen stiften?

Vorangestellt die Frage, die immer wieder gestellt wird: „Gibt es Erfolge, und wenn ja, wieviel Prozent oder wie viele (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer schaffen den Weg zurück in die Gesellschaft?“

Der „messbare“ Erfolg sollte nicht das entscheidende und ausschlaggebende Kriterium der Initiative sein. Auch sollten Zahlen nicht zur Diskussion einer Kosten-Nutzen-Analyse oder dergleichen herangezogen werden. Zunächst kommt es bei „Messungen“ bekanntlich immer auf den Maßstab an. Was ist schon ein angemessener Maßstab bei der Arbeit mit Straffälligen?

Ein Erfolg ist für die in der Initiative Engagierten, wenn beispielsweise ehemalige Inhaftierte in einem Verein (wieder) ihren Platz finden. Sei es auf dem Fußballplatz oder auch neben dem Platz, sei es als Spieler, Teamleiter, Trainer, Schiedsrichter oder auch als Platzwart, Kartenverkäufer oder nur „Würstchengriller“. Der bewusst gewählte Anschluss an eine normtreue Organisation, wie den Fußballverein, stellt einen ersten aber auch großen Schritt zur (Re-)Integration in die Gesellschaft dar. Ausbildung oder Arbeit sind nicht selten über solche „Fußballkontakte“ herzustellen. Starke Projektpartner wie die Bundesagentur für Arbeit stehen als Unterstützer ebenfalls zur Seite. Oft entwickeln sich hier aus der Initiative heraus Synergieeffekte für die gesamte Haftanstalt.

Menschen (wieder) aufzunehmen in die Fußballfamilie und somit auch in die Gesellschaft, das ist, was antreibt, und da zählt jeder Einzelne. Auch sind die „Wirkfaktoren“, warum ehemalige Inhaftierte nicht mehr rückfällig werden, oftmals schwer zu bestimmen, da jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer noch weiteren Bedingungen und Behandlungsmaßnahmen im Vollzug

ausgesetzt ist. Somit ist der Rückschluss, worauf die Straffreiheit letztendlich beruht, nicht seriös herzustellen. In der Strafvollzugsarbeit sind eher die „Haltefaktoren“ das Entscheidende. Straftäter können sich letztlich nur (re-)integrieren, soweit ihnen Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, ihr Leben eigenverantwortlich und selbstständig zu bestreiten. Einige der klassischen Haltefaktoren sind Wohnraum, Einkommen, Arbeit, soziale Beziehungen und die strukturierte Freizeit. Genau hier setzt die Anstoß-Initiative mit allen Partnern an. Die Vermittlung in Ausbildung, Schule oder Arbeit; die Anbindung an „normtreue“ gesellschaftliche Personen und Vereine, strukturierte Freizeit mit gemeinsamen Inhalten und Zielen.

5. Wie sieht es nach der Haft aus, werden die Jugendlichen weiter begleitet?

Fußballerisch stehen den Jugendlichen nach der Haftentlassung „alle Türen offen“. In den mehr als 25.500 Fußballvereinen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bieten sich den Jugendlichen alle denkbaren Möglichkeiten im Bereich des so genannten Amateurfußballs, mit all seinen Facetten, Fuß zu fassen. Wenn gewünscht, bahnt die Stiftung hier entsprechende Kontakte an. Die sportliche Begleitung wird von den unzähligen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vereinen, aber auch von den hauptamtlichen Kräften der DFB-Landesverbände in speziellen Fragestellungen gewährleistet. Es wird auf die bewährten und bestehenden Strukturen zurückgegriffen.

Eine Begleitung der Entlassenen im engeren Sinne erfolgt jedoch bisher nicht.

Hier liegt möglicherweise eine der zukünftigen Herausforderungen der Anstoß-Initiative.



Christoph Rohr

Diplom-Verwaltungswirt, Vollzugsabteilungsleiter und Mitglied des Teams um das Team der Frauenmannschaft der JVA Zweibrücken
christoph.rohr@vollzug.mjv.rlp.de

Veranstaltungen des DBH-Bildungswerkes 2015

Theorie-Praxis-Seminar

Wahn und Wirklichkeit - Der Umgang mit Psychisch Kranken und Borderline-Persönlichkeiten in der Sozialen Arbeit (B-0515)

21.-23.09.2015 Köln
Dr. Dietmar Czycholl

So genannte Borderline-Störungen spielen im Alltag psychosozialer Arbeit eine bedeutende Rolle. Antisoziales Verhalten, verschiedene Persönlichkeitsstörungen, Suchtbiographien u.a. werden in Verbindung gebracht mit dem „Borderline-Syndrom“. Straffälligkeit erhält in diesem Licht nicht selten einen psychopathologischen Hintergrund, der in der betreuenden und beratenden Arbeit berücksichtigt werden muss.

DBH-Bildungswerk, Aachener Str.
1064, 50858 Köln
Telefon (02 21) 94 86 51 30
Telefax (02 21) 94 86 51 31
E-Mail kontakt@dbh-online.de

Boxen im Jugendstrafvollzug?

Marco Bauer

Boxtraining für jugendliche Straftäter? Kann das gut gehen? Lernen dort nicht Gewaltstraftäter erst recht, „richtig draufzuschlagen“? Gibt es denn keine besseren Resozialisierungsangebote für eine JVA? Und was ist mit den JVA-Bediensteten? Sind diese dann (noch mehr) in der Gefahr, Ziel eines Übergriffs durch Häftlinge zu werden? Diese und weitere Fragen stellten sich, als das zunächst durchaus umstrittene Boxprojekt im Oktober 2012 ins Leben gerufen wurde. Nach nunmehr zweieinhalb Jahren Boxtraining für jugendliche Gefangene und über 40 Teilnehmern können wir sagen, keine der Befürchtungen ist eingetroffen. Im Gegenteil, die Erfahrungen sind durchweg positiv.

Als Mitte 2012 der Trainer des Boxvereins Wellesweiler und pensionierte AVD-Beamte Karl Heinz Neu mit der Idee, Boxtraining im Gefängnis anzubieten, auf den damaligen Anstaltsleiter zukam, war er mit seinem Anliegen die Frage auf, ob Kampfsport und Straftäter überhaupt zusammen passen. Schnell war jedoch klar, dass Herr Neu mit seinem vollzuglichen Hintergrund genau die richtige Personalie darstellt, ein solches Experiment zu wagen. Seither schwitzen 10 bis 12 Jungtäter einmal in der Woche in der Anstaltsturnhalle und das Interesse der Jugendlichen an der Maßnahme ist ungebrochen. Allerdings werden ganz klare Kriterien an eine Teilnahme genehmigung geknüpft. Weniger das verurteilte Delikt spielt hierbei eine Rolle, als vielmehr die bereits verbüßte Haftzeit. Eine Teilnahme am Training ist frühestens 3 Monate nach Zugang zur Haft möglich, da dann erst ausreichend Verhaltensbeobachtungsdaten vorliegen und der betreffende Jugendliche gut eingeschätzt werden kann. Ein Mindestmaß an Selbstkontrollfähigkeit wird für die Zuteilung zur Boxgruppe vorausgesetzt. Darüber hinaus bespricht die Fachdienstkon-

ferenz jede Teilnahmemeldung, legt für jeden Teilnehmer individuelle Behandlungsziele wie Verbesserung des Durchhaltevermögens, Verbesserung der Impulskontrolle, Möglichkeit zum sozialen Vergleich, etc. fest und gibt ein Votum zur Teilnahmeignung ab. Sobald ein Jugendlicher zur Gruppe zugeteilt ist und er im Vollzug mit aggressiven Verhaltensweisen auffällt, führt dies zum sofortigen und endgültigen Ausscheiden aus der Maßnahme. Bisher mussten in über 2 Jahren Projektlaufzeit lediglich zwei Gefangene aufgrund problematischen Verhaltens aus der Gruppe abgelöst werden.

Dem gegenüber stehen die deutlichen und nachhaltigen Erfolge, die die Teilnehmer vorweisen können. Die Jugendlichen lernen im Boxprojekt weniger das Gewinnen, als vielmehr das Verlieren. Es geht darum, mit Niederlagen, Frust, Enttäuschung und Ärger zurecht zu kommen, Dingen, mit denen die Jungs vor der Haft nicht umgehen konnten und die nicht selten genau zu den Delikten geführt haben, weshalb sie heute hinter „schwedischen Gardinen“ sitzen. Ziel der Maßnahme ist überdies, das Durchhaltevermögen der Jugendlichen, die Selbstdisziplin, das Selbstwertgefühl und die Achtung vor dem Anderen zu steigern, also Eigenschaften, die vielen Straftätern grundsätzlich fehlen. Gerade für Gewaltstraftäter bietet das Boxtraining die Möglichkeit, durch gezielte und kanalisierte körperliche und geistige Betätigung hohe Aggressionspotentiale abzubauen. Nicht selten müssen die Teilnehmer auch ein verzerrtes Selbstbild, beispielsweise „Ich bin der Größte und unbesiegt“, durch reale und widersprechende Erfahrungen korrigieren. Sehr eindrucksvoll hat jüngst ein Teilnehmer im Rahmen eines TV-Interviews für den Saarländischen Rundfunk bekannt: „Jetzt weiß ich, wie weh eine Faust tun kann. Das wusste ich

früher nicht und deshalb habe ich draufgeschlagen. Sowa würde ich mit den Erfahrungen, die ich nun gemacht habe, nicht mehr tun“. Selbstverständlich bleibt ein Beweis abzuwarten, jedoch hat das Training bei diesem Jugendlichen zumindest schon einmal eine Änderung der Einstellung zu Gewalt geändert. Auch kann gesagt werden, dass die Boxschüler im Vollzugsalltag äußerst selten negativ in Erscheinung treten. Ein positiver Behandlungserfolg durch die Projektteilnahme liegt zumindest auf der Hand.

Mittlerweile hat die Freude an der Arbeit mit jugendlichen Straftätern auch den zweiten Trainer des Boxvereins Wellesweiler, Herrn Krüger gepackt. Herr Neu und Herr Krüger führen seit etwa einem halben Jahr gemeinsam und ehrenamtlich das Training in der JVA Ottweiler durch, welches größtenteils aus Konditions- und Koordinationstraining besteht. Das Boxen an sich macht nur einen untergeordneten Teil der Übungsstunde aus. Für die Vollzugsplanung bietet das Projekt überdies einen weiteren Vorteil. Gefangene, die über Außenlockerungen verfügen, dürfen am externen Vereinstraining in Wellesweiler teilnehmen. Dieser Schritt ermöglicht es der Anstalt, die zur Haftentlassung anstehenden Jugendlichen in größeren Freiheitsgraden zu erproben. Das Projekt stellt auch über die Haftzeit der Teilnehmer hinausgehend für den Verein und die JVA eine Win-Win-Situation dar. Viele der ehemaligen Gefangenen sind auch noch lange nach der Haftentlassung aktive Vereinsmitglieder und haben dort einen prosozialen Empfangsraum finden können. Einige habe es mittlerweile bis zur Wettkampfreife gebracht und waren bereits auf Meisterschaften platziert.

Es ist nicht übertrieben zu behaupten, dass das Projekt „Boxen hinter Gittern“ Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erregt hat. Das in dieser Form in Deutschland wohl einmalige Projekt wurde mittlerweile in verschiedenen Sportzeitschriften und in der

Saarbrücker Zeitung vorgestellt. Auch der Saarländische Rundfunk hat wiederholt über die Maßnahme berichtet. Im November 2014 wurde der Deutsche Olympische Sportbund auf das Experiment aufmerksam und jüngst berichtete das ZDF im Rahmen des Vormittagsprogramms. Ende letzten Jahres erfolgte sodann eine Anerkennung für den Träger der Maßnahme, die Abteilung Boxen des SSV Wellesweiler, indem der Verein für die Preisverleihung bei der Vergabe der „Sterne des Sport‘s“ in Silber nominiert wurde. Die Abteilung Boxen des SSV Wellesweiler erhielt hierbei den Förderpreis.

Nach zweieinhalb Jahren Boxen im Jugendstrafvollzug können wir guten Mutes sagen, Kampfsport und Straftäter passen hervorragend zusammen, wenn der Behandlungsrahmen und die sportliche Anleitung stimmen!



Marco Bauer
Anstaltsleiter der JVA Ottweiler
m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de

Kraftsport im Strafvollzug in der JVA Bremen

Oliver Nass

Einführung

Kraftsport, Bodybuilding, Fitness oder wie man sonst noch die Aktivitäten am „Eisen“ bezeichnen möchte, kann genau dieselben positiven oder negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Körper haben wie jede andere Sportart. Für den sportlichen „Beginner“ mehr als für den „alten Hasen“, in Abhängigkeit von der Zielausrichtung.

Im Fitnessraum wird zusammen trainiert, wie man auch zusammen arbeitet oder kocht und isst. Der Großteil der Kraftsportler, wenn man sie so bezeichnen möchte, gehört keiner „Subkultur“ an, die ihren Körper als Festung gegen die Außenwelt ansehen, auf die nur sie Einfluss haben. Dies steht genauso fest, wie nicht jeder Moslem ein Extremist oder jeder Russlanddeutsche der Mafia angehört.

„Hantelathleten“ fallen hier insgesamt nicht mehr in Gewaltdelikten gegen Menschen auf, als nicht mit Hanteln trainierende Inhaftierte wie zum Beispiel „Fußballer“. Viele Inhaftierte, die außerhalb der Mauern überhaupt keinen Sport betreiben, finden über ein Fitnesstraining überhaupt zu einer sportlichen Betätigung.

Kraftsportler wurden zu allen Zeiten misstrauisch beäugt. Sonderlinge, Schwule oder Gefangene hatten Muskeln. Für das olympische Gewichtheben mit seinen Muskelathleten galt das nie.

Das Menschenbild des Fitnessathleten in seiner nach außen gerichteten „Idealkörperperform“ wurde von der Werbeindustrie und nicht von einer Gruppe am Hantelsport interessierten Menschen hervorgebracht, wie es gerne behauptet wird.

Das Kraftsportangebot in der JVA Bremen

Der Kraftsport in der JVA Bremen hat sich schon lange von den überfüllten, schlecht ausgestatteten und schlecht betreuten umgebauten „Gefängniszellen“ in einen gut ausgestatteten, räumlich großzügig bemessenen Fitnessraum gewandelt. Es gibt Geräte zum gezielten Trainieren der Bauch- und Rückenmuskulatur, das sich auf eine gute Körperhaltung auswirken kann, ein Laufband, einen Fahrradergometer und ein Rudergerät.

Kurzhandeln wurden aus Sicherheitsgründen (Beschädigungen am Fußboden durch das Fallenlassen der Hanteln) abgeschafft. Die hier trainierenden Insassen beschreiben den für gerade in dieser Trainingsart durch die Hormonausschüttung zu erlebenden Wohlfühleffekt (Abbau körperlicher und geistiger Spannungen) immer wieder als ein für sie angenehmes Erlebnis. Und viele dieser Insassen sind auch in anderen Sportangeboten dieser Anstalt zu finden.

Von den hier trainierenden Insassen gehen keine vom Durchschnitt abweichenden Aggressionen oder Bedrohungen aus. Die Erfahrungen mit dem Eisen bringen viele Insassen von außerhalb der Haft mit. Bei jungen Gefangenen achten wir auf eine gute Anleitung bei den ersten Erfahrungen im Fitnessraum sowie auf das Erlernen von einigen anatomischen Kenntnissen, was immer gut angenommen wird, „weil man ja wissen möchte, welche Auswirkung das Training auf die Muskeln durch die entsprechenden Übungen hat“.

Durch die feste Ordnung und Regeln im Fitnessraum arbeiten die Insassen direkt an der Erhaltung der Geräte mit, indem Verluste oder Beschädigungen sofort gemeldet werden: Also, der gesundheitsfördernde Wert dieser Sportsparte wird erkannt und

hier in Bremen toleriert, gefördert und anerkannt.

Wie entstehen oder entwickeln sich Sportarten in Gefängnissen?

Am Anfang steht eine Vorstellung oder Idee. Der Anstaltsleiter, Sportlehrer, Sportbeamte hat Vorstellungen, Neigungen oder ist Spezialist in einer „Sportart“ und bringt sie ein. Schaut man sich nun einzelne Anstalten an, so zieht es sich wie ein roter Faden durch alle Strafanstalten – Fußball und Fitnesstraining in irgendeiner Form tauchen immer irgendwie auf. Letzten Endes war und ist jede Ausstattung einer Anstalt immer auch an finanzielle oder auch gesetzliche Vorgaben gebunden.

Verletzungspotenzial

Im Fitness- oder Krafttraining gibt es im Vergleich zu Fußball, Volleyball, Basketball und so weiter kaum direkte Verletzungen. Auch in Bezug auf Auseinandersetzungen körperlicher Art unter den Gefangenen steht der „kontaktlose Kraftsport“ gut da.

Läuferknie und -rücken beim Läufer, Bänder-, Muskel- und Gelenkverletzungen sind in Ballsportarten an der Tagesordnung, im Kraftsport sind diese Verletzungen gegen Null. Ist ein Ausdauertraining gesund oder gesünder? Gerne kann man dieses Thema aufgreifen und vergleichen.

Ernährung

Kraftsport oder auch Fitnessstraining wird immer mit einer „besonderen“ Ernährung in Verbindung gebracht. Wie geht das in Justizvollzugsanstalten? Da es für jeden Sportler, egal in welcher Sportart wichtig ist, sich gut zu ernähren, gibt es für ein Kraftsport- oder Fitnessstraining in Strafanstalten keine besonderen Anforderungen. Die Kost wird überwacht und ist eine gesunde Mischkost.

Fazit

Die einseitige Meinung, „Kraftsport“ wäre besonders anfällig für Subkulturen oder Selbstdarstellung, ist aus unserer Sicht nicht zu belegen. Nicht zu vergessen ist auch, dass ein erheblicher Teil

von „echtem“ Krafttraining als Faktor der Leistungssteigerung Bestandteil nahezu jeder Sportart geworden ist. Immer mehr dieser Athleten sehen dabei wie „Kraftsportler“ aus. Die ehemaligen alten „Mucki-Buden“ in Haftanstalten haben nichts mehr gemein mit den modernen, gut ausgestatteten Fitnessräumen, wie dem in der JVA Bremen.



Oliver Nass

*Amtsinspektor im JvD
Sportkoordinator und Ausbildungsbeamter
der JVA Bremen
oliver.nass@jva.bremen.de*

Viel Sport für Viele und warum es in der JVA Oldenburg keinen Kraftsport gibt

Wilfried Dannebaum

Einleitung

Im Jahr 2000 habe ich als Sportlehrer meinen Dienst in der damals noch alten Justizvollzugsanstalt Oldenburg an der Gerichtsstraße, in der überwiegend Untersuchungsgefangene untergebracht waren, aufgenommen. Es war vorgesehen, dass ich ein Sportkonzept für die neue JVA, die gerade im Bau war, entwickle und nach der Inbetriebnahme ab 2001 die Leitung des sportpädagogischen Dienstes im Anstaltsneubau übernehme.

Aufgrund der schlechten und beengten räumlichen Bedingungen in der alten Anstalt gab es dort nur Kraftsport, der in einem Kellerraum von einem ehrenamtlichen Mitarbeiter angeboten wurde, Fußball, Basketball und Handball auf auf einem Kleinspielfeld im Freistundenbereich. Der Kraftsport erfreute sich seinerzeit hoher Beliebtheit und galt als die Kultsportart überhaupt.

Auch für die neue JVA war ein Krafraumzentrum für die Inhaftierten geplant. Aufgrund verschiedener Gewaltakte in

anderen JVAen, die im Zusammenhang mit Kraftsport standen, entschied der Anstaltsleiter der JVA Oldenburg, Herr Koop, dass es in der neuen Anstalt keinen Kraftsport mehr geben sollte. Der geplante Kraftsportraum sollte nur noch von Bediensteten genutzt werden dürfen.

Dieses radikale Verbot überraschte mich und traf die Inhaftierten ins Mark, denn Kraftsport war ein Teil des Vollzugslebens. Herr Koop begründete seine Entscheidung, die er nach Beratung mit dem renommierten Fachberater und Sportwissenschaftler Professor Schröder von der Uni Göttingen traf, damit, dass gerade der Kraftsport von vielen Gefangenen zur Machtdemonstration genutzt werde, die Unterdrückung anderer Gefangener und die Gewalt in der Anstalt fördere. Herr Koop ließ sich

trotz zahlreicher Interventionen von Bediensteten und Gefangenen nicht davon abbringen, das Verbot durchzusetzen.

Viel Sport für Viele

Bei der Konzeption des Anstaltssportes blieb mir nichts anderes übrig, als viele alternative und andere spannende Sportarten in den Mittelpunkt zu stellen.

Dass nach anfänglichen Reibereien und Meckereien der Gefangenen heute im Jahr 2015, also 14 Jahre später, das Thema Kraftsport in der JVA Oldenburg kein Thema mehr ist, liegt zum einen in der Klarheit des Anstaltsleiters zu diesem Thema. Zum anderen konnten die Gefangenen der ehemaligen alten Anstalt in der neuen Anstalt hervorragende Sportanlagen wie eine Turnhalle mit den Ausmaßen von 44 x 22 Meter, Nebenräume für Tischtennis und Gesundheitssport, Außensportanlagen mit einem Sportplatz, einem Hartspielfeld, Beachvolleyballfeld, Finbahn usw. nutzen.

Unter dem Motto „Viel Sport für viele“ hat sich in der JVA Oldenburg ein abwechslungsreiches Sportangebot entwickelt. Mittlerweile können die Inhaftierten bis zu acht Sportgruppen pro Woche besuchen. Langfristige vorzeitige Anmeldungen sind in der Regel nicht notwendig. Ein spontanes Entscheiden für das eine oder andere Angebot ist bei fast allen Sportgruppen gegeben. Im Einzelnen stellt sich das Sportprogramm der JVA Oldenburg folgendermaßen dar:

Es gibt Mannschaftssportarten wie Fußball, Volleyball, Basketball, Floorball, Ultimate-Frisbee und deren Varianten Fußballtennis, Streetbasketball und Beachvolleyball sowie verschiedene Rückschlagspiele wie Badminton, Speedminton und Tischtennis.

Darüber hinaus haben die Inhaftierten die Möglichkeit, in den Stationsfitnessräumen, in den Freistundenhöfen und auf dem Sportaußengelände

Fitnessstraining an speziellen Geräten mit dem eigenen Körpergewicht zu absolvieren.

Zudem gibt es ein Gruppenfitnessangebot. Es werden diverse Fitness- und Gesundheitsgruppen angeboten wie Walking, Nordic Walking, Lauftraining (bis zum Halbmarathon oder Marathon), Spinning (es gibt 20 Spinningräder), Yoga als zeitlich befristetes Kursangebot in den Wintermonaten und Langhanteltraining in der Gruppe.

Zu dem gesundheits- und fitnessorientierten Sportangebot im Vollzug gehören Gruppen, die die Ausdauer, Kraftausdauer, Kraftkoordination und die Flexibilität fördern. Es sind Gruppenangebote, die auf die vielseitige, ganzheitliche Beanspruchung sowohl des Bewegungs- als auch des Herz-/Kreislaufapparats abzielen. Insbesondere das Langhanteltraining in der Gruppe, bei dem mit Hilfe von Musik die inter- und intramuskuläre Koordination und die Kraftausdauer verbessert werden, erfreut sich bei vielen fitnessorientierten Inhaftierten in der JVA Oldenburg großer Beliebtheit.

Pro- und Contra Kraftsport

Die neuen Entwicklungen und Angebote haben dazu geführt, dass Kraftsport in der JVA Oldenburg nur noch wenig nachgefragt wird. Das klassische Krafttraining ist oft einseitig auf Muskelzuwachs und bei Inhaftierten insbesondere auf die sichtbare Vergrößerung der Brust- und Bizepsmuskulatur ausgerichtet. Meiner Erfahrung nach ist die Zahl derer, die nach diesen Trainingsmaximen trainieren, in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Dennoch würde ein nicht geringer Teil der Inhaftierten gerne mit hohen Gewichten insbesondere die Vorderseite ihres Rumpfes und der Arme trainieren. Diesem „besonderen Schönheitsideal“ wird in der JVA Oldenburg nicht Rechnung getragen, so dass ich das von unserem Anstaltsleiter ausgesprochene Kraftsportverbot mittlerweile voll unterstütze.

Das Fitnessstraining der Zukunft

Neue Entwicklungen wie „Streetworkout“ (auch als „Calisthenics“ oder als „Ganzkörpertraining“ bekannt), „Parkour“ oder „Crossfit“, bei denen ausschließlich das eigene Körpergewicht mit und ohne Geräte bewegt wird, sollten Einzug in den (kraft)sportlichen Vollzugsalltag halten. Dann wird sich die Nachfrage nach Kraftsport im Justizvollzug auf kurz oder lang fast von selbst erübrigen.

Die Inhaftierten sollen zu einem lebenslangen körperlichen Training angehalten werden. Dieses Training muss immer wieder dem „körperkulturellen Lebensstil“ der jeweiligen Gefangengeneration angepasst werden. Nur dann ist der Sport in der Lage, seinen Beitrag zur Reintegration und zu einer verminderten Rückfallwahrscheinlichkeit zu leisten.



Wilfried Dannebaum
Oberlehrer, JVA Oldenburg
Wilfried.Dannebaum@
justiz.niedersachsen.de

Freizeitgestaltung unter Vollzugsbedingungen

Kriminologisch aufbereitete Impulse aus der Freizeitwissenschaft

Alina Pöge, Nora Haertel

Im vorliegenden Artikel wird nicht der Ist-Zustand der Freizeitmaßnahmen im Strafvollzug beschrieben. Sondern es wird, von einem möglichst neutralen Standpunkt aus, vorgestellt, was Freizeit in unserer Gesellschaft bedeutet, welche Funktionen sie erfüllt und welches (Lern-)Potential in den unterschiedlichen Freizeitgestaltungsformen steckt. Wir möchten mit diesem ressourcenorientierten Vorgehen versuchen, Räume zu eröffnen und Impulse zu geben. Die Beurteilung der Adaptionsmöglichkeiten obliegt letztendlich den fachkundigen Praktikerinnen und Praktikern, die um die Vollzugsrealität wissen und diese gestalten.

1. Definition von Freizeit

Freizeit kann zunächst als Zeitkategorie (temporale Kategorie) beschrieben werden. Es handelt sich dabei weniger um eine naturwissenschaftliche Kategorie als um „ein Element sozial konstruierter Zeit“ (Prahl, 2002, S. 144). Opaschowski (1990) lieferte im Rahmen seiner Einteilung der gesamten Lebenszeit eine Definition von Freizeit, auf die sich die Freizeitwissenschaft und –forschung weitgehend verständigt hat (vgl. Freericks et al., 2010).

„Je nach vorhandenem Grad an freier Verfügbarkeit über Zeit und entsprechender Wahl-, Entscheidungs- und Handlungsfreiheit lässt sich die gesamte Lebenszeit als Einheit von drei Zeitabschnitten kennzeichnen:

1. der frei verfügbaren, einteilbaren und selbstbestimmbaren Dispositionszeit (= ‚Freie Zeit‘ - Hauptkennzeichen: Selbstbestimmung);
2. der verpflichtenden, bindenden und verbindlichen Obligationszeit (= ‚Gebundene Zeit‘ - Hauptkennzeichen: Zweckbestimmung);
3. der festgelegten, fremdbestimmten

und abhängigen Determinationszeit (= ‚Abhängige Zeit‘ - Hauptkennzeichen: Fremdbestimmung)“ (Opaschowski 1990, S. 86).

Dewe & Adam (2010) sind der Auffassung, dass Freizeit im Wesentlichen bestimmt ist durch:

- „[...] eine individuell freie Zeiteinteilung, die flexibel nach den eigenen Bedürfnissen und den objektiven Bedingungen selbstbestimmt verwendet werden kann,
- die Freiwilligkeit, Spontanität und Kontinuität der Tätigkeiten, welche je nach Neigung bzw. Interesse ohne Ausgrenzung ausgeübt werden können,
- Zwanglosigkeit bzw. offene Handlungssituationen, die in Bezug auf Ort und Zeit sowie Einzel- und Gruppenaktivität nicht unter Erfolgszwang oder Leistungsdruck stattfinden.“

(Dewe & Adam, 2010, S. 117)

Innerhalb des kriminologischen Diskurses um den Strafvollzug lehnt sich das Verständnis von „Freizeit“ häufig an die „negative“ Freizeitdefinition nach Tokarski & Schmitz-Scherzer (1985) an, nach welcher Freizeit als Residualkategorie lediglich einen arbeitsabhängigen Zeitbegriff darstellt: Freizeit als „Abwesenheit von Arbeit“ (vgl. Schwind, 2011, S. 274). Den folgenden Ausführungen sollen hingegen die allgemeingültigen Definitionskriterien zu Grunde gelegt werden, damit daraus abzuleitende fachliche Implikationen nicht bereits im Vorfeld in ihrer möglichen Reichweite und diskutablen Wirkungsweise beschnitten werden.

2. Bedeutung von Freizeit

Im Verständnis von Prahl (2002) wird Freizeit häufig zur Entwicklung von Lebensstilen genutzt. Als Gegenpol zu den Rollenerwartungen und –zwängen, die von der Arbeitswelt bestimmt werden, bietet Freizeit den Menschen einen Handlungsraum zur freien Entfaltung von Lebensstilen. Da in einer enttraditionalisierten Gesellschaft die Entwicklung eines Lebensstils zunehmend zur individuellen Aufgabe wird, kommt der Freizeit in diesem Prozess eine besondere Bedeutung zu (vgl. Prahl, 2002). Ähnliche Überlegungen formuliert Lüdtkke (2001). Freizeit steht für ihn in einem engen Zusammenhang mit der individuellen Lebensführung. Lebensführung kann durch einen hohen Grad an Aktivität oder Gestaltungsfreude in der Freizeit bestimmt werden (z.B. handwerkliche oder künstlerische Freizeitbeschäftigung, Vereinssport) oder sich durch passiv-rezeptive Tätigkeiten (z.B. Fernsehkonsum oder Musikhören) kennzeichnen. Freizeit kann im Rahmen von familiären oder privaten Unternehmungen stattfinden. Alternativ lassen sich Orte für Freizeitbeschäftigungen in der Öffentlichkeit finden (z.B. Verein, Gemeinde oder Politik). Der Einfluss von Modernisierung, Urbanisierung und Globalisierung auf die Lebensführung des Menschen wird nach Lüdtkke insbesondere in den gegensätzlichen Orientierungspunkten „Bewegen/Modernität“ und „Bewahren/Tradition“ deutlich. Darüber hinaus ist Freizeit abhängig von „den jeweils verfügbaren Ressourcen und hier auch den klassischen Determinanten sozialer Ungleichheit: allen voran Erziehung, Bildung und kultureller Teilhabe sowie verfügbarem Beziehungsnetz“ (vgl. Lüdtkke, 2001, S. 19f).

3. Subjektive Funktionen von Freizeit

Während sich der Freizeitbegriff in den fünfziger Jahren ausschließlich auf die Erholungszeit (von der Arbeit) bezog, stellt Freizeit in der heutigen Gesellschaft für viele Bürger einen eigenständigen Wert dar. 70 Prozent der Bevölkerung ist der Meinung, „dass Freizeit in erster Linie eine Zeit ist, in der man tun und lassen kann, was einem Spaß und Freude macht“ (Opaschowski 2006, S. 35). In der modernen Gesellschaft hat sich ein positives Freizeitverständnis entwickelt: „Freizeit ist eine Zeit, in der man für etwas frei ist“ (Opaschowski, 2006, S. 35). Dementsprechend wird der Freizeitbegriff mit Spaß, Freude, Sich wohlfühlen und einem positiven Lebensgefühl verbunden.

Unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen befassen sich mit den Funktionen von Freizeit, wodurch nach Prahl (2002) vielfältige Sichtweisen entstehen: Wird Freizeit aus der individual-psychologischen Perspektive beschrieben, handelt es sich um eine Phase der Erholung, Entspannung und Gelegenheit zur Selbstverwirklichung. Aus dem rollentheoretischen Blickwinkel wird Freizeit dagegen als „Freisein von zentralen Rollenzwängen“ betrachtet. Die Funktion der Freizeit aus materialistischer Sicht wird in der notwendigen Reproduktion der menschlichen Arbeitskraft für den ökonomischen Verwertungsprozess gesehen. Zuletzt bildet Freizeit in Bezug auf ökonomische Faktoren eine expandierende Wirtschaftsbranche mit wachsenden Umsätzen und Beschäftigtenzahlen (vgl. Prahl, 2002, S. 144).

Zu den weiteren zentralen Funktionen von Freizeit zählen nach Freericks et al. (2010):

- Erholung und Regeneration (der Arbeitskraft, insbesondere im Rahmen der Industrialisierung)
- Freizeit als Eigenzeit (persönliche Zeiten der Entspannung, der Ruhe und des Wohlfühlens)
- Freizeit als Sozialzeit (gesellige und unterhaltende Aktivitäten mit Freun-

den, Familie und Kollegen oder Engagement für die Gesellschaft z.B. durch ehrenamtliche Tätigkeiten)

- Freizeit als Bildungszeit (weiterbildende und kulturelle Aktivitäten im Sinne eines lebenslangen Lernens und kultureller Bildung)
- Freizeit als Konsumzeit
- Freizeit als Erlebniszeit (vgl. Freericks et al., 2010, S. 23f).¹

4. Subjektive Funktionen von Freizeit im Jugendalter

Die Freizeitgestaltung in der Lebensphase „Jugend“ ist darüber hinaus durch besondere Spezifika gekennzeichnet. Im Kontext der historisch gewachsenen Ausdehnung dieser Lebensphase etablierte sich die Art der Freizeitgestaltung zu einem eigenen Profilierungsbereich, Feld der Identitätsbildung und wichtigem sozialen Übungsfeld (vgl. Wehmeyer, 2013, S. 30). Die Shell-Jugendstudie schlussfolgert: „Freizeit bedeutet für Jugendliche ein hohes Maß an Freiheit“ (Shell Deutschland Holding 2010, S. 201). Sie gibt Jugendlichen die Gelegenheit sich mit Gleichaltrigen auszutauschen, Ideen und eigene Interessen zu entwickeln und neue Verhaltensweisen auszutesten (vgl. Shell Deutschland Holding 2010).

Dieses zentrale Bedeutungselement erkannte bereits Erbeltinger (2003): „„Freiheit“ und ‚Selbstbestimmung‘ sind zentrale Bestandteile des jugendlichen Freizeitbegriffs. Jugendliche verstehen unter Freizeit vor allem den Lebensraum, den sie unabhängig von der Erwachsenenwelt gestalten können“ (Erbeltinger 2003, S. 322).

Neben der Betonung des Freiheitsaspektes gibt es unter Jugendlichen einen steigenden Trend hin zu bildungsorientierten Freizeitangeboten. Eine Studie zu den Freizeitaktivitäten Jugendlicher, die das DIW auf Basis der SOEP-Daten vorgenommen hat (vgl. Hille et al. 2013) zeigt, dass unter 17-Jährigen die Nachfrage nach bildungsorientierten Freizeitangeboten in den vergangenen zehn Jahren deut-

lich zugenommen hat. Die Angaben zu Aktivitäten, wie außerschulischem Musikunterricht, ehrenamtlicher Tätigkeit, Sport sowie Tanz und Theater, stiegen von 48 Prozent im Jahr 2001 auf 62 Prozent im Jahr 2012 (Hille et al. 2013, S. 17). Unter den 17-Jährigen kam es sogar zu einer Verdrängung informeller Freizeitaktivitäten (wie Freunde treffen) zugunsten bildungsorientierter Freizeitaktivitäten. Die steigende Nachfrage nach bildungsorientierten Freizeitbeschäftigungen konnte in den letzten zehn Jahren in allen sozialen Schichten beobachtet werden. Die sozioökonomischen Unterschiede in der Nutzung von bildungsorientierten Freizeitangeboten haben sich jedoch nicht reduziert. Daher gehen Hille et al. davon aus, dass die sozialen Unterschiede in der Ausübung bildungsorientierter Freizeitangebote die existierende Ungleichheit der Bildungschancen noch verschärfen (Hille et al. 2013, S. 23). Jugendlichen, die keinen bildungsorientierten Freizeitangeboten nachgehen, fehlen die direkt durch das Angebote initiierten Impulse und vermittelten Kompetenzen, die den Angeboten nachgesagten mittelbaren Bildungswirkungen sowie die von Cunha et al. (2010) vermutete Wechselwirkung der unmittel- und mittelbar erworbenen Fähigkeiten, zusammenfassend als außerschulischer Kompetenzerwerb bezeichnet (vgl. Hille et al. 2013, S. 23). Die soziale Ungleichheit in der Freizeitgestaltung konstatieren auch die Studien des „World Vision Instituts“ (World Vision Deutschland, 2010) und die „Shell-Jugendstudie“ (Shell Deutschland Holding 2010). Die Autoren der Shell-Jugendstudie heben hervor: „Der Trend, dass das Freizeitverhalten zunehmend von den elektronischen Unterhaltungsmedien geprägt ist, birgt insbesondere für junge Männer aus bildungsfernen Schichten das Risiko, sich negativ auf die schulische Motivation und den schulischen Erfolg auszuwirken. Dagegen ist das kreative Freizeitverhalten vieler junger Frauen aus den mittleren und oberen Schichten ihrem schulischen Erfolg eher dienlich“ (Shell Deutschland Holding 2010, S. 202).

5. Informelle Lernprozesse im Freizeitkontext

Neben den subjektiven Funktionszuschreibungen stehen jüngere Debatten um Wirkungsweisen und Funktionen von Freizeitbeschäftigungen zunehmend unter dem Fokus des Kompetenzerwerbs respektive informeller Lernprozesse. Neben dem formalen Bildungssektor konzentriert sich die fachwissenschaftliche und bildungspolitische Debatte nun verstärkt auf außerschulische Handlungsfelder als Erfahrungsraum für den Erwerb von Fähigkeiten und Wissensbeständen.

Etwa 70 Prozent aller menschlichen Lernprozesse erfolgen informell, als so genanntes Lernen in der Lebenspraxis. Nach Düx (2006, S. 237) ist informelles Lernen bunt, vielfältig, häufig aber auch unstrukturiert, unsystematisch, zufällig und unübersichtlich. Im Zusammenhang mit Jugendlichen wird informellem Lernen ein hohes Potential zugesprochen beim Erwerb von lebenspraktischen und identitätsstiftenden Kompetenzen.

So wird in letzter Zeit einer empirischen Auseinandersetzung mit informellen sozialen und kollektiven Lernprozessen außerhalb formalisierter bzw. halb-formalisierter Strukturen (wie dem Schul-, Ausbildungs- und Arbeitskontext) vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Dass dieses Lernsetting erst jetzt in den Mittelpunkt des Interesses rückt, mag dadurch begründet sein, dass informelle Lernprozesse im Alltag bzw. im Freizeitkontext im Rahmen diffuser Sozialbeziehungen methodisch schwer zu erfassen sind (vgl. Schröder, 2006, S. 173). Heute ist ein Zuwachs an empirischen Studien zur Analyse von informellen Lernprozessen und der Vermittlung unterschiedlicher Kompetenzen im Kontext von Gleichaltrigen und Freizeitmaßnahmen zu erkennen. Neben einigen Studien zum Kompetenzerwerb (vornehmlich im Bereich der soft skills) in der Gleichaltrigenengruppe (u.a. Fend, 1998; Schmidt-Denter, 2005; Schröder, 2006), fehlt es

jedoch weitestgehend an empirischen Belegen bzgl. eines Kompetenzzuwachses für spezielle Freizeitkontexte (vgl. Harring, 2011, S. 64; Grunert 2006, S. 30). Der intendierte Kompetenzerwerb im Rahmen von Freizeitaktivitäten muss in vielen Fällen noch differenzierter nachgewiesen werden: „So bestehen nur wenige empirisch belastbare Studien oder wissenschaftlich angelegte Feldexperimente zur Auswirkung spezieller Freizeitaktivitäten“ (Hille et al., 2013, S. 25).

Einen wichtigen ersten Anstoß zur Auseinandersetzung mit konkreten Wirkungsweisen informeller Lernprozesse im Freizeitkontext liefern die Untersuchungen des DJI von Furtner-Kallmünzer et al. (2002) und Hössel (2006), die im Kontext zweier groß angelegter Forschungsprojekte auch differenzierte Erkenntnisse zu außerschulischen Bildungsprozessen im Kindesalter liefern. Es wurde ersichtlich, dass ein Kompetenzzuwachs im Freizeitkontext insbesondere im Zuge der hier ausgeübten Selbstorganisation (u.a. Zeitmanagement, Regeleinhaltung, Kooperation, Durchhaltevermögen) erfolgt, darüber hinaus jedoch auch der Erwerb von Wissen aus der Sicht der Befragten von zentraler Bedeutung ist. Als Ausgangsbasis für differente Bildungs- und Lernprozesse in der Freizeit wird von den Autoren die eigene intrinsisch oder extrinsisch motivierte Interessenlage der Kinder betont (Hössl, 2006, S.165f).

6. Konkrete Felder des Kompetenzerwerbs

Im Folgenden werden überblicksartig die theoretischen Überlegungen und empirischen Erkenntnisse zum Kompetenzerwerb im Freizeitkontext jeweils bezogen auf die unterschiedlichen Gestaltungsformen dargestellt.

Musikinstrument lernen

Hille und Schupp (2013) untersuchten unterschiedliche Freizeitaktivitäten und fanden heraus, dass Heranwachsende, die ein Musikinstrument erlernen, unabhängig vom sozio-ökonomischen

Status bessere kognitive Fähigkeiten besitzen, bessere schulische Leistungen erbringen und gewissenhafter, offener und ehrgeiziger sind. „Music improves cognitive and noncognitive skills more than twice as much as sports, theater or dance“ (vgl. Hille & Schupp 2013, S.1). Auch Wahler et al. 2004 stützen die Annahme eines Zuwachses an Kompetenzen durch eine aktive Beschäftigung mit Musik respektive das Erlernen eines Instruments im Freizeitbereich, wobei hier vor allem geschlechterspezifische Differenzen im Mittelpunkt stehen. In ihrer Untersuchung, in welcher der Kompetenzerwerb anhand einer Analyse von Selbstberichten in einer Vielzahl außerschulischer Lernfelder thematisiert wird, erwies sich das Erlernen eines Musikinstruments als besonderer Lernraum für sozialkommunikative, sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, sowie das Erlernen von Disziplin und Ausdauer (vgl. Wahler et al., 2004, S. 198).

Lesen

Dem Lesen kommt eine grundlegende Bedeutung für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, der eigenen Identität zu (vgl. Anselm, 2012, S. 16). Lesen gilt als Medium der Selbsterkundung und Selbstbildung und steigert das Selbstwertgefühl. „Lesend übersteigt man gewissermaßen den eigenen Erfahrungshorizont und reflektiert so die eigene Identität und auch andere, fremde Welten, Gedanken und Gefühle“ (Anselm, 2012, S. 17). Da Werte in Erfahrung der Selbstbildung und Selbsttranszendenz entstehen, schließt Anselm (2012), dass Lesen auch eine bedeutende Rolle in der Werteerziehung einnehmen kann. Sie sieht literarische Texte als Medium zur Vermittlung von Werten und zur kritischen Reflexion von Werten. Der Leser benötigt dazu jedoch die Fähigkeit zur Wertereflexion. Es geht daher nicht nur um das reine Lesen von Texten sondern auch um die Gespräche über das Gelesene, um die gemeinsame kritische Auseinandersetzung, damit die nötige Wertereflexionskompetenz erworben werden kann (vgl. Anselm, 2012, S. 20).

Der vermehrte Einsatz so genannter Leseweisungen (nach § 10 JGG) oder auch Lesen als Auflage zur Verfahrenseinstellung (nach §§ 45 & 47 JGG) im Jugendstrafrecht sowie die positive Besprechung des brasilianischen Projekts „Erlösung durch Lesen“ zeigen, dass der Einsatz von Büchern im Umgang mit Straffälligen zurzeit als ein vielversprechender Ansatz gilt. Der empirische Nachweis der resozialisierenden Wirkung auf Straffällige steht jedoch noch aus (vgl. Steindorff-Classen, 2014, S. 27 f.).

Theaterspielen

Bei nicht-professioneller Theaterarbeit geht es in erster Linie darum, die Spielfreude zu wecken. Es soll die Auseinandersetzung mit sich selbst, mit anderen Spielern und der Alltagswelt und eine damit verbundene Rückwirkung auf das Selbstbild und Selbstbewusstsein angeregt werden (vgl. Weintz 1998: 243 f.). Die Liste der zu erwerbenden kommunikativen und psychosozialen Kompetenzen ist lang. Die Wirkung und der Erfahrungswert sind, wie in vielen anderen Freizeitbereichen auch, an die Person des Teilnehmers gebunden (vgl. Weintz, 1998, S.275 ff.). Für Theaterarbeit im Strafvollzug haben laut Deu (2008) folgende Kompetenzen besondere Bedeutung: (1) Die Verbesserung der Selbstwahrnehmung und die Auseinandersetzung mit der eigenen Person sind identitäts- und individualitätsstärkend. (2) Die Stärkung der Interaktionsfähigkeit schult die Fähigkeit, Vertrauen zu fassen, und führt zu mehr Selbstbewusstsein. (3) Die Überwindung einer Vermeidungshaltung ermöglicht Erfolgserlebnisse, fördert das Selbstvertrauen, erhöht die Frustrationstoleranz und führt zu einem Zuwachs von Bewältigungsstrategien. (4) Die Stärkung der Konfliktfähigkeit erleichtert die Entwicklung von Lösungsstrategien. (5) Der Ausbau der Fähigkeit zur Selbststeuerung ermöglicht die bewusste Übertragung von fiktiv oder sinnlich erlebten Erfahrungen in die Alltagswirklichkeit (vgl. Deu, 2008, S.38 ff.). Theaterarbeit im Strafvollzug

kann ganz bewusst als Biographiearbeit eingesetzt werden und auf diese Weise einen bedeutenden Anteil an der von Maruna (2001) geforderten Identitätsveränderung als Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung haben.²

Künstlerisch-kreativ Sein

Der Beschäftigung im künstlerisch-kreativem Bereich wird ein großes Potential im Zusammenhang mit dem Zuwachs unterschiedlichster Kompetenzen zugesprochen. Künstlerisch-kreative Tätigkeiten sollen das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit stärken und somit Mut machen, das eigene Leben in die Hand zu nehmen. Die Arbeit an eigenen künstlerischen Projekten soll dazu beitragen, soziale Benachteiligung zu überwinden und sich und seine gesellschaftlichen Verhältnisse als gestaltbar zu begreifen (vgl. Eller-Rüter et al. 2012). Bammann und Feest (2007) gehen davon aus, dass Kreativität in Haft positiv auf die Psyche der Inhaftierten wirkt und hilft (schon frühzeitig) „... den negativen psychischen Folgen der Haft einen positiv wirkenden Rückhalt entgegenzusetzen“ (Bammann & Feest 2007, S. 45).

Ehrenamtlich engagieren

Ein Nachweis zur förderlichen Wirkung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf die Entwicklung sozialer Kompetenzen wurde im internationalen Kontext bereits vereinzelt erbracht (vgl. Metz & Youniss, 2003). Im nationalen Fachdiskurs bestehen durch die Arbeit von Düx & Sass (2008) erste differenzierte Auseinandersetzungen mit der Thematik. Mittels qualitativer Interviews sowie einer bundesweit standardisierten Telefonbefragung (N=2052) wurden „ehemals Engagierte“ mit einer Vergleichsgruppe von in ihrer Jugend „nicht Engagierten“ verglichen. Freiwilliges Engagement wird auf Grundlage der vorgenommenen Auswertungen als facettenreicher Möglichkeitsraum für den Erwerb einer Reihe von Kompetenzen bewertet, die sich im Rahmen unterschiedlicher Tätigkeiten ergeben (u.a. in Beziehungskonflikten beraten,

Leitungsaufgabe übernehmen, technisches Gerät reparieren, Teamarbeit, ein längeres Gespräch in einer fremden Sprache führen) bewertet. Dabei zeigten sich zwischen den Vergleichsgruppe umso größere Differenzen der erworbenen Kompetenzen, wenn sich die erhobenen Tätigkeiten auf ein Agieren in der Öffentlichkeit bezogen (vgl. Düx & Sass, 2008, S.206). Zudem wurde dem Engagement retrospektiv eine berufsorientierende Funktion zugesprochen sowie auch unter Kontrolle anderer Variablen (Geschlecht/Herkunft/Schulbildung) ein Zusammenhang mit einem höheren Berufsabschluss gefunden (vgl. Düx & Sass, 2008, S.208). In Bezug auf den Transfer erworbener Kompetenzen wird ersichtlich, dass die befragten ehemals engagierten Personen auch im weiteren Lebensverlauf eine höhere Engagementbereitschaft sowie eine Tendenz zu mehr gesellschaftlicher Teilhabe aufwiesen (vgl. Düx & Sass, 2008, S.209).³

Auch Hansen (2008) untersuchte in einer qualitativen Interviewstudie den Erwerb von sozialen Fähigkeiten und Wissensbeständen in Vereinen im Rahmen von ehrenamtlichem Engagement und konnte neben einem erworbenen Kompetenzzuwachs in den Kategorien Fachwissen, Gesellschaftswissen, Organisationsfähigkeiten, personenbezogene Eigenschaften und soziale Kompetenzen zudem Transferprozesse der zwei letzteren Kategorien in andere soziale Kontexte herausstellen (vgl. Hansen, 2008, S.198).

„Neue Medien“ nutzen

Die Bedeutung außerschulischer Lernprozesse im Lernfeld „Neue Medien“ wurde in der Untersuchung „Jugendliche in neuen Lernwelten“ von Tully (2004) analysiert. Die in diesem Kontext zu verortenden Freizeitbeschäftigungen erwiesen sich als bedeutsames Feld für die eigenständige Aneignung vielfacher digitaler Fertigkeiten. Die situationsorientierte Nutzung baut hier mehr als in anderen Lernfeldern auf informellen Lernprozessen auf und führt

zur Entfaltung neuer Nutzungsformen, die in neue Kommunikations- und Informationsmuster integriert werden (vgl. Tully, 2004, S.196). In jüngerer Zeit wird auch die Rolle digitaler Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug diskutiert (vgl. Knauer 2006). Trotz erheblicher Bedenken der Gewährung der Sicherheit sind ausgewählte Internetanwendungen im Rahmen einzelner Modellprojekte bereits etabliert (Elis-Lernplattform, Angebote der Fernuni Hagen, Speziell gefilterte Haftraum Mediensysteme). Die rechtliche Begründung für einen Zugang zu Internetanwendungen ergibt sich mit einem Bezug auf den Angleichungsgrundsatz und die Informationsfreiheit. Die Unterstützung von medienkompetentem Handeln wird vor allem als gesellschaftliche Notwendigkeit für den weiteren Bildungsverlauf nach Haftentlassung bewertet (vgl. Hendricks 2011, S.9). Der Zugang zur Nutzung digitaler Medien wird ferner als Beitrag zur gelungenen Reintegration gesehen, durch welchen Partizipationschancen an gesellschaftlicher Entwicklung und politischer Willensbildung eröffnet werden (vgl. Pfeffer-Hoffmann 2011, S.18).

Sporttreiben (im Verein)

Der Sportverein (das gemeinsame Spielen und Sport treiben) müsste in Anlehnung an die theoretischen Vorüberlegungen ein ideales Setting für den Erwerb unterschiedlichster Kompetenzen darstellen: Er liefert Gelegenheit für mannigfaltige informelle Lernprozesse und bietet Raum für Gleichaltrigenbeziehungen. Brettschneider und Kleine (2001) konnten in ihrer Längsschnittstudie nur belegen, dass (1) Mädchen durch Sport im Verein ein höheres Selbstwertgefühl entwickeln, (2) Vereinsjugendliche weniger an Schlafstörungen und Kopfschmerzen leiden und (3) weniger Zigaretten rauchen (außer Fußballer) sowie dass (4) Vereinssport jüngere Jugendliche vor leichter Delinquenz schützt (Brettschneider & Kleine 2001, S.54 f.). Sie wollen jedoch Sportvereine nicht das prinzipielle Potential absprechen, dass Jugendliche dort „[...]

vielfältige Erfahrungen machen können, die für ihre Entwicklung wesentlich sind: Selbstwirksamkeitserfahrungen im sportlichen Bereich, Kompetenzerleben, emotionale Anerkennung und soziale Unterstützung“ (Brettschneider & Kleine; 2001; S.55). Ähnliche Erkenntnisse zum Lernfeld „Sport“ sind auch der bereits skizzierten Untersuchung „Jugendliche in neuen Lernwelten“ zu entnehmen. Die Autoren identifizieren anhand der Selbstberichte der Jugendlichen vornehmliche Lerneffekte, die sich neben der Verbesserung der eigenen Leistung insbesondere im Bereich des Sozialverhaltens einordnen lassen (vgl. Tully 2007, S. 411).

Neue Impulse bringen die Erkenntnisse von Neuber et al. (2010), die sich insbesondere auf Jugendliche beziehen, die sich im Sportverein engagieren, deren Teilhabe also über die reine Mitgliedschaft hinausgeht und sich in der Übernahme von Funktionen und Ämtern niederschlägt (Neuber et al. 2010, S. 46). Die Forscher entdeckten einen Kompetenzzuwachs in diversen Kompetenzbereichen. Im Bereich der sozialen Kompetenzen nennen ihre Probanden einen Zuwachs an Kommunikations-, Kooperations-, Anpassungs- und Durchsetzungsfähigkeit, der sich in Teamfähigkeit, Rücksichtnahme, einem positiven Umgang mit Mitmenschen, Respekt, Übernahme von Verantwortung, Vertrauen und Disziplin ausdrückt. Es zeigt sich insbesondere, dass die informellen Lerngelegenheiten unter Gleichaltrigen intensiv genutzt werden (Neuber et al. 2010, S. 95). Die Studienergebnisse weisen darauf hin, dass aktive Vereinsmitgliedschaft, das gemeinsame Engagement für eine Sache, den ausschlaggebenden Unterschied macht (vgl. zur Adaptionsfähigkeit in den Strafvollzug Pöge & Haertel 2015).

7. Rechtliche Aspekte der Freizeitgestaltung im Strafvollzug

Die Erforderlichkeit einer differenzierten Auseinandersetzung mit der Angebotsstruktur und Ausgestaltung

von Freizeitmaßnahmen im Strafvollzug lässt sich neben einer normativen Begründungslinie, die Freizeit im Sinne einer Funktion zweckfreier Entspannung und Erholung charakterisiert und sich allein durch die Verankerung als Menschenrecht ergibt (AEMR § 24 Recht auf Erholung und Freizeit)⁴, vor allem auch durch eine den Freizeitmaßnahmen immanente Orientierung am Vollzugsziel begründen. Die sinnvolle Freizeitgestaltung wird vom Strafvollzugsgesetz und den Jugendstrafvollzugsgesetzen als Resozialisierungsmaßnahme gleichberechtigt neben Arbeit und schulischer sowie beruflicher Ausbildung vorgesehen. Die Gefangenen sollen ausreichend Gelegenheit hierzu erhalten. Feest und Lesting (2012) betonen: „Die Gewährung der Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen, gewährt ... dem Gefangenen ein Recht auf Freizeit. Gemeint ist damit sein Recht auf eigene Aktivitäten, die entsprechend dem Sinn der Freizeit möglichst selbstbestimmt und unreglementiert sein müssen“ (Feest & Lesting 2012: 449). Nicht unkritisch merken die Autoren an, dass: „Idee der § 67 bis § 70 insgesamt war eigentlich, die Freizeit möglichst intensiv zur Nachholung bisher nicht ausreichend erhaltener Bildung und zur Weiterbildung zu nutzen. [...] Man hat den Eindruck, das Fernsehen sei gegenwärtig das einzige Freizeitangebot und alle nehmen es hin. [...] Dabei wollte der Bundesgesetzgeber mit dem Titel „Freizeit“ unterstreichen, dass er die zunehmende Bedeutung der Freizeit in der Gesellschaft allgemein anerkennt und im Sinne des Angleichungsgrundsatzes des § 3 auf diese gesellschaftliche Entwicklung bei der Gestaltung des Vollzugs Rücksicht nimmt“ (Feest & Lesting 2012: 449).

So erweist sich vor dem Hintergrund bereits aufgeführter Wirkungsweisen einzelner Freizeitbereiche eine „sinnvolle Freizeitbeschäftigung“ im Strafvollzug als eine weitreichende, pädagogisch intendierte Gestaltungsfrage, die der Eröffnung von Lerngelegenheiten auf Basis freiwilliger, interessengeleiteter

ter Teilnahme dienlich sein sollte (vgl. Walkenhorst, 2000, S.266). Nicht zuletzt kann eine aktive Freizeitgestaltung im Strafvollzug auch Ablenkung vor unzulässigen, potentiell resozialisierungsfeindlichen Tätigkeiten (wie z.B. dem Drogenkonsum) sein.

8. Adaption der Erkenntnisse auf die Vollzugspraxis

Es stellt sich nun die Frage, welche Impulse und Handlungsvorschläge sich aus den in diesem Beitrag zusammengestellten Erkenntnissen für den Strafvollzug ergeben? Strukturgebend werden die subjektive Funktion und die objektive Wirkung von Freizeit im Folgenden zwei Hauptkategorien zugeordnet:

(1) Freizeit bedeutet Freiheit und Selbstbestimmung. Sie ist Zeit zur freien Entfaltung von Lebensstilen.

Es ist evident, dass die konkrete Gestaltung der Freizeitmaßnahmen den Strukturen und Mechanismen des Strafvollzuges unterliegt und somit einige Herausforderungen für die Fachkräfte im Strafvollzug birgt. Die Bedingungen des Freiheitsentzuges bringen es mit sich, dass sich der bereits skizzierte rollentheoretische Blickwinkel (Prah 2002) auf Freizeitaktivitäten nicht problemlos auf den Strafvollzug adaptieren lässt. So können sich die Inhaftierten auch in ihrer „freien Zeit“ weder räumlich noch psychisch von der Einbindung in das Anstaltsgefüge losmachen (vgl. Walkenhorst 2000, S.267). Nichts desto trotz zeigen Erkenntnisse des Forschungsprojektes „Freie Zeit gestalten“, dass die Inhaftierten die Freizeitgestaltung in Haft in Anlehnung an die individualpsychologische Perspektive nach Opatowski (2008) als Möglichkeitsraum für das Erleben von „Freiheit“ sowie als Gelegenheit für das Ausblenden und zeitweilige Vergessen ihrer derzeitigen Inhaftierung beurteilen. Sie bewerten die Freizeitangebote als willkommene Abwechslung zu ihrem Haftalltag und schätzen neben der Betätigung

an sich die Möglichkeit des sozialen Austausches sowie ein wahrgenommenes „offeneres“, positives Klima im Umgang mit den Anstaltsbediensteten (vgl. Pöge & Haertel 2015). Es ist also durchaus möglich, auch im Strafvollzug Freizeitangebote so zu gestalten, dass sich die Inhaftierten in diesem Kontext frei machen können von den ansonsten vorherrschenden Rollanforderungen- und erwartungen.

Darüber hinaus kann eine auf Partizipation angelegte Freizeitkonzeption bedeutende Lerneffekte hervorbringen. Die Relevanz von partizipativen Strukturen und Möglichkeiten ist für Lernprozesse im Allgemeinen sowie im Spezifischen für den Freizeitbereich unbestritten. Die Qualität der im Zuge der Freizeitmaßnahmen eröffneten Lerngelegenheiten wird, motivationstheoretisch betrachtet (Decy & Ryan 1985), maßgeblich durch den wahrgenommenen Grad an Fremd- vs. Selbstbestimmung beeinflusst. Auch hier existieren für die Gefangenen im Strafvollzug bekanntlich einige Einschränkungen, die sich durch organisatorische und sicherheitsrelevante Aspekte begründen. So könnte jedoch der Ansatz der Selbstbestimmung so adaptiert werden, dass sich für die Inhaftierten in Anpassung an die vorhandenen Möglichkeiten ausgewählte Partizipationsräume eröffnen, die sich vom bisher zugewiesenen Grad der „Teilnahme“ auf den Grad der „Teilhabe“ hin bewegen (zum Konzept der Stufenleiter der Partizipation vgl. Schröder 1995, S.16). Hier bieten sich verschiedene Herangehensweisen an:

Freizeitangebote bereits auf Konzeptionsebene mitgestalten

Es scheint gewinnbringend, die Wünsche der Inhaftierten abzufragen und sie bereits in die Planung und Gestaltung der Angebote mit einzubeziehen. Dieser Prozess sollte bewusst geplant sein und somit schon auf dem Weg zum Ziel Lernerfahrungen bereitstellen und soziale Kompetenzen fördern.⁵

Aufgaben im Rahmen der Freizeitangebote übernehmen

Sinnvoll erscheint des Weiteren, die Inhaftierten aus der reinen Konsumentenhaltung herauszuholen und ihnen im Rahmen der Freizeitangebote eigene Aufgaben zuzusprechen. Das könnte die inhaltliche Gestaltung und Durchführung einer oder mehrerer Termine sein, die Konzeption eines gemeinsamen Projektes, die Planung eines Turniers, eines Auftrittes oder einer Vernissage.

Die Studie von Neuber et al (2010) legt nahe, Formen von Eigeninitiative zu fördern, die anknüpfungsfähig sind an ehrenamtliches Engagement im (Sport-)Verein draußen (vgl. Pöge & Haertel 2015).

Ehrenamtlich im Strafvollzug engagieren

Weiteres partizipatives Handeln und damit die Voraussetzung für eine Vielzahl an Lernmöglichkeiten und die Ausbildung und Festigung des eigenen Lebensstils könnte die Ermöglichung der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten sein. Damit sind nicht nur (wie bereits praktiziert) ehrenamtliche Tätigkeiten von Inhaftierten für Personen oder Institutionen außerhalb der Haftanstalt sondern ehrenamtliche Tätigkeiten von Inhaftierten für Inhaftierte gemeint. Es wird die Konzeption von Veranstaltungsformen empfohlen, im Rahmen derer Inhaftierte Mithäftlingen musische, künstlerische, sportliche, technische o.ä. Fähigkeiten vermitteln können. Zu erwarten ist ein wechselseitiger Kompetenzzuwachs.

Spontan und unregelmäßig während der Freistunde Freizeitinteressen ausüben

Der Strafvollzug sollte die Bedingungen ausloten, unter denen eine offenere Gestaltung der Angebotsstruktur zu realisieren ist. Es sollten Möglichkeitsräume geschaffen werden, sich spontan und unregelmäßig seinen Interessen zu widmen. Zu diesem Zweck wäre es wünschenswert, wenn Material, das zur

Freizeitgestaltung benötigt wird, leicht zugänglich wäre. Vergleichbar mit dem Vorschlag von Schröder (in diesem Heft) ist die Idee, einen Container auf dem Freistundenhof aufzustellen, aus dem sich die Inhaftierten verschiedenen Gegenstände und Materialien ausleihen können: Sportutensilien (Bälle, Badminton, Tischtennis etc.), Malsachen (Staffelei, Skizzenblöcke etc.), Zeitschriften, Gesellschaftsspiele, Geräte zur Gartenarbeit, Skateboards, Inliner oder Jonglageartikel etc.

(2) Freizeit bedeutet Bildung. Sie bietet viel Raum für informelle Lernprozesse. Bildungsorientierte Freizeitangeboten ermöglichen einen vielseitigen Kompetenzerwerb.

Die bisherigen Erkenntnisse zum Kompetenzerwerb im Freizeitbereich auf der einen und die Kenntnis über die Vorteile von bildungsorientierter Freizeitgestaltung auf der anderen Seite ermutigen, das Angebot der Freizeitmaßnahmen im Strafvollzug – unter Berücksichtigung der Interessenlagen der Inhaftierten – auf sein Bildungspotential hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.

Platz Nr. 1 in Bezug auf das Erlernen kognitiver und bildungsnaher Kompetenzen belegt nach aktuellem Forschungsstand das Erlernen eines Musikinstrumentes. Das Projekt „Musik hinter Gittern“ der Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation, im Rahmen dessen Inhaftierte das Klavierspiel lernen und auf von der Stiftung finanzierten Konzerten präsentieren, ist aus dieser Warte ein sehr wertvolles Projekt, das intensiv genutzt und wenn möglich auch auf andere Instrumente ausgedehnt werden sollte.

Lesen, Theaterspielen und sich künstlerisch-kreativ Betätigen ist im besonderen Maße hilfreich für die von Maruna (2001) diskutierte Identitätsveränderung im Resozialisierungsprozess. Angebote aus diesem Spektrum können durch ihren Beitrag zur Identitätsent-

wicklung, Wertebildung und Stärkung von Selbstwert und Selbstwirksamkeit diesen Prozess positiv beeinflussen (siehe auch Pöge 2014).

Das Ehrenamtliche Engagement hingegen stärkt eher nach außen gerichtete Kompetenzen des sozialen Miteinanders, wie Kommunikations- und Konfliktlösekompetenzen. Durch die Interaktion in einem sozialen Gefüge und die Arbeit an einem gemeinsamen Gegenstand/Ziel werden eine Vielzahl an Fertigkeiten und Fähigkeiten trainiert. Das Ehrenamtliche Engagement bietet im Vergleich zu anderen Lebenskontexten besondere Gelegenheitsstrukturen für diese Vielzahl von Kompetenzen, für welche neben einer Steigerung des Selbstwertes auch gelingende Transferprozessen (vgl. Düx & Sachs 2008) in andere Settings gezeigt werden konnten.

Der Kompetenzerwerb im Bereich der neuen Medien bzw. der Aus- und Aufbau sog. „e-skills“ ist von spezifischer Natur. Er begründet sich vor allem durch die intendierte Sicherung der Anschlussfähigkeit der Inhaftierten auf dem Ausbildungs- und Berufsmarkt. Projekte wie „BLiS- Blended Learning im Strafvollzug“ (vgl. Pfeffer-Hoffmann 2011) zeigen, wie das digital gestützte Lernen im Strafvollzug als zusätzlicher Bildungsgewinn genutzt werden kann und stoßen den Bedarf einer weiteren Auseinandersetzung um Realisierungschancen auch hinsichtlich dadurch entstehender Sicherheitsrisiken an.

Der Bereich der sportlichen Betätigung, der im Strafvollzug den quantitativ größten Bereich der ausgeübten Freizeitmaßnahmen ausmacht, bietet gesundheitsförderliche Aspekte (wie sie Schröder in diesem Heft beschreibt), eine Weiterentwicklung der motorischen Fähigkeiten sowie eine kompensatorische Wirkung im Sinne des Gegensteuerungsgrundsatzes. Neuere Untersuchungen bestärken die Annahme, dass die Vorbereitung auf eine Einbindung in aktive Vereinstätigkeiten (wie die Übernahme von Ämtern oder

Funktionen) nach der Haftentlassung ein hilfreicher Baustein im Resozialisierungsprozess sein kann (vgl. Pöge & Haertel 2015).

9. Resümee

Die vorliegenden Ausführungen zeigen das große Potential der Freizeitangebote im Strafvollzug. Die Freizeitgestaltung kann einen bedeutenden Anteil an der Erfüllung der drei Grundsätze des Strafvollzugs, Angleichung, Gegensteuerung und Wiedereingliederung, übernehmen. Durch die intensive Nutzung des Potentials informeller Lernprozesse kann darüber hinaus die Freizeit dafür eingesetzt werden, Bildungsnachteile auszugleichen. All dies setzt eine sorgsame Konzeptionierung der Angebotslandschaft sowie der Einzelangebote voraus. Neben der Finanzierung wird der entscheidende Faktor hierbei das Maß an Möglichkeiten der Selbstbestimmung sein. Des Weiteren ist zu raten, Konzeption, Umsetzung und Evaluation wissenschaftlich begleiten zu lassen.

Literatur

- Anselm, S.** (2012). Vom Wert des Lesens. Variationen zu einem aktuellen Thema. In S. Anselm, M. Geldmacher, N. Hodaie & M. Riedel (Hrsg.), *Werte - Worte - Welten. Werteeziehung im Deutschunterricht* (15-32). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Bammann, K. & Feest, J.** (2007). Kunst und Kreativität in Haft – Folgerungen aus einer Umfrage. *Neue Kriminalpolitik*, 2, 42-46.
- Brettschneider, W.-D. & Kleine, T.** (2001). Überblick über wichtige Ergebnisse einer Evaluationsstudie: Jugendarbeit im Sportverein. *SportPraxis*, 4, 54-55.
- Cunha, F., Heckman, J. & Schennach, H.** (2010). Estimating the technology of cognitive and non-cognitive skill formation. *Econometrica*, 78 (3), 883-931.
- Deu, A.L.** (2008). Gefängnistheater. Theater zwischen Freizeitbeschäftigung, Kunstprojekt, Persönlichkeitsförderung und Resozialisierung, Saarbrücken: VDM.
- Decy, E.L. & Ryan R.M.** (1985). Intrinsic motivation and self-determination in human behavior. New York: Plenum Press.

- Dewe, B. & Adam, R.** (2010). Freizeit – Freizeitpädagogik. R. Arnold (Hrsg.), Wörterbuch Erwachsenenbildung (S. 117-119). 2. überarb. Aufl. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Düx, W.** (2006). „Aber so richtig für das Leben lernt man eher bei der freiwilligen Arbeit.“ Zum Kompetenzgewinn Jugendlicher im freiwilligen Engagement. In T. Rauschenbach, W. Düx & E. Sass (Hrsg.), *Informelles Lernen im Jugendalter. Vernachlässigte Dimensionen der Bildungsdebatte* (S. 205-240). Weinheim: Juventa.
- Düx, W. & Sass, E.** (2008). Lernen im freiwilligen Engagement – Ein Prozess der Kapitalakkumulation. In W. Linder (Hrsg.), *Kinder- und Jugendarbeit wirkt: Aktuelle und ausgewählte Evaluationsergebnisse der Kinder- und Jugendarbeit* (S. 199-211). Wiesbaden: VS Verlag.
- Düx, W., Prein, G., Sass, E. & Tully, C.J.** (2008). Kompetenzwerb im freiwilligen Engagement. Eine empirische Studie zum informellen Lernen im Jugendalter. Schriften des Deutschen Jugendinstituts. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Eller-Rüter, U., Friedemann G., Brater, M. & Hemmer-Schanze, C.** (2012). Was kann Kunst? Der Erweiterte Kunstbegriff im pädagogischen und soziokulturellen Kontext. Frankfurt: Peter Lang.
- Erbeldinger, P.** (2003). *Freizeithandeln Jugendlicher – Motive und Bedeutungen. empirische Untersuchung zu Freizeitmotiven Jugendlicher. Dissertation, Universitätsbibliothek Trier*
- Feest, J. & Lesting, W.** (2012). StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 6. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Fend, H.** (1998): *Eltern und Freunde. Soziale Entwicklung im Jugendalter*. Bern: Hans Huber.
- Freericks, R., Hartmann, R. & Stecker, B.** (2010). *Freizeitwissenschaft: Handbuch für Pädagogik, Management und nachhaltige Entwicklung*. München: Oldenbourg Verlag.
- Furtner-Kallmünzer, M., Hössl, A., Janke, D., Kellermann, D., Lipski, J. (Hrsg.) (2002). *In der Freizeit für das Leben lernen. Eine Studie zu den Interessen von Schulkindern*. Opladen: Leske und Budrich.
- Hansen, S.** (2008). Lernen durch freiwilliges Engagement. Eine empirische Studie zu Lernprozessen in Vereinen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Harring, M.** (2011). Das Potenzial der Freizeit: Soziales, kulturelles und ökonomisches Kapital im Kontext heterogener Freizeitwelten. Wiesbaden: VS Verlag.
- Hendricks, W.** (2011). Thematischer Einführung zur Tagung „Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug“. In IBI- Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e. V. (Hrsg.), *Bericht über die Fachtagung „Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug“* (S. 5-9). Berlin: Eigenverlag.
- Hille, A. & Schupp, J.** (2013). How Learning a Musical Instrument Affects the Development of Skills, IZA Discussion Paper, Nr. 7655.
- Hille, A., Arnold, A., Schupp, J. (2013). *Freizeitverhalten Jugendlicher: Bildungsorientierte Aktivitäten spielen eine immer größere Rolle*. DIW Wochenbericht, 40, 15-25.
- Hössl, A.** (2006). Die Bedeutung nonformaler und informeller Bildung bei Schulkindern. Ergebnisse einer Studie zu Freizeitinteressen. In C.J. Tully (Hrsg.), *Lernen in flexibilisierten Welten. Wie sich das Lernen der Jugend verändert* (S. 165-182). Weinheim und München: Juventa.
- Grunert, C.** (2005): Kompetenzwerb von Kindern und Jugendlichen in außerunterrichtlichen Sozialisationsfeldern. In Sachverständigenkommission des 12. Kinder- und Jugendberichts (Hrsg.), *Kompetenzwerb von Kindern und Jugendlichen im Schulalter* (S.9-174). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kanning, U. P.** (2002). Soziale Kompetenz: Definition, Strukturen und Prozesse. *Zeitschrift für Psychologie*, 210, 154-163.
- Kazemian, L. & Maruna, S.** (2009). Desistance from crime. In M. Krohn, A.J. Lizotte & G.P. Hall (Hrsg.), *Handbook on Crime and Deviance* (S. 277-295). New York: Springer.
- Knauer, F. (2006). *Strafvollzug und Internet: Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Lüdtke, H. (2001). *Freizeitsoziologie. Arbeiten über temporale Muster, Sport, Musik, Bildung und soziale Probleme*. Münster: LIT Verlag.
- Maruna, S.** (2001). Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives. Washington, DC: American Psychological Association.
- Metz, E. & Youniss, J.** (2003). A demonstration that school-based required service does not deter but heightens volunteerism. *Political Science and Politics*, 36, 281–286.
- Neuber, N., Breuer, M., Derecik, A., Golenia, M. & Wienkamp, F. (2012). *Kompetenzwerb im Sportverein - Empirische Studie zum informellen Lernen im Jugendalter*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Opaschowski, H.W.** (1990). *Pädagogik und Didaktik der Freizeit*. 2. Auflage. Opladen: Leske und Budrich.
- Opaschowski, H.W.** (2006): *Einführung in die Freizeitwissenschaft*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Pfeffer-Hoffman, C.** (2011). Die Bedeutung von digitalen Medien und Internet für Bildung und Arbeit. In IBI - Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (Hrsg.), *Bericht über die Fachtagung „Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug“* (S. 13-20). Berlin: Eigenverlag.
- Pöge, A.** (2014). „Freie Zeit gestalten“ - Eine Untersuchung der Freizeitmaßnahmen und Behandlungsprogramme im Jugendstrafvollzug. *Bewährungshilfe*, 61 (1), 87-101.
- Pöge, A. & Haertel, N.** (2015). Über das Potential der Freizeitgestaltung im Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26 (2) (in Vorbereitung).
- Prahl, H.-W.** (2002). *Soziologie der Freizeit*. Paderborn: Schöningh/UTB.
- Reinders, H.** (2008). Die Kompetenzen sind das Problem – die schwierige Messung sozialer Kompetenzgewinne durch gemeinnützige Tätigkeit. *DJI Online* (8). Verfügbar unter: [://www.dji.de/index.php?id=41747](http://www.dji.de/index.php?id=41747) (28.05.2015).
- Schmidt-Denter, U.** (2005). *Soziale Beziehungen im Lebenslauf*. Weinheim: Beltz PVU.
- Schröder, A. (2006): *Cliquen und Peers als Lernort im Jugendalter*. In T. Rauschenbach, W. Düx, & E. Sass (Hrsg.), *Informelles Lernen im Jugendalter. Vernachlässigte Dimensionen der Bildungsdebatte* (S. 173-202). Weinheim und München: Juventa.
- Schröder, R.** (1995). *Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und -gestaltung*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Schwind, H-D.** (2011). *Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. Heidelberg: Kriminalistik.
- Shell Deutschland Holding (Hrsg.)** (2010).

Jugend 2010: Eine pragmatische Generation behauptet sich, 16. Shell-Jugendstudie. Frankfurt am Main: Fischer.

Stiftung für Zukunftsfragen (Hrsg.) (2014). Freizeit-Monitor 2014. Hamburg: Eigenverlag

Steindorff-Classen, C. (2014). Resozialisierung durch Bücher? - Neue Perspektiven durch Literaturprojekte. *Bewährungshilfe*, 62 (2), 19-29.

Tully, C.J. (2004). Alltagslernen in technisierten Welten: Kompetenzerwerb durch Computer, Internet und Handy. In P. Wahler, C.J. Tully & C. Preiß (Hrsg.), *Jugendliche in neuen Lernwelten. Selbstorganisierte Bildung jenseits institutioneller Qualifizierung* (S. 165-199). Wiesbaden: VS Verlag.

Tully, C. J. (2007). Jugendliche Lebenswelten als informelle Lernwelten – Überlegungen zur Bildungsqualität im außerschulischen Bereich. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 4, 402-417.

Tokarski, W. & Schmitz-Scherzer, R. (1985). *Freizeit*. Stuttgart: Teubner.

Wahler, P.; Tully, C. J. & Preiß, C. (2004): *Jugendliche in neuen Lernwelten. Selbstorganisierte Bildung jenseits institutioneller Qualifizierung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Walkenhorst, P. (2000). Animative Freizeitgestaltung im Strafvollzug als pädagogische Herausforderung. *DVJJ-Journal*, 3, 265-276.

Wehmeyer, K. (2013). Aneignung von Sozialraum in Kleinstädten. Öffentliche Räume und informelle Treffpunkte aus der Sicht junger Menschen. Wiesbaden: VS Verlag.

Weintz, J. (1998). *Theaterpädagogik und Schauspielkunst: Ästhetische und psychosoziale Erfahrung durch Rollenarbeit*. Butzbach-Griedel: AFRA-Verlag

World Vision Deutschland (Hrsg.) (2010): *Kinder in Deutschland 2010: 2. World Vision Kinderstudie*. Frankfurt am Main: Fischer.

ren der Ursachen für die begangene Delinquenz auf der einen Seite und dem Ausloten der gegenwärtigen Fähigkeiten und Gründe für einen Ausstieg auf der anderen Seite. Im Laufe dieses Prozesses sollen die Delinquenten ein neues Ich, eine neue Wahrheit über sich selbst entdecken (Maruna 2001: 7 ff.).

3 Anmerkung: Aufgrund des retrospektiven Untersuchungsdesigns müssen die vorgelegten Untersuchungen, die eine Förderung sozialer Kompetenzen durch freiwilliges Engagement nahe legen, jedoch lediglich als Spekulation, bzw. als „eine äußerst gut begründete und hoch plausible Spekulation“ (Reinders, 2008) bewertet werden, da ein empirischer Nachweis erst durch Längsschnittuntersuchungen gegeben wäre.

4 Sowie für den Jugendstrafvollzug im Spezifischen durch §31 „Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersangemessene Erholung – Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ der UN-KRK

5 Im Rahmen der bereits genannten Untersuchung in der JVA Herford wurden auch die bis dato unerfüllten Wünsche bezüglich der Freizeitgestaltung abgefragt. Die Befragung ergab, dass neben einer zeitlichen Ausweitung des bestehenden Sportangebotes auch Wünsche nach weiteren Angeboten im Sport-Bereich (wie Boxen und Kampfsportarten) sowie im musischen Bereich vorhanden sind (vgl. Pöge & Haertel 2015). Auch die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten digitaler Medien wird hier benannt.



Dr. Alina Pöge

Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld und Leiterin des Forschungsprojektes „Freie Zeit gestalten“.
alina.poege@uni-bielefeld.de



Nora Haertel

Diplom-Erziehungswissenschaftlerin und Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Abteilung Pädagogik bei Verhaltensstörungen am Institut für Sonderpädagogik, Leibniz Universität Hannover und Mitarbeiterin im Projekt „Freie Zeit gestalten“.
nora.haertel@ifs.uni-hannover.de

Behandlung im Justizvollzug

Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) vom 12.-13. November 2015 in Wiesbaden

Seit beinahe 40 Jahren ist der Strafvollzug in Deutschland auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet. Das Strafvollzugsgesetz fordert einen „Behandlungsvollzug“, und alle Länder, die seit der Föderalismusreform eigene Gesetze eingeführt haben, halten daran fest. Doch wie weit reichen die Möglichkeiten der Behandlung? Wie gut funktioniert Behandlung bei unterschiedlichen Gruppen von Gefangenen? Welche Erfahrungen können verallgemeinert werden? Welche neuen Anforderungen sind zu berücksichtigen? Das sind einige der Fragen, die mit dieser Tagung aufgegriffen werden sollen:

- Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen (Friedrich Lösel)
- Motivierung in der Psychotherapie mit Sexualstraftätern (Fritjof von Franqué)
- Begutachtung von Gewalt- und Sexualstraftätern (Reinhard Eher)
- zentrale Vollzugsdiagnostik in einem großen Bundesland (Angelika Syrnik)
- Verurteilte, die ihre Taten dauerhaft bestreiten (Johann Endres)
- Sozialtherapie (Hilde van den Boogaart)
- Sicherungsverwahrung (Knut Sprenger)
- forensische Ambulanzen für ehemalige Gefangene (Julia Sauter)

Tagungsprogramm und Anmeldeformular im Internet:

<http://www.krimz.de/tagungen/tagung15/>

Weitere Auskünfte und Anmeldungen:

Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ), Viktoriastr. 35, D-65189 Wiesbaden,

Tel. ++49 611 15758-0; Fax: -10; E-Mail: sekretariat@krimz.de

1 Aktuelle Daten über das Freizeitverhalten von Erwachsenen findet man im Freizeit-Monitor 2014 (Stiftung für Zukunftsfragen, 2014)

2 Einige Kriminologen legen großen Wert auf die Bedeutung einer Identitätsveränderung im Laufe des Ausstiegsprozesses (siehe Kazemian & Maruna 2009: 285). Maruna (2001) betont, dass es sehr wichtig für die Delinquenten sei, eine schlüssige, prosoziale Identität zu entwickeln. Er spricht von einem Prozess der "selfreconstruction", der Auseinandersetzung mit dem Verhalten in der Vergangenheit, dem Identifizie-

„Bücher brechen Mauer“ - Eine Justizvollzugsanstalt sucht neue Wege.

Anke Hartmann

Viele sprechen über modernen Justizvollzug und stellen immer wieder die Behandlung des Inhaftierten auf einen hohen Sockel. Behandlung umfasst so viele Bereiche. Wo beginnen und wo aufhören? Schafft der Justizvollzug das allein? Die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben, eine kleine Anstalt im „verschlafenen“ Osten Thüringens, suchte vielfältige Wege. „Wer sucht, wird finden.“ - im wahrsten Sinne des Wortes. Da waren sie, die Kooperationspartner, die gerne gemeinsam mit unserer Justizvollzugsanstalt den Nährboden für ein Stück des hohen moralischen Guts Behandlung mittels Kunst und Kultur entstehen ließen. Ein ganz besonderer Partner ist die Stadt- und Kreisbibliothek Greiz. Hier werden Worte gesagt und gelebt. Die **Kooperation** der JVA Hohenleuben mit der Bibliothek ist mit dem Ziel entstanden: nachhaltige LESEFÖRDERUNG, Bildung und Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Werten der Strafgefangenen in der JVA. Ca. 250 Strafgefangene sind zurzeit in der JVA, ein hoher Anteil von ihnen aus bildungsfernen sozialen Schichten oder mit Migrationshintergrund.

Zentrale Säulen dieser Kooperations- und Netzwerkfähigkeit, um die herum immer wieder aktuelle Aktionen und Veranstaltungen geplant werden, sind:

- Versorgung der Inhaftierten mit Literatur bzw. Medien, vor allem Sprachführer und Sachliteratur für berufliche Aus- und Weiterbildung
- Durchführung von innovativen, kreativen Projekten, z. B. Poetry Slam Workshops. Dabei entstehen individuelle, teilweise sehr persönliche Texte, die eine Gemeinsamkeit haben. Sie setzen sich mit dem Selbst, mit der Straftat, auseinander. Ebenfalls besonders: die Autoren tragen ihre Texte öffentlich vor anderen Inhaf-

tierten vor. Die Zuschauer küren mittels Applaus den besten Vortragenden; fair und anerkennend. Diese Projekte sind immer sehr produktiv und längst mehr als Abwechslung für die Teilnehmenden. Sie erzeugen neue Sichtweisen auf Literatur, sich selbst und auf die anderen Künstler. Im Anschluss an den Workshop werden die Texte aufgenommen und zu bestimmten Zeiten in der Bibliothek Greiz für die Leserinnen und Leser dort wahrnehmbar im Hintergrund abgespielt.

- Durchführung von Lesezirkeln und Lesungen in der JVA Hohenleuben, bei denen einen stetig steigende Teilnehmerzahl zu verzeichnen ist.

Der Werdegang der Zusammenarbeit von Bibliothek Greiz und JVA Hohenleuben:

Das erste Gespräch, bei dem die Möglichkeiten ausgelotet wurden, fand im Februar 2012 statt. Eine Idee wurde geboren. Der Online-Zugriff auf den OPAC-Katalog der Greizer Bibliothek in den Hafträumen der Inhaftierten. Über das Haftraummediensystem MULTio sollten die Inhaftierten Literatur direkt in der Greizer Bibliothek bestellen können. Dieser getunnelte Online-Zugang ist einmalig in Deutschland. Der Transfer der Bücher und CD's wird über die JVA abgedeckt. Bereits im Sommer 2012 wurde unser Kooperationsvertrag per Handschlag geschlossen, die Umsetzung benötigte etwas mehr Zeit. Am 01.11.2013 konnten die Inhaftierten erstmalig über Online Katalog bestellen. Bis heute ist die Nachfrage groß. Das Projekt „Bücher brechen Mauer“ lebt.



Slam-Poetry-Projekt 2012 mit FELIX RÖMER,
Foto: Corina Gutmann

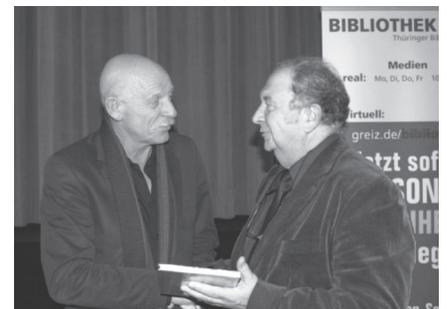
LIVE-TICKER

+++ September 2012 - Slam-Poetry-Workshop über 2 Tage in der JVA Hohenleuben mit FELIX RÖMER im Rahmen der 2. Kunst und Kulturtag im Thüringer Justizvollzug

+++ September 2012 - die Greizer Bibliothek erstellt das Facebook-Profil „The Jailhouse Book“ mit Veranstaltungen, Literaturbesprechungen und Geschichten, die während des Projektes entstanden www.facebook.com/The-JailhouseBook

+++ Oktober 2012 - erste Buchrezensionen wurden aus dem KnastLeseClub bei Facebook eingestellt

+++ November 2012 - der bekannte Gefängnisarzt und Tatort-Pathologe, JOE BAUSCH, liest in der Greizer Bibliothek. Die Freigänger der JVA Hohenleuben haben freien Zutritt und sind Gäste.



Tatort-Pathologe JOE BAUSCH in der Bibliothek Greiz mit dem Leiter der JVA Hohenleuben Joachim Fritzsche, Foto: Corina Gutmann

+++ Mai 2012 - Corina Gutmann, Leiterin der Stadt- und Kreisbibliothek Greiz ist Mitglied der Jury beim „Vor-

lesewettbewerb“ der Lesegruppe JVA Hohenleuben

+++ März 2013 - „Woche des Lesens 2013“, mit Landolf Scherzer in der JVA Hohenleuben

+++ August/September 2013 - 3. Kunst- und Kulturtage des Thüringer Justizvollzuges in der JVA Hohenleuben. Mit unserer Kooperationspartnerin organisieren wir wieder einen Wochenend-Workshop „Slam Poetry“ mit DALIBOR“. Die Slam-Projekte wurden 2012 bis 2014 vom damaligen Thüringer Justizminister, Dr. Holger Poppenhäger, gefördert. Ohne diese Unterstützung wäre das alles nicht möglich!



Wochenend-Workshop „Slam Poetry“ mit DALIBOR, Foto: Corina Gutmann

+++ August 2013 - Die JVA Hohenleuben beteiligt sich an der „Greizer Museums- und Kulturnacht 2013“ mit der Ausstellung „Geflüsterte Märchen“ in der Greizer Bibliothek

+++ 15. November 2013 – Zum bundesweiten Vorlesetag der Stiftung Lesen, der Zeitschrift DIE ZEIT und der Stiftung Deutsche Bahn ist die JVA Hohenleuben ein Veranstaltungsort der Greizer Bibliothek. Die freie Journalistin, Petra Steps, liest aus ihrer Anthologie „Mordlandschaften“.



Die freie Journalistin Petra Steps liest zum Vorlesetag 2013 in der JVA, Foto: Corina Gutmann

+++ 15. November 2013 – Zum bundesweiten Vorlesetag laufen in der Greizer Bibliothek Texte von Inhaftierten der JVA Hohenleuben als Tonaufnahmen

+++ November 2013 - Der Online-Katalog der Greizer Bibliothek kann erstmals über das vorhandene Hautraumkommunikationssystem abgerufen werden!

+++ Januar 2014 – Es finden Schulungen in den Hafträumen zur Handhabung des OPAC-Kataloges statt. Monatlich leihen die Inhaftierten ca. 400 Bücher und Medien aus - Tendenz steigend!

+++ 2014 - Die Jailhouse-Band „Saitenriß“ nimmt ihre erste CD auf – Unsere Kooperationspartnerin vermarktet das Album.

+++ „Woche des Lesens 2014“ - Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Gefängnisbüchereien Gerhard Peschers kommt zu einem Arbeitsbesuch in die Gefängnisbücherei der JVA Hohenleuben.

+++ „Woche des Lesens 2014“ - Hermann Wenning liest erst vor Schülern und dann in der JVA Hohenleuben aus seinem Buch „Lauf zurück ins Leben“.

+++ WortKlang 2014 – Der deutsche Rapper Doppel-U aus Jena rappt im Juli 2014 in der JVA Hohenleuben. 5 Inhaftierte nutzten die Gelegenheit und trugen spontan und unter großem Applaus ihre eigenen Raps vor.

+++ 2014 bekam die Greizer Biblio-

thek den Auftrag zur Durchführung einer „Interkulturellen Woche: Greiz - Gemeinsam Bunt“. Dabei gab es unter anderem einen Graffiti-Contest „LOVE“. Synchron zu diesem öffentlichen Spektakel bemalt der Inhaftierte Jörg M. ein Plattencover. Am 19. Juli 2014 trat die Gefangenenband „Saitenriß“ der JVA Hohenleuben in Greiz auf.

+++ Dezember 2014 – Die Kooperation der JVA Hohenleuben und der Stadt- und Kreisbibliothek Greiz erhalten in Berlin den 1. Platz des „Deutscher Lesepreis“¹ in der Kategorie „Herausragendes kommunales Engagement“.

+++ Januar 2015 – Bibliothek und die JVA Hohenleuben feiern gemeinsam den errungenen Deutschen Lesepreis.

+++ 16. Januar 2015 – „Internationales Kochstudio“ lädt ein zu Russisch kochen.

+++ 12. März 2015 - Der Autor Frank Willmann liest aus seinem Buch „Kassiber aus der Gummizelle“.

¹ Der „Deutsche Lesepreis“ wurde 2014 zum zweiten Mal von der „Stiftung Lesen“ und der „Commerzbank-Stiftung“ für herausragendes Engagement in der Leseförderung verliehen. Die FRÖBEL-Gruppe stiftet den Deutschen Lesepreis in der Kategorie „Herausragendes kommunales Engagement“. Mit insgesamt 4.500 Euro Preisgeld werden Institutionen, Unternehmen, Vereine und kommunale Träger ausgezeichnet, die sich in außergewöhnlicher Art und Weise für die Leseförderung vor Ort verdient gemacht haben. Den Sieg in der Kategorie „Herausragendes kommunales Engagement“ konnte die Stadt- und Kreisbibliothek Greiz und die Justizvollzugsanstalt für sich verbuchen. Allen Partnern und Bediensteten der JVA Hohenleuben, die die Projekte mit viel Fleiß und Engagement unterstützen, gebührt herzlicher Dank.



Anke Hartmann

Freizeitbeamtin, Leiterin und Regisseurin der Theatergruppe der JVA Hohenleuben
anke.hartmann@jvahlb.thueringen.de

Drei Freizeitangebote in der Justizvollzugsanstalt Tonna

Klappern gehört zum Handwerk – in der Justizvollzugsanstalt Tonna auch mit Stricknadeln

Julia Noll, Jens U., Ines Drechsler

Seit Februar 2014 wird in der JVA Tonna eine auf den ersten Blick wunderbar wirkende Freizeitmaßnahme angeboten: ein Strickkurs für Gefangene.

Auf den Aushang hin meldeten sich 32 Gefangene. 7 Plätze bot der Kurs. Seitdem gibt es eine Warteliste.

Einmal in der Woche greifen die Gefangenen für 90 Minuten zu Nadel und Wolle, um Schals, Mützen, Schühchen und Baby-Frühchenkleidung zu stricken. Je eine Bedienstete des Justizministeriums und der JVA Tonna leiten den Kurs an. Die Teilnehmer des Kurses dürfen zusätzlich während ihrer Freizeit bei verschlossener Tür auf ihren Hafträumen stricken. Die Mittel für die ersten Nadelsätze und Wollpakete stellte das Justizministerium bereit. Nach einem Zeitungsartikel und der Initiative der Betreuerin des Kurses, die in einer Facebook-Gruppe auf das Projekt aufmerksam machte, trafen bislang mehr als 30 Kartons - bis oben vollgepackt mit Wolle - aus ganz Deutschland hier ein. Mit diesen Spenden, aber auch mit Wolle, die die Gefangenen über die Kursleiterinnen kaufen können, wurden und werden z. B. für Angehörige (Kinder, Partner, Freunde) zahlreiche Geschenke gestrickt.

Nachdem sich zunächst keine Abnehmer für die gefertigte Baby-Frühchenkleidung fanden, interessieren sich inzwischen zahlreiche Vereine, Kliniken und Strickgruppen für die von den Gefangenen gestrickten Werke.

Für die Kursteilnehmer und deren Betreuerinnen steht fest: Was am Anfang belächelt wurde, entwickelte sich zu einer gefragten Freizeitmaßnahme mit begehrten Produkten.



Julia Noll
verantwortliche Betreuerin des Strickkurses
julia.noll@tmmjv.thueringen.de

Jens U.
ein Teilnehmer des Strickkurses

Ines Drechsler
Lehrerin in der JVA Tonna
paedagogen@jvatonna.thueringen.de

Vogelvoliere - Projektvorstellung

Frank Sieland, Ines Drechsler

Die Vogelvoliere in der Justizvollzugsanstalt Tonna wurde 2011 im Bereich der Gärtnerei erbaut. Sie umfasst 20 m² Freiflugfläche und 12 m² Festhaus für die Bewohner.

Zuerst wurden Zebrafinken- und ein Zwergwachtelpaar in der Voliere gehalten. Inzwischen züchten die Mitglieder der Freizeitmaßnahme „Arbeitsgemeinschaft Vogelfreunde“ erfolgreich Wellensittiche und Katharina-Sittiche. Die Zuchtanlage dafür nahm im Jahr 2012 eine Amtstierärztin ordnungsgemäß ab.

Die tägliche Pflege (Fütterung, Reinigung, Kontrolle) übernehmen Gefangene, die in der Gärtnerei beschäftigt sind. Diese Gefangenen haben zum Teil selbst Vogelpärchen auf dem Haftraum oder gehören der „Arbeitsgemeinschaft Vogelfreunde“ an.

Interessierte Gefangene können die Vögel erwerben. Sie werden ausschließlich als Pärchen abgegeben. 9 Gefangene aus der Sozialtherapeutischen Abteilung und aus dem Regelvollzug haben bereits Wellensittiche oder Zebrafinken auf ihrem Haftraum.

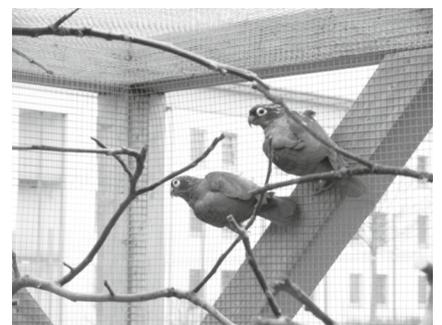


Foto: JVA Tonna – Geschwisterpaar Maximilianpapageien für die Zucht

Derzeit engagieren sich 6 Gefangene in der Arbeitsgemeinschaft. Die AG trifft sich einmal pro Woche und wird von Bediensteten angeleitet, die selbst privat Vogelzucht und -pflege betreiben. Dort beschäftigen sich die Mitglieder hauptsächlich mit der Pflege und Fütterung der Vögel, geben den anderen Vogelbesitzern Hilfestellungen bei der Tierhaltung. Ziel ist es jedoch auch, das Sozialverhalten von Vögeln in der Gruppe sowie den Umgang mit diesen Tieren zu erlernen. Die Gefangenen sollen Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Tier entwickeln sowie Vor- und Nachteile und Voraussetzungen der Vogelzucht erlernen, um dieses Hobby auch nach Haftende möglicherweise weiterführen zu können. Dafür werden die AG-Mitglieder auch über Vererbung, Krankheitsüberträger und Krankheiten bzw. das Erkennen einer solchen bei Vögeln geschult.

Im Juli 2014 ist in die Voliere noch ein Geschwisterpaar Maximilianpapageien eingezogen. Für dieses haben sich die Betreuer der Arbeitsgemeinschaft erfolgreich auf der Suche nach mindestens einem Partnervogel gemacht, um auch diese Papageienart züchten zu können. Im April 2015 wurden sie in Heringsdorf fündig. Damit haben wir jetzt ein blutfremdes Paar Maximilianpapageien, welches voraussichtlich im Jahr 2017 das erste Mal zur Brut schreiten kann.

Frank Sieland

verantwortlicher Betreuer der Arbeitsgemeinschaft „Vogelfreunde“
poststelle@jvatonna.thueringen.de

Ines Drechsler

Lehrerin in der JVA Tonna
paedagogen@jvatonna.thueringen.de

Es piept im Haftraum!

Steffen U., Frank Sieland

Sicher ist es mittlerweile bekannt, dass nun seit Dezember 2012 die Möglichkeit besteht, sich für den Haftraum ein Vogelpärchen anschaffen zu dürfen. Dieser Erfahrungsbericht soll einen Einblick in die Vor- und Nachteile vermitteln, wenn man in Betracht zieht, sich vielleicht selbst zwei fliegende Haustiere anzuschaffen. Denn zur Vogelhaltung gehört etwas mehr, als nur den Käfig auf- und zuzumachen.

Über den verantwortlichen Bediensteten kann der Kauf und die Haltung von Zebrafinken oder Wellensittiche beantragt werden. Zur nicht verhandelbaren Grundausstattung gehören:

- 1x Vogelbauer 80,-€
- 1x Vogelsand gratis
- 1x Vogelfutter gratis
- 2x Vögel je 10,-€

+ diverse Einbauteile für den Vogelbauer (z.B. Stangen, Leiter, Schaukel, Sitzbaum, Wasserspender, Futterspender und ein Becken zum Baden).

Das Startpaket kostet insgesamt 100€. Die monatlichen Kosten belaufen sich auf 3€ für Futter und den Vogelsand. Zusätzlich kann ein Tisch für den Vogelbauer beantragt werden, damit dieser nicht auf dem Boden stehen muss. Nun sind alle Vorbereitungen getroffen und die Vögel sind angekommen. Wie geht es weiter?

Wichtig ist, dass der Vogelbauer immer sauber gehalten wird. Der Sand wird mindestens 2x wöchentlich gewechselt. Futter und frisches Wasser sollten im Bauer immer vorhanden sein. In der ersten Woche ist es sehr wichtig, dass die Vögel nicht aus dem Käfig gelassen werden. So merken sie sich, wo sich ihre Futterstelle befindet und können später dahin zurückfinden. Da es sehr schreckhafte Tiere sind, brauchen sie eine Weile, bis sie sich an ihre Umgebung gewöhnt haben und zutraulicher werden. Sie sollten nicht unnötig unter Stress gesetzt werden, indem man beispielsweise mit der Hand in den Käfig greift, sich hektisch bewegt oder laute Geräusche macht. Zigarettenrauch ist Gift für die Tiere. Darum darf im Haftraum nicht geraucht werden. Das motiviert, wenn man sowieso mit dem Rauchen aufhören möchte.

Geduld ist gefragt, wenn man die Kleinen zähmen möchte. Das ist aber von Vogel zu Vogel unterschiedlich, da jeder einen eigenen Charakter hat. Der eine ist etwas neugieriger, der andere schreckhafter. Vor allem den Haltern von Sittichen, die ihren Vögeln besonders viel Zeit widmen, gelingt es schon nach wenigen Tagen, ihnen etwas beizubringen. Eine Stunde täglich sollte man sich schon um seine Tiere kümmern. Da die Vögel morgens aktiver sind, ist diese Zeit empfehlenswerter als abends.

Das Vertrauen von Zebrafinken zu gewinnen, ist viel schwieriger, da die-

Alle Vor- und Nachteile der Vogelhaltung (Sittiche, Finken) im Haftraum auf einen Blick:

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> - lebensfrohe Tiere - sinnvolle Freizeitbeschäftigung - lustig zu beobachten, da manche Vögel komische Angewohnheiten haben - motiviert mit dem Rauchen aufzuhören - Erfolgserlebnisse, wenn sie zutraulicher werden und man ihnen etwas beibringen kann - kaum Versorgungskosten - bringt Leben in den Haftraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Gezwitzcher, auch wenn man Ruhe oder Konzentration braucht - Vogeldreck im gesamten Haftraum - Käfig nimmt einigen Platz in Anspruch - Pflanzen und Bilder werden angefressen, ungesicherte Gegenstände fallen um oder herunter - Zebrafinken legen ständig Eier, sobald sie ein Nest gebaut haben - hohe Anschaffungskosten - auf dem Haftraum darf nicht mehr geraucht werden



se Vogelart sehr scheu ist und schon erschrecken kann, wenn man nur in der Nähe des Käfigs ist. Zebrafinken haben auch eine sehr gute innere Uhr und sitzen meistens gegen 19:00 Uhr schon ruhig auf ihren Schlafplätzen und warten darauf, dass um 20:00 Uhr der Käfig abgedeckt wird. Dennoch können sie auch abends noch richtig laut werden.

Wer mit dem Gedanken der Vogelhaltung im Haftraum spielt, sollte sich im Klaren sein, dass ihn die Tiere mindestens zwei Jahre begleiten und daher die Entscheidung nicht überstürzen. Bedacht werden sollte auch, dass sich Vogelkot, Vogelkörner und Federn im gesamten Haftraum verteilen. Dadurch muss auch der Haftraum mindestens alle zwei Tage gereinigt werden. Gegenüber der Lebensfreude, die die Vögel verbreiten, fällt es allerdings leicht, über den „Dreck“ hinwegzusehen. Es macht Spaß, den Tieren beim Herumturnen zuzusehen, und man ist zum Einschluss nicht allein auf dem Haftraum. Und es ist gut, für die „Kleinen“ Verantwortung zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass es ihnen immer gutgeht und sie sich wohl fühlen. Außerdem ist es eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, und man kommt nicht auf „dumme“ Gedanken.

Ich bereue es nicht, mir meine Wellensittiche „Forrest Gump“, „Jet Lag“ und „Franz Feder“ angeschafft zu haben, denn ich habe nach wie vor viel Freude mit ihnen.

Steffen U.

Vogelhalter

Frank Sieland

verantwortlicher Betreuer der Arbeitsgemeinschaft „Vogelfreunde“

poststelle@jvatonna.thuringen.de

Theaterprojekt in der JVA Rohrbach

Jörg Brauer

Einleitung:

Im ersten Halbjahr 2014 wurde in der JVA Rohrbach bei Wöllstein in Rheinland-Pfalz (zurzeit ca. 450 Inhaftierte, 5 Abteilungen für männliche Häftlinge, 1 Abteilung für weibliche Häftlinge), ein Theaterprojekt für die Frauenabteilung angeboten. Alle Beteiligten sprachen nach der Beendigung des Projekts von einem großartigen Erfolg.

Mit diesem kurzen Bericht soll Mut gemacht werden, Theatergruppen in einem Gefängnis ins Leben zu rufen und zwar nicht als ein einfaches Element zur Unterhaltung und zum Zeitvertreib der Inhaftierten, sondern als nachhaltigen Beitrag für eine gelingende Resozialisierung.

Vorgeschichte:

Bei zahlreichen Gesprächen in der Abteilung für weibliche Gefangene der JVA Rohrbach wurde immer wieder der Wunsch an den Pfarrer herangetragen, „etwas in Richtung Theater“ zu machen. Es ergab sich, dass zufälligerweise eine zeitgleiche Anfrage zweier Theaterpädagogen bei der Anstaltsleitung vorlag, die ein Theaterprojekt in einem Gefängnis planten.

Bei mehreren Treffen inner- und außerhalb der Anstalt wurde eine gute Grundlage für die Durchführung des Projekts gefunden, die den Regeln des Strafvollzugs, aber auch den Bedürfnissen der „Freiheit“ des Theaters entsprachen.

Die Finanzierung übernahmen zu gleichen Teilen der Gefangenenhilfeverein Rheinhausen e.V., die evangelische sowie die katholische Seelsorge in der Anstalt.

Strukturierung:

Die JVA Rohrbach ist eine Einrichtung mit einer maximalen Haftzeit von 3 Jahren bei den Frauen. Aufgrund der eher hohen Fluktuation der weiblichen Häftlinge wäre die Einrichtung einer längerfristigen Theatergruppe kaum möglich.

Daher waren sich der ev. Seelsorger und die beiden Theaterpädagogen vor der Ausschreibung des Projekts einig, bei der Durchführung in zwei Schritten vorzugehen:

Zunächst war ein Vorprojekt als „Schnupperkurs“ in zwei Intensiv-Wochen mit einer abschließenden Aufführung geplant.

In kurzem zeitlichen Abstand sollte ein Hauptprojekt folgen mit wöchentlichen Treffen über einen längeren Zeitraum und ebenfalls mit einer abschließenden Aufführung.

Diese Planung geschah in guter und vertrauensvoller Absprache mit der Abteilungsleitung und den Mitarbeitenden der Abteilung für weibliche Inhaftierte.

Durchführung:

Die Frauen, die sich für das Theaterprojekt angemeldet hatten (12 beim Vorprojekt, 15 beim Hauptprojekt), wurden von der Projektleitung direkt in die Szenenplanung miteinbezogen („Was wollen Sie auf die Bühne bringen?“).

Schon beim ersten Treffen wurde deutlich, dass die Frauen kein fertiges Theaterstück spielen, sondern selber etwas gestalten und kreieren wollten.

Beim Vorprojekt entschieden sich die Teilnehmerinnen sehr schnell für die Darstellung des Gefängnisalltags

(„Szenen aus dem Gefängnis“); beim Hauptprojekt dagegen sollte es um die Zeit nach dem Strafvollzug gehen („Der Traum“).

Fast noch wichtiger als die die Kreativität der einzelnen Teilnehmerinnen fördernde Planung der Szenen waren die jeweils einleitenden Übungen.

Die beiden Theaterpädagogen trainierten dabei in spielerischer Weise Stimme, Gestik und Mimik der beteiligten Frauen, unterstützten durch Stand- und Bewegungsübungen deren Timing und Rhythmus oder ließen die Inhaftierten in andere Rollen schlüpfen.

All diese Übungen, die bei Theaterprojekten mit Nichtinhaftierten als „warm up“ für die Szenengestaltung und –darstellung gedacht sind, haben in einem Gefängnis noch eine andere Bedeutung:

- Sie nehmen die Inhaftierten aus ihrer Alltagssituation heraus (andere Rolle)
- Sie geben den Inhaftierten mehr Selbstsicherheit und Selbstvertrauen (anderes Auftreten)
- Sie helfen den Inhaftierten nach der Haft beim Neustart in das Leben (andere Sicht, anderer Horizont)

Aufführung:

Sowohl für die abschließende Aufführung der „Szenen aus dem Gefängnis“ als auch bei der Aufführung vom „Traum von Zukunft“ waren auf Wunsch der beteiligten Frauen allein die Inhaftierten der Frauen-Abteilung zugelassen.

Erfreulich war das Engagement der Beteiligten auch bei der Bühnengestaltung und der Requisite. Die Teilnehmenden ließen es sich nämlich nicht nehmen, während ihrer Zeit im Haftraum für die Aufführungen zu malen und zu basteln.

Mit einem solch begrenzten Aufwand, mit der technischen Unterstützung der beiden Theaterpädagogen (musikalische Einspieler) und einer gehörigen Portion Lampenfieber ging es

jeweils in die Aufführung beim Vor- und beim Hauptprojekt.

Während die „Szenen aus dem Gefängnis“ ironisierend und überzeichnet beschrieben wurden (Besuch beim Anstaltsarzt, Essensausgabe, Einkauf etc.), gab es bei der zweiten Aufführung eher ein romantisierendes Bild von der Zukunft jenseits der Gefängnismauern (endlich das Treffen mit dem Partner, endlich die lang geplante Reise, endlich wieder das gemeinsame Essen mit der Familie usw.).

Beide Aufführungen kamen bei den Zuschauerinnen und bei den anwesenden Mitarbeitenden der JVA ausgezeichnet an und ließen auch die Gäste von außerhalb nicht unberührt.

Fazit:

„Ich gehe anders aus Rohrbach raus als ich nach Rohrbach reingegangen bin!“ So äußerte sich eine der Teilnehmerinnen im Rückblick auf das zu Ende gegangene Theaterprojekt.

Sie und die anderen Frauen hatten während und im Anschluss an die Theaterstage eine spürbare positive Veränderung an sich festgestellt, die auch den Mitarbeitenden der Frauen-Abteilung nicht verborgen blieben.

Eine Veränderung, die sich nicht nur auf das Verhalten während der Haftzeit bezog, sondern die auch implizierte, dass diese Veränderung für positive Konsequenzen im Anschluss an den Strafvollzug sorgen würde.

Deswegen wird es demnächst in der JVA Rohrbach eine Neuauflage des Theaterprojekts geben, wie es schon in vielen anderen Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland üblich ist (z.B. in Berlin, Freiburg, Schwerte oder in Aachen).



Jörg Brauer

seit 2010 evangelischer Gefängnisseelsorger der JVA Rohrbach und zurzeit Sprecher der Konferenz der evangelischen Gefängnisseelsorge in Rheinland-Pfalz und im Saarland.
 evangseelsorge.jvarohrbach@gmx.de

DBH-Lehrgänge

Erstgespräche (D-2715)

28.-29.09.2015 Köln

Prof. Dr. Jörg Fengler

Das Erstgespräch mit Klienten/innen bzw. Probanden/innen enthält eine Reihe von Risiken und Gefahren. Es entstehen rasch erste Eindrücke auf beiden Seiten, die später eventuell einer Revision bedürfen. Der Verlauf des Erstgesprächs nimmt einen entscheidenden Einfluss darauf, ob und wie die weitere Zusammenarbeit gelingen wird. So birgt das Erstgespräch auch viele Chancen, die in der Kooperation mit den Klienten/innen hilfreich sind.

Motivierende Gesprächsführung - Aufbau (D-1915)

24.-25.11.2015 Köln

Prof. Dr. Jörg Fengler

Die Motivierende Gesprächsführung macht deutlich, dass wir zunächst eine lebendige Motivation zum Gespräch Schritt für Schritt im Dialog erarbeiten müssen. Im Aufbau-Seminar werden wir nun zusätzliche Kommunikationstechniken darstellen und einüben, die der Bindung, der Zusammenarbeit und der Eigeninitiative unserer Klienten/innen - Probanden/innen förderlich sind.

E-Mail kontakt@dbh-online.de

Baden- Württemberg

Todesfall in der JVA Bruchsal

Gutachten der StA liegt vor

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat am Montag (13. April 2015) mitgeteilt, dass in dem Ermittlungsverfahren zur Aufklärung des Todesfalls eines Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal im vergangenen August nun das in Auftrag gegebene fachpsychiatrische Gutachten erstellt wurde.

„Unabhängig von den laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft werden wir selbst das Gutachten nun eingehend analysieren. Die gutachterlichen Erkenntnisse werden uns helfen, alles dafür zu tun, dass sich ein solcher schrecklicher Vorfall nicht wiederholen wird“, erklärte Justizminister Rainer Stichelberger am Montag in Stuttgart. Stichelberger verwies auf die von ihm eingesetzte Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen. Die Kommission soll die Betreuung und Versorgung von solchen Gefangenen umfassend analysieren und auf den Prüfstand stellen. Der Endbericht der Kommission soll voraussichtlich im Spätsommer fertig sein. Stichelberger wies darauf hin, dass bei der Frage von strafrechtlichen Verantwortlichkeiten das Gutachten einen Zwischenschritt in den staatsanwaltlichen Ermittlungen darstelle. „Insbesondere zu der wesentlichen Frage, ob und inwiefern der Tod des Gefangenen vorhersehbar war, müssen wir die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abwarten“, sagte der Minister.

[Medieninformation des JM v. 13.04.2015]

Expertenkommission stellt Zwischenbericht vor

Die von Justizminister Rainer Stichelberger eingesetzte Expertenkommission hat am Montag (11. Mai 2015) in Stuttgart ihren Zwischenbericht mit konkreten Empfehlungen zur Verbesserung der Betreuung und Versorgung von psychisch auffälligen Gefangenen Justizminister Rainer Stichelberger übergeben.

„Unabhängig und mit großem Sachverstand hat die Expertenkommission in den letzten knapp fünf Monaten den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen auf den Prüfstand gestellt“, sagte der Kommissionsvorsitzende Professor Dr. Rüdiger Wulf und lobte das „konstruktive Miteinander“ bei der Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen. Er wies darauf hin, dass erfahrene Vollzugspraktiker ebenso wie psychiatrische Mediziner und Wissenschaftler, der Bund der Strafvollzugsbediensteten und der Hauptpersonalrat, ein Vertreter des Opferschutzhilfe sowie Strafvollzugsbeauftragte der Landtagsfraktionen in dem 16-köpfigen Gremium vertreten seien. In bislang fünf Sitzungen seien die bestehenden Strukturen intensiv analysiert und mögliche neue Ansätze und Maßnahmen „ohne Denkverbote“ geprüft worden. Die Vorschläge sollten bereits jetzt vor Abschluss der Arbeit der Kommission vorgestellt werden, um der Politik die Möglichkeit zu geben, frühzeitig die Weichen für eine Umsetzung der Maßnahmen in einem möglichen Nachtragshaushalt zu stellen, so Wulf. Der Abschlussbericht im Spätsommer werde dann vertieft auf weitere Aspekte eingehen, etwa auf die Regelungen für ärztliche Zwangsmaßnahmen, die mögliche Einrichtung von Ethikkommissionen in den Anstalten und das Thema Suizidprophylaxe im Vollzug.

Der nun vorgestellte Zwischenbericht sieht 23 Handlungsempfehlungen mit einem Finanzierungsbedarf von ins-

gesamt rund 11 Mio. Euro vor. Sie zielen im Kern auf eine Verbesserung der personellen und sachlichen Strukturen ab, um psychisch auffällige Gefangene schnell und zuverlässig zu erkennen und richtig zu behandeln. So geht eine zentrale Empfehlung der Kommission dahin, die großen Anstalten des Landes mit über 400 Haftplätzen flächendeckend mit einer zweiten Arztstelle auszustatten. Außerdem schlägt die Kommission vor, noch mehr externe Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie als Konsiliar- und Vertragsärzte in die psychiatrische Behandlung vor Ort einzubinden. Insgesamt 13 Fachpflegerinnen und Fachpfleger für Psychiatrie sollen nach dem Willen der Kommission die Arbeit der Ärzte in den Anstalten mit großen Krankenabteilungen und im Justizvollzugskrankenhaus ergänzen und eine nachhaltige, kontinuierliche psychiatrische Behandlung der Gefangenen sicherstellen. Der Psychologische Dienst in den Anstalten soll um acht neue Stellen verstärkt werden, den dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Approbation zu anerkannten psychologischen Psychotherapeuten durch eine berufsbegleitende Weiterbildung ermöglicht werden. Die Empfehlung der Kommission sieht weiter eine erhebliche personelle Verstärkung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes vor, um vor allem im Spätdienst die einzelnen Stockwerke der Gefangenenunterkünfte besser betreuen zu können und um den besonderen Belastungen der Beschäftigten gerade im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen Rechnung zu tragen. Weitere Vorschläge zielen auf eine Stärkung des Justizvollzugskrankenhauses, wo Diagnose, Therapie und Versorgung von psychisch auffälligen Gefangenen am besten möglich sind. Die Kommission empfiehlt außerdem umfangreiche Fortbildungsangebote für die Beschäftigten.

Justizminister Stichelberger dankte der Kommission für die geleistete Arbeit und sicherte die zeitnahe Prüfung der Vorschläge zu.

[Medieninformation des JM v. 11.05.2015]

Download

→ Zwischenbericht: <http://www.dbh-online.de/service/Zwischenbericht110515.pdf>

Hessen

Netzwerk gegen Salafismus im Vollzug

Justizministerin Eva Kühne-Hörmann hat am 8. Mai 2015 die hessische Bundesratsinitiative „Verstetigung von Deradikalisierungsmaßnahmen im Strafvollzug - Errichtung eines bundesweiten Netzwerkes“ (BR-Drs. 171/15) im Bundesrat vorgestellt. Hessen fordert in der Initiative, dass der Bund bei der Bekämpfung radikalierter Straftäter eine koordinierende Funktion übernimmt. Derzeit würden in Deutschland viele Maßnahmen gegen den islamistischen Terror unternommen. Die Sicherheitsbehörden organisierten sich entsprechend und das Strafrecht werde mit Blick auf die „Ausreise zum Dschihad“ verschärft. Von all diesen Maßnahmen werden eine Vielzahl von Personen betroffen sein, die wir in den nächsten Jahren im Strafvollzug haben werden“, so die hessische Justizministerin. Bereits aufgrund der aktuellen Rechtslage würden derzeit hessenweit 111 Verfahren mit 141 Beschuldigten geführt. Es sei absehbar, dass in den nächsten Jahren eine noch nicht dagewesene Anzahl radikalierter Straftäter in den Justizvollzugsanstalten inhaftiert sein werden. Um diese Gruppe müsse sich intensiv gekümmert werden, so die Justizministerin.

„Hier sollte der Bund eine koordinierende Aufgabe übernehmen. Denn an einem zentralen Standort könnten Informationen zusammenfließen und „best practice“ Methoden wissenschaftlich evaluiert werden. Nur wenn Bund und Länder sich intensiv austauschen und so den Ländern passgenaue Angebote

gemacht werden können, stellen wir die Wirksamkeit solcher Maßnahmen dauerhaft und in der Fläche sicher“, so die Ministerin weiter. „Die so erlangten Erfahrungen und Erkenntnisse hätten im Übrigen nicht nur einen direkten Nutzen für die Sicherheit in ganz Deutschland, sondern auch einen Nutzen für die Präventionsarbeit außerhalb des Vollzuges, etwa im Bereich der Jugendkultur oder bei der Beratung von Eltern, die sich darum sorgen, dass ihre Kinder womöglich in die extremistische Szene abrutschen. Deradikalisierung im Strafvollzug ist deshalb eine direkte Investition in die Sicherheit“, so Eva Kühne-Hörmann.

[Presseinformation Nr. 075 des HMJ v. Wiesbaden, den 8. Mai 2015]

Nordrhein-Westfalen

Anne Frank Wanderausstellung „Lasst mich ich selbst sein“

Als erste Station wurde am 19. Mai in der Kirche der JVA Herford die Anne Frank Wanderausstellung eröffnet. „Sie soll dazu dienen, auch in den JVA ein deutliches Zeichen gegen Antisemitismus zu setzen“, betont Christian Lange, Parlamentarischer Staatssekretär im BMJV und Schirmherr der Ausstellung. Lange weiter: „Am 5. April 1944 schrieb die damals 15-jährige Anne Frank in ihr Tagebuch: ‚O ja, ich will nicht umsonst gelebt haben wie die meisten Menschen. Ich will den Menschen, die um mich herum leben und mich doch nicht kennen, Freude und Nutzen bringen. Ich will fortleben, auch nach meinem Tod.‘ Wenigstens dieser Wunsch von Anne Frank ging in Erfüllung. Durch die Veröffentlichung ihres Tagebuchs lebt sie auch nach ihrem Tod fort. Durch ihr

Tagebuch bleibt ihr Schicksal in Erinnerung.“

Auch mit der Wanderausstellung „Lasst mich ich selbst sein“ soll die Geschichte von Anne Frank lebendig bleiben. In insgesamt acht Teilen zeichnet sie das Leben des jüdischen Mädchens nach – ihre ersten Jahre in Frankfurt am Main, die Flucht vor den Nationalsozialisten in die Niederlande bis hin zu ihren letzten Monaten in verschiedenen Konzentrationslagern. Als historisch-politisches Bildungsangebot wird die Ausstellung in mehreren JVA zu sehen sein.

Darüber hinaus soll die Ausstellung auch den Blick auf die Gegenwart richten – wie gehen wir heute mit Rechts extremismus, Rassismus und Antisemitismus, Gruppenzugehörigkeit und Diskriminierung um? Sie ist daher zugleich als Beteiligungsprojekt für die Inhaftierten der JVA ausgelegt. Rund 15 von ihnen werden als sogenannte Peer Guides ausgebildet, die Mitgefangene und Besucher durch die Ausstellung begleiten und darüber diskutieren. Ziel ist es, die eigenen Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit den Themen der Ausstellung einzubringen und damit Geschichte und Gegenwart miteinander zu verbinden.

[Pressemitteilung des BMJV v. 20.05.2015]

Schleswig-Holstein

„Best Practice“ – Modell in der JVA Lübeck

In einer bundesweit einmaligen Kooperation haben die Justizvollzugsanstalt Lübeck und die Caritas ein kinderfreundliches Infoportal entwickelt. Dabei wurden beide Pfortenbereiche in der JVA Lübeck mit jeweils einem

Infoportal (bestehend aus Smart TV-Gerät inkl. Anschluss an einen Mini-PC) ausgestattet, das einzelne Texte und Filme der Caritas-Seite „Ich besuche dich im Gefängnis“ präsentiert.

Die Infoseite der Caritas zeichnet sich durch ihre kindgerechte Aufbereitung des Themas „Justizvollzug“ aus und versucht Kindern von Inhaftierten nicht nur Informationen und Hilfestellungen zu geben, sondern auch die Angst vor dem Gefängnis zu nehmen. Im Rahmen der vom schleswig-holsteinischen Justizministerium eingerichteten Landesarbeitsgruppe „Familienorientierte Vollzugsgestaltung“ wurde von einem Arbeitsgruppenmitglied die Idee für das Infoportal im Wartebereich der JVA Lübeck entwickelt, damit Kinder von Inhaftierten einen Zugang zu kindgerechten Informationen erhalten und die Wartezeit entsprechend positiv gestaltet wird.

Cornelius Wichmann von der Caritas unterstützte die JVA Lübeck bei der technischen Umsetzung des Projektes. Kinder und Jugendliche erhalten durch das Infoportal auch Hinweise, wo sie sich weiterführend informieren und wie sie die Online-Beratung der Caritas erreichen können.

Alle Informationen auch über: www.besuch-im-gefaengnis.de oder www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/angehoerige-von-straffaelligen/

[BAG-S Newsletter v. 17.05.2015; Medieninformation des MJKE v. 18.05.2015]

Strafvollzugausschuss der Länder 121. Tagung im Ostseebad Sellin

Jörg Jesse

Nach der 120. Tagung des Strafvollzugausschusses in St. Wendel (Saarland) war bei der 121. Tagung auf Rügen – 2015 unter dem Vorsitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern – die Wiedereingliederung der Gefangenen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe weiterhin ein Schwerpunkt.

Die unter Vorsitz des Landes Schleswig-Holstein eingerichtete Arbeitsgruppe zu diesem Thema definiert in ihrem Bericht sechs Problemfelder, die einer Wiedereingliederung hinderlich sind:

- Das Überbrückungsgeld wird als Einkommen und nicht als Vermögen gewertet; Bescheide für Leistungen nach SGB II, III, XII liegen in der Regel zum Entlassungszeitpunkt nicht vor und die örtlichen Zuständigkeiten von Sozialleistungsträgern sind für Gefangene gesetzlich ungenügend definiert.
- Gefangene sind weitgehend von SGB-Leistungen ausgeschlossen. Es gibt beispielsweise keine bundeseinheitlichen Verfahrensweisen zur Gewährung von Bildungsgutscheinen. Die Reso-Berater zur beruflichen Eingliederung existieren nicht mehr flächendeckend.
- Die verfügbaren Wohnraumressourcen divergieren zwischen den Ländern und innerhalb der Länder regional sehr stark. Es fehlt nach wie vor an verfügbaren Plätzen in Nachsorgeeinrichtungen für Haftentlassene. Die Erhaltung von Wohnraum wird von den Leistungsträgern bei Inhaftierung von mehr als sechs Monaten nicht gewährt. Betreute Wohneinrichtungen bzw. bezahlbarer Mietwohnraum sind in vielen Regionen faktisch nicht vorhanden. Eine Vorabzusiche-

rung über die Mietkostenübernahme wird in der Regel während der Haftzeit nicht erteilt.

- Die Versicherungsträger für angezeigte suchttherapeutische Maßnahmen geben in der Regel keine Kostenzusage vor einer Entlassung; Strafvollstreckungskammern stimmen einer vorzeitigen Entlassung unter Aussetzung der Restfreiheitsstrafe nur bei Vorliegen einer Kostenzusage für eine suchttherapeutische Nachsorge zu.
- Die konkrete Feststellung der zuständigen Krankenkasse und deren Leistungszulage ist in vielen Fällen nicht rechtzeitig vor der Entlassung möglich.
- Die Beschaffung notwendiger Ausweispapiere vor der Entlassung ist nach wie vor kompliziert.

Die Arbeitsgruppe entwickelt bis zur nächsten Tagung des Strafvollzugausschusses zu jedem Problembereich Lösungsmöglichkeiten, die in den 16 Fachabteilungen (und gegebenenfalls darüber hinaus) geprüft werden.

Weitere Schwerpunkte aus den 23 Tagesordnungspunkten:

Deutschland ist seit 2014 Mitglied bei EuroPris, der Europäischen Organisation der Generaldirektoren des Justizvollzuges. EuroPris stärkt und fördert den strukturierten Austausch von Wissen und Erfahrungen von Praktikern. In Sellin wurde von EuroPris das Informationssystem EPIS (European Prison Information System) vorgestellt. Bei EPIS handelt es sich um eine zentrale Wissensdatenbank, die Informationen zu Strafvollzugssystemen in Europa bereitstellt. Für jedes Bundesland besteht

die Möglichkeit, sich mit Daten und Fakten an diesem System zu beteiligen.

Die aktuelle Debatte zum Umgang mit kriminellen Formen der Radikalisierung und des politischen und religiösen Extremismus in Justizvollzugsanstalten war ein weiterer Schwerpunkt. In den Ländern gibt es schon zahlreiche Maßnahmen, um der Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus und anderer Formen politisch ideologisch begründeter Gewalt wirksam zu begegnen. Gleichwohl sind neue Strategien zu prüfen, um wirksame Handlungskonzepte auszutauschen. Dabei geht es einerseits um die Arbeit mit den „ideologischen Führern“ und den für sie zu entwickelnden (Sicherheits-)Konzepten und andererseits um die größere Gruppe der Beeinflussbaren. Nach Auffassung des Strafvollzugsausschusses sollten die vorhandenen und zu entwickelnden Deradikalisierungsprogramme weiterhin dezentral passend zu den Notwendigkeiten in jedem Bundesland vorgehalten werden. Daneben können über den Bund finanzierte Programme in Abstimmung mit den vorhandenen Angeboten eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Nach mehrjährigen Bemühungen ist es nunmehr gelungen, die o. g. Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnungstherapien Strafgefangener durch die Rentenversicherung sicherzustellen. Der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und der Deutschen Rentenversicherung wird der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Unterzeichnung vorgelegt.

Der Strafvollzugsausschuss begrüßte auf Rügen als neues Mitglied die neu bestellte Vollzugsabteilungsleiterin im Niedersächsischen Justizministerium Christiane Jesse und den neuen Abteilungsleiter im Baden-Württembergischen Justizministerium Martin Finckh und verabschiedete am 7. Mai Dr. Monica Steinhilper und Prof. Frank Arloth.

Der Europäische Antifolterausschuss des Europarats nach 25 Jahren

Wolfgang S. Heinz

In 25 Jahren hat der Europäische Antifolterausschuss (CPT)¹ 370 Besuche in den 47 Mitgliedsstaaten Europas durchgeführt. Hierzu gehörten mehr als 2.500 Polizeieinrichtungen und Gefängnisse, 350 Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer/innen nach dem Ausländerrecht und 400 Psychiatrie- und Sozialheime. 300 Berichte wurden veröffentlicht.²

Das CPT ist ein Präventionsmechanismus des Europarates zum Schutz von Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde, vor Folter und anderen Formen von Misshandlungen. Es besucht europaweit Haft- und vergleichbare Einrichtungen. Das CPT ist indessen keine Ermittlungsbehörde, kein Gericht, und nimmt auch keine Einzelfälle zur Untersuchung an. Auf der Website des CPT findet sich die Berichterstattung zu allen europäischen Ländern, mit Ausnahme von Belarus, das nicht Mitglied des Europarates ist.³ Wie das CPT intern arbeitet, unterliegt der Vertraulichkeit.⁴ Das CPT ist ein kollektives Gremium mit einem „Bureau“ als Leitungsorgan, das für 2015-17 aus einem Vorsitzenden (Mykola Gnatakovski, Ukraine) und einem 1. und 2. Vizepräsidenten besteht (Maite de Rue, Belgien; Wolfgang Heinz, Deutschland).

Das CPT arbeitet auf der Grundlage der Europäischen Antifolterkonvention, die von allen Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert wurde. Die Konvention baut auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 auf, nach der niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte interpretiert rechtlich verbindlich die Konvention anhand der eingehenden Individualbeschwerden.

Für jeden Vertragsstaat wählt das Ministerkomitee des Europarats ein Mitglied aus einer Liste von drei Kandidat/inn/en für eine Amtsperiode von vier Jahren. Die Mitglieder sind unabhängig, d.h. sie repräsentieren nicht den Staat, für den sie gewählt wurden. An Besuchen im eigenen Land nehmen sie nicht teil. Sie kommen aus verschiedenen Bereichen wie z.B. Rechtsanwaltschaft, Medizin, Psychiatrie, Justiz oder Polizei. Man trifft auf unterschiedliche berufliche Erfahrungen, zum Beispiel in Justizministerien, Ombudsman-Institutionen, Strafverteidigung, Gerichtsmedizin, Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Gefängnisleitung und Menschenrechtsschutz.

Der Ausschuss wird vom Sekretariat des CPT, mit derzeit 24 Mitarbeiter/innen, unterstützt. Es ist Teil der „Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit“ des Europarates. Finanzielle und personelle Ressourcen sind knapp, manchmal unzureichend.

Nach der Antifolterkonvention sind Kooperation und Vertraulichkeit zentrale Grundsätze der Arbeit. Das Prinzip der Zusammenarbeit bedeutet: Im Vordergrund steht der Schutz von Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, und nicht eine Verurteilung von Staaten. Die fachliche Arbeit ist darauf ausgerichtet, nach der Überprüfung der Lage vor Ort die Regierung über die Ergebnisse der Untersuchung zu informieren und spezielle Empfehlungen zukommen zu lassen. Vertraulichkeit bedeutet, dass Korrespondenz, Gespräche, Berichte etc. prinzipiell vertraulich behandelt werden. Berichte werden nach der Antifolterkonvention nur veröffentlicht, wenn Vertragsstaaten die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Berichte erteilen. Mehr als 90 % aller Berichte wurden bislang veröffentlicht.

Das Konzept der Folter

Die Antifolterkonvention, in der Organisation und Befugnisse des CPT geregelt ist, spricht nicht nur von „Folter“, sondern auch von „unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“. Hierzu können Situationen der Unterfinanzierung, Unterausstattung und fehlendes/mangelnd ausgebildetes Personal gehören, die sowohl Gefährdungen der Sicherheit als auch Menschenrechtsverletzungen begünstigen, etwa (die Drohung mit) Gewalt zwischen Personal und Gefangenen, wie auch im Verhältnis zwischen Gefangenen, sowie medizinische Unter- oder fehlerhafte Versorgung. Denn der Festgehaltene ist völlig abhängig von angemessenem staatlichem Handeln. Gehen kommt nicht in Frage.

Instrumente

Das Besuchssystem

Besucht werden Gefängnisse, Jugendhaftanstalten, Polizeieinrichtungen, Abschiebehafteinrichtungen, Militärhaft, psychiatrische Kliniken und seit einigen Jahren auch Altersheime.

Bei Besuchen orientiert sich der Ausschuss an bestimmten Maßstäben, Standards, die öffentlich vorliegen. Die letzte englische Fassung wurde 2015 veröffentlicht und befasst sich mit verschiedenen Kategorien von Einrichtungen und Inhaftierten/Patient/innen und Klient/innen.⁵ Sie berücksichtigt die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und zahlreiche Empfehlungen der Fachgremien des Europarats.

Auf der Rechtsgrundlage der Antifolterkonvention haben CPT-Delegationen unbeschränkten Zugang zu den Einrichtungen, einschließlich des Rechts, sich innerhalb dieser ungehindert bewegen zu können. Sie befragen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ohne Zeugen und jede andere Person, die ihnen sachdienliche Auskünfte geben kann. Sie haben Zugang zu allen Dokumenten. Den Leitungen und Mit-

arbeitenden in den besuchten Einrichtungen ist dies nicht immer bewusst, und daher gibt es Verbindungsbeamte in den entsprechenden Ministerien, die sofort kontaktiert werden können (und fast immer den Zugang sicherstellen), wenn versucht wird, den Zugang zu verwehren oder einzuschränken.

Vertraulichkeit wird den Befragten zugesichert. Hier kommt es immer wieder zu mangelndem Respekt, diese Garantie auch effektiv zu gewährleisten. Daher hat der Ausschuss in seinem letzten Jahresbericht 2014 einen speziellen Beitrag diesem Thema gewidmet und folgende Länder benannt, in denen es zu Einschüchterungen und Repressalien gekommen ist (von Land zu Land in unterschiedlichem Maß), zum Beispiel in Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Griechenland, Moldawien, Spanien, Ungarn, der Russischen Föderation und der Ukraine.⁶

Die Besuche werden von Delegationen durchgeführt, die in der Regel aus zwei oder mehr Mitgliedern des CPT bestehen, und begleitet von Mitgliedern des CPT Sekretariats und, falls notwendig, von Sachverständigen und Dolmetschern. Die Delegationen des CPT besuchen die Vertragsstaaten in regelmäßigen Abständen, ungefähr alle 4-5 Jahre (daher „periodische Besuche“). Zusätzlich werden ad-hoc-Besuche mit ausgewählten thematischen und/oder institutionellen Schwerpunkten organisiert.

Im Vordergrund der Besuche stehen Fälle bewusster Misshandlung durch das Personal der Einrichtung und Gewalt zwischen den Gefangenen. Des Weiteren geht es u.a. um den Einsatz von Zwangsmitteln, Disziplinar- und Beschwerdeverfahren, Rechtsbeistand, materielle Haftbedingungen, Kontakt mit der Außenwelt, organisierte Aktivitäten für Gefangene, Bildung, Sport und Berufsausbildung sowie medizinische und psychologische Versorgung, und die Personalsituation.

Ein Besuch beginnt meist mit Gesprächen mit den Behörden und lokalen Nichtregierungsorganisationen. Anschließend folgen Besuche in Haft- und vergleichbaren Einrichtungen. In einer größeren Delegation teilt man sich oft in zweigeteilt reise Gruppen auf. Am letzten Tag trifft sich die gesamte Delegation abschließend mit den Behörden und erläutert in einer Stellungnahme ihre „vorläufige Beobachtungen“. Manchmal werden diese mit Zustimmung der Regierung sofort nach dem Besuch veröffentlicht.⁷

Während des Besuchs kann der CPT-Ausschuss „den zuständigen Behörden ... seine Beobachtung sogleich mitteilen“, d.h. bei dringenden Fällen eine sofortige Abhilfe anregen (eine so genannte „immediate observation“).⁸ Davon wird häufig Gebrauch gemacht.

Nach dem Besuch übermittelt das CPT einen detaillierten Bericht an den besuchten Staat. Dieser Bericht enthält die festgestellten Tatsachen, sowie Empfehlungen, Kommentare und die Bitte, mehr Informationen zu bestimmten Fragen zu erhalten. Die Regierung ist aufgefordert, eine ausführliche Antwort zum Gesamtbericht zu übermitteln. Der besuchte Staat entscheidet nach der Antifolterkonvention über die Veröffentlichung des Berichts des Ausschusses sowie seiner Stellungnahme hierzu. Gegenwärtig stimmen fast alle Staaten der Veröffentlichung zu.⁹ Zwei Ausnahmen sind leider die Russische Föderation und Aserbaidschan, die bisher nur einzelne Berichte veröffentlicht haben.

Darüber hinaus hat das CPT vor kurzem begonnen, Abschiebungsflüge zu beobachten, zum Beispiel von den Niederlanden nach Nigeria und von Großbritannien nach Sri Lanka.

Jedes Jahr kündigt das CPT seine periodischen Besuche für das nächste Jahr an. Für 2016 hat es die Länder Aserbaidschan, Vereinigtes Königreich, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, die Niederlande, Polen, die Russische

Föderation und Spanien benannt.¹⁰ Hinzu kommen die schon erwähnten ad-hoc-Besuche zu weiteren Ländern.

Deutschland erhielt seit Anfang der 90er Jahre sieben Besuche. Für 2015 ist der nächste Besuch angekündigt.

Politische Gespräche („High level talks“)

Die in der Antifolterkonvention geforderte Zusammenarbeit zwischen Staaten und CPT ist keine Einbahnstraße. Diese Staaten sollten sich ernsthaft für eine Umsetzung der Empfehlungen einsetzen. In manchen Ländern zeigte sich leider, dass sich die Lage trotz erheblicher Missstände nach Besuchen nur wenig und unzureichend verbessert hat. Dann werden Besuche mit dem Ziel geplant, politisch hochrangige Gespräche auf Ministerebene durchzuführen. Solche Gespräche fanden seit 2008 statt in Georgien, Griechenland, Kosovo (UNMIK), Mazedonien, Tschechien, in der Russischen Föderation und der Ukraine.

Das stärkste Instrument:

Eine öffentliche Erklärung des CPT

Die Antifolterkonvention gibt dem CPT auch die Option, eine öffentliche Erklärung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für den Fall zu beschließen, dass die Vertragspartei die Zusammenarbeit verweigert oder es ablehnt, die Lage im Sinne der Empfehlungen des Ausschusses zu verbessern.¹¹ Von dieser Option hat das CPT sieben Mal Gebrauch gemacht, zweimal mit Bezug auf die Türkei (1992, 1996), dreimal zur Russischen Föderation (2001, 2003, 2007), einmal jeweils zu Griechenland (2013) und zu Bulgarien (2015).

Folgen die Staaten (regelmäßig) den CPT-Empfehlungen?

Das Bild ist hier erfahrungsgemäß sehr gemischt. Einfachere Mängel werden oft zeitnah abgestellt. Bei einem Besuch fanden wir zum Beispiel Sichtblenden vor den Zellenfenstern in einem hohen Stockwerk eines Gefängnisses, so dass kaum Tageslicht in die Zellen fiel („Sicherheitserfordernisse“ war das Argument).

Wir haben das vor Ort beanstandet und am nächsten Tag kam die Meldung, dass die Blenden abgebaut wurden; dies wurde von uns dann überprüft.

Geht es um strukturelle und institutionelle Fragen, wie die Schließung einer völlig heruntergekommenen Haftanstalt (oder einer Abteilung), dauern Veränderungen meist länger; den politischen Willen und die Ressourcen zu mobilisieren ist dann häufig schwieriger. Wichtige Faktoren sind im Prozess die Qualität von Verwaltung und Sektorministerium, die Bereitschaft zu Selbstkritik und das Interesse, praktische Lösungen zu finden sowie Finanzierungsmöglichkeiten. Medienberichterstattung und politischer Druck der Zivilgesellschaft und aus dem Ausland kommen dazu. Beispielsweise hatten CPT-Empfehlungen großes politisches Gewicht vor dem EU-Beitritt der osteuropäischen Staaten.

Ein erhebliches Problem in nicht wenigen Ländern ist die Straflosigkeit von Misshandlungen und Übergriffen („impunity“), da Regierungen die Funktionsfähigkeit der eigenen Organisation nicht gegenüber der Öffentlichkeit in Zweifel ziehen lassen wollen. Immer wieder zeigt sich, dass disziplinarische und justizielle Untersuchungen den Anforderungen einer zeitnahen, unabhängigen und umfassenden Untersuchung nicht entsprechen. Der Europarat hat Vorschläge zur Verringerung von „impunity“ formuliert.¹² Aber der Weg ist lang: Die Vorstellung, dass Gefangene, von der Polizei Festgenommene oder Patient/innen bei ihren Beschwerden (im Wesentlichen) Recht haben könnten, das eigene Personal, die Kolleg/innen in ihren Stellungnahmen aber nicht, ist vielfach schlicht nicht denkbar, wird nicht für „möglich“ gehalten.

Partner

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention kann neben den na-

tionalen Gerichten nur der Gerichtshof Fälle von Folter feststellen.

In seiner Arbeit ist das CPT angehalten, die Fall-Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen. In der Antifolterkonvention heißt es: Art. 27: „Das Fallrecht des Gerichtshofs und der Europäischen Menschenrechtskommission zu Artikel 3 bildet eine Leitlinie für den Ausschuss. Die Aktivitäten des Ausschusses zielen jedoch mehr auf eine künftige Prävention als auf die Anwendung der gesetzlichen Anforderungen auf bestehende Umstände ab. Der Ausschuss sollte nicht versuchen, Einfluss auf die Auslegung und Anwendung von Artikel 3 zu nehmen.“

CPT-Berichte werden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte immer stärker genutzt und wurden bisher in mehr als 500 Urteilen zitiert

Jedes Jahr hat der Ausschuss einen Meinungsaustausch mit einigen Richter/innen des Gerichtshofs.

Europarat/EU: Ausarbeitung neuer Menschenrechtsstandards

Bei der Ausarbeitung neuer Menschenrechtsstandards wird das CPT immer wieder zur Kommentierung eingeladen. Einige Beispiele hierfür sind die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (2006), die European Rules for juvenile offenders (2008), die Guidelines on human rights protection in the context of accelerated asylum procedures (2009), und die Arbeit des Expertenausschusses des Europarates zu Fragen der Straflosigkeit (impunity).¹³

In den letzten Jahren hat das CPT Entwürfe von Empfehlungen des Europarates und der EU kommentiert, die sich mit dem Zugang zu einem Rechtsbeistand bei der Strafverfolgung, mit schlechten Haftbedingungen in EU-Mitgliedsstaaten, mit der Zusammenarbeit zwischen dem CPT und EU-Institutionen und mit der Flüchtlingssituation im Mittelmeerraum befassten.

Auf der Arbeitsebene haben CPT-Mitglieder an Beratungen des Europarats zur Ausarbeitung eines rechtlich nicht verbindlichen Instrumentes zu gefährlichen Straftätern und zu einem zusätzlichen Protokoll zur Oviedo-Konvention mitgearbeitet (Empfehlung zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischer Störung, Rec(2004)10).¹⁴

UN-Gremien und Nationale Präventionsmechanismen

Durch das Zusatzprotokoll OPCAT zum UN-Antifolterabkommen von 2002 wurde der Unterausschuss zur Verhütung der Folter zum UN-Folterausschuss (engl. SPT) eingerichtet. Der Ausschuss führt weltweit Besuche von Hafteinrichtungen durch, wobei aufgrund von begrenzten finanziellen Ressourcen bisher wenige Besuche pro Jahr möglich waren.

Infolge des Zusatzprotokolls werden in vielen Ländern so genannte Nationale Präventionsmechanismen (NPMs) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Haft- und vergleichbare Einrichtungen im eigenen Land systematisch zu besuchen. In Deutschland wurde im Rahmen von OPCAT eine Bundesstelle gegen Folter und eine Länderkommission als Präventionsmechanismus eingerichtet.¹⁵

Angesichts von nunmehr drei Hauptakteuren - dem internationalen Mechanismus nach OPCAT – SPT –, dem CPT als regionalem Besuchsmechanismus und den NPMs – wird es in Europa darauf ankommen, sich über anzuwendende Standards, Methoden und Berichterstattung regelmäßig auszutauschen. Das CPT hat hierzu seine Vorstellungen dargelegt.¹⁶ Ein wichtiger Schritt zur Diskussion wurde bereits anlässlich des 20. Jahrestags von CPT in Straßburg unternommen, als Vertreter aus den drei Bereichen sich zu einem Symposium trafen. Unterdessen hat es zahlreiche weitere Konferenzen gegeben, zuletzt im März 2015 anlässlich des 25. Jahrestages des CPT.¹⁷

Schlussbemerkungen

Zu den Wirkungen und zum Einfluss internationaler Menschenrechtsorgane, einschließlich des CPT, auf die Staaten, gibt es nur wenig Forschung.¹⁸ Gleichwohl lässt sich aus den Reaktionen der Regierungen, den Diskussionen im Europarat und auch der akademischen Forschung der klare Eindruck ableiten, dass das CPT ein sehr angesehenes Instrument zur Durchsetzung der Folterprävention in Europa ist. Es agiert unabhängig, arbeitet auf einem hohen fachlichen Niveau und wird in aller Regel von Staaten als Gesprächspartner sehr ernst genommen. Seine Berichte werden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte immer stärker genutzt.

Auf einzelne Misshandlungsvorwürfe trifft das CPT in vielen Ländern. Über eine größere Anzahl von Beschwerden hat es in den letzten Jahren zum Beispiel aus Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Griechenland, Montenegro, Russland und der Ukraine berichtet. Ob sich ein Foltervorwurf tatsächlich bestätigt, entscheiden die nationalen Gerichte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Der Ausschuss hat in einer ganzen Reihe von Ländern zur Verbesserung der materiellen Bedingungen beitragen können, etwa in Bezug auf den Zugang zu normalem Tageslicht und frischer Luft, zu besserer medizinischer Versorgung und zur Einhaltung fundamentaler Menschenrechtsstandards (Zugang zu einem Rechtsbeistand sofort nach der Festnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme, zur Person des Vertrauens und zu einer unabhängigen medizinischen Untersuchung).

Geht es hingegen um Vorschläge zur Veränderung strukturell-institutioneller Faktoren, so trifft man bei Regierungen und Amtsleitungen mitunter auf fest sitzende politische und rechtliche Positionen, manchmal dogmatisch interpretierte Sicherheitsregelungen, die einschränkungs- und unterschiedslos gegen bestimmte Kategorien von Ge-

fangenen angewendet werden. Nicht selten fehlt es am politischen Willen, mehr Ressourcen einzusetzen. Solche Probleme sind schwer allein von der internationalen Ebene aus zu bearbeiten. Es müssten im Land Reforminitiativen entstehen oder stärker werden – in Regierung, im Parlament, in der Expert/innen-Community, die sich um Veränderungen bemühen. Auch kann die Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen eine wichtige Rolle spielen (Angebote zur Zusammenarbeit, Programme und Projekte).

Für die Zukunft muss es darum gehen, die Standards zur Freiheitsentziehung in Europa weiter zu entwickeln und auch anzuwenden. Nicht selten wird das erste mit dem zweiten verwechselt. Rechtsnormen werden verabschiedet und tendenziell für Realität gehalten, ob und in welchem Umfang sie indessen wirklich eingehalten werden, wird kaum oder nur formal überprüft. Das CPT versucht hier seinen Beitrag aus der Perspektive der Folterprävention zu leisten.

Websites

CPT

www.cpt.coe.int

CPT, in deutscher Sprache

www.cpt.coe.int/german.htm

Bundesstelle gegen Folter

www.antifolterstelle.de

Europarat

www.coe.int

Literatur

Cernko, D. (2014). Die Umsetzung der CPT-Empfehlungen im deutschen Strafvollzug. Eine Untersuchung über den Einfluss des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) auf die deutsche Strafvollzugsverwaltung. Berlin: Duncker & Humblot; Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.

Council of Europe (2010). Penitentiary questions. Council of Europe, Recom-

mendations and Resolutions. Strasbourg: Council of Europe Publications. **CPT** (2004). 14th General Report on the CPT's Activities (2003-2004). Strasbourg. **CPT** (2012). 22nd General Report on the CPT's Activities (2011-2012). Strasbourg. **CPT** (2014). 24th General Report on the CPT's Activities (2013-2014). Strasbourg. **CPT** (2015). CPT Standards. Strasbourg. **Follmar-Otto, P.** (2014). Folter- und Misshandlungsprävention: Kein Thema für Deutschland?

In: Zeitschrift für Menschenrechte. Schwalbach, Ts.: Wochenschau-Verlag, Bd. 8, Nr. 1, 102-118.

Heinz, W. S. (2011). Zur Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter (CPT) des Europarats. In: Andreas Zimmermann (Hrsg.). Folterprävention im völkerrechtlichen Mehrebenensystem (S. 81-99). Potsdam: Universitätsverlag Potsdam (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Bd. 16). **Kicker, R.** (2009). The Council of Europe Committee for the prevention of torture (CPT): In: European Yearbook on Human Rights Morsel: Intersentia, 199-209.

Kicker, R./Möstl, M. (2012). Standard-setting through monitoring? The role of Council of Europe expert bodies in the development of human rights. Strasbourg. Cedex: Council of Europe Publishing.

Murdoch, J. (2006). The Treatment of Prisoners. European Standards. Strasbourg: Council of Europe Publications.

1 Offizieller Name: Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Der Beitrag beruht in Teilen auf: Heinz, Wolfgang S. (2011): Zur Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter (CPT) des Europarats, in: Andreas Zimmermann (Hrsg.), Folterprävention im völkerrechtlichen Mehrebenensystem (S. 81-99). Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, 2011 (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Bd. 16).

2 <http://www.coe.int/de/web/portal/-/anti-torture-committee-25-years-preventing-ill-treatment-and-torture>.

3 Siehe die CPT Website: www.cpt.coe.int. Zu Monitoring-Mechanismen des Europarates Kicker, Renate/Möstl, Markus (2012). Standard-setting through monitoring? The role of Council of Europe expert bodies in the development of human rights. Strasbourg Cedex: Council of Europe Publishing und zum CPT: Murdoch, Jim (2006). The Treatment of Prisoners. European standards. Strasbourg: Council of Europe Publications und Kicker, Renate (2009). The Council of Europe Committee for the prevention of torture (CPT):

In: European Yearbook on Human Rights. Morsel: Intersentia, 199-209.

4 Gemäß dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987, Art. 6, Abs. 1; 11 Abs. 1; 12; 13 (im Weiteren zit. als: Antifolterkonvention).

5 Council of Europe (2015). CPT Standards. Strasbourg (letzte dt. Fassung 2012).

6 CPT (2014). 24th General Report on the CPT's Activities. Strasbourg, S. 21ff.

7 Z.B. bei den Besuchen in Bosnien-Herzegowina 2007, Finnland 2008, 2014, Norwegen 2005, Schweden 2003, 2009, der Schweiz 2007 und der Türkei 2002.

8 Europäische Antifolterkonvention, Art. 8, Abs. 5.

9 Europäische Antifolterkonvention, Art. 11, Abs. 2.

10 News flash: Council of Europe anti-torture Committee announces visits to ten states in 2016. 30.03.2015.

11 Europäische Antifolterkonvention, Art. 10, Abs. 2.

12 Vgl. hierzu schon CPT (2004). 14th General Report on the CPT's Activities. Strasbourg.

13 CPT (2009, 2010). 19th, 20th General Report on the CPT's Activities, S. 8, und S. 15. Zu Empfehlungen insgesamt vgl. Council of Europe (2010). Penitentiary questions. Council of Europe, Recommendations and Resolutions. Strasbourg: Council of Europe Publications.

14 CPT (2013). 23rd General Report on the CPT's Activities. Strasbourg, Ziff. 23.

15 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter: www.nationale-stelle.de. Kritisch zur deutschen Politik: Follmar-Otto, Petra 2014: Folter- und Misshandlungsprävention: Kein Thema für Deutschland? In: Zeitschrift für Menschenrechte (S. 102-118). Schwalbach, Ts.: Wochenschau-Verlag, Bd. 8, Nr. 1.

16 CPT (2012). 22nd General Report on the CPT's Activities. Strasbourg.

17 Siehe <http://www.cpt.coe.int/en/conferences/cpt25.htm>.

18 Zu Deutschland Cernko, Daniela (2014). Die Umsetzung der CPT-Empfehlungen im deutschen Strafvollzug. Eine Untersuchung über den Einfluss des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) auf die deutsche Strafvollzugsverwaltung. Berlin: Duncker & Humblot; Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.



Dr. habil. Wolfgang S. Heinz

Senior Policy Adviser am Deutschen Institut für Menschenrechte und stellvertretender Vorsitzender des CPT
heinz@dimr.de

Ausländer in Gefängnissen: Kommunikationsbeschränkungen und ihre Folgen

Irene Sagel-Grande

I. Einleitung

In den Jahren 2006 und 2007 wurde in den Niederlanden eine empirische Untersuchung durchgeführt, bei der möglichst viele niederländische Strafgefangene, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union inhaftiert waren, einen Fragebogen ausfüllen sollten. Der Fragebogen wurde diesen Gefangenen mit der Zeitschrift **Gesandter aus den Niederlanden**¹, die von der Stiftung **Epafras**² herausgegeben und grundsätzlich allen im Ausland inhaftierten niederländischen Gefangenen regelmäßig zugesandt wird, übermittelt.

Ziel der Befragung war es, festzustellen, ob und inwieweit die in den Art. 3 (Verbot der Folter), Art. 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Art. 6 (Prozessgarantien) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)³ garantierten Rechte in der Praxis gewährleistet werden. Mit dem Aufruf und dem Fragebogen wurde auch der Text der Artikel 3, 5 und 6 EMRK veröffentlicht. Ein halbes Jahr nach dem Aufruf waren 50 verwertbare ausgefüllte Fragebögen eingegangen. Über die ersten Ergebnisse der Befragung wurde kurz in **Gesandter aus den Niederlanden** berichtet.

Auf diesen Bericht hin gingen schon bald noch 250 ausgefüllte Fragebögen ein. Nach der Auswertung der insgesamt ca. 300 Fragebögen wurden auch diese Ergebnisse wieder in **Gesandter aus den Niederlanden** veröffentlicht.⁴ Die Auswertung der Fragebögen warf

verschiedene Fragen auf, die mit den erhobenen Daten nicht zu beantworten waren. Eine zweite Befragung sollte mehr Klarheit schaffen. Sie wurde 2009 in den Niederlanden und in Portugal durchgeführt. Der Plan einer Befragung in England scheiterte, weil man uns die Befragung ausländischer Gefangener dort nicht erlaubte. Auf Portugal fiel die Wahl unter anderem deshalb, weil in den Befragungen 2006 und 2007 relativ viele niederländische Respondenten besonders negativ über die dortigen Zustände urteilten und nun der Frage nachgegangen werden sollte, ob und inwieweit Deutsche, Engländer und Franzosen anders urteilen als die Niederländer. Die Wahl der zu befragenden Nationalitäten ergab sich vor allem daraus, dass Deutsche, Engländer und Franzosen in den Strafvollzugsanstalten der Niederlande und Portugals in ausreichender Anzahl vertreten waren und die von diesen Gefangenen ausgefüllten Fragebögen ohne die Hilfe von Übersetzern ausgewertet werden konnten.⁵ Bedauerlicherweise musste die Befragung der portugiesischen Strafgefangenen, die ohne die Hilfe von Übersetzern nicht hätten ausgewertet werden können, aus Kostengründen unterbleiben.⁶

Insgesamt wurde der Fragebogen in Portugal von 68 Respondenten beantwortet. Von ihnen hatten acht die deutsche, 15 die englische, 19 die französische, 25 die niederländische und eine Person eine Nationalität, die zur Teilnahme an der Erhebung nicht ausgewählt worden war. In den Niederlanden haben 2009 insgesamt 102 Gefangene den Fragebogen ausgefüllt. Sechs von ihnen hatten eine andere als eine der vier an der Untersuchung teilnehmenden Nationalitäten. Von den übrigen 96 Respondenten besaßen 12 die deutsche, 16 die englische, 17 die französische und 51 die niederländische Nationalität.

Die Ergebnisse beider Befragungen ergaben keine Anhaltspunkte für Verletzungen des Folterverbots, Art. 3 EMRK. Was dagegen die in Art. 5

(Recht auf Freiheit und Sicherheit) und 6 (Prozessgarantien) EMRK verbrieften Rechte betrifft, musste festgestellt werden, dass insoweit durchaus Anlass zu Besorgnis besteht. Die Ergebnisse der Untersuchung zwingen des Weiteren zu der Feststellung, dass die Situation der ausländischen Gefangenen umgehend insoweit geändert werden muss, dass körperliche Übergriffe sowie schwere Demütigungen und Diskriminierungen in Zukunft unterbleiben. Die Situation der Gefangenen sollte aber auch überall dort verbessert werden, wo das ohne großen Aufwand möglich ist, wie zum Beispiel bei der Ausarbeitung eines **Letter of Rights** in den Sprachen der EU.

Die Resultate der zweiten Untersuchung wurden bereits umfassend in den Niederlanden und in Portugal,⁷ sowie zum Teil in Deutschland⁸ veröffentlicht. Auf diese Publikationen kann hier insoweit verwiesen werden.

In der vorliegenden Abhandlung wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse der beiden empirischen Untersuchungen ein Thema näher behandelt, das die Gefangenen besonders stark bewegte und dementsprechend auch immer wieder in ihren Antworten hervortrat: die sie überall und immer wieder während des gesamten Strafverfahrens und des Strafvollzuges belastenden Kommunikationsprobleme und deren Auswirkungen.

II. Die Respondenten und ihre verbalen Kommunikationsmöglichkeiten

1. Die Respondenten

In den Niederlanden und in Portugal waren rund 85% der Respondenten männlichen Geschlechts. Die Alterskategorien bis 21 Jahre und älter als 51 Jahre waren kaum vertreten. In Portugal waren die Gefangenen im Durchschnitt mit 46 Jahren älter als in den Niederlanden, wo das Durchschnittsalter bei 33 Jahren lag. Relativ viele Niederländer sind im Ausland auf Grund eines Drogendelikts inhaftiert. In Portugal ist ihr Anteil

mit 96% besonders hoch. Auch unter den Deutschen (86%) und Engländern (80%) im portugiesischen Strafvollzug waren Drogendelikte die Hauptursache der Verurteilungen. Von den Franzosen befand sich in Portugal dagegen nur 22% wegen eines Drogendelikts im Gefängnis, 33% hatte sich eines Gewaltdelikts und 28% eines Vermögensdelikts schuldig gemacht. In den Niederlanden sind Drogendelikte unter den befragten Ausländern wiederum die Hauptursache der Verurteilungen.⁹ Von den Niederländern hatte sich 33% eines Gewaltdelikts, 31% eines Drogendelikts und 22% eines Vermögensdelikts schuldig gemacht. Das Phänomen Ausländer im Strafvollzug ist also im Wesentlichen auf die Kriminalisierung des Drogenhandels und Drogenkonsums zurückzuführen.

2. Die Sprachkenntnisse der Respondenten

Auf die Frage, welche Fremdsprachen sie beherrschten, nannten die in Portugal inhaftierten Niederländer hauptsächlich folgende Sprachen:¹⁰ Englisch (64%), Portugiesisch (44%), Spanisch (26%), Deutsch (16%) und Französisch (8%). Auch unter den in den Niederlanden befragten niederländischen Gefangenen war Englisch die wichtigste Fremdsprache (59%). Es folgten Deutsch (31%), Spanisch (20%) und Französisch (8%). Von den in Portugal befragten Franzosen sprachen 47% Portugiesisch, 42% Englisch und 26% Spanisch. Bei ihnen dürfte es sich um Personen handeln, die sich nicht nur kurzfristig in Portugal aufhalten. Von den in den Niederlanden befragten französischen Respondenten nannten nur 35% Englisch, 18% Niederländisch, je 12% Arabisch, Deutsch und Spanisch als ihre Fremdsprachen.

Die in Portugal inhaftierten Deutschen nannten vier Sprachen: Englisch (63%), Spanisch (38%), Portugiesisch (25%) und Niederländisch (13%).

Unter den in den Niederlanden einsetzenden Deutschen war die Verteilung folgendermaßen: ein Drittel sprach Eng-

lisch, ein Viertel Spanisch und etwa ein Fünftel Niederländisch.

Engländer vertrauen offensichtlich grundsätzlich darauf, dass sie mit ihrer Muttersprache überall verstanden werden. Von den in den Niederlanden und in Portugal inhaftierten englischen Respondenten hatten überhaupt nur jeweils 13% eine Fremdsprache gelernt.

3. Kommunikation mit Hilfe eines Dolmetschers

Etwa drei Viertel der Respondenten waren der Ansicht, dass sie stets eines Dolmetschers bedürften. Das bedeutet, dass sich auch unter den Respondenten, die erklärten, über Fremdsprachenkenntnisse zu verfügen, Personen befanden, die sich nicht auf ihre eigenen Sprachkenntnisse verlassen wollten. In Portugal stand nur wenigen Respondenten bei jedem Verhör ein Dolmetscher zur Seite, von den deutschen Respondenten keinem.

In den Niederlanden war die Situation etwas besser; dort verfügten 25% der deutschen, 25% der englischen und 59% der französischen Gefangenen bei jedem Verhör über einen Dolmetscher.

Weil die Fremdsprachenkenntnisse der Franzosen ihren eigenen Angaben nach nicht besonders groß sind und für die Französischkenntnisse der niederländischen Polizei und Justiz das gleiche zu gelten hat, dürfte der quantitative Unterschied der Beiordnungen eines Dolmetschers bei den französischen Gefangenen einerseits und den deutschen und englischen Gefangenen andererseits gerechtfertigt sein.

Auch die Anwesenheit eines Dolmetschers garantiert jedoch nicht, dass die Verständigung problemlos verläuft. Ein Franzose berichtete aus Leiria/Portugal: *Oui, j'ai bénéficié d'un interprète mais l'accusation était en Portugais et non Français. Les interrogatoires de la Police en Portugais et Non Français. Les témoignages étaient en Portugais et Non Français. Rapport Social et Prison en Portugais et*

Non traduit – IMPOSSIBILITE de préparer une défense sérieuse. Ein Engländer fasste seine Erfahrungen folgendermaßen zusammen: *For foreign detainees in Holland, it is very difficult. Few, if any, legal documents are available in English, and people are not really qualified to give accurate translation ... There are few explanations on what is happening, or will happen next.*

Andere Gefangene teilten mit, dass dort, wo kein Dolmetscher zur Verfügung stand, Mitgefangene dessen Aufgaben übernehmen mussten. Ein Respondent bot sich ausdrücklich an, auch nach seiner Entlassung weiter zu dolmetschen. Er war auch bereit, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren, weil ihm die Kommunikationsprobleme seiner Mitgefangenen so nahe gingen.

4. Kommunikation mit dem Verteidiger

76% der niederländischen Gefangenen konnte in Portugal mit ihrem Verteidiger in einer gemeinsamen Sprache (44% Englisch und 33% Portugiesisch) kommunizieren. 60% der Engländer hatte die Möglichkeit, sich mit ihrem Verteidiger in ihrer Muttersprache zu unterhalten. 53% der französischen Respondenten berichtete, dass ihr Verteidiger Französisch sprach oder sie sich mit ihm auf Portugiesisch unterhalten konnten. Von den deutschen Gefangenen sprachen 50% Englisch und 29% Portugiesisch mit dem Verteidiger. In Portugal fehlte es also 40% der Engländer und 47% der Franzosen an einer gemeinsamen Sprache, bei den Deutschen und Niederländern dagegen „nur“ in 20% bzw. 24% der Fälle.

In den Niederlanden war die Situation besser: Hier konnten sich 94% der Engländer mit ihrem Verteidiger auf Englisch unterhalten und 82% der Deutschen stand eine gemeinsame Sprache bei der Kommunikation mit dem Verteidiger zur Verfügung. Das war in 63% der Fälle Deutsch, in 25% Englisch und in 13% Niederländisch. Von den

Franzosen hatte 47% eine gemeinsame Sprache mit dem Verteidiger. In 50% der Fälle war das Niederländisch, in 33% Französisch und in 17% Englisch. Wenn es um die gemeinsame Sprache mit dem Dolmetscher ging, spielte also die Sprache des Aufenthaltslandes jeweils eine größere Rolle, als das Englisch. Das deutet darauf hin, dass diese Respondenten sich nicht nur kurzfristig in dem Land aufhielten, in dem sie straffällig wurden.

Dort, wo man sich in einer ‚gemeinsamen Sprache‘ unterhalten musste, kam es, wie den Antworten auf die offenen Fragen zu entnehmen war, häufiger zu Missverständnissen.

5. Kommunikation mit den Mitarbeitern des Vollzugsdienstes

Nur eine Frage des Fragebogens, nämlich die, nach der Attitüde des Anstaltspersonals, brachte etwas über das Verhältnis zwischen den Gefangenen und den Mitarbeitern des Vollzugsdienstes ans Licht. Die Antworten auf diese Frage vermitteln den Eindruck, dass die Respondenten so gut wie keinen über das Zwangsläufige hinausgehenden Kontakt zu den Bediensteten hatten.

Die Einschätzung des Gefängnispersonals durch die Gefangenen fiel in den Niederlanden positiver aus als in Portugal. Die Zustände in den niederländischen Strafvollzugsanstalten können tatsächlich insgesamt, von besonderen Vorfällen abgesehen, als recht moderat bezeichnet werden. Zudem verfügen die Niederlande über relativ viele moderne, auch architektonisch ansprechende Strafanstalten, in denen der Aufenthalt für die Gefangenen, wie auch für die dort tätigen Bediensteten bereits von der Atmosphäre her angenehmer ist und damit auch für ein positiveres Anstaltsklima sorgt.

Im Rahmen der Beantwortung der Frage nach der Attitüde des Aufsichtspersonals zeigten sich nicht nur auffällige Unterschiede zwischen den Niederlanden und Portugal, sondern

auch zwischen den Nationalitäten der Gefangenen.¹¹

Bei der Beantwortung der offenen Fragen beklagten sich die Gefangenen darüber, dass die Bediensteten höchstens ausnahmsweise einmal zu einem Gespräch mit ihnen bereit seien, dass sie sich auch, wenn es eine gemeinsame Sprache gäbe, nicht mit ihnen unterhielten und dass der Ton allgemein, vor allem in Portugal, ziemlich rau sei. Des Weiteren bemängelten die Strafgefangenen, dass viele Bedienstete nicht die englische Sprache beherrschten und die Kommunikationsmöglichkeiten dadurch stark reduziert waren.

6. Kommunikation mit Familie und Freunden

Die deutschen, englischen, niederländischen, vor allem aber die französischen Gefangenen, die in Portugal inhaftiert waren, bekundeten wiederholt, dass sie als Ausländer keinen Anspruch auf Besuch hätten, beziehungsweise dass Ihre Anträge auf Familienbesuche oft abgelehnt wurden und dass portugiesische Gefangene viel häufiger Besuch erhielten als sie. In diesem Zusammenhang klagten sie auch darüber, dass ihre Familien sie nicht einige Tage nach einander besuchen durften, obwohl sie eine viel längere, teurere Reise machen müssten, als die Verwandten der portugiesischen Gefangenen. Die ausländischen Gefangenen berichteten des Weiteren, dass sie nur ganz selten Post erhielten. Das bedeutet, dass den Strafgefangenen auch die Möglichkeit, schriftlich zu kommunizieren, nur in beschränktem Maße zur Verfügung steht. Als besonders ungerecht empfanden die ausländischen Gefangenen es auch, dass sie nur selten ein Päckchen erhalten durften, während ihre portugiesischen Mitgefangenen regelmäßig von ihren Familien mit allen möglichen Sachen versorgt würden. Die ausländischen Gefangenen bezeichneten diese Ungleichbehandlung als ungerecht und sahen in ihr eine unzulässige Diskriminierung.

7. Kommunikation mit der diplomatischen Vertretung

Auch dort, wo es keine Sprachbarrieren gibt, sind die Kommunikationsmöglichkeiten für die ausländischen Gefangenen gering. Der Beistand, den die diplomatischen Vertretungen ihren Staatsangehörigen zuteil werden lassen, ist nach den Aussagen der Respondenten gering und unzureichend.

In Portugal war die Inhaftierung bei den Vertretungen des Heimatlandes in einem Drittel der Fälle angeblich überhaupt nicht bekannt; bei den Engländern blieb sie sogar in angeblich 40% der Fälle unbekannt. Dagegen teilten 88% der deutschen Respondenten mit, dass ihre diplomatische Vertretung unterrichtet sei. Keinen Besuch von ihren diplomatischen Vertretungen erhielten in Portugal, obwohl sie einen Besuch wünschten, 40% der Franzosen und etwa 25% der Niederländer. Rund ein Drittel der Deutschen, Engländer und Niederländer erhielt regelmäßig Besuch, etwa die Hälfte von ihnen dagegen nur selten.

Von den in den Niederlanden inhaftierten Ausländern erklärten mehr als Zweidrittel, dass ihre diplomatische Vertretung nicht informiert sei. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass diese ausländischen Gefangenen in den Niederlanden keinen Besuch erhielten.

Relativ viele Gefangene bekundeten, dass sie sich von ihrer Botschaft, beziehungsweise ihrem Konsulat im Stich gelassen fühlen.

8. Kommunikation mit Mitgefangenen

Die Sprachbarriere erschwert im Ausland auch die Kommunikation mit Mitgefangenen. In den Niederlanden waren zudem 70% und in Portugal 46% der Respondenten in einer Einzelzelle untergebracht. In größeren Gemeinschaftszellen verblieben in beiden Ländern nur wenige Ausländer. Für intensivere direkte Kontakte der Gefangenen untereinander gab es offensichtlich, vor allem in Portugal, wenig Gelegenheiten. Die Beantwortungen des Fragebogens

boten wenig Einblick in das Verhältnis der Gefangenen untereinander. Spontan wurde jedenfalls nichts Positives berichtet. Einige Gefangene teilten dagegen mit, dass sie sich vor einigen Mitarbeitern des Strafvollzugsdienstes und vor einigen Mitgefangenen fürchteten.

9. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse zur verbalen Kommunikation

Die Erhebung ergab, dass die überwiegende Mehrheit der Respondenten ohne Dolmetscher und Übersetzer nicht in der Lage war, sich mit ihrem Verteidiger zu unterhalten, die ihnen vorgelegten Dokumente zu verstehen und ihrem Strafverfahren zu folgen. In weniger als einem Drittel der Fälle stand den Respondenten bei jedem Verhör ein Dolmetscher zur Verfügung. Der größte Teil der Prozessstücke wurde nicht übersetzt.

Gleichgültig, mit wem die ausländischen Gefangenen sprechen wollten oder sollten, was sie im Zusammenhang mit ihrem Strafverfahren lesen wollten und eigentlich auch hätten lesen müssen, sie begegnen einer Sprachbarriere, die nur hin und wieder mit fremder Hilfe durchbrochen wird.

Überall, wo es Verständigungsprobleme auf Grund unzureichender oder fehlender Sprachkenntnisse gibt, besteht neben dem Nichtverstehen die Gefahr des Falschverstehens. Diese Missverständnisse, die meist ungewollt und unbemerkt entstehen und häufig unentdeckt bleiben - jeder ist ja davon überzeugt, richtig verstanden zu haben -, können zu erheblichen Benachteiligungen, aber auch zu Konflikten führen, weil die Beteiligten auf Grund der Missverständnisse Schlussfolgerungen ziehen, die nicht mit der Realität übereinstimmen. Missverständnisse auf Seiten der Gefangenen lassen immer wieder den oftmals unbegründeten Verdacht aufkommen, vorsätzlich oder fahrlässig ungerecht behandelt, diskriminiert oder auf andere Weise benachteiligt zu werden. Das führt zu Frustrationen, welche die Situation nur noch weiter komplizieren.

Die festgestellten Schwierigkeiten im Rahmen der verbalen Kommunikation beeinträchtigen die Rechte der Gefangenen. Sie führen auch, wie die Untersuchung ergab, dazu, dass Gefangene sogar Dokumente unterzeichnen, deren Inhalt sie nicht oder nur teilweise verstehen. Die Hälfte der französischen und der niederländischen Respondenten äußerten sich in diesem Sinne. Bei den Deutschen waren es sogar Dreiviertel und bei den Engländern fast Dreiviertel der Befragten, die angaben, Dokumente unterzeichnet zu haben, deren Inhalt sie nicht verstanden hätten.

Wenn im portugiesischen Strafvollzug, wie verschiedene Respondenten behaupteten, der briefliche Kontakt der ausländischen Gefangenen mit ihren Familien und Freunden strukturell erschwert wird, Besuche nur ausnahmsweise erlaubt werden und man auch den Empfang von Päckchen weitgehend unterbindet, so sind das, insbesondere vor dem Hintergrund der ständig andauernden Kommunikationsbeschränkungen, ganz unbegreifliche Härten. Dass den Gefangenen dann zusätzlich auch noch von Seiten der diplomatischen Vertretungen, „der eigenen Leute“, so wenig Beistand geleistet wird, trifft die Gefangenen im ausländischen Vollzug ganz besonders hart und überlässt viele von ihnen, wie aus ihren Mitteilungen hervorgeht, der Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung.

III. Die nonverbale Kommunikation

Die menschliche Kommunikation erfolgt keineswegs nur im verbalen Bereich. Zu ihr gehört auch eine nicht verbale Variante, die der Mensch deshalb nicht vollständig beherrscht, weil sie zum Teil unabhängig von seinem Willen vom vegetativen Nervensystem gesteuert wird.

Der Mensch verfügt über das Vermögen, auch nicht sprachliche Signale aufzufangen, auf diese Weise mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, sie zu verstehen und sich mit ihnen auszu-

tauschen. Um diese Zusammenhänge zu verstehen, bedarf es der Kenntnisse, die in den Bereichen der Medizin, Neurophysiologie, Neurobiologie und anverwandter Gebiete erworben wurden. Neuere Forschungsergebnisse auf diesen Gebieten eröffnen uns nicht nur Einblicke in die Voraussetzungen, Abläufe und Ergebnisse der nonverbalen Kommunikation, sondern auch in die Folgen, die ein Ausschluss aus dem sozialen Resonanzraum für die betroffenen Menschen hat.

Die Basis der nonverbalen Kommunikation sind besondere Nervenzellen, die sogenannten Spiegelneurone, die erst seit 1995 bekannt sind. Damals entdeckten Giacomo Rizzolatti und sein Team¹² diese Nervenzellen in der Großhirnrinde der Rhesusaffen. Das besondere an den Spiegelneuronen ist, dass sie in gleicher Art und Weise reagieren, unanfällig davon, ob nun der Affe selbst eine Handlung vornimmt oder diese Handlung bei anderen Affen beobachtet. Man spricht von Spiegelneuronen, weil diese Nervenzellen eine innerkörperliche Imitation der Handlungen veranlassen, die bei anderen nur beobachtet werden.¹³ Die Spiegelresonanz ist, wie Joachim Bauer schreibt, „die neurobiologische Basis für spontanes, intuitives Verstehen“¹⁴, die Grundlage der sogenannten „Theory of Mind“^{15,16}. Besonders zu beachten aber ist, dass die Spiegelresonanz unter bestimmten Voraussetzungen in der Lage ist, sogar biologische Körperzustände zu beeinflussen und zu verändern.¹⁷

Spiegelneurone vermitteln dem Menschen Einsichten darüber, welche weiteren Sequenzen zu den jeweiligen Signalen gehören, die von ihm wahrgenommen werden. Dadurch erhält er die Möglichkeit, sich intuitiv ein Bild davon zu machen, wie sich bestimmte Situationen weiterentwickeln werden.¹⁸ Auf diese Weise entsteht ein gewisses Gefühl der Sicherheit. Zwischen Spiegelneuronen und Empathie gibt es Zusammenhänge. Spiegelneurone beeinflussen die Prozesse menschlicher

Kommunikation und die Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen.¹⁹

Im Zusammenhang mit den Kommunikationsbeschränkungen, denen ausländische Strafgefangene, wie bereits dargelegt wurde, im Strafprozess und im Strafvollzug unterliegen, suchen sie zwangsläufig Ersatz im Bereich der nonverbalen Kommunikation. Das bestätigen auch einige Antworten der Respondenten. Die Erfahrungen, die sie dabei machen, sind jedoch oft negativ. Ursache hierfür ist zunächst einmal, dass die nonverbale Kommunikation keineswegs kulturunabhängig ist. So, wie es verschiedene Sprachen gibt, ist auch die nonverbale Kommunikation nicht uniform. Missverständnisse sind insofern vorprogrammiert. Ein Beispiel: Wenn ein Grieche kräftig mit dem Kopf nickt, ist das keineswegs eine Bejahung, wie ein Deutscher wahrscheinlich annimmt, sondern ganz im Gegenteil eine Verneinung. So entsteht leicht ein Missverständnis, dem keine böse Absicht zugrunde liegt.

Im Rahmen der nonverbalen Kommunikation gibt es aber auch häufig vorsätzlich Angriffe auf Personen. Man denke an Mobbing durch Geringschätzung vermittelnde Gesten, durch das Nichtbeantworten von Fragen, ostentatives Abwenden usw. Die Respondenten berichteten aus dem Strafvollzug über viele solcher Gesten, die Verachtung und Feindseligkeit zum Ausdruck bringen.

Dort, wo Empathie vorhanden ist, kann sie unter Umständen deshalb nicht zum Tragen kommen, weil die angeborene Fähigkeit zur Empathie sich durch kulturelle Einflüsse veränderte, also auch „fremd“, beziehungsweise unempfindlich gegenüber bestimmten Reizen oder Eindrücken sein kann. Das betrifft zunächst den affektiven, aber auch den kognitiven Aspekt der Empathie.

IV. Die Folgen reduzierter Kommunikationsmöglichkeiten

Die beiden empirischen Untersuchungen unter im Ausland inhaftierten Strafgefangenen haben ergeben, dass diese Gefangenen in erheblichem Umfang sowohl in Hinblick auf die verbale -, als auch auf die nonverbale Kommunikation gegenüber im Heimatland inhaftierten Gefangenen benachteiligt sind.

Dass die Kommunikation für jeden Menschen wichtig ist, dürfte seit langem allgemein anerkannt sein. Erst die neuere Neurobiologie gibt uns nun aber Einblicke in die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen der Kommunikation und dem menschlichen Wohlbefinden. Versteht man das Wohlbefinden, wie die Weltgesundheitsorganisation es tut, als Teil der Gesundheit,²⁰ so können die Folgen der Beeinträchtigungen der Kommunikationsmöglichkeiten als Gesundheitsschädigungen gelten. Die verschiedenen Kategorien sozialer Ausgrenzung beeinträchtigen also nicht nur unmittelbar die Rechtsposition der Strafgefangenen, sondern auch rechtlich geschützte psychologische und biologische Prozesse des Menschen.²¹ So wird vermutet, dass so extreme biologische Folgen sozialer Isolation wie der plötzliche Tod eines Menschen, der organopathologisch nicht erklärbar ist, auf extremen Alarmreaktionen des Körpers beruht, und zwar primär auf übersteuerten Aktivierungen des sympathischen und parasympathischen Nervensystems, die zu „tödlichen Entgleisungen der Regulation von Blutzucker, Stresshormonen, Herz und Kreislauf“ führen können.²² Der Grund dafür, dass der Körper so extrem reagiert, liegt nach Joachim Bauer darin, dass im Falle des Fehlens sozialer Resonanz die Spiegelungsprozesse entfallen, die dem Menschen die erforderlichen Orientierungshilfen in seiner Umwelt geben und zukünftige Entwicklungen für ihn einigermaßen vorhersehbar und berechenbar machen.²³ Wenn diese Orientierungshilfen wegfallen, schwindet auch das auf ihnen aufbauende Vertrauen und es

entsteht eine Gefahrensituation, die den Körper alarmiert und in ihm eine biologische Stressreaktion²⁴ auslöst, in der eine Vielzahl von Abwehrmechanismen aktiviert wird. Chronisch biologischer Stress gilt als ein Krankheits- und Selbsterstörungsprogramm.²⁵

Die Beeinträchtigung der Kommunikation, sei es durch Mobbing oder durch das Vorenthalten der notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten, führt zu Krankheitssymptomen wie Kopfschmerzen, Magen-, Darm-, Herz- und Kreislauferkrankungen, aber auch zu Schlafstörungen, Depressionen und ständiger Müdigkeit.²⁶

Joachim Bauer bezeichnet deshalb „den absichtsvollen andauernden Entzug der spiegelnden Wahrnehmung und den systematischen Ausschluss aus dem Raum der sozialen Zugehörigkeit als Akte der biologischen Vernichtung.“²⁷ Für ihn ist „die Teilhabe an der Welt intersubjektiver Erfahrungen nicht nur ein philosophisch, sondern auch neurobiologisch begründetes Menschenrecht.“²⁸

Der Schlüssel zum rationalen Verständnis der Zusammenhänge dessen, was der Jurist und Kriminologe bei der Auswertung einer Gefangenenbefragung wie der hier dargestellten intuitiv-emphatisch erfasst, liegt somit in den Ergebnissen der neueren neurobiologischen Forschung. Erst unter Hinzuziehung dieses Fachwissens wird es möglich, den Sachverhalt der reduzierten Kommunikationsmöglichkeiten bei ausländischen Strafgefangenen und seine Konsequenzen für die Betroffenen zu verstehen und rechtlich adäquat einzuordnen. Dabei wird deutlich, dass Einschränkungen der Kommunikationsmöglichkeiten je nach ihrer Intensität nicht nur zu psychischen, sondern auch zu physischen Beeinträchtigungen bis hin zu schweren Gesundheitsschäden und in ganz besonders schweren Fällen sogar zum Tod des Betroffenen führen können.

V. Fazit

Ohne die Forschungsergebnisse der neueren Neurobiologie wüssten wir nicht so genau und fundiert, welcher Art die Schäden sind, die durch die Einschränkungen der Kommunikationsmöglichkeiten bei den betroffenen Personen entstehen können. Das zeigt wiederum, wie wichtig die interdisziplinäre Betrachtung aller rechtlich relevanten Sachverhalte ist. Erst auf der Grundlage des Wissens von der Existenz der Spiegelneuronen und der Art ihres Wirkens wurde erkannt, dass bei Fehlen ausreichender Kommunikationsmöglichkeiten die Gesundheit, eventuell auch das Leben der Betroffenen bedroht sind, der Kommunikationsmangel also sogar zur Verletzung des Rechts auf Leben, Art. 2 EMRK, führen kann. Dieses Wissen verpflichtet dazu, für adäquate Abhilfe zu sorgen. Will man den Gefangenen im ausländischen Strafvollzug, die nicht ihren permanenten Aufenthaltsort in dem betreffenden Ausland haben, wirklich helfen, so sollte der Heimatstaat dafür sorgen, dass seine im Ausland inhaftierten Bürger möglichst schnell in ihr Heimatland zurückkehren dürfen. Das wäre nämlich die einfachste und zugleich meist effektive Lösung des Problems, ermöglicht sie es doch, dass alle Beschuldigten im Rahmen des Strafverfahrens und des Strafvollzuges grundsätzlich in ihrer Muttersprache kommunizieren können, dass auch die Familien, Freunde und Bekannten in der Nähe sind, dass Dolmetscher- und Übersetzerdienste nicht erforderlich werden und sich auch die diplomatischen Vertretungen nicht einzuschalten brauchen. Des Weiteren würde die Teilnahme an Arbeits-, Ausbildungs- und Freizeitprogrammen im Strafvollzug nicht auf Grund von Verständigungsschwierigkeiten generell verweigert oder eingeschränkt werden können und gäbe es keinen Anlass für die Strafgefangenen, sich als Ausländer diskriminiert zu fühlen. Hinzu kommt, dass auch die im Ausland existierenden besonderen Schwierigkeiten bei der Verständigung im Rahmen der nonverbalen Kommunikation im Inland wegfielen.

Wenn der Strafvollzug überhaupt etwas Wesentliches in Hinblick auf die Resozialisierung der Gefangenen leisten kann, dann doch wohl im Rahmen eines Vollzuges im Heimatland, bei dem die Rückkehr der Gefangenen in ihr soziales Umfeld dort mit dem Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes gut vorbereitet werden kann. Nur so lässt sich effektiv darauf hinarbeiten, dass die Kontakte zur Familie, zu Freunden, Bekannten und Arbeitskollegen verbessert, vorhandene Beziehungsprobleme gelöst und die Rückkehr in den Arbeitsprozess sichergestellt werden. Der Heimatvollzug wäre zugleich in finanzieller Hinsicht eine gute Lösung, denn die Sprachprobleme der im Ausland inhaftierten Gefangenen, die überwiegend nur mit Hilfe von Dolmetschern und Übersetzern kommunizieren können, verursachen bereits jetzt hohe Kosten. Dabei deckt das gegenwärtig zur Verfügung stehende Dolmetscher- und Übersetzerpotential den tatsächlichen Bedarf weder quantitativ, noch qualitativ. Wie die Untersuchungen auswiesen, stehen im Rahmen der Strafverfahren nicht genügend Dolmetscher zur Verfügung und werden bei weitem nicht alle Dokumente übersetzt, auf deren Kenntnisnahme die Gefangenen ein Recht haben. Außerdem lässt auch die Qualität der Übersetzungen häufig zu wünschen übrig. Das ist verständlich, denn gerade auf juristischem Gebiet erfordern exakte Übersetzungen angesichts der vielen unterschiedlichen Rechtssysteme eine gründliche Ausbildung und viel Erfahrung. Auch ein erfahrener Übersetzer wird sich jeweils Zeit für seine Arbeit nehmen müssen, weil er immer wieder Übersetzungsproblemen begegnen wird, die besondere Recherchen erforderlich machen. Qualität hat ihren Preis und die Kosten für Dolmetscher und Übersetzer, die ausländische Gefangene sachgemäß und hinreichend während des Strafprozesses und des Strafvollzuges begleiten, dürften viel höher liegen als das, was gegenwärtig für diese Arbeiten zur Verfügung steht.

Der Heimatvollzug hat darüber hinaus aber auch noch weitere Vorteile, denn nur bei ihm lassen sich vorzeitige Entlassungen, wie etwa im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung, rechtzeitig im angestammten sozialen Umfeld des Gefangenen fest verankern. Grundsätzlich sollte auch die Nachsorge jeweils frühzeitig aus dem Strafvollzug heraus geplant, vorbereitet und gestartet werden und das kann in Verbindung mit dem Heimatvollzug am besten und effektivsten in das Gesamtgeschehen des Strafvollzuges eingebaut werden.

Vorläufig dürfte es noch schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein, ein Modell einzuführen, das Ausländer schon kurz nach ihrer Festnahme in ihre Heimatländer überstellt. Längerfristig sollte dieses Ziel aber zumindest im Rahmen der EU verwirklicht werden, denn hier sind im Bereich der Justiz bereits verschiedene Netzwerke engerer Kooperation entstanden, in denen sich das gegenseitige Vertrauen zu entwickeln begann, das die Voraussetzung für die Bereitschaft bildet, gegenseitig die Wahrnehmung eigener Interessen anderen EU-Mitgliedsstaat anzuvertrauen.

1 Gezant uit Nederland.

2 www.epafra.nl

3 Vertrag vom 4. November 1950.

4 In den Niederlanden wurden die Untersuchungsergebnisse in *Proces*, Tijdschrift voor strafrechtspiegeling 2008/6, S. 193-203 (Sagel-Grande/Toornvliet, Rechtsbijstand en tolkenbijstand voor in het buitenland gedetineerde Nederlanders) und in *Linguaan* 2009, 20/4, S. 4-11 (Sagel-Grande/Toornvliet, Rechtsbescherming door de taal) veröffentlicht. In Deutschland erschienen von denselben Autoren Berichte über diese EuroMoS Untersuchung in der Zeitschrift für Bewährungshilfe 2009 (3), S. 283-296 und im Forum Strafvollzug 2010 (2), S. 100-106.

5 Die Stiftung EuroMoS finanzierte die Untersuchung aus eigenen Mitteln.

6 Ende 2008 befanden sich immerhin 19 und 2008 sogar 30 Portugiesen in niederländischen Strafvollzugsanstalten (Mitteilung von P. Linckens, DJI, Ministerium für Sicherheit und Justiz vom 4.11.2013).

7 Sagel-Grande, Irene, Leo Toornvliet, Buitenlanders in detentie, Amsterdam 2013, 65 S.; Irene Sagel-Grande, Leo Toornvliet, Het belang van tolken- en vertalerbijstand voor de rechtspositie van buitenlanders in het strafproces; Irene Sagel-Grande, Leo Toornvliet, Alemães, ingleses, franceses e holandeses em prisões portuguesas e holandesas, Scientia Iuridica 2012, Nr. 330, S. 543-577 und 2013 Nr. 331, S. 59-76.

8 Sagel-Grande, Irene, Leo Toornvliet, Deutsche, Engländer, Franzosen und Niederländer in portugiesischen und niederländischen Gefängnissen, Forum

Strafvollzug 2013 (3), S. 188-194.

9 73% der Deutschen, 53% der Engländer und ebenfalls 53% der Franzosen.

10 Prozent der Respondenten in Klammern.

11 Einzelheiten hierzu werden unten noch detaillierter behandelt.

12 Rizzolatti, Giacomo, Sinigaglia, Corrado, *So quel che fai – Il cervello che agisce e i neuroni specchio*, 2006; deutsche Übersetzung: Empathie und Spiegelneurone – die biologische Basis des Mitgefühls, Suhrkamp, Frankfurt, 2008.

13 Bauer, Joachim, *Warum ich fühle, was du fühlst. Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneurone*, 19. Auflage, Heyne, München 2006, S. 55 f.; Bernal y Paños, Marco, a.a.O. S. 9.

14 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 56.

15 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 16: „Das Vermögen, intuitive Vorstellungen und vertrauensbildende Gewissheiten über die Gefühle und Absichten eines anderen Menschen zu gewinnen, bezeichnen Fachleute heute als die Fähigkeit zur „Theory of Mind (TOM)“

16 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 15f.

17 Bauer, Joachim, a.a.O. S. 56.

18 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 111.

19 Bernal y Paños, Marco, a.a.O. S. 12.

20 World Health Organisation (WHO), Definitions, in www.who.int/hac/about/definitions/en: Health is a state of complete physical, mental and social well being and not merely the absence of disease or infirmity (WHO Constitution).

21 Bauer, Joachim, a. a. O., S. 107 ff., S. 109.

22 Bauer, Joachim, a. a. O., S. 111.

23 Bauer, Joachim, a. a. O., S. 112.

24 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 112

25 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 113.

26 Kolodej, Christa, *Mobbing, Psychoterror am Arbeitsplatz und seine Bewältigung*, WUV, Wien 2005, S. 109 ff.

27 Bauer, Joachim, a.a.O., 115.

28 Bauer, Joachim, a.a.O., S. 115, 116.



Dr. iur. Irene Sagel-Grande, LLM.
emeritierte Ass. Professorin der
Universität Groningen, Niederlande

Drohnen als neue Herausforderung im Justizvollzug

Torge van Schellenbeck

Ausgangslage

Aufgrund sich mehrender Ereignisse und der einschlägigen Berichterstattung im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrtsystemen („Drohnen“)¹ ist auch der Justizvollzug zunehmend gefordert, sich mit dieser Problematik zu befassen. Die mittlerweile technisch sehr leistungsfähigen Flugobjekte sind leicht zu erwerben und zu betreiben und verfügen je nach Leistung über eine Transportfähigkeit von Traglasten mehrerer Kilogramm. Moderne Drohnen sind ohne weiteres dazu in der Lage, ferngelenkt und kameraausgestattet, Bilder von Personen oder Justizvollzugsanstalten aufzuzeichnen oder unerlaubte Gegenstände wie Drogen, Fluchtwerkzeuge oder Waffen an Gefangene zu übergeben. Anders als bei Mauerüberwürfen können solche Gegenstände per Drohne gezielt an die Adressaten – etwa auf dem Freistundenhof oder unmittelbar vor das Haftraumfenster – herangesteuert und auch schwerere Lasten unversehrt übergeben werden.

Eine Länderumfrage der Freien Hansestadt Bremen aus Dezember 2014 hat ergeben, dass in Hamburg und Bremen bereits unerlaubte Gegenstände durch Drohnen in Justizvollzugsanstalten eingeflogen wurden². Zudem wurden Überflüge von Justizvollzugsanstalten durch Drohnen berichtet. Auch im Ausland, etwa in der Schweiz, hat es Vorfälle gegeben. Aufgrund der voranschreitenden massenweisen Verbreitung von Drohnen und deren rasanter technischer Fortentwicklung sind weitere Vorkommnisse zu erwarten.

Rechtliche Situation

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG gelten unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme), als Luftfahrzeuge, für die

ausschließlich innerstaatliche luftrechtliche Regelungen gelten. § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO normiert für den grundsätzlich verbotenen Aufstieg unbemannter Luftfahrtsysteme eine Erlaubnispflicht. Wird gegen diese oder gegen eine von der Luftfahrtbehörde im Rahmen der Erlaubnis erteilten Auflage verstoßen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Einordnung als unbemanntes Luftfahrtsystem erfolgt jedoch allein nach der konkreten Nutzung im Einzelfall. Erfolgt der Aufstieg zur Freizeitgestaltung, unterfällt die Drohne den Regelungen über Flugmodelle gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG, deren Betrieb allgemein erlaubt ist. In der Anflugphase wird die hinter dem Drohnenflug stehende Absicht jedoch regelmäßig nur schwer zu ermitteln sein. Unabhängig von der luftverkehrsrechtlichen Beurteilung stellt das unbefugte Übermitteln von Sachen an Gefangene und dessen Versuch eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 115 OWiG dar. Sind dies z.B. Drogen oder Waffen, kommt freilich auch eine strafrechtliche Bewertung eines Drohnenüberflugs in Betracht. Beim Einsatz von Kamera-drohnen können zudem Urheber- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorliegen. Ob ein Hausfriedensbruch nach § 123 Abs. 1 StGB durch den Einflug in den Luftraum einer Justizvollzugsanstalt vorliegt, ist umstritten, da § 1 Abs. 1 LuftVG die Nutzung des bodennahen Luftraums durch Drohnen grundsätzlich erlaubt.³

Detektions- und Abwehrmaßnahmen

Die Überlegungen hinsichtlich möglicher Interventionsmaßnahmen reichen von einfachen Methoden bis hin zu kostenaufwändigen Hightech-Lösungen. Neben der Sensibilisierung des Vollzugs-personals, dem Absuchen des Anstaltsgeländes sowie dem Anbringen von

Feinvergitterungen vor den Haftraumfenstern werden technische Ortungs- und Abwehrmaßnahmen – etwa durch Mobilfunkdetektion und Störung der Steuerungsfrequenzen durch GPS-Jammer – diskutiert. Problematisch hierbei sind die von den Drohnenherstellern genutzten unterschiedlichen Steuerungssysteme und die Beeinflussung anderer Kommunikationsnetze außerhalb der Anstalt. Vollzugliche oder polizeiliche Maßnahmen zur Neutralisierung einer Drohne dürften aber ohnehin, zumindest bei herannahenden Flugmodellen, bei denen noch keine missbräuchliche Absicht erkennbar ist, in Ermangelung eines Verbotstatbestands nicht zulässig sein. Soweit also Maßnahmen über die bloße Detektion und Frühalarmierung hinausgehen sollen, bleibt die rechtliche Entwicklung abzuwarten. Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen wird dem Senat in Kürze ein Änderungsgesetz zum Bremischen Strafvollzugsgesetz vorlegen, welches das Überfliegen der Justizvollzugsanstalt mit Drohnen untersagt und einen Verstoß mit einer Geldbuße bedroht.

¹ Vgl. z.B. Süddeutsche.de vom 20.04.2015 („Gefahr in der Luft“); DIE WELT vom 04.05.2015 („Wenn die Drogen mit der Drohne in den Knast kommen“); ZEIT ONLINE vom 08.12.2014 („Drohne stieß beinahe mit Passagierflugzeug zusammen“) – jeweils abgerufen am 19.05.2015

² Vgl. z.B. Bild Bremen vom 15.01.2015 („Drogen-Drohne stürzt in Gefängnishof“); Hamburger Abendblatt vom 23.01.2015 („Drohne sollte Drogen und Handy in Gefängnis fliegen“) – jeweils abgerufen am 19.05.2015

³ Näher dazu Grosskopf, CR 2014, S. 763 f.; Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014 § 123 Rz. 5; a.A. Esser, JA 2010, 323 (237)



Torge van Schellenbeck

Stellvertretender Abteilungsleiter beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
 torge.vanschellenbeck@justiz.bremen.de

41. Tagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug

Yvonne Radetzki

In der Zeit vom 04. bis zum 08. Mai 2015 fand die nunmehr 41. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. in Frankfurt am Main statt. Die 1971 gegründete Vereinigung hat es sich zur Aufgabe und zum Ziel gemacht, einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Anregungen für die Weiterentwicklung des Justizvollzuges zu erarbeiten. Diesem Ziel dienen die jährlichen Jahrestagungen, in diesem Jahr ausgerichtet von den Kolleginnen und Kollegen des hessischen Justizvollzuges. Neben dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Diagnostik und der Evaluation neuer Behandlungsmethoden im deutschen Strafvollzug waren Aspekte der Behandlung von Straftätern in England und Irland sowie spezielle Fragen der Personalentwicklung Gegenstand der Tagung. Einen besonderen Schwerpunkt bildeten Berichte von Zeitzeugen über nationalsozialistische Straftäter und die Straftäter der Roten Armee Fraktion.

Die Eröffnung der Tagung begann mit einem Festvortrag der Hessischen Ministerin der Justiz, Frau Eva Köhne-Hörmann und vielen Grußworten. Die Grußworte des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und des Generalstaatsanwalts zeigten die enge Verbindung von allgemeiner Justiz einschließlich der Bewährungshilfe und dem Justizvollzug auf. In angenehmer Atmosphäre wurde der erste Tagungstag mit einem Empfang durch den Staatssekretär der Justiz, Herrn Thomas Metz und einem anschließendem Abendessen auf Einladung der Hessischen Justizministerin fortgesetzt. So war bereits am ersten Abend ein reger fachlicher Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen des Justiz-

vollzuges möglich. Auch Kollegen aus England, Irland, Tschechische Republik und Österreich nahmen nicht nur an der Tagung teil, sondern brachten sich mit eigenen Beiträgen im Tagungsprogramm ein.

Im Verlaufe der Tagungswoche bot sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung ein breitgefächertes Programm. So berichtete am Dienstag zunächst Herr Prof. Dr. Reinhard Eher von der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) in Wien, einer Stabstelle der Vollzugsdirektion Österreichs, über die Unterschiede zwischen standardisierten Prognoseverfahren, wie sie vorwiegend im englischsprachigen Raum Verwendung finden, und der Nutzung individueller Delinquenztheorien. Er stellte dar, wie anhand einer individuellen Delinquenztheorie zunächst die Ursachen und die Dynamik der jeweiligen Straftaten herausgearbeitet werden und die Entwicklung des Täters hinsichtlich dieser Tathintergründe während der Inhaftierung dargelegt werden kann. Schließlich kann so eine darauf basierende Wahrscheinlichkeitsaussage über das Rückfallrisiko getroffen werden. Für die Vollzugsplanung erheben sich damit Handlungsfelder, die die Ziele und dem Umfang der geplanten Interventionen bestimmbar und überprüfbar machen.

Fortgesetzt wurde der Themenblock über die Behandlung im Vollzug durch Dr. Martin Rettenberger von der Kriminologischen Zentralstelle der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, der zur Veränderungs- und Verlaufsmessung bei Gewalt- und Sexualstraftätern im Justizvollzug berichtete. Die Diagnostik und kriminalpolitische Einschätzung bei Gewalt- und Sexualstraftätern konnte zwar deutliche Fortschritte erzielen.

Eine unverändert schwierige Aufgabe besteht allerdings nach wie vor darin, intra- und extramurale Veränderungsprozesse bei Straftätern insbesondere auf ihre Rückfallgefahr abzubilden.

Als sehr zum Nachdenken anregend und von hoher Praxisrelevanz kann dann auch der Beitrag von Herrn Prof. Dr. Hauke Brettel von der Philipps-Universität Marburg über den Umgang mit Tatverleugnern im Strafvollzug bezeichnet werden. Diese stellen den Justizvollzug immer wieder vor neue Herausforderungen, weil sie durch die bestehenden Angebote des Justizvollzuges nicht oder nur bedingt zu erreichen sind. Probleme ergeben sich dabei insbesondere auch dann, wenn die Frage von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder der vorzeitigen Entlassung ansteht und bei der Erstellung einer Prognose dann gerade nicht auf die zentrale Frage des Umgangs mit der Tat eingegangen werden kann.

Dr. Adam Carter und Patrick Dawson zogen dann einen direkten Vergleich zur Behandlung von Straftätern in England und Irland. Patrick Dawson ging dabei insbesondere auf die familienorientierten Aspekte ein und stellte ein in Irland praktiziertes Modell vor, welches speziell Familien versucht in die Haftzeit einzubeziehen.

Als spannend und neue Impulse gebend kann auch der dritte Tagungstag bezeichnet werden. So stellte zunächst Steve Feelgood aus der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg a.d. Havel das von ihm mitentwickelte und dort praktizierte „Good Lives Model“ vor, ein Modell des positiven Lebens und seine Bedeutung für die Behandlung von Straftätern und deren Vollzugsplanung, ausgehend von

einem positiven Psychologieansatz als Reden über die Ziele des Gefangenen und nicht in erster Linie über die Straftat und die Opfer.

„Was erwarten Journalisten und Leser von der Justizvollzugsanstalt?“ fragte dann durchaus provokativ Peter Lückemeier, Ressortleiter der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Vorgestellt wurde im Anschluss ein „non-punitives-Meldesystem“. In einigen Berufen, in denen die Reduzierung von Fehlern eine besondere Bedeutung hat, hat als eine Form des Riskmanagements das „non-punitiv-Meldesystem“ eine besondere Bedeutung gewonnen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einiger Unternehmen droht danach keine Sanktion, wenn sie gemachte Fehler von sich aus melden.

Nach dem Mittagessen ging es in die hessischen Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main I oder Weiterstadt. Während die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I eine der größten und modernsten Anstalten (Eröffnung 2011) für die Vollstreckung von Untersuchungshaft mit bis zu 600 Haftplätzen ist, rankt sich um die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt eine besondere Geschichte. Diese Anstalt mit bis zu 700 Haftplätzen wurde kurz vor ihrer Eröffnung im Jahre 1993 fast komplett zerstört. Mitglieder der RAF sprengten sie in die Luft. Der damalige Schaden wurde auf 80 bis 90 Millionen DM beziffert. Nach einer insgesamt fast 12jährigen Bauzeit wurde die Anstalt schließlich im Jahre 1997 eröffnet. Sie beeindruckt trotz ihres Alters noch heute durch Modernität und ihre Weitläufigkeit. Insbesondere ein großes Bewegungsbad und eine große Sporthalle sowie eine idyllisch eingebettete Anstaltskirche beeindruckten die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in ganz besonderem Maße.

Als Höhepunkt der Tagungswoche dürfte schließlich der vorletzte Tag zu bezeichnen sein. Nach einem Tagungsblock über nationalsozialistische Straftäter, bei dem Gerhard Wiese aus

seiner Sicht als Staatsanwalt über die Frankfurter Ausschwitzprozesse und seine Mitwirkung am Spielfilm „Im Labyrinth des Schweigens“ berichtete sowie die beiden Mitglieder der Bundesvereinigung und ehemaligen Leiter der Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt und Butzbach, Prof. Dr. Karl-Heinrich Schäfer und Klaus Winchenbach, über Erinnerungen aus ihrer Zeit mit den zu Freiheitsstrafen in den Ausschwitzprozessen Verurteilten, folgte der Tagungsblock zur RAF.

Hier ergab sich bereits ein unmittelbarer Zusammenhang zum Vortag (Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt).

Als einmalig kann dann aber der Bericht und die Zusammensetzung der Vortragenden selbst bezeichnet werden. So stellte Generalstaatsanwalt a.D. Klaus Pflieger zunächst eine Einführung über die gesamte Geschichte der RAF dar, selbst als Staatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft ab Juni 1987 Anklagevertreter in den Prozessen gegen einige RAF-Terroristen. Der ehemalige Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim Hans Nusser berichtete daran anschließend über seine Erfahrungen mit den Untersuchungshaftgefangenen der ersten RAF-Generation in der Anstalt und Dr. Eberhardt Voth, zunächst Beisitzender und später auch Vorsitzender Richter im Stammheim-Prozess, berichtete über gerichtliche RAF-Themen. Schließlich stellte Dr. Heinrich Boge, ehemaliger Präsident des BKA, die Situation der RAF und die Ermittlungen kritisch aus polizeilicher Sicht dar. Sowohl für die älteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung, die die RAF-Zeit selbst erlebt haben, aber auch für die jüngeren, stellten diese beiden Tagungsblöcke einen äußerst interessanten und so wahrscheinlich nicht mehr wiederkehrenden historischen Bericht durch Zeitzeugen dar.

Schließlich stand am Freitag, dem letzten Tagungstag, noch die alle drei

Jahre stattfindende Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung. Ein neuer Vorstand der Bundesvereinigung wurde gewählt. Zum ersten Vorsitzenden der Bundesvereinigung wurde der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Leipzig, Rolf Jacob gewählt. Zweite Vorsitzende wurde die Autorin dieses Berichts und zur dritten Vorsitzenden wurde die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden, Hadmut-Birgit Jung-Silberreis gewählt, der an dieser Stelle noch einmal ein ganz großer Dank für die tolle Organisation der Tagung in Frankfurt galt. Als Schriftführer wurden Gerhard Weigand, Leiter der Justizvollzugsanstalt Ebrach, und als Schatzmeister Rüdiger Werner in ihren Ämtern erneut bestätigt.

Insgesamt kann die Tagungswoche in Frankfurt wieder als eine sehr gelungene, informative und unterhaltsame Tagung bezeichnet werden, die zum Nachdenken anregt und neue Ideen entstehen lässt.

An dieser Stelle möchte ich bereits auf die vom 25. bis 29. April 2016 in Bad Blankenburg in Thüringen stattfindende 42. Arbeits- und Fortbildungstagung hinweisen. Gerade den jüngeren Anstaltsleitungen geben die jährlichen Tagungen Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und über den eigenen Tellerand zu schauen. Ich würde mich freuen, wenn wir uns sehen!

Yvonne Radetzki

Juristin und Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Neumünster in Schleswig-Holstein

yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de

Kunst und Kultur – ein Beitrag zur Resozialisierung

Leon G. Erler

Im § 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes sind Ziel und Auftrag des Vollzuges formuliert. Dort heißt es: „Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies wird durch eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung ... gewährleistet.“

Daraus ergibt sich für die sächsische Justiz der sogenannte Resozialisierungsauftrag, welcher beinhaltet, „...die Gefangenen in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer befähigt werden.“

In seinem Grußwort zu dem Buch „Harz V: tausche Wurst gegen Tabak“ schreibt Willi Schmid, Abteilungsleiter Justizvollzug im Sächsischen Staatsministerium der Justiz: „Dreh- und Angelpunkt von Resozialisierung ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und der eigenen Biografie. Es geht darum, sich besser zu verstehen und sich besser verständlich machen zu können, eigenes Fehlverhalten zu erkennen und Wege zu finden, sich zu verändern und Verantwortung für sich selbst und dann auch für andere zu übernehmen.“

Dieser Auftrag wird durch eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote umgesetzt. Sehr gute Erfahrungen wurden mit vielfältigen kunsttherapeutischen und kulturpädagogischen Maßnahmen gesammelt.

Ein konkretes Beispiel für die verschiedenen Angebote ist der Schreib-

wettbewerb unter dem Motto „Zusammen Allein“ aus dem Jahr 2010. Als Ergebnis erschien im November 2010 bei der Edition PaperOne „Zusammen Allein: Texte von Gefangenen der sächsischen Justizvollzugsanstalten“. Alfred Haberkorn, Dipl. Kunsttherapeut und Leiter des Kreativzentrums der JVA Zeithain, bringt einen sehr wichtigen Aspekt im Strafvollzug auf den Punkt: „Das geschriebene Wort ist im Justizvollzug allgegenwärtig. Der Inhaftierte muss für jeden seiner Belange einen separaten Antrag schreiben, dieser wird von Stelle zu Stelle weitergereicht ... und am Ende landet der gesamte Vorgang in der Gefangenenpersonalakte, einem regelrechten Sammelsurium von Gedrucktem und Geschriebenem. Hier finden sich Urteile, Lebensläufe, Berichte und Einschätzungen aller Art, die in der Summe ein möglichst präzises Bild des betreffenden Inhaftierten geben sollen. Weitere schriftliche Einschätzungen werden verfasst, gesammelt und an Gerichte geschickt. ... Trotz all dieser Schriftstücke fehlt ein wichtiges Puzzlestück in der Sammlung: Das, was der Inhaftierte über sich selbst schreibt.“

In der von der OutLaw gGmbH 2014 herausgegebenen Anthologie „Harz V: tausche Wurst gegen Tabak“ mit Texten und Fotos aus sächsischen Gefängnissen entstanden unter der kundigen Leitung des Fotografen Ralf „Fly“ Menzel und des Schriftstellers Karel Kosmonaut sowie der Unterstützung durch Axel Reiche, Mitarbeiter der OutLaw gGmbH zum Teil beeindruckende Einblicke in die Welt- und Menschenbilder sächsischer Inhaftierter.

Auf Bundesebene feiert der „Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene“ sein 25-jähriges Bestehen. Inhaftierte und ehemals inhaftierte Frauen

und Männer wurden 2014 aufgerufen, Texte zum Thema „Gemeinsam einsam“ einzureichen. Das Echo zu diesem Aufruf war gewaltig, fast 300 Autoren beteiligten sich und reichten ihre Arbeiten ein. Mit der 9. Preisverleihung im April 2015 beging der Literaturpreis sein Jubiläum. Einer der bundesweit 21 Preisträger ist der sächsische Gefangene Rero W. Befragt nach seiner Motivation, an einem solchen Schreibwettbewerb teilzunehmen, sagte Rero W.: „In einem seiner Bücher schrieb Alexander Soltschenizyn „Wenn es eine ganz besondere Sorte Menschen gäbe, die heimtückische Verbrechen begeht, bräuchte man sie nur vom Rest der Menschheit auszusondern und zu töten. Aber die Grenze zwischen Gut und Böse verläuft im Herzen eines jeden Menschen, und wer wollte schon einen Teil seines eigenen Herzens töten.“ Diesen Teil in mir selbst zu entdecken, ihn wahr- und annehmen zu können, um daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und ein entsprechendes Handeln erwachsen zu lassen, dazu nutze ich unter anderem das Schreiben. Auch wenn ich zuallererst nur für mich schreibe, hilft mir das Echo anderer, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden. Workshops und Wettbewerbe sind eine gute Anregung, doch die Arbeit muss schon jeder für sich allein erledigen. Das Schreiben half mir zu erkennen, dass ich zwar als Mensch einzigartig, aber eben nichts Besonderes bin.“

Es bleibt zu hoffen, dass die vielen haupt- und ehrenamtlichen Helfer, Unterstützer, Bedienstete und Mitarbeiter im Justizvollzug weiterhin die Möglichkeiten schaffen, verschiedene Wege anzubieten, um Strafgefangene zu motivieren, selbst aktiv an ihrer Resozialisierung mitzuarbeiten.

Leon G. Erler

ist das Pseudonym eines Gefangenen der JVA Waldheim (Name ist der Red. bekannt)

Das Massachusetts-Projekt – Zur Reform der Jugendanstalten in den USA 1969-2013

Christopher Wein

Es war im Januar 1972 als Dr. Jerome G. Miller, zu dieser Zeit Direktor der Jugendhilfe im Bundesstaat Massachusetts, den Leiter der Lyman School (die größte Besserungsanstalt des Staates) über die unverzügliche Räumung seiner Einrichtung informierte. Miller war mit einer Kolonne von Autos angereist, um die inhaftierten Kinder und Jugendlichen (Probanden) umgehend aus der Anstalt abzutransportieren.

Nur wenige Stunden später war diese geräumt und die Probanden in die Universität von Massachusetts in Amherst gebracht. Dort wurden sie zunächst einquartiert und innerhalb weniger Wochen in geeignete alternative Programme vermittelt.

Mit der Schließung der großen Jugendanstalten wurden viele weitere Veränderungen in der Landschaft des Jugendkriminalrechtssystems in Massachusetts angestoßen. Miller wollte neue Strukturen aufbauen und musste dafür zahlreiche Barrieren überwinden. Seine Innovationen waren Ausgangspunkt für bedeutende Veränderungen in vielen anderen Bundesstaaten.

1969 – 1970: Der Beginn der Reform

Im Jahre 1969 gab es in Massachusetts fünf Jugendanstalten („training schools“), in denen 645 Probanden im Alter von 7-17 Jahren zur Erziehung untergebracht waren. In fünf weiteren Jugendanstalten („detention centers“) waren nochmals 250 junge Straftäter in gesicherter Verwahrung untergebracht, hier ging es weniger um die Erziehung, sondern um Schutz der Allgemeinheit. Die Aufsicht über diese Einrichtungen führte die Division of Youth Services, die damalige Jugendhilfe. Diese war gesetzlich mit der Diagnose, der In-

obhutnahme, der Inhaftierung und der Resozialisierung von delinquenten Kindern und Jugendlichen und jungen Straftätern beauftragt. Jugendgerichte verfolgten zu dieser Zeit die „*parens patriae*“-Doktrin, welche Kinder und Jugendliche eine besondere Behandlung einräumt und sie als Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf definierte. Die jungen Täter sollten durch fördernde und unterstützende Maßnahmen resozialisiert und nicht wie ältere straffällig gewordenen Menschen, also Kriminelle über 17 Jahren, behandelt werden.

Das Strafverfahren in Massachusetts sah eine Trennung zwischen Schuldspruch, der vom Jugendrichter ausgesprochen wurde, und der Festlegung und Durchführung der Strafmaßnahme vor. Der Jugendrichter entschied über Schuldspruch, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens. Des Weiteren lag es in seinem Entscheidungsbereich, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kam und ob der Proband dem DYS oder der Bewährungsaufsicht unterstellt wurde. Die Delinquenten wurden von den zuständigen Gerichten hauptsächlich unter die Obhut der Jugendhilfe gestellt, die dann die geeigneten Maßnahmen und Programme wählte, um an der Rehabilitation der Probanden zu arbeiten.

In den Anstalten herrschten militärischen Strukturen. Unmittelbar nach der Ankunft wurden den Neuankömmlingen die Haare kurz rasiert und sie mussten ihre Kleidung gegen eine (Schul-)Uniform tauschen. Das einheitliche Marschieren in Formation stand nun auf ihrem Tagesprogramm. Zucht und Ordnung bestimmten den Alltag. Dabei handelte es sich bei den Inhaftierten im Schnitt um Personen im Alter von 10 Jahren.

Bereits vor Millers Amtsantritt gab es mehrere Studien, die die Missstände in den Jugendhilfe- und Jugendanstalten aufzeigten. Inhaftierte Kinder und Jugendliche wurden von den Anstaltsmitarbeitern geschlagen oder für lange Zeit in Isolationshaft gesteckt. Auch der Nahrungsmittelentzug bei nicht geduldetem Verhalten war ein übliches Mittel. Aufgrund dieser Missstände wurde der Leiter der Division of Youth Services 1969 entlassen. Im gleichen Jahr wurden Gesetze verabschiedet, die eine Neuordnung der Jugendhilfe zur Folge hatten. Die Division of Youth Services wurde in das Department of Youth Services (DYS) umbenannt und dem Büro des Gesundheits- und Sozialwesens unterstellt. Der bis zu diesem Zeitpunkt vor allem durch Veröffentlichungen von Fachartikeln und Diskussionen zu verschiedenen Rehabilitationsthemen bekannt gewordene Ohio-State-Universitätsprofessor Dr. Jerome G. Miller wurde vom Gouverneur von Massachusetts Francis Sargent zum neuen Direktor vom DYS ernannt.

Die Zustände, die Miller kurze Zeit nach seinem Amtsantritt als neuer Direktor in den Jugendanstalten selbst vorfand, waren ausschlaggebend für seinen Reformationsdrang. Hinzu kam der durchgehende Anstieg der Rückfallquoten von ehemaligen Inhaftierten dieser Einrichtungen.

Miller machte als eines der Probleme die Aufenthaltsdauer in den Institutionen aus. Bei seinem Amtsantritt 1969 betrug diese durchschnittlich fast 8 Monate. Unter Berücksichtigung der begangenen Taten bzw. des delinquenten Verhaltens der Probanden war die Dauer unverhältnismäßig hoch. Viele Inhaftierte waren laut vorliegenden Berichten in den stationären Einrichtungen nicht richtig aufgehoben, da es sich bei ihnen vor allem um geistig zurückgebliebene junge Menschen, Schulverweigerer oder störrische und vernachlässigte Kinder und Jugendliche handelte und nicht um chronische Gesetzesbrecher.

Nach einem Jahr im Amt setzte Miller eine Richtlinie durch, die eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung nach 3 Monaten möglich machte. Die verringerte Aufenthaltsdauer sollte dazu beitragen, dass die Kinder und Jugendlichen möglichst schnell aus dem schlechten Umfeld der Anstalten entlassen werden konnten. Miller vertrat die Auffassung, dass die Strukturen und der Alltag in den Anstalten zu einer Verschlechterung des Verhaltens der Probanden beitragen. Die verkürzte Haftzeit führte dazu, dass auch die Bildungs- und Berufsbildungsprogramme der Anstalten verändert werden mussten, da diese bis dato auf einen Zeitraum von 9-12 Monaten ausgelegt waren.

Mit institutioneller Fürsorge und therapeutischen Verfahren, die den Probanden Mitspracherechte einräumen, sollten die starren, hierarchischen „Kommandier- und Kontrollregime“ in den Anstalten, die lange Zeit den Alltag bestimmt hatten, abgelöst werden. Gleichzeitig führte Miller in allen Einrichtungen neue Regeln und Verhaltensvorschriften ein.

Millers Bemühungen zur Reformierung der Jugendanstalten trafen vor allem bei alteingesessenen Mitarbeitern auf großen Widerstand. Gegenwind erhielten seine Reformationsversuche auch durch die Polizei, die Jugendgerichte, aber auch die Bewährungshilfe und andere Institutionen. Diese empfanden die reduzierte Inhaftierungsdauer für nicht ausreichend, um die Probanden zu resozialisieren.

Bei vielen unangekündigten Inspektionen musste Miller feststellen, dass seine erlassenen Regeln nur von wenigen Mitarbeitern akzeptiert und getragen wurden. Die schlimmen Züchtigungspraktiken waren immer noch gängige Praxis. Er stellte fest, dass es keinen Sinn ergab, an den Besserungsanstalten festzuhalten, da keine positive Wirkung von ihnen ausging, sondern sie eher dazu beitrugen, dass Verhalten der Probanden und ihre Lebenssituation zu verschlechtern. Mil-

ler entschloss sich, die unmenschlichen Programme beenden und die Jugendanstalten schließen zu wollen.

1971 – 1973: Einschneidende Veränderungen

Mit einer kleinen Gruppe ausgewählter Mitarbeiter und Unterstützer plante Miller die einschneidenden Veränderungen im Jugendkriminalrecht. Millers Reform förderte u.a. die Dezentralisierung der Hilfen für jugendliche Straftäter. Die Aufteilung des Bundesstaats in 7 halbautonome Regionen sollte zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den regionalen Jugendgerichten, Bewährungshilfen, privaten Leistungserbringern und anderen Institutionen führen. Dies sollte eine bessere Diagnose der Einzelfälle begünstigen und Fallentscheidungen vereinfachen. Daraus versprachen sich Miller und sein Team eine Vermittlung der Probanden in optimale Rehabilitationsprogramme.

Um die Schließungen der Besserungsanstalten ausgleichen zu können, musste Miller wichtige Veränderungen herbeiführen. Es musste beispielsweise ein Finanzierungssystem geschaffen werden, welches der Jugendhilfe erlaubte, Verträge mit gemeinwesenorientierten Programmen und privaten Anbietern schließen zu können. Da es Tagessatzregelungen o.ä. zu dieser Zeit noch nicht gab, mussten entsprechende Finanzierungsformen gefunden werden. Um die Hilfen optimal planen und koordinieren zu können, sollten regionale Büros die administrative Arbeit übernehmen. Natürlich war besonders die Entwicklung neuer stationärer, aber vor allem alternativer ambulanter Programme und Maßnahmen für die Probanden von besonderer Wichtigkeit.

Neben der Errichtung von staatlich geführten (teil-)stationären Angeboten, versuchte Miller ein Netzwerk von privat organisierten Angeboten im gesamten Bundesstaat aufzubauen und zu fördern. Nur Jugendliche, die schwere Verbrechen begangen oder die andere besondere Be-

dürfnisse (z.B. aufgrund geistiger Behinderungen etc.) hatten, sollten in den neu eingerichteten und vergleichsweise kleinen stationären Sicherungseinrichtungen untergebracht werden. Davon versprach er sich, die Ausgaben für die stationäre Unterbringung enorm zu reduzieren. Andere Programme sollten eine Rückführung in die Familien oder zumindest eine familiennahe Unterbringung in den Gemeinden ermöglichen. Dies sollte auch die Akzeptanz der Programme bei den Probanden fördern und gleichzeitig ihr kooperatives Verhalten während der Resozialisierungsmaßnahmen begünstigen.

Millers angestrebter Transformationsprozess war eine große praktische und logistische Herausforderung. Er und sein Team mussten die Risiken, die von den Probanden ausgingen, bewerten und ihren Hilfebedarf feststellen. Entsprechende alternative Programme mussten gefunden oder initiiert werden, die auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmt waren und es mussten neue Rahmenbedingungen für die Prozesse und Arbeitsweisen zwischen den unterschiedlichen Trägern und Einrichtungen geschaffen werden. Des Weiteren musste sich Miller immer wieder mit politischen und bürokratischen Barrieren auseinandersetzen.

Neben der Errichtung neuer Strukturen und Programme hatte Miller noch ein weiteres Anliegen. Er wollte die gesellschaftliche Akzeptanz der Programme steigern, das Ansehen der stationär untergebrachten Probanden in der Gesellschaft verbessern und gleichzeitig die Arbeit in den Jugendanstalten in den öffentlichen Diskurs bringen.

Dabei machte sich Miller vor allem die Presse zu Nutze. Zu Auftritten im Radio oder im Fernsehen nahm Miller stets Probanden aus den Anstalten mit. Er suchte nach Schnittstellen, wo sich die Bevölkerung und die Inhaftierten begegnen konnten. Miller wollte mit diesen Treffen die negativen Stereotype über delinquente Kinder und Jugendliche in der Bevölkerung abbauen.

Gleichzeitig wollte er auch über die inhumanen Haftbedingungen aufklären. Durch seine Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit erhielten Miller und sein Reformprogramm viel Zuspruch und Unterstützung aus der Bevölkerung. Im Gegensatz zu der Zeit vor Millers Amtsantritt war die Mehrheit der Bevölkerung nun für den Abbau von stationären Maßnahmen.

Neue Vorfälle in den Jugendanstalten am Ende des Jahres 1971 halfen Miller dabei, sein Vorhaben schneller als erwartet in die Tat umzusetzen. Da Miller keine Gesetzesgrundlage für die Schließung der Einrichtungen hatte, kündigte er diese auch nicht an. Anstatt auf dem offiziellen Wege die Schließung der Jugendanstalten anzustreben, was einen enormen bürokratischen Aufwand bedeutet hätte und natürlich auch großen Widerstand bei dem zu kündigenden Personal zur Folge gehabt hätte, machte sich Miller das Recht der Jugendhilfe zur Nutze, die Probanden in für sie und ihren Resozialisierungsprozess geeignete Programme vermitteln zu dürfen. Das Netzwerk der neuen Programme und Maßnahmen kam nun zum Einsatz.

Da es keinen offiziellen Erlass über die Schließung der Einrichtungen gab, verrichteten auch noch Jahre danach einzelne Mitarbeiter in den Anstalten ihren Dienst und wurden weiterhin von der Jugendhilfe dafür bezahlt, obwohl keine inhaftierten Personen mehr dort lebten. Mit dieser Vorgehensweise ersparte sich Miller die Konfrontation mit den Mitarbeitern und öffentliches Aufsehen. Er versuchte jedoch im gleichen Zuge, die Mitarbeiter zu überzeugen, sich in den neuen Programmen zu engagieren. Einige fanden in den zahlreichen Maßnahmen eine neue Arbeitsstelle. Erst knapp zwei Jahre nachdem der letzte Häftling eine Jugendanstalt verlassen hatte, wurde durch den Bundesstaat Massachusetts die endgültige Schließung der Anstalten verkündet.

Da sich sein Netzwerk von Einrichtungen und Programmen Ende 1971 noch im Aufbau befand, war nicht für alle Probanden ein geeigneter Platz vorhanden. Miller musste improvisieren und brachte ca. 100 Probanden vorübergehend in der University of Massachusetts in Amherst unter. Dort wurden sie von freiwillig arbeitenden Studenten betreut. Diese sorgten für das Wohlbefinden der Probanden und versuchten sie in geeignete Programme und Einrichtungen zu vermitteln. Mitte 1972 wurden dann auch die letzten drei Anstalten geräumt und die Probanden auf die unterschiedlichen Maßnahmen und Einrichtungen verteilt.

Bei dieser Vorgehensweise von Miller und seinem Team handelte es sich um Pionierarbeit, denn bis dato lagen logischerweise noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, welche der neu eingerichteten Programme bei der Zielgruppe positive Wirkungen erzeugen würden. Viele der Programme verfehlten in der Anfangsphase die erwarteten Erfolge. Durch diese „Learning by Doing“-Praxis bildeten sich letztlich erfolgreiche Programme heraus. Zwischen 1971 und 1972 entstanden über 175 gemeinwesenorientierte und private Programme im gesamten Bundesstaat. Diese waren auf viele unterschiedliche Bedürfnisse spezialisiert. Sie befassten sich mit Drogenentzugsarbeit, Jobtrainings, Kunst- und Kulturprogrammen, Therapeutische Maßnahmen u.v.m.. Das DYS war ebenfalls Träger von Maßnahmen und Programmen, allerdings wurden überwiegend Angebote freier Träger genutzt, die – vertraglich festgelegt – die Maßnahmenpalette des DYS wesentlich ergänzten.

Durch seine unorthodoxen aber effektiven Arbeits- und Vorgehensweisen zeichneten sich in den folgenden Jahren große Erfolge im Jugendkriminalrecht in Massachusetts ab. Miller hatte es geschafft, für alle Beteiligten eine optimale Lösung zu finden. Straffällig gewordene Kinder und Jugendliche wurden in für sie geeignete Programme vermittelt

und in ihren Familien bzw. in deren Nähe betreut. Durch Abschaffung von stationären Strukturen wurden die Kosten für diese Form der Unterbringung enorm gesenkt und auch für die Gemeinden hatten seine Lösungen finanzielle und weitere Vorteile. Ein Anstieg der Jugendkriminalitätsrate blieb aus. Die Rückfallquote sank zwar nicht wie von Miller erwartet, stieg aber auch in den folgenden Jahren nicht an. Über Jahrzehnte hinweg hatte der Bundesstaat aufgrund der neu eingerichteten Programme und Maßnahmen die niedrigste Einsperrquote im ganzen Land.

1974 – heute: Fortsetzung und Ausweitung der Reform

Massachusetts nahm in den Jahren nach der endgültigen Aufgabe der Jugendanstalten eine Vorreiterstellung in den gesamten Vereinigten Staaten ein. In den folgenden Jahren „pilgerten“ viele Delegationen von Mitarbeitern der Jugendstrafrechtspflege aus anderen Bundesstaaten und auch aus Europa nach Massachusetts, um sich über die Verfahrensweisen zu informieren und um Ideen für die eigene Arbeit zu sammeln. Viele Programme und Verfahrensweisen wurden danach auch in anderen Staaten übernommen und adaptiert.

In den folgenden knapp 30 Jahren wurden immer mehr stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in weiteren Teilen des Landes geschlossen und durch alternative Programme und Maßnahmen ersetzt. Allerdings kam es durch Vorfälle Anfang der 90er Jahre zu einem Rückgang im Abbau von stationären Einrichtungen.

Nach einigen schweren Verbrechen (u.a. Vergewaltigungen und Morde) zu Beginn der 1990er Jahre in verschiedenen Bundesstaaten, die durch minderjährige Straftäter, die unter Aufsicht der Jugendhilfe standen, verübt wurden, kam es zu Zweifeln von Politikern und Experten, aber auch der übrigen Bevölkerung, an der positiven Wirkung alternativer Programme. Allerdings war diese Anhäufung von schweren

Verbrechen auch durch Einsparungen in der Haushaltsplanung begründet, denn die Ausgaben für Resozialisierungsmaßnahmen für straffällig gewordene junge Menschen wurden immer weiter reduziert. Damit verbunden war vor allem der Stellenabbau in den Handlungsfeldern der Jugendhilfe. Die Programme und Maßnahmen konnten ihre vorherige Qualität nicht mehr halten. Junge Straftäter wurden wieder vermehrt in stationären Programmen untergebracht, sogar kleinere Delikte wurden mit stationären Unterbringungen bestraft. Dies war ein enormer Rückschritt im Jugendkriminalrechtssystem der einzelnen Bundesstaaten und ließ die Inhaftierungszahlen wieder ansteigen und die Rückfallquoten anwachsen. Gegen Ende der 1990er Jahre erfolgte jedoch ein erneuter Kurswechsel in Richtung der alternativen Programme und Maßnahmen.

Es wurden neue Gesetze zur Umstrukturierung der Verfahrensweisen in allen Bundesstaaten verabschiedet. In Massachusetts wurden minderjährige Straftäter zwischen 14 und 18 Jahren, die einen Mord zu verantworten hatten, nicht mehr als Kinder- und Jugendliche betrachtet, die eine besondere Förderung benötigen, sondern sie wurden wie erwachsene Straftäter behandelt. Eine Übergabe an das DYS war in diesen Fällen nicht mehr möglich. Ausgehend von der Schwere einer Straftat konnte nun auch die Zuständigkeitsdauer der Jugendhilfe verlängert werden. Es bestand die Möglichkeit, Probanden bei wiederholten und schweren Delikten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unter Aufsicht des DYS zu stellen. Bei allen anderen Tätern im Alter von 7-17 Jahren, die kleinere Straftaten begingen, übertrugen die Richter weiterhin nur die Zuständigkeit an das DYS. Das Department of Youth Services entschied dann über die notwendigen weiteren Maßnahmen und Programme. Bis heute hat sich diese Vorgehensweise nicht geändert.

Zwischenbilanz

Mehr als 40 Jahre nach der Schließung der letzten Jugendanstalt in Massachusetts und trotz der Rückschläge in den 1990er Jahren orientiert sich die Jugendkriminalrechtspflege in den USA wieder an Konzepten, die an Millers Massachusetts-Projekt erinnern. Im Zeitraum von 1995 bis 2010 hat sich die Zahl der inhaftierten Kinder und Jugendlichen in 44 Bundesstaaten um 41% reduziert. Die Inhaftierungsrate von straffällig gewordenen Jugendlichen in den gesamten USA sank in diesem Zeitraum um 38%.

Kalifornien übernahm beispielsweise viele Kernpunkte des Massachusetts-Projekts in das eigene Jugendkriminalrechtssystem. 1997 betrug hier laut JDAI die Anzahl der in staatlichen stationären Einrichtungen untergebrachten Kindern und Jugendlichen 19.899. Bis 2010 wurde diese Zahl um 48% auf 11.532 Inhaftierte gesenkt. Dieser rapide Rückgang ist vor allem durch Veränderungen im Rechtssystem begründet. 2007 wurde das Gesetz 881 verabschiedet, das ausdrücklich dazu verpflichtet, jugendliche Straftäter nur noch für ernste und gewalttätige Verbrechen ins Gefängnis zu überführen. Wie bereits zu Millers Zeiten werden straffällig gewordene Kinder und Jugendliche, die weniger schwere Straftaten begangen haben, in gemeinwesenorientierte Programme vermittelt. Strategien aus dem Bereich der „Juvenile Justice“ tragen ebenfalls zu dieser erfolgreichen Senkung der Inhaftierungszahlen bei. Von 2008 bis 2011 wurden fünf große Jugendanstalten geschlossen. Auch in Texas wurden seit 2007 neun staatliche stationäre Einrichtungen für jugendliche Straftäter geschlossen. Die Anzahl von inhaftierten Kindern und Jugendlichen wurde auch hier enorm reduziert. Von 4.700 Inhaftierten im Jahre 2006 waren 2012 nur noch 1.500 übrig. Alle anderen wurden auf andere Programme und Maßnahmen verteilt. Beide Bundesstaaten bemühen sich, nur noch Kinder und Jugendliche stationär unterzubringen, wenn diese ein

schweres Verbrechen begangen haben. Der Anstieg der Jugendkriminalitätsrate blieb in den beiden Bundesstaaten aus und die Rückfallquoten sind unter dem Landesdurchschnitt. Ähnliche Erfolge konnten auch in anderen Bundesstaaten verzeichnet werden.

Die Juvenile Detention Alternatives Initiative als landesweite Koordinationsstelle

Seit 1992 befasst sich vor allem die Annie E. Casey Foundation mit einer landesweiten Initiative, der „Juvenile Detention Alternatives Initiative“ (JDAI), die Strukturen und Rahmenbedingungen in den Bundesstaaten schaffen möchte, damit die Inhaftierungsrate von Kindern und Jugendlichen weiter reduziert wird. Gleichzeitig unterstützt die Initiative landesweit alternative Programme mit Konzepten, die sich mit Dokumentations-, Diagnose- und Organisationssystemen, dem Aufbau von Netzwerken und weiteren Hilfestellungen befassen. Weiterführend sollen durch die Initiative auch die Erfolge der einzelnen Programme transparent gemacht und deren Wirkungen und Vorteile gegenüber der stationären Unterbringung verdeutlicht werden. Bereits in über 250 Regionen in 40 Bundesstaaten wurden die JDAI-Konzepte in die Arbeit implementiert. JDAI wird mit den Daten aus den unterschiedlichen teilnehmenden Institutionen versorgt, die dann ausgewertet und an die unterschiedlichen Stakeholder weitergegeben werden können. Über das Internet stehen diese Daten auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dies fördert die Akzeptanz dieser Programme bei der Bevölkerung – eine weitere Parallele zu Millers Aktivitäten in den 1970er Jahren. Es sichert zudem auch den Zuspruch und die Unterstützung von Förderern.

Die Auswertungsergebnisse von JDAI zeigen, dass Alternativen für den Strafvollzug von jungen Straftätern erfolgreich sein können. Neben der Reduzierung von Rückfallquoten und sinkenden Jugendkriminalitätsraten werden auch die Kosten für die stationäre Unter-

bringung gesenkt. Es bleibt die Hoffnung, dass auch in Deutschland ähnliche Initiativen insbesondere für 14-18-Jährige straffällig gewordene Jugendliche entwickelt und systematisch implementiert werden. Eine strategische Systementwicklung, wie sie in den USA durch die JDAI etabliert wurde, fehlt bisher in Deutschland.

Die enorm hohen Raten im Erwachsenenvollzug in den USA mit entsprechend gestiegenen Rückfallquoten und einer Kostenexplosion für das Gefängnisssystem führen mittlerweile zu Überlegungen, auch im Erwachsenenvollzug ähnliche Strategien zu verfolgen. Für Deutschland kann gelernt werden, dass die Gefangenen- und die Rückfallraten durchaus steuerbar sind. Notwendig sind nachhaltige Innovationsprogramme, die zugleich die rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen mit der Zielsetzung gesteigerter Wirkungsorientierung strategisch und operativ verändern. In den deutschen Bundesländern ist die Reform des Jugendstrafvollzugs bisher zu sehr nur auf den geschlossenen und nur zum geringen Teil auf den offenen Vollzug konzentriert. Unterentwickelt sind Verbundsysteme zu den ambulanten Diensten der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe mit gesteigerten Resozialisierungserfolgen.

Quellen

Annie E. Casey Foundation (2014): Juvenile Detention Alternatives Initiative. <<http://www.aecf.org/work/juvenile-justice/jdai/>>.

Center on Juvenile and Criminal Justice (2014): Juvenile Corrections Reform in Massachusetts. <<http://www.cjcj.org/Education1/Massachusetts-Training-Schools.html>>.

Department of Youth Services Massachusetts (2014): Public Information Packet. <<http://www.mass.gov/eohhs/gov/departments/dys/public-information-packet.html>>.

Frey, Susan (2013): Report: Youth incarceration rates drop dramatically. <http://edsources.org/2013/report-youth-incarceration-rates-drop-dramatically/27913#.VDKyLPI_tqV>.

Loughran, E. J. (1997): The Massachusetts Experience: A historical Review of Reform in The Department of Youth Services. In: Social Justice Journal. Vol. 24. Heft 4.

Macallair, D. (2012): The Closing of the Massachusetts Reform Schools and the Legacy of Jerome Miller. <<http://jjie.org/closing-of-massachusetts-reform-schools-legacy-of-jerome-miller/>>.

Schumann, K.-F. & Voß, M. (1980): Jugend ohne Kerker. Über die Abschaffung der Jugendgefängnisse im Staat Massachusetts im Januar 1972 und die Entwicklung seither. Bremen.

Schweppe, C. (1983): Geht es auch ohne Jugendgefängnisse?. Zur Entinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter in den USA. In: Neue Praxis. Jahrgang 13. Heft 2. S. 184 – 199.

Simmedinger, R. (1986): Was ist aus der Abschaffung der Jugendgefängnisse in Massachusetts (USA) geworden?. Eine Zwischenbilanz im Herbst 1986. ISS-Frankfurt.

Teji, S. (2011): The De-Incarceration of California's Juvenile Justice System. <<http://jjie.org/deincarceration-of-california-as-juvenile-justice-system/59116/>>.



Christopher Wein

Masterstudent an der Fachhochschule Kiel im Studiengang „Forschung, Entwicklung und Management in der Sozialen Arbeit“. War Mitarbeiter in einem abenteuer- und erlebnispädagogischen Programm für delinquente Kinder und Jugendliche in Vancouver (Kanada). Zurzeit empirische Untersuchung zum Thema „Übergangsmangement in Schleswig-Holstein“. christopher.wein@student.fh-kiel.de

DBH -Fachtagung

Erkennen und Umgang mit Traumatisierungen im TOA (B-3815)

15.-16.10.2015 Ellwangen
Horst Kraemer

Traumata als Folge von Straftaten sind nicht unüblich. Es scheint kein langfristig guter Weg zu sein, traumatisierte Menschen vom Täter-Opfer-Ausgleichsangebot auszuschließen. Da auch zur Auflösung von Traumata die Auseinandersetzung mit der Täterschaft gehört, braucht es hier eine besondere Beraterkompetenz, um diesen Prozess zu ermöglichen. In diesem Seminar werden die theoretischen Grundlagen der Neurobiologie des Stresses vermittelt. Die Teilnehmenden lernen Traumatisierungen zu erkennen und im Umgang mit von Trauma durch Gewalt betroffenen Menschen sicher zu werden.

Berufsleben ade ... scheiden tut weh? (B-3715)

„Ausführungsseminar“ für scheidende Bewährungshelfer/innen

27.-28.10.2015 Köln
Michaela Spellerberg, Ulli Bomba

In Anlehnung an die Einführungsseminare für Neueingestellte wird sich dieses „Ausführungsseminar“ mit der Gestaltung der letzten Arbeitsphase und des Übergangs in den Ruhestand beschäftigen. Der Blick zurück wie auch nach vorne gehört dazu, um positiv und optimistisch zukünftige Perspektiven für frei gewordene Ressourcen zu entwickeln. Die Teilnehmenden können sich mit dem Ende ihres Berufslebens kritisch auseinandersetzen, um konstruktiv in den neuen Lebensabschnitt zu wechseln.

E-Mail kontakt@dbh-online.de

Sarah Watts: Die kollektive Insassenbeteiligung im Strafvollzug.

Zur praktischen Umsetzung der Gefangenenmitverantwortung in deutschen Justizvollzugsanstalten.

MV Wissenschaft: Münster 2014. 275 Seiten. € 19.50.

Eine elektronische Form der Arbeit findet sich unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-02389648756>

Die Arbeit ist als Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster entstanden (Betreuer: Prof. Dr. Heghmanns und Prof. Dr. Boers). Ihre Fragestellung ist jedoch selbst etwas fragwürdig: „Soll die kollektive Insassenbeteiligung dem Vollzugsziel der Resozialisierung dienen, stellt sich die Frage, ob dieses Ziel dadurch erreicht oder zumindest gefördert werden kann“ (S. 3). Die Autorin kann sich bei dieser Zielbestimmung auf die in der Literatur völlig herrschende Meinung berufen, wonach es dabei um die Subjektstellung der Gefangenen gehen und „im Idealfall ein Training in Demokratie und damit ein Training in Selbstverantwortung und Selbstkontrolle im Umgang mit anderen“ bewerkstelligt werden (S.117). Aber man kann sich fragen, ob es dabei primär um die Resozialisierung der Insassenvertreter oder der sie wählenden Gefangenen geht. Und wenn ja, wessen Resozialisierung (der gewählten Insassenvertreter? oder auch ihrer Wähler?). Im AK StVollzG heißt es dazu: „Diese Philosophie kann sich auf gute Erfahrungen mit weitgehenden Formen der Mitbestimmung in Gefängnissen und Arbeitslagern berufen (Murton/Baunach 1973, Sagaster 1980)“. Dieser Hinweis auf „gute Erfahrungen“ wird jedoch von der Autorin leider nicht weiter verfolgt. Er hätte sie zu utopisch anmutenden und den üblichen Rahmen sprengenden Ausprägungen der Gefangenenbeteiligung geführt, wie sie von Alexander Maconochie in Norfolk Island, von Thomas Mott Osborne in New York, von Albert Krebs in Untermaßfeld oder von Joachim Walter in der Jugendstrafanstalt Adelsheim versucht wurden.

Nach einem kurzen Blick auf die Vorgeschichte stellt Sarah Watts die Genese und den Inhalt von § 160 StVollzG dar. Sie geht auch auf die zum Zeitpunkt der

Arbeit vorhandenen Landesgesetze ein, muss aber feststellen, dass diese sich allenfalls geringfügig von der blassen Bundesregelung unterscheiden (S.112).

Originell an der Arbeit ist der Teil über die „praktische Umsetzung der kollektiven Insassenbeteiligung in Deutschland“ (S.131-210), mit dem sie auch über die vorliegenden Arbeiten von Nix 1990, Esser 1992 und Paetow-Thöne (1994) hinausgeht. Dazu hat sie drei Arten empirischer Erhebung durchgeführt:

- eine schriftliche Umfrage bei sämtlichen 165 Anstalten des Erwachsenenvollzugs, aus der sich ergibt, dass 77% über Insassenvertretungen verfügen; allerdings erfährt man nicht, wie lange diese jeweils existieren.
- eine Analyse der von den Anstalten erlangten einschlägigen Richtlinien/ Statuten (von 96 Anstalten). Dabei zeigt sich, dass durchweg das „Repräsentantensystem“ praktiziert wird, während andere, mögliche Organisationsformen nicht (mehr) vorkommen. Zumeist werden die Repräsentanten gewählt, in Sachsen besteht jedoch auch die Möglichkeit einer Einsetzung durch den Anstaltsleiter für den Fall, dass keine Wahl zustande gekommen ist.
- Besuche in drei Anstalten (den JVA Köln, Hamburg-Fuhlsbüttel und Werl). Dort hat die Autorin mit Bediensteten und Gefangenen über ihre Erfahrungen gesprochen und in zwei Fällen auch an Sitzungen der Insassenvertretungen teilgenommen. Erst auf diese Weise gelangt die Autorin zu einer vorläufigen Antwort auf ihre Fragestellung. Mindestens die vom Gesetzgeber erstrebte Demokratisierung sei, „für die Gefangenen nicht von Bedeutung“. Und auch die be-

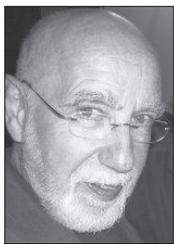
teiligten Bediensteten sehen keinen messbaren Nutzen für die Resozialisierung; aus ihrer Sicht hat das System jedoch eine „eventuellen Unruhen vorbeugende Wirkung“ (S.208).

In einem abschließenden Teil der Arbeit wendet die Autorin sich den „Umsetzungsdefiziten“ und Lösungsansätzen zu. Als wesentliches Defizit sieht sie die „skeptische bis feindliche Haltung“ eines Großteils der Bediensteten (S.214), welche sie auf den Zielkonflikt zwischen Behandlungsauftrag und Sicherheitsauftrag zurückführt. Da eine grundsätzliche Neukonzeption in naher Zukunft kaum zu erwarten sei, sieht die Autorin „den gemeinsamen Dialog“ als einziges Mittel zur Verbesserung der Verhältnisse. Die Rahmenbedingungen sollten durch Veränderungen in den anstaltsinternen Richtlinien geschaffen werden (S. 220-222).

In ihrer Schlussbetrachtung geht sie weiter und fordert eine gesetzliche Neubestimmung in „wortgleich formulierten Landesvorschriften“ (S.226). Die Insassenbeteiligung solle als „selbstverständlicher Teil der Anstalt gedeutet und nicht als eigenständiges ‚Beschwerdeinstrument‘ der Gefangenen missverstanden werden“ (S. 227).

Meines Erachtens unterschätzt diese Arbeit die verbreitete Malaise der Institution Insassenvertretungen. In einem Großteil der Anstalten finden zwar Wahlen statt, die gewählten Vertretungen überstehen aber zumeist nicht die (kurzen) Wahlperioden. Die, vergleichsweise günstigen, Verhältnisse in großen Anstalten mit Langstrafern (Werl, Hamburg) sind nicht auf das Gros der Anstalten übertragbar. Deshalb würde ich mir wenig von neuen

bundesweiten Regelungen und mehr von lokalen Experimenten versprechen, welche „mehr Mitbestimmung wagen“. Joachim Walters Experiment einer weitgehend selbstbestimmten „Just Community“ in einem Teil der JVA Adelsheim ragt da besonders hervor. Abzuwarten bleibt, ob der neueste Versuch, eine Gefangenengewerkschaft zu organisieren, außerhalb der Vollzugsanstalten genügend Unterstützung findet. Derartige könnte geeignet sein, verkrustete Strukturen aufzubrechen und der Mitbestimmung der Gefangenen neue Wege zu bahnen.



Prof. Dr. Johannes Feest

*Emeritierter Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht an der Universität Bremen
feest.johannes@gmail.com*

DBH-Fachtagung

22. DBH-Bundestagung: Kooperationen gestalten - Inhaftierungen vermeiden - Straffälligenhilfe ausbauen (A-0315)

23.-26.09.2015

Ostsee Resort Damp

Die alle drei Jahre stattfindende Bundestagung findet dieses Jahr in dem Ostsee Resort Damp statt. Sie wird wieder in Kooperation mit regionalen Institutionen und Vereinen der Straffälligenhilfe durchgeführt. In der Eröffnungsveranstaltung werden zentrale Vorträge gehalten und in den Folgetagen besteht die Möglichkeit sich in Workshops zu verschiedenen aktuellen Themenbereichen zu informieren und diese zu diskutieren.

E-Mail kontakt@dbh-online.de

Barbara Kamp (Hrsg): „Papa ist im Gefängnis – Fünf Kinder erzählen“

Buch und Regie: Kajsja Næss, DVD, Methode Film, Bad Vilbel, 2015 (Original: Du velger selv, Norwegen 2013), Bezug: methode-film.de, € 49 zzgl. Versandkosten

Wenn Eltern inhaftiert werden, ändert sich vieles im Alltag der Kinder. Vater oder Mutter verschwinden aus dem täglichen Leben, die Kontaktmöglichkeiten in Haft sind fortan auf wenige Stunden im Monat begrenzt. Das Bild, das das Kind bisher vom Elternteil hatte, beginnt sich zu verändern. Es kann Risse bekommen, kann verblassen, es kann aber auch überhöht werden. Häufig wird gegenüber Mitschülern, Lehrern und Nachbarn verheimlicht, dass er oder sie im Gefängnis sitzt, um nicht noch stärker ins soziale Abseits zu geraten. In dieser schwierigen Zeit sollten junge Menschen mit ihren Sorgen und Fragen nicht allein gelassen werden. Internationale Studien warnen vor den erheblichen gesundheitlichen und sozialen Risiken, denen Kinder durch die Inhaftierung eines Elternteils ausgesetzt sind. Glücklicherweise nimmt die Bereitschaft der Fachkräfte aus Justiz, Jugendhilfe, Schule und Freier Straffälligenhilfe sich den „vergessenen Kindern“ zuzuwenden, in jüngster Zeit etwas zu. Gleichzeitig wächst der Bedarf an Hintergrundinformation sowie geeigneten Methoden, betroffene Kinder und Eltern wirksam zu unterstützen, Kolleginnen und Kollegen für diesen blinden Fleck der Justiz- und Familienpolitik zu sensibilisieren.

Mit der kürzlich im Methode Film Verlag erschienenen DVD „Papa ist im Gefängnis – Fünf Kinder erzählen“ steht nun ein vielfältig nutzbares medienpädagogisches Arbeitsmittel zur Verfügung. Herzstück dieser Produktion ist ein 15-minütiger Film, in dem fünf Mädchen und Jungen unterschiedlichen Alters schildern, wie sie die Situation erleben. Die verwendeten Texte entstammen langen Gesprächen, die mit betroffenen Kindern geführt wur-

den. Um die Identität der Mädchen und Jungen zu schützen, wurden die Kinderfiguren anschließend gezeichnet. So entstand ein animierter Dokumentarfilm, dem es sehr gut gelingt, die teils ambivalenten Gefühle der Kinder erfahrbar zu machen.

„Das Schlimmste daran, dass mein Vater im Gefängnis sitzt ist, dass ich ihn nicht oft sehe. Als ich jünger war, mussten wir uns vor ihm verstecken. Damit Papa uns nicht finden konnte. Ich war wütend auf ihn, weil ich mich fragte: Warum musste der das tun? Weil - er hat es irgendwie auch uns angetan. Er macht uns Angst. Und traurig, weil er im Gefängnis ist. Ich verstehe nicht warum. Das macht mich sauer und traurig und froh. Alles zur selben Zeit, irgendwie.“ (Martine, 13 Jahre)

Die einfühlsame Erzählweise und die kreative Bildgestaltung erleichtern es dem Zuschauer, sich in die Betroffenen hineinzuversetzen. Trotz des ernsten Themas bewahrt sich der Film immer eine gewisse spielerische Leichtigkeit. Dies ist kein Zufall, denn seine zentrale Botschaft an die Kinder lautet sinngemäß: „Es gibt Hoffnung. Du musst nicht werden wie deine Eltern. Es ist dein Leben und du entscheidest selbst was aus dir einmal wird, egal was andere sagen mögen.“ Insofern eignet sich die DVD als Impuls für die pädagogische Arbeit mit betroffenen Kindern, etwa im Rahmen von Vater-Kind-Angeboten oder Familiennachmittagen der Gefängnis-seelsorge. Der Haupteinsatzbereich des Films dürfte jedoch in der Arbeit mit Fachkräften innerhalb und außerhalb des Gefängnisses liegen. Gerade in der familiensensiblen Aus-, Fort- und Weiterbildung kann er Bedienstete dazu anregen, darüber nachzudenken, was

Kinder in dieser Situation brauchen, und wie das Gefängnis und sein Personal adäquat darauf reagieren können.

Im Lieferumfang der DVD sind zahlreiche Arbeitsblätter und Materialien für den praktischen Einsatz enthalten. Darunter finden sich Anregungen für Gruppenarbeit, Rollenspiele sowie Hinweise auf weiterführende Literatur und Internetadressen.

Die zeitlose, praxisnahe DVD sollte interessierten Multiplikatoren in jeder Justizvollzugsanstalt und Justizvollzugsschule zur Verfügung stehen. Papa ist im Gefängnis – Fünf Kinder erzählen“ (DVD, 2015)



Dr. Klaus Roggenthin
Geschäftsführer
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
roggenthin@bag-s.de

Bernd Maelicke: Das Knast-Dilemma.

**Wegsperrern oder resozialisieren?
Eine Streitschrift**

C. Bertelsmann, München 2015, gebunden, 256 Seiten, € 19,95

Der Strafvollzug hat in Presse und Öffentlichkeit ein überwiegend schlechtes Image: Drinnen die Bösen, draußen die Guten! Gegen diese Verallgemeinerung anzugehen, ist schwierig. Einen äußerst wichtigen Beitrag gegen dieses Vorurteil leistet Maelicke mit seinem anschaulichen Buch, das er als „Streitschrift“ bezeichnet. In Wirklichkeit greift er sprachlich brilliant nahezu alle Themen des Strafvollzugs auf. Dem Leser, der noch nicht so mit dem Vollzug vertraut ist, zeigt er, wie es drinnen und bei denen drinnen aussieht und auch dann, wenn sie wieder raus kommen.

Die Vollzugsbediensteten werden bei der Lektüre des Buches immer wieder sagen: „Ja, genau so ist es!“. Das gesamte Buch durchziehen persönliche Erfahrungen mit dem Vollzug und empirische Befunde zum Vollzug, aber auch prägende persönliche Erlebnisse mit Akteuren des Vollzuges. Der Autor trägt die Jacke des Wissenschaftlers, u.a. als langjähriger Direktor des ISS Frankfurt (mit zahlreichen Veröffentlichungen und Erfahrungen und als Schriftleiter dieser Zeitschrift), den Kittel des Praktikers und den Anzug des verantwortenden und steuernden Ministerialbeamten (Kiel) mit einem Fernrohr in die Bundes- und Landespolitik zum Strafvollzug. In dem Buch präsentiert er aufgrund seiner Vollzugserfahrungen aus den unterschiedlichsten Blickrichtungen nahezu aphorismenhaft nachvollziehbare Zusammenhänge in und um den Strafvollzug (also auch Bewährungshilfe etc.). Man merkt überall: Der weiß, wovon er schreibt!

Hauptthemen in dem Buch sind: Wie wird man zum Verbrecher? Was heißt Resozialisierung? Wie sieht der Vollzug heute aus und wohin soll er sich entwickeln? Welche Alternativen gibt es zum Strafvollzug? Das Buch wird ergänzt um

eine Beschreibung des Modellversuchs in Schleswig-Holstein im Anschluss an die empirische Studie von Dünkel (mit Vorgeschichte, personellem und wissenschaftlichem Hintergrund) sowie einer (positiven) Zwischenbilanz nach 50 Jahren. Besonders informativ ist der Teil, in dem Maelicke auf die heutige Vollzugslandschaft eingeht: Mithäftlinge als Vollstrecker, Drogenkonsum und Subkultur in den Anstalten, Sexualität etc. Er bezweifelt die Effektivität der Ersatzfreiheitsstrafe und schildert plastisch die Alltags- und juristischen Probleme der (uneinheitlichen) Lockerungspraxis („Flickenteppich“). Er referiert zu den Rückfallquoten, bezweifelt aber, dass diese ein verlässlicher Erfolgsindikator für Resozialisierungsmaßnahmen sind. Die Bewährungshilfe (gegenwärtig betreuen ca. 2.500 Bewährungshelfer ca. 200.000 Probanden) wird von Maelicke gelobt; er fordert zudem mehr Unterstützung für die Führungsaufsicht und beklagt, dass Strafjustiz und -vollzug sich vorrangig um den Täter kümmern (müssen?), weniger um das Opfer. Die jährlichen Kosten für den Strafvollzug liegen bundesweit bei gegenwärtig ca. 4,5 Milliarden EUR; Kosten und auch Personal sind jedoch auf die einzelnen Länder sehr unterschiedlich verteilt. Maelicke sieht insoweit Handlungsbedarf.

Für Zeitgenossen und die nachrückende Generation sehr erhellend sind die Ausführungen zu den Anfängen und der Entwicklung des Vollzuges (s. z.B. den Alternativentwurf 1973) sowie die Situation heute. Immer wieder fließen dabei in den Text persönliche Erfahrungen und Erlebnisse mit wichtigen Akteuren im Strafvollzug ein (z.B. Bewährungshelfer Kurt Eickmeier, Helga Einsele, Justizminister Klaus Klinger und verschiedenen Wissenschaftlern). Sehr beeindruckend geschildert sind nicht nur der Lebens-

lauf des Autors sondern auch der gemeinsame Lebensweg mit seiner Frau Hannelore, die sich nach wie vor für den Frauen-Strafvollzug engagiert.

Maelicke setzt sich eingehend mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem gesetzlich geforderten und dem tatsächlich erreichten/erreichbaren Resozialisierungsziel auseinander. Hierbei zeigt sich der Clou des Autors: dem Leser werden die einzelnen Stationen eines Gefangenen (von der Ladung zum Haftantritt, dem Tag des Haftantritts mit der ärztlichen Eingangsunter-suchung, dem Erstausstattungs-paket, der ersten Nacht – klosterähnlich – bis hin zur Entlassungsvorbereitung und der tatsächlichen Entlassung) mit bildhaften Schilderungen über Timo gezeigt. Immer wieder wird geschildert, wie dieser Timo die Hafträume, die Bediensteten, die Mit-gefangenen findet und den Vollzug erlebt. Der Leser kann sich also realistisch vorstellen, was alles im Strafvollzug für und mit einem Gefangenen geschehen muss (nicht nur Unterkunft und Verpflegung, Sicherheit und Ordnung, Vollzugsplan mit differenzierten Behandlungsmethoden), welche Möglichkeiten er hat (Ausbildung,

Lehre, Arbeit, Einkauf ohne Bargeld, aber Eigenkapitalkonto) und welchen Gefahren er z.B. durch Mitgefangene ausgesetzt sein kann.

In dem kreativen Schlusskapitel schaut Maelicke in die Zukunft und wirft dabei u.a. die Frage auf, wer inhaftiert werden sollte, und: wer gehört in die (vom Ansatz her in der Praxis durchaus erfolgreiche) Sozialtherapie? Er fordert eine neue Diskussion zu Sinn und Unsinn der Ersatzfreiheitsstrafe und der kurzen Freiheitsstrafen (Stichwort: Fehlbelegung der deutschen Strafanstalten). Nach seiner Auffassung können Drogenabhängige im Vollzug nicht sinnvoll behandelt werden („Irrweg“).

Aufschlussreich-kritisch sind Maelickes Anmerkungen zur Verurteilung und Inhaftierung von Uli Hoeneß und der Reaktion der Bevölkerung hierauf. Er kritisiert auch die Föderalismusreform von 2006; die Länderzuständigkeit mit divergierenden Regelungen habe sich als weitgehend „unsinnig“ und unproduktiv erwiesen. Ein konstruktives Gegenmodell sei z.B. RESI (Köln). Die Frage, ob es

etwas Besseres als den Strafvollzug gibt, kann Maelicke natürlich nicht beantworten; er plädiert aber aufgrund eigener Erfahrungen für ständige Beobachtung und die Erprobung neuer Ideen.

Der Rezensent hält für den Leser die Spannung aufrecht: Was wurde nach der Entlassung aus dem verurteilten Bankräuber Max und was macht Timo heute? Nachzulesen auf S. 239 ff.



Dr. Gernot Steinhilper
Rechtsanwalt
steinhilper007@gmx.de

Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene: Gemeinsam einsam. Literatur aus dem deutschen Strafvollzug.

Agenda Verlag Münster 2015. 172 Seiten, 14,80 €.

Der seit 25 Jahren ausgelobte Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene wurde 2015 zum 9. Mal vergeben. Der nach der Schriftstellerin Drewitz (1923-1986) benannte Preis ist die einzige literarische Auszeichnung für schreibende Gefangene in Deutschland. Mit dem Preis sollen Inhaftierte motiviert und unterstützt werden, ihre Situation literarisch zu verarbeiten. Auch soll die öffentliche Aufmerksamkeit für Literatur von Gefangenen gesteigert und damit eine kritische Auseinandersetzung mit dem Strafvollzug gefördert werden.

Das Thema der Ausschreibung 2014 lautete „Gemeinsam Einsam“. Aus dem Ausschreibungstext: „Wie erleben Sie die Spannung zwischen Gemeinsamkeit und Einsamkeit im Gefängnis? Liebe, Freundschaft, Kommunikation mit Menschen drinnen und draußen, Sehnsucht danach? Freude? Oder Isolation, Verlust von Beziehungen, Ausgesperrtsein vom Leben, seelische Verletzungen, Frust, Wut, Hass?“

Ca. 300 Gefangene beteiligten sich. Die Zahl der eingesandten Texte be-

lief sich, da viele Gefangene mehreren Texten eingereicht haben, auf ca. 3.000 im Umfang vom 4.500 Seiten. Prämiert wurden 31 Texte von 24 Autorinnen und Autoren. Einen Sonderpreis erhielt die Schreibwerkstatt des Straßenmagazins HEMPELS in der JVA Lübeck.

Die Schirmherrschaft des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises 2014/2015 übernahm der Grimme-Preisträger Peter Zingler, selbst ausgezeichnet mit dem 1. Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene 1989, bekannt

als Drehbuchautor für Serien wie „Tatort“, „Schimanski“, „Ein Fall für zwei“ und zuletzt einen Höhepunkt seines Schaffens erlebend als Drehbuchautor des von der ARD verfilmten Zweiteilers „Die Himmelsleiter“, in dem er eigenes Kindheitserleben in der Nachkriegszeit aufarbeitete. Zitat aus dem Vorwort: „Da sitzen die Jungs und Mädels und schreiben. Sie sitzen im Knast und sitzen beim Schreiben, doppelte Anstrengung. Und nun, vielleicht erstmals, läuft das Herz über, der Kopf leer und die Gefühle rein ins leere Blatt. Sie spüren Freude, Anstrengung, Zweifel und machen doch weiter. ... Wir wollen sie lesen, die Geschichten der Menschen, die eine große Leidens- und Lebenserfahrung haben, etwas, wofür sie andere Autoren glühend beneiden, die alles nur erfinden, bestenfalls recherchieren müssen. Kreativ schreiben kann man lernen, nicht aber Inhalte erfassen mit einer Ikonographie, die nur der haben kann, der vieles erlebt und noch mehr erfahren hat. Also WEITERSCHREIBEN!“

Die prämierten Texte spiegeln eindringlich und komplex das Leben und Erleben im Gefängnis, in der für Außenstehende so fremden Welt. Im Vollzug Tätige profitieren unbedingt von der befreiten Gedankendarstellung der Gefangenen, die einmal mehr den Menschen im Gegenüber bewusst machen.



Textauszüge:

„Hätte ich Ihnen doch bloß nicht zugesagt, an diesem Literaturwettbewerb teilzunehmen. Nun sitze ich bereits seit einigen Nächten wortlos vor einem leeren Blatt Papier, das ich am liebsten so nackt abgeben möchte, wies es gerade noch war. Nämlich leer, kalt und blass – und damit genauso wie ein großer Teil des zu schildernden Gefühls.“ (Marc Kempen)

„Vor der Tür ertönt mein pawlowisches Signal, klimpernde Schlüssel. Die massive Tür öffnet sich. Ein Beamter steht in der Tür. „Kommen’s mit!“ Ich erhebe mich mit zitternden Gliedern, folge. Ein weiterer Gang. Gleiche Gerüche, gleiche Farbe, beengend. Nimm eine Rolle Wisch&Weg. Sieh hindurch. Stell dir noch ein paar giftig wirkende Leuchtstreifen im Inneren vor, so sieht der Gang zur Kammer aus.“ (Anonym)

„Was verstärkte die Einsamkeit? Der erste Blick, den ich auf die Donau warf, ein paar Tage nach meiner Ankunft aus Budapest? Derselbe Fluss, doch so anders. Die sprachliche Barriere? Mit der Zeit beherrschte ich die deutsche Sprache zwar recht gut, aber man lebt anders auf Deutsch. Nicht einmal einen Kinderwitz kann man vernünftig übersetzen. Niemand schmunzelt über das, worüber andere Jahre zuvor Tränen gelacht haben.“ (Krisztina Spielfeld)

„Ich lebe in einer Wohngruppe In einem Zimmer mit zwei Anderen Wir essen mittags gemeinsam in einem Speiseraum Das Fernsehen ist ein Gemeinschaftsfernsehen Wir machen viele Sachen gemeinsam Wir leben mit über 30 Anderen Und trotzdem fühle ich mich einsam allein“ (Helmut Pammler)

„Die Kehle ist trocken, der Magen murr. Frape starrt stier vor sich hin, im Gebirge aus Dreck hockend. Die Suche nach einem Erinnerungsfunken ist vorüber, denn Frape denkt. Frape denkt, dass Durst immer noch schlimmer als Heimweh ist und dass der Mensch das, was

er essen muss, auch trinken kann. Seine Augen irren suchend umher und finden seine vertraute und stete Begleitung. Seinen verschlissenen und oft ausgebesserten fahlgrünen Rucksack, den er einmal am Flussufer fand. ... Mit dem Rucksack transportiert Frape seither seinen einzigen Trost, seinen Begleiter auf allen Wegen. Je nach Kassenlage von minderer oder gehobener Qualität. Gehobene Qualitäten sind selten. Zwei Armlängen weg, für Frape unendlich weit weg, an einem zerfransten Sofa lehnt der Rucksack. Zwei Armlängen weit weg! Schlimmsten Durst leiden und sich dann auch noch bewegen müssen! Ein Scheißmorgen ist das!“ (Matthias Nikisch)

„Nun bin ich auf mich allein gestellt. Graue Gänge und gefühlskalte Beamte, die meine Situation völlig ignorieren. Nach dem Fotografieren und der Kontrolle meiner Sachen werde ich in eine Zelle gebracht und mir wird gesagt, dass ich am nächsten Morgen nach Dresden verlegt werde. 3 Jahre und 8 Monate lautet mein Urteil. Ich denke schon am ersten Abend, dass ich dies alles keine 7 Tage überstehe. Meine Familie ist das einzige, woran ich denken kann.“ (Daniel Teich)

„Land Brandenburg, Stadt Luckau, Orsteil Duben, JVA: Regelwelt, betoniertes Universum, Mittelpunkt der Erde. Keine Nordsee weit und breit, kein Pazifik, nur der Bauer und sein Maisfeld und der Knast. Ich hasse dieses Kaff schon wegen seines Namens. Die Touristen, die nach Leipzig wollen oder von dort kommen, machen es gewöhnlich richtig: sie fahren hier nur durch. Die Schlaglochstraße ist versandet, darüber hat man Teer geklebt, der Rest besteht aus Wald und Windpark. Schöne Scheiße!“ (Kenny Berger)

„Thomas Kahnert hatte der Mann geheißen, ein selbständiger Fliesenleger. Kurz nach seiner Verhaftung hatte ein Polizist die Zelle im Polizeigewahrsam betreten und gesagt: „Der Herr Kahnert ist eben verstorben, wir sprechen jetzt von einem Tötungsdelikt.“ Da hatte er den

Namen zum ersten Mal gehört. Plötzlich schien der andere viel menschlicher. In Gedanken hatte er oft mit dem Mann gesprochen, sich bei *Thomas* entschuldigt, ihm gesagt, dass er ihn nicht hatte töten wollen. „Du hast mir Angst gemacht“, hatte er ihm in der Dunkelheit seiner Zelle zugeflüstert.“ (Peru Wassmann).

„Ich will sagen, wie froh ich bin, wieder hier drin zu sein. Aussch!!! Dieser Satz erschreckt und ist die reine Wahrheit.“ (Sabine Theisen)

„Zwei Stunden vergehen und ein Dutzend Zigaretten sind geraucht, um das Warten und Nichtstun zu erleichtern, zu überstehen. Von außen rastet laut ein Schlüssel in meine Tür, sie wird aufgeschlossen, aber niemand öffnet die Tür und tritt herein. Du weißt, sie ist offen – tausende Male hast du es so erlebt. Ich könnte meinen Käfig verlassen, doch ich rühre mich nicht von der Stelle. Ich starre sie einfach nur an, die Tür.“ (Teardrop)

Bezug

Das Buch ist im Buchhandel erhältlich bzw. – zugunsten der Trägergesellschaft – direkt zu beziehen von der Gefangeneninitiative e.V., Hermannstrasse 78, 44263 Dortmund, Tel. 0231/412114. Dort erhalten Sie auch Informationen zu einer Fördermitgliedschaft oder Spendenmöglichkeit.

Ein Video zur Preisverleihung kann abgerufen werden unter <https://www.youtube.com/watch?v=BX8mYM1ldnk>



Karin Roth
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
karin.roth@jumi.landsh.de

§ 20 StVollzG

(Aushändigung von Anstaltskleidung)

Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, dem Gefangenen auf dessen Verlangen Unterwäschegarnituren und Socken in einem Maße bereitzustellen, welches einen täglichen Wechsel erlaubt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14. August 2014 - III- 1 Vollz (Ws) 365/14

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Werl. Seitens der JVA werden ihm wöchentlich zwei Paar Socken sowie vier Garnituren Unterwäsche zur Verfügung gestellt. Mit einer vom 15. September 2013 datierenden Eingabe forderte der Antragsteller die Vollzugsbehörde auf, die wöchentliche Ausstattung mit den genannten Kleidungsstücken zu verbessern. Der Antragsgegner lehnte dies mit Bescheid vom 14. Januar 2014 ab. Die Ausstattung sei – so der Antragsgegner – ausreichend. Eine Gefährdung der Gesundheit und der Hygiene sei nicht zu besorgen, zumal auf der Basis eines ärztlichen Votums die Wechselintervalle im Bedarfsfall verkürzt würden.

Der nachfolgende Antrag auf gerichtliche Entscheidung war darauf gerichtet, den Antragsgegner dazu zu verpflichten, die genannten Wäschestücke in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen, um ihm einen täglichen Wechsel zu ermöglichen. Ferner stellte der Betroffene den Antrag, die Rechtswidrigkeit des justizbehördlichen Handelns festzustellen.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Landgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine anstaltsseitige Mehrversorgung bestehe nicht.

Die Vollzugsbehörde habe dem Strafgefangenen nach § 20 Abs. 1 StVollzG i.V.m. Nr. 10 der Kammerordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes NRW in ausreichendem Umfang Anstaltskleidung zur Verfügung zu stellen. Vier Garnituren Unterwäsche sowie zwei Paar Socken pro Woche seien insofern ausreichend. Gesundheitliche Risiken bestünden, wie sich aus einem von der Strafvollstreckungskammer eingeholten Gutachten ergebe, nicht. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde.

II.

1. Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde war bezüglich des Verpflichtungsantrags zur Fortbildung des Rechts zuzulassen. Zu der Frage, welcher Umfang an Anstaltskleidung als „ausreichend“ anzusehen ist, hat der Senat letztmalig im Jahr 1993 (vgl. Senatsbeschluss vom 18. Februar 1993 - 1 Vollz(Ws) 234/92, NStZ 1993, 360) Stellung bezogen und ausgeführt, dass die wöchentliche Versorgung mit vier Garnituren Unterwäsche zumal auch unter Berücksichtigung fiskalischer Aspekte als ausreichend anzusehen ist. Weitere obergerichtliche Rechtsprechung ist hierzu – soweit aus den Veröffentlichungen ersichtlich – bisher nicht ergangen. Der lange Zeitablauf seit dieser Entscheidung und die damit einhergehende Änderung der allgemeinen Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen gebieten eine erneute Befassung mit der Frage.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus beantragt hat, die Rechtswidrigkeit des Handelns der Vollzugsbehörde festzustellen, war die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

2. Die Rechtsbeschwerde hat im Umfang ihrer Zulassung auch in der Sache Erfolg. Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, dem Antragsteller auf dessen Verlangen Unterwäschegarnituren und Socken in einem Maße bereitzustellen, welches

einen täglichen Wechsel erlaubt. Der Senat hält an seiner früheren, gegenteiligen Rechtsauffassung nicht mehr fest. Nach § 20 Abs. 1 S. 1 StVollzG trägt der Gefangene Anstaltskleidung, womit die Verpflichtung der Vollzugsbehörde einhergeht, entsprechende Kleidung in dem erforderlichen Maß bereitzustellen. Ob die Versorgung mit Kleidung ausreichend ist, um etwaigen Gefahren für die Gesundheit des Gefangenen zu begegnen, beantwortet die Frage nach dem erforderlichen Maß nur unzureichend, vielmehr ist der Anspruch des Gefangenen auf Bereitstellung von Anstaltskleidung auch unter Berücksichtigung grundrechtlicher Positionen sowie der Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG näher zu bestimmen:

Bereits die Verpflichtung zum Tragen der Anstaltskleidung als solcher berührt das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, denn schon diese mag seitens des Gefangenen unter Umständen als Selbstwertkränkung empfunden werden (BVerfG, Beschluss vom 3. November 1999, 2 BvR 2039/99 - NJW 2000, 1399). Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Versorgung mit Kleidung - namentlich in einem unter Hygienegesichtspunkten besonders sensiblen Bereich - deutlich von den gesellschaftlichen Normvorstellungen abweicht. Der tägliche Wechsel von Unterwäsche und Socken darf heutzutage als gesellschaftliche Norm bzw. zumindest wünschenswert gelten.

Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen wiegt nach alledem bereits aus diesem Grund schwer. Ferner erweist es sich auch im Hinblick auf das Vollzugsziel einer Resozialisierung des Gefangenen als bedenklich, diesem lediglich vier Unterwäschegarnituren und zwei Paar Socken zur Verfügung zu stellen. Eine Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit den in § 3 StVollzG normierten Vollzugsgrundsätzen besteht nicht (siehe hierzu bereits Kellermann in: Feest [Hrsg.], Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, § 20 RN 1), denn die mit einer unzureichen-

den Ausstattung an Anstaltskleidung einhergehende Beeinträchtigung der Privatsphäre kann einer Verwahrlosung des Gefangenen Vorschub leisten und läuft damit dem in § 3 Abs. 3 StVollzG normierten Ziel zuwider, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit, in welchem z.B. der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben sowie auch sonstige soziale Kontakte durch eine unzureichende Körperhygiene deutlich erschwert werden können, einzugliedern. Derartigen schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges kann allein durch eine weitestmögliche Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse begegnet werden.

Übergeordnete Sacherwägungen, aufgrund derer der Status quo hinzunehmen wäre, bestehen nicht, insbesondere spricht nichts dafür, dass durch die Möglichkeit eines täglichen Wechsels Belange der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsbehörde tangiert wären. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass hierdurch ein zusätzlicher Kostenaufwand in nicht vertretbarem Umfang entstände.

§ 70 StVollzG

(Aushändigung von Spielen für Play-Station 2)

Medien mit „FSK 18“-Freigabe wohnt - unabhängig davon, ob die Klassifizierung aufgrund pornographischer, gewaltverherrlichender oder sonst fragwürdiger Inhalte erfolgt - typischerweise ein hohes Gefährdungspotential für die Sicherheit und Vollzugsziele im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG inne.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 17. Februar 2015 - 1 Ws (RB) 99/14

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt X. Gegen

ihn werden mehrere Strafen wegen Betrugtes vollstreckt. Das voraussichtliche Haftende ist auf den 22. November 2016 notiert.

Mit Antrag vom 21. April 2014 hat der Antragsteller die Genehmigung zum Besitz zweier Play-Station II-Spiele (God of War Teil 2 sowie Medal of Honor) auf seinem Haftraum begehrt. Bei beiden Spielen handelt es sich um Egoshooter, die über eine „USK 18“-Freigabe verfügen. Diesen Antrag hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 17. Juni 2014, auf dessen Inhalt verwiesen wird, abgelehnt. Daraufhin hat der Antragsteller einen Antrag nach § 109 StVollzG gestellt mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller die beantragten Playstation II Spiele auszuhändigen.

Das Landgericht Stendal hat mit Beschluss vom 01. August 2014 den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. Juni 2014 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antrag des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Gegen den ihr am 07. August 2014 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am 15. August 2014 Rechtsbeschwerde eingelegt.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht (§ 118 Abs. 1 und 2 StVollzG) und erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Der Senat hat bislang die durch den Sachverhalt aufgeworfene Rechtsfrage nicht entschieden, ob in einer Justizvollzugsanstalt mit erhöhten Sicherheitsstandards Spiele (Playstation II) mit der Kennzeichnung FSK 18, USK 18 an Strafgefangene überlassen werden dürfen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Versagung der Überlassung der verfahrensgegenständlichen Play-Station-II-Spiele verstößt nicht gegen geltendes Strafvollzugsrecht.

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass sich der Bezugsnehmer von dem Antragsteller begehrten Medien nach § 70 StVollzG beurteilt. Nach § 70 Abs.1 StVollzG darf der Gefangene in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zu Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gilt nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG jedoch nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Die Frage, ob in einer Justizvollzugsanstalt die Überlassung von Medien mit der Kennzeichnung „FSK 18“ im Hinblick auf eine generell-abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gemäß § 70 Abs. Nr. 2 StVollzG versagt werden darf, wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet.

a) Für die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg entschieden, dass die Kennzeichnung von Medien mit „FSK 18“ oder „keine Jugendfreigabe“ kein taugliches Kriterium für die Abwehr von Gefahren für die Anstaltssicherheit darstelle (OLG Hamburg Beschluss vom 25.06.2008 - 3 Vollz (Ws) 43/08), zitiert nach juris.

b) Nach überwiegender Ansicht wohnt Medien mit „FSK 18“-Freigabe jedoch - unabhängig davon, ob die Klassifizierung aufgrund pornographischer, gewaltverherrlichender oder sonst fragwürdiger Inhalte erfolgt - typischerweise ein hohes Gefährdungspotential für die Sicherheit und Vollzugsziele im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.2 StVollzG inne, das es rechtfertigt, derartig gekennzeichnete Medien pauschal einem Strafgefangenen nicht zu überlassen (OLG Koblenz, Beschluss vom 07.01.2011 - 2 Ws 531/10 ; OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.01.2008 - 2 Vollz (Ws) 533/07; OLG Celle, Beschluss vom 09.05.2006 - 1 Ws 157/06 -, alle zitiert nach juris). Dem schließt sich der Senat an.

c) Jedenfalls bei Justizvollzugsanstalten mit erhöhten Sicherheitsstandard, wie der Justizvollzugsanstalt, kann die Herausgabe von Medien mit einer „FSK-18“ oder „USK-18“-Kennzeichnung“ unter Hinweis auf die von ihnen ausgehende abstrakte Gefährdung der Sicherheit der Anstalt und der Vollzugsziele ohne weitere Prüfung des Einzelfalles abgelehnt werden.

Derartige Filme oder Spiele können durchaus sozialschädliche Botschaften enthalten, da sie nicht selten Gewalt verherrlichen, einem partnerschaftlichen Rollenverständnis der Geschlechter entgegenstehen, einzelne gesellschaftliche Gruppen diskriminieren oder Sexualität auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduzieren. (vgl. OLG Koblenz, a.a.O.). Diesbezüglich kann nicht hingenommen werden, dass Strafgefangene ohne nähere inhaltliche Kontrolle mit Inhalten in Berührung kommen, die wegen eines möglichen gewaltverherrlichenden, aggressiven oder anderweitig sozialschädlichen Inhalts zu einer Abstumpfung und Enthemmung des Betrachters führen können.

Die Anstalt wäre jedoch mit ihren sachlichen und personellen Ressourcen überfordert, müsste sie für jeden Strafgefangenen und im Hinblick auf dessen zu verbüßende Tat und den erzielten Fortschritten im Behandlungsvollzug im Einzelfall prüfen und entscheiden, ob ein Medium für den Strafgefangenen geeignet ist oder nicht (OLG Koblenz, Beschluss vom 14.02.2005, 2 Ws 836/04, OLG St StVollzG § 70 Nr. 10). Insoweit bedarf es keiner individuellen auf die Person des Gefangenen gerichteten Gefahrenprognose.

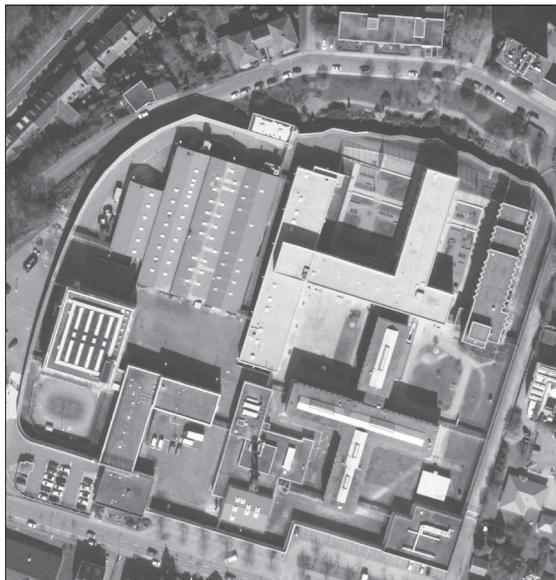
Unabhängig davon kann auch in Anstalten mit hohem Sicherheitsstandard nicht ausgeschlossen werden, dass für einen Strafgefangenen unbedenkliche Medien an andere Strafgefangene weitergegeben werden, die für das betreffende Medium ungeeignet sind.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung, dass sich der Antragsteller im Wohngruppenvollzug befindet, Berührungspunkte mit anderen - nicht geeigneten - Gefangenen und eine Abgabe an diese werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Nach alledem ist es sachgerecht und verhältnismäßig, wenn die Justizvollzugsanstalt auf ein bereits bestehendes Prüfungskriterium wie der Kennzeichnung „FSK-18“, „USK-18“ bzw. „keine Jugendfreigabe“ zurückgreift, um eine Gefährdung der Rechtsgüter des § 70 Abs.2 Nr. 2 StVollzG auszuschließen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung, dass im Einzelfall hiervon Medien erfasst werden können, die keine gewaltverherrlichenden oder anderweitig für die Vollzugsziele bedenklichen Inhalt aufweisen (vgl. OLG Koblenz, a.a.O)

3. Trotz der divergierenden Meinungen der Oberlandesgerichte bedarf es keiner Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs.2 Nr. 2 GVG, da nach der von dem Senat vertretenen Auffassung nicht eine Rechtsfrage, sondern die tatsächlichen Umstände entscheidungserheblich sind, maßgebend die konkreten Verhältnisse in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken



- Hafthaus 4 mit geschlossenen Abteilungen (95 und 104 Haftplätze) sowie der sozialtherapeutischen Abteilung (36 Haftplätze)
- Verwaltungsgebäude mit Kammer, Besuchsabteilung und Pfortenbereich
- fünf Werkhallen
- Wirtschaftsgebäude mit Küche, Bäckerei, Metzgerei, Wäscherei und Heizung
- Sporthalle und Fitnesscontainer

Die JVA Saarbrücken wurde 1907 eröffnet und seither stetig erweitert und modernisiert. Sie befindet sich heute mitten in einem Wohngebiet im Saarbrücker Süden nahe der deutsch-französischen Grenze.

Zuständigkeit

Die JVA Saarbrücken ist bei Männern zuständig für den Vollzug von

- Freiheitsstrafen, soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht,
- Untersuchungshaft,
- Jugendstrafen an Verurteilten, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind,
- Durchlieferungs- und Auslieferungshaft,
- Strafrest bei entlassenen Soldaten.

Die Anstalt

Die Anstalt bietet Haftplätze für 686 Gefangene und umfasst folgende Gebäude und Abteilungen:

- Untersuchungshaft (127 Haftplätze)
- Hafthaus 1 mit der Zugangsabteilung (74 Haftplätze), dem nach innen gelockerten Aufschlussgruppenvollzug (124 Haftplätze), dem Krankenrevier und der Kirche
- Hafthaus 3 mit dem nach innen gelockerten Wohngruppenvollzug (126 Haftplätze) und der Arbeitstherapie

Arbeit

Das Beschäftigungsangebot umfasst verschiedene Fremdbetriebe, die Eigenversorgungsbetriebe, hafthausinterne Arbeitsplätze sowie die Eigenbetriebe Bauamt, Schreinerei, Schlosserei, Kfz-Werkstatt, Druckerei, Elektrowerkstatt und Malerei.

Qualifizierungsmaßnahmen

Es werden verschiedene schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, teilweise in Kooperation mit anderen Haftanstalten, angeboten, so z. B. die Ausbildungen zum Holzmechaniker, Maler und Lackierer oder Konstruktionsmechaniker, der Kurs Basiswissen Lagerlogistik, Elementarkurse, Förderkurse, Sprach- und Integrationskurse, Fernkurse und Kurse der VHS.

Behandlungsangebot

Neben dem Behandlungsangebot der sozialtherapeutischen Abteilung bestehen einzel- und gruppentherapeutische Maßnahmen, Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie arbeitstherapeutische Maßnahmen. Zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und –missbrauch kooperiert die Anstalt mit der psychosozialen Beratungsstelle der Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH. Daneben wurde anstaltsintern im Aufschlussgruppen-

vollzug die Abstinenzgruppe installiert, die durch eine enge psychologisch-psychotherapeutische und sozialpädagogische Betreuung sowie durch eine enge Betreuung durch Bedienstete des AVD unter regelmäßiger Durchführung von Urinkontrollen in einer Regelbehandlungsdauer von 25 Wochen die Abstinenz der Gefangenen zum Ziel hat.

Freizeit

An Angeboten der Freizeitgestaltung stehen anstaltsintern verschiedene Sportangebote, die Gefangenenzeitschrift „Pro-Reo“, Kochgruppen, Spielgruppen, Gitarrengruppen, ein Hausbandprojekt, eine Kunstgruppe, Gesprächskreise u. v. m. zur Verfügung. Ergänzt wird das Sportangebot durch die Gruppen des externen Vereins Lerchesflur Sportgemeinschaft 88 e. V. (Fußball, Handball, Tischtennis, Volleyball, Fitness, Yoga und Sport für Ältere).

Personal

Gesamtbestand:	341
davon	
im Aufsichtsdienst:	255
im Werkdienst:	13
in der Verwaltung und	
in den Fachdiensten:	73

Kontakt

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken
Lerchesflurweg 37
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681-5807-0
E-Mail: poststelle@jvasb.justiz.saarland.de
Internet: www.saarland.de/justizvollzugsanstalt_saarbruecken.htm



Ltd. RD Pascal Jenal
Leiter der JVA Saarbrücken

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkant

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsberrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzende

Ministerialdirigentin Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos

Redaktion

**Redaktionsleitung,
Internationales, Rechtsprechung**
Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

**Geschäftsführender Redakteur,
Magazin, Aus den Ländern**
Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-3727
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Aus der Praxis
Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Forschung und Entwicklung
Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
Guenther.Schroven@justiz.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Layout und Satz

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruck.de, service@hansadruck.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird kei-
ne Haftung übernommen, sie können nur zurück-
gegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 4/2015:

**Strafvollzug in Europa – ein Blick auf
die Nachbarländer**

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins
Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine
Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
------------	--

Einbanddecke	12,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------	--

Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	---------------------------------------

Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
----------------------------	--

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------------------------	---------------------------------------

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

Weichen gestellt?

- Strategien und Herausforderungen für den Strafvollzug

Bundesweite Fachtagung 27. – 29. September 2015, Katholische Akademie Stapelfeld, Cloppenburg

Veranstalter:

Nds. Justizministerium, Kath. Akademie Stapelfeld, Führungsakademie nds. JV, Kriminalpädagogischer Verein Oldenburg (KPVO)

Die Fachtagung knüpft an die 2008 ebenfalls in der Kath. Akademie Stapelfeld durchgeführte Fachtagung „Wohin fährt der Justizvollzug?“ an. Im Mittelpunkt stehen Vorträge namhafter Vollzugsexpertinnen und Experten zum Thema Strafvollzug. In Arbeitsgruppen mit Impulsvorträgen werden diese Themen vertieft. Eine Podiumsdiskussion zum Thema „Wer stellt die Weichen und wer lenkt den Justizvollzug?“ schließt die Veranstaltung ab. Natürlich gibt es auch wieder das legendäre Vollzugsfest.

Mitwirkende:

Prof. Dr. Heribert Prantl,

Süddeutsche Zeitung,

Prof. Dr. Christian Pfeiffer,

ehemaliger Direktor, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen,

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst,

Universität Köln,

Antje Niewisch-Lennartz,

Niedersächsische Justizministerin,

Prof. Dr. Martin Jehle,

Universität Göttingen,

Dr. Gunda Wößner,

Max-Planck-Institut Freiburg,

Marion Brandenburger,

Verfassungsschutzpräsidentin Niedersachsen,

Dr. Marc Lehmann,

Ärztlicher Direktor, JVK Plötzensee,

Dr. Stefan Suhling,

Leiter des Kriminologischen Dienstes Niedersachsen,

Prof. Dr. med. Norbert Konrad,

Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Berlin,

Dr. Eduard Matt,

Senator für Justiz und Verfassung, Bremen,

Sabine Kramp,

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit, Rostock,

Uwe Meyer,

Vollzugsabteilungsleiter Wilhelms-
haven,

Rüdiger Wohlgemuth,

ehem. Leiter Führungsakademie Celle,

Diana Krauthausen,

niedersächsisches Justizministerium,

Heidi Drescher,

Sozialdirektorin, niedersächsisches
Justizministerium,

Christine Meyer,

Ministerialrätin, niedersächsisches
Justizministerium,

Daniela Schicht,

Islamwissenschaftlerin, Innenministerium Hannover,

Ulrich Gehring,

Quest Institut Heidelberg,

Sabine Hamann,

Leiterin JVA Uelzen,

Dr. Eckhard Nikolai,

niedersächsisches Justizministerium,

Oliver Weßels,

Leiter JVA für Frauen, Vechta,

Dr. Hilde von den Boogaart,

JVA Lübeck,

Anke Stein,

Leiterin JVA Heidering,

Jens Grote,

stellvertr. Abteilungsleiter,
niedersächsisches Justizministerium

Prof. Dr. Frank Arloth,

Amtschef, Bay. Justizministerium, Ltd.
Reg. Direktor

Rolf Jacob,

Leiter JVA Leipzig, Vorsitzender Bundesvereinigung der Anstaltsleiter.

Tagungsleitung:

Dr. Barbara Kappenberg,

Kath. Akademie Stapelfeld,

Gerd Koop,

Leiter JVA Oldenburg,

Heidi Drescher,

niedersächsisches Justizministerium,

Rolf Koch,

Führungsakademie Celle.

Nähere Informationen zur Fachtagung erhalten Sie über Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de und die Homepage der JVA Oldenburg. www.JVA.Oldenburg.de.